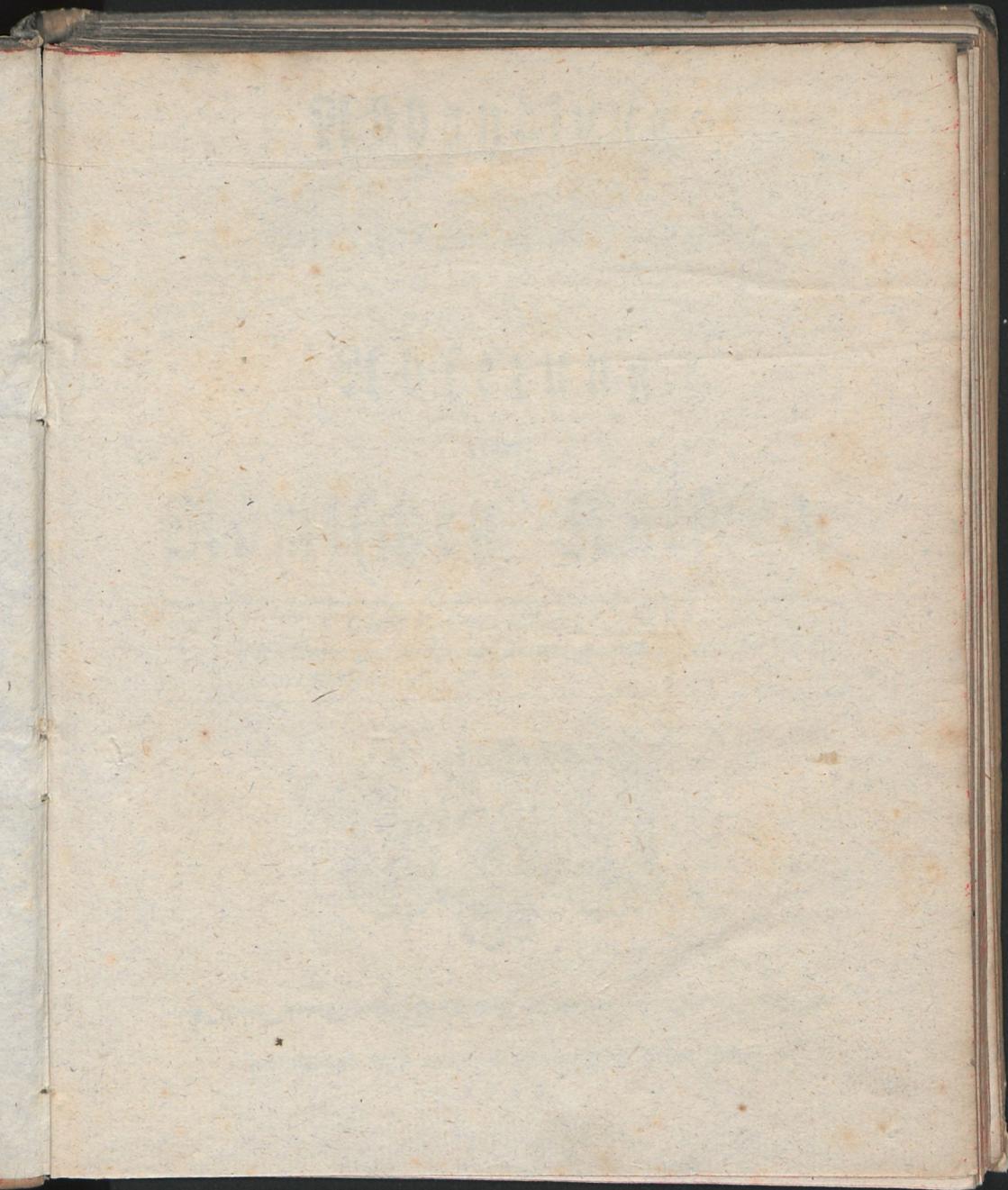
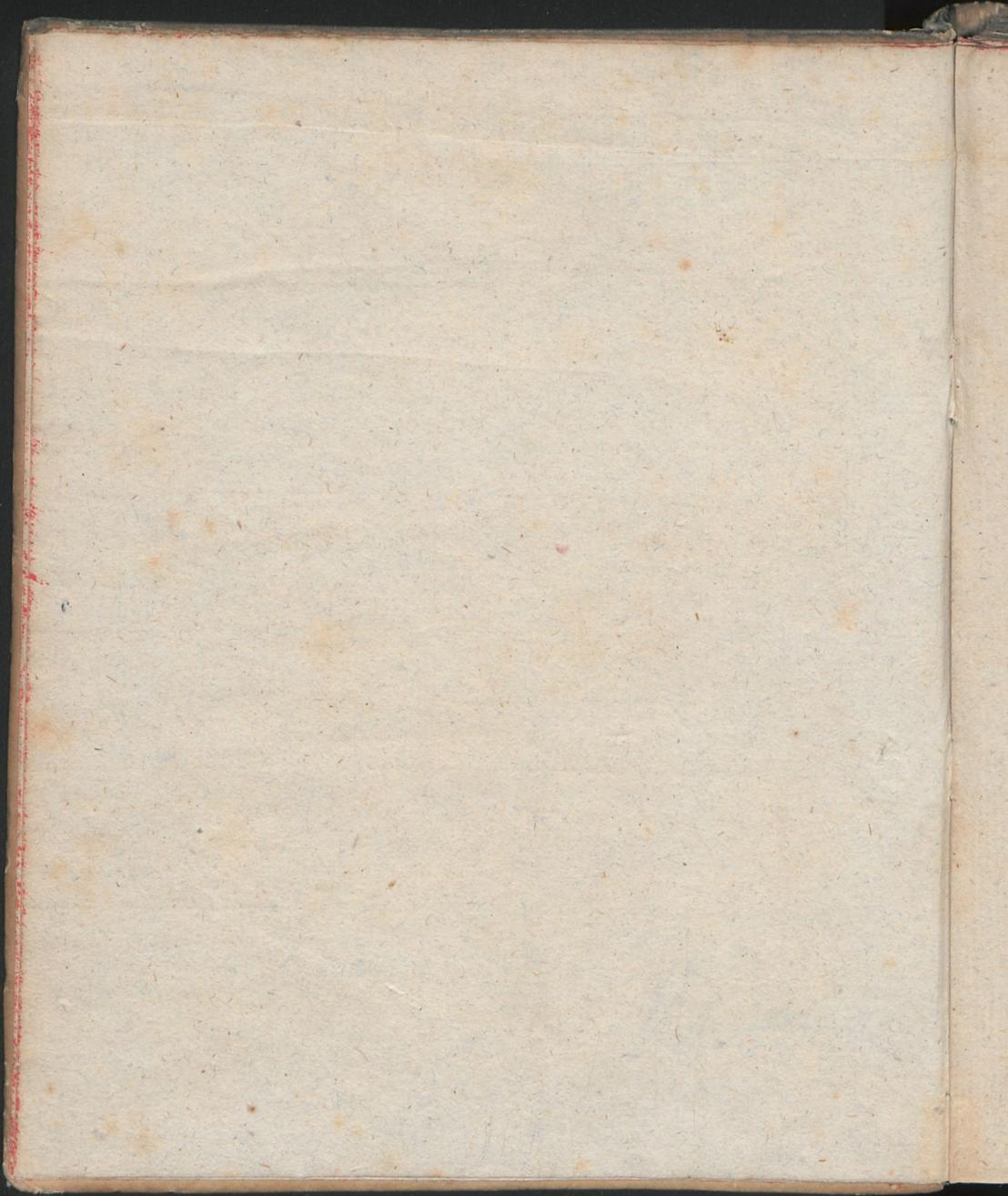


~~Vd. 82. d.~~

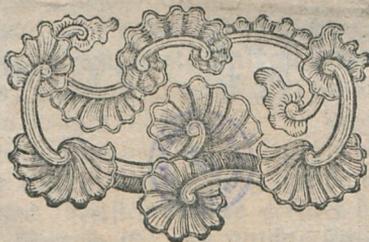




Abhandlung
eines
aufrichtigen Publicisten
von
Absetzung
eines
Römischen Kaisers.

C. CORN. TACITVS Historiar. L. I. C. I.

Rara temporum felicitas, ubi sentire, quae velis, et quae sentias, dicere licet.



gedruckt auf einer unkatholischen deutschen hohen Schule

1 7 5 9.

UNIVERSITÄT

1712

UNIVERSITÄT

1712

UNIVERSITÄT

1712

UNIVERSITÄT

KÖNIGLICH UNIVERSITÄT ZWITAU

Kh 1122





Einleitung.



Wan schildere die Unordnung und Verwirrung eines erdichteten Zwischenreichs in Deutschland so gräßlich, als man immer will: so kan man sie doch nicht mit derjenigen Zerrüttung vergleichen, worein sich das deutsche Reich durch das ausschweifende Betragen seines Kaisers, und durch die Unternehmungen der Oesterreichischen Herrschbegierde und Habsucht gegenwärtig gestürzt siehet. Unglückseliges Germanien! du eilest deinem Verderben und dem Umsturz deiner Verfassung entgegen; dein Kaiser bereitet dir Fesseln der Selaberei und Dienstbarkeit; er verbindet sich mit deinen Feinden; er mißbrauchet sein Ansehen und Richteramt zur Ausrottung und Unterdrückung deiner vornehmsten Glieder; er läßt sich als einen Werkzeu der gefährlichsten Entwürfe gebrauchen, welche seine Gemalin zur Erniedrigung deiner obersten Stände gebildet hat, und mit Eifer auszuführen im Begriffe ist; die Reichsgesetze dienen ihm zum bloßen Vorwand seines ungerechten Verfahrens, und zum Dekmantel seiner übertriebenen Parteilichkeit: Er überschwenmt dein Gebiet und deine Länder mit fremden und barbarischen Völkern; er theilet mit ihnen den Raub und die Beute; er erbittert deine Fürsten

gegen einander, und richtet solche Factionen an, welche sich alle zu deinem Verderben vereinigt zu haben scheinen; er verwickelt dich in verwüstende Kriege; er verleitet und zwingt dich, wider dein Eingeweide zu wüthen, und bewafnet dich wider die Vertheidiger deiner Freiheit; er verschwendet das Blut deiner Kinder, und die Steuern deiner Bürger; die Freiheit der Stimmen auf deinen Versammlungen ist gehemmet; die Vorträge und Forderungen deines Kaisers sind gebietend, ja gar bedrohlich; die gutgesinnten Stände werden mit Aecht, mit Bann, mit Veraubung ihrer Staaten und Würden bedrohet; eine ungeheure Menge von Geboten und Erkenntnissen ergeheth wider deine obersten Glieder, in einer Schreibart und in Ausdrücken, die man kaum wieder aufserfrische und empörende Landsassen gebrauchen würde; dein unversöhnlichster Feind gibt unter kaiserlichem Ansehen ganze Kuhländer, ganze Reichsstaaten vor Eroberungen und eingenommene Provinzen aus. Kurz, deine Freiheit, deine Regierungsform, deine Gesetze, deine Religionsverfassung stehen in Gefahr vernichtet zu werden, du wirst dich unter deinen eigenen Trümmern begraben sehen; wenn du nicht die Augen öfnest, und begreifen willst, was zu deinem Frieden, deiner Erhaltung und Rettung dienet. Befreie dich von einem Oberhaupte, welches deine Grundgesetze ungeschueet verachtet, welches die Grenzen seiner Gewalt bis zur Ausschweifung überschreitet, welches dich, deine Freiheit, deine Kräfte den Absichten seiner Gemalin und ihrer Bundesgenossen aufopfert, welches sich über deine Fürsten eine ungemessene Herrschaft herausnimmt, welches seine Regierung durch deine Verheerung, die Verwüstung deiner Länder, den Umsturz deiner Verfassung, die Ausrottung deiner mächtigsten Stände berewigen will. So verzweifelt auch das letztere Mittel der Enthronung eines tyrannischen Regenten ist: so muß doch ein Staat nicht zaudern, darzu zu schreiten, wenn seine Freiheit, seine Verfassung und Wohlfart anders nicht zu retten und zu erhalten ist. Der Geist eines patriotischen Hippolythus a Lapide komme über mich, da ich mich erkühne, Deutschland aus seiner Einschläferung zu ermuntern, und zur Absetzung seines Kaisers zu ermahnen und anzufrischen!





I. Abschnitt

von

Entthronung und Absetzung eines Regenten überhaupt.

§. I.



Die Gewalt eines Regenten mag uns auch noch so grenzenlos, ungemessen, und willkürlich vorkommen: so hat sie doch Schranken, welche ihr die Natur und das Wesen eines Staats und der Endzweck der obersten Gewalt selber setzen und bestimmen. Die Wohlfart, die Sicherheit, die Ruhe des Staats ist das erste und vornehmste Gesetz, welches dem Souverain zur unabweichlichen Vorschrift aller seiner Handlungen und Unternehmungen gereichen muß. Die Regierung und Souverainetät ist ihm zu keinem andern, als zu dem Ende anvertrauet, daß er die erhabenen Rechte der Majestät so verwalten und ausüben solle, wie es die Glückseligkeit des Staats erfordert. Die Kräfte und das Vermögen dieser grossen Gesellschaft müssen nur angewendet werden, um den Staat fürchtbar, reich, blühend, sicher zu machen. Die höchste Gewalt kan sich niemals weiter erstrecken, als es der Endzweck der bürgerlichen Verbindung gestattet und zuläßt. Diese Grenzen sind natürlich und wesentlich. Auch der unumschränkteste Monarch muß sie beobachten, will er nicht in einen Tyrannen ausarten, und ein Feind seines Volks werden. Ein Regent hat seine Souverainetät durch den Auftrag des Volks erhalten. Er kan sich also nicht mehr anmaßen, als ihm durch denjenigen Vertrag eingeräumet worden, wodurch ihm das Volk die oberste Gewalt anvertrauet hat. Wollen wir aus Bürgern Sklaven und Knechte machen, und das Wesen eines Staats gänzlich aufheben; wollen wir uns einbilden, Unterthanen haben sich deswegen einer obersten Gewalt unterworfen, damit sie die Begierden und Leidenschaften eines einigen Menschen befriedigen, und sich, ihre Wohlfart, ihr Leben, ihr Eigenthum dem Eigensinn eines Prinzen aufopfern mögen: so können wir die Schmeichelei so weit treiben, daß wir einem Regenten alle Hindernisse seiner Begierden aus dem



Wege räumen, und ihm eine ganz willkürliche Gewalt zueignen, welche weder von natürlichen noch andern Grenzen eingeschränkt wäre. Ein Regent würde auf diese Art keine Pflichten und keine Obliegenheiten mehr haben; es würde lediglich von seinen Leidenschaften und Begierden abhängen, das Blut und die Güter der Bürger zu verschwenden, Grausamkeiten zu verüben, den Staat zu zerrütten, und sein Gebiete zu verwüsten. Die Sicherheit des Lebens, dieser wesentliche Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, würde in größerer Gefahr stehen, als im natürlichen Zustande, welchen die Bürger deswegen verlassen haben, um sich, ihr Leben, und ihre Güter in ungestörte Ruhe und Sicherheit zu bringen. Diese Ungereimtheiten würden daraus erfolgen, und so kläglich würde der Zustand eines Staates seyn, wenn sein Souverain sich an keine natürlichen Grenzen, folglich an keine Gesetze der Vernunft binden wolte, und wenn er sich einbildete, die oberste Gewalt seye ihm nur zu dem Ende anvertrauet, damit er Mittel und Vermögen haben möge, seinen Begierden und ausschweifenden Leidenschaften Genüge zu leisten *).

*) Die unveränderlichen Gesetze, welche aus der Natur der Sache selber hergeleitet werden, bestimmen die Grenzen der obersten Gewalt auf das genaueste. Da sie in dem Wesen des Staats selbst gegründet sind: so sind sie natürlich, wesentlich, notwendig, und allgemein. Ein Regent, dem die höchste Gewalt ohne alle Bedingung und Einschränkung anvertrauet ist, muß doch diese Grenzen seines Ansehens beobachten, die ihm Vernunft und Natur setzen. S. des seel. P. Lanzens *Moralische Disciplinen*: Disc. 2. Th. 2. H. 7. S. 1328. u. f. und des scharfsinnigen Zippolitus a Lapide *Disc. de Rat. status I R. G. Prolegom. Sect. II. V. p. 9. 10.* Der Endzweck des Staats ist seine Sicherheit, Glückseligkeit, Reichthum, Macht, Wohlfart und Ehre. Dahin muß das einige Augenmerk des Regenten gerichtet seyn. Cicero drückt sich über dieses oberste Grundgesetz aller Staaten in seinem Buch: *de Republica im 2ten Buche unergleichlich* aus: *Vt gubernatori curfus secundus, medico salus, imperatori victoria; sic moderatori reipublicae beata civium vita proposita est, ut ea opibus firma, copiis locuples, gloria ampla, virtute honesta sit.* Dieser erhabene Endzweck des Souverainetät bestimmt die Grenzen derjenigen Befugnisse, welche dem Regenten eingeräumt und anvertrauet sind. Vernachlässiget er diese heiligen Grenzen: so wird er ein Tyrann und Feind seines Volks, er wird ohne Zwang seinen Grausamkeiten nachhängen, und sich allen Ausschweifungen des Geizes, der Rachbegierde, des Argwohns, der Wohlthätigkeit ergeben und überlassen. Solche Ungehener waren Tiberius und Caligula, vornehmlich aber Nero, welche ihre unmenschliche Regierung durch Hinrichtungen, Bluthäder, Grausamkeiten, Rauben, Plündern und die unerhörtesten Verbrechen verewiget haben. S. E. Suetonius im Leben dieser Kaiser; und die *Allgemeine Weltgeschichte* 12. Th. 3. Buch 12ten Hauptstück. Jedermann verabscheuet die unvernünftigen Grundsätze eines Hobbes und Machiavels. Jener mag es ernstlich gemeinet haben, und von seinem Eifer vor die unumschränkte Gewalt der Könige auf solche Abwege verleitet worden seyn. Dieser aber scheint eine beißende Satyre wider die falsche Staatskunst geschrieben zu haben, welche zu seiner Zeit im Schwange gieng. Denn wer wolte von diesem vernünftigen Mann vermuthen, daß er so ungereimte Dinge der Welt im Ernste habe aufdringen wollen? S. II.

Grenzen, welche Vernunft und Natur bestimmen, und die im Wesen des Staats selbst gegründet sind, müssen auch von dem unumschränktesten Regenten auf das heiligste beobachtet werden. Wolte er dieselben vernachlässigen, und nach dem Trieb seiner Leidenschaften überschreiten; so würde er die Gesetze der Natur und seine heiligsten Pflichten verletzen; er würde ein Feind seines Volks werden, er würde seine Gewalt auf Dinge erstrecken, welche ihm und seinem Ansehen gar nicht unterworfen sind; er würde die Freiheit der Bürger vernichten, deren sie nicht entsaget haben; der Staat würde der äußersten Zerrüttung ausgesetzt werden, und sein wesentlichster Endzweck würde vereitelt seyn. Solte der Souverain diese natürlichen Schranken seines Ansehens ungestraft übertreten können; so würden die Bürger die unglücklichsten Opfer seines Eigensinns, seines Geizes, seiner Habsucht, seines Stolzes, seiner unordentlichen Ehrbegierde, seiner Lüste, und seines Muthwillens werden müssen. Nichts als der Ruhm eines blinden Gehorsams, und einer slavischen Unterwerfung würde ihnen übrig bleiben. Die oberste Gewalt, welche sie dem Souverain anvertrauet haben, würde zu ihrem Verderben und Untergang gemisbraucht werden. Die Gesetze des Tyrannen würden nicht zur Glückseligkeit des Staats und seiner Glieder abzielen, sondern die gefährliche Absicht haben, Zerrüttung und Unordnung im gemeinen Wesen anzurichten, viele Uebertretungen zu veranlassen, und die Gelegenheiten zu strafen zu vermehren; der Tyrann würde nicht strafen, um die Uebertreter zu bessern, um die Gesetze zu handhaben und geltend zu machen, sondern um seine Grausamkeit, seine Blutdürstigkeit, seinen Geiz durch Hinrichtungen und Geldbußen zu sättigen. Die Bürger würden die Abgaben und Steuern nicht darzu entrichten müssen, um den Aufwand der Regierung und der Verteidigung des Staats zu bestreiten, um heilsame Anstalten zu unterstützen, um die Ehre des Souverains zu behaupten; sondern ihr Schweis würde von den Begierden des Tyrannen verschlungen und verschwendet werden; die Bürger würden nicht bewafnet werden, um den Staat zu schützen, um seine Gerechtsame zu behaupten, um seine Ansprüche auszuführen, um sich Genugthuung vor Beleidigungen zu verschaffen, um den unterdrückten oder angegriffenen Bundesgenossen beizustehen; nein! ihr Blut und Leben würde unnützer Weise verschwendet werden, um sie aufzureiben, um der kriegerischen Neigung des Regenten ein Vergnügen zu machen, um seine herrschsüchtigen Entwürfe auszuführen, um seine Vergrößerungs- oder Nachbegierde zu stillen. Das heilige Richteramt würde nicht zur Handhabung der Gerechtigkeit und der Ruhe, nicht zur Beschützung des Eigenthums, der Ehre, der Gerechtsamen der Bürger, nicht zur Tilgung der Laster, und Steuerung der Unordnungen verwaltet und ausgeübet werden. Der Tyrann würde über das Gewissen und den Verstand der Bürger einen unvernünftigen Zwang gebrauchen; er würde diesen gefeßligsten Theil der Majestät darzu anwenden, um die Güter

Güter der Unterthanen an sich zu reißen, um ihnen Leben, Ehre, und Eigenthum zu nehmen, um die Gesetze zu verdrehen, um die Unschuldigen zu unterdrücken, um seiner Rache, seiner Habsucht den Lauf zu lassen. Mit auswärtigen Mächten würde ein tyrannischer Prinz Bündnisse schließen, nicht um sein Volk zu schützen, nicht um ihm Vortheile im Gewerbe und in Commercien zu verschaffen, nicht um sich gegen die Feinde des Staats fürchtbarer zu machen; sondern um sich mit den Feinden des Vaterlandes zu seinem Verderben zu vereinigen. Dieses ist die Schilderung eines Tyrannen, welcher seine Gewalt mißbraucht, und die Rechte der Majestät zur Bemäntelung seiner Gewaltthätigkeiten und seiner Ungerechtigkeiten anwendet, welcher die natürlichen und wesentlichen Grenzen des ihm anvertraueten Ansehens bis zur Ausschweifung überschreitet, welcher seine Befignisse über Dinge erstreckt, welche seiner Aussicht und Regierung gar nicht überlassen sind *).

*) Ein Tyrann im eigentlichen Verstande ist ein Souverain, welcher die natürlichen Grenzen der obersten Gewalt überschreitet, und seine Begierden und seinen Eigensinn zur Vorschrift seiner Handlungen macht. S. des G. R. *Seineccius Elem. iur. nat. et gent. L. II. §. 122.* im 1ten Th. seiner Werke S. 257. und *Sam. Freiherrn von Puffendorf Jus Nat. et Gent. L. VII. C. VIII. §. VI. S. 405. II. Theil* nach der französischen Uebersetzung des *Barbeiraks*. Auf eben die Art bei nahe bildet *Herr von Montesquieu* in seinem Buch von den *Abzichten der Gesetze. I. Th. 2. B. 5. H. 19. S. 28.* seinen Despoten. Er erdenkt sich eine Regierungsart, woran der Souverain ein ungebundener Herr, die Unterthanen aber bloße Sklaven und leibeigene Rechte seyn sollen. Der Souverain solle keine andere Regel, als seinen Eigensinn und seinen Willen haben, und die Bürger sollen in Ansehung ihres Lebens und Eigenthums lediglich seiner Willkühr unterworfen seyn. Es ist offenbar, daß dieser mehr witzige, als scharfsinnige Mann die Tyranny und den übertriebenen Mißbrauch der Souverainetät zu einer eigenen, ja einer rechtmäßigen Regierungsform mache. S. *Herrn von Justi treffliche Staatswirthschaft I. Th. §. 9. Anm. f. 37.* *Herr von Montesquieu* gesteht die Ungereimtheit dieser vermeintlichen Regierungsform selbst ein, da er anmerket, daß in diesem despotischen Staat der Prinz nur seinem Eigensinne folge, daß die Ehrbegierde hier gar nicht der Grund der Handlungen seye, daß Leben und Glückseligkeit allein von seinem Willen abhängen, daß ein solcher Prinz natürlicher Weise mäßig, unwissend, wohlthätig seye, daß er die Angelegenheiten der Regierung vernachlässige, und einem Liebling überlasse, sich aber in den Lüste eines Serails herumwälze. S. das Buch von *Gesetzen I. Th. 2. B. 5. H. S. 28. 3. B. 8. H. S. 41.* Ja im 2ten B. *oten E. S. 43.* sagt er, die Furcht und slavische Angestlichkeit ist der einzige Grund des despotischen Staats, der Liebling hat eine ungemessene Gewalt, die Furcht schlägt alle Herzhaftigkeit und alle Ehrbegierde nieder, wenn der Despote einen Augenblick seinen Arm erleichtert, wenn er die mächtigen Günstlinge nicht im Augenblicke aus dem Wege räumen kan, wenn er sie nicht plötzlich stürzt und vernichtet; so ist alles verloren; der Bürger ist ein Geschöpf, welches einem andern gebietenden Geschöpfe blindlings, ja maschinenmäßig gehorchet. Ströme von Blut müssen das Ansehen und das Leben des Tyrannen und die Ruhe des Staats versichern. Man zittert, wenn man an eine solche Regierungsart gedenket. Wie kan sie also

also rechtmäßig seyn, wie kan sie den natürlichen Regierungsformen beigezählet werden? Sie ist ein bloßer Mißbrauch der Alleinherrschaft, ja eine wahre Tyrannen, und läuft wider allen Endzweck der Staaten. S. Herrn von Justi am a. D. 1. Th. §. 9. S. 36.

§. IV.

So heilig und unverleglich aber diese natürlichen Grenzen der obersten Gewalt sind: so wenige Sicherheit hat ein Volk, welches ihre Beobachtung lediglich auf die Tugend und Lieblichkeit des Souverains muß ankommen lassen. Hat die Vorsehung dem Staat einen wahren Vater gegeben, hat sie ihm einen Regenten geschenkt, welcher eben so klug, weise, scharfsinnig, entschlossen, und muthig, als gerecht und den wahren Vortheilen des Vaterlandes, dem Wohl und der Glückseligkeit seines Volks aufrichtig ergeben ist: so kan ihm niemals zu viele Gewalt eingeräumt werden. Eine jede Einschränkung seiner Hoheits und Majestätsrechte würde eine Hindernis sein, dem Staat wohlzu thun, und seine Glückseligkeit zu erweitern. Selten aber folget eine lange Reihe tugendhafter, tapferer, weiser, kluger Regenten. Die erhabensten Geschlechter haben öfters ausgeartete Prinzen hervorgebracht, denen nichts weniger als die grenzenlose Regierung eines Volks anvertrauet werden kan. Auch Regenten von guten Eigenschaften sind Menschen, welche sich durch Leidenschaft blenden, und nicht selten auf Abwege verleiten lassen. Am sichersten ist es, man setze der Souverainetät solche Grenzen, welche fähig sind allen Mißbräuchen der obersten Gewalt wirksam vorzubeugen, welche dem Regenten Freiheit genug lassen, die Vortheile und die Wohlfart des Staats zu befördern, hingegen alle Mittel entziehen, dem Volke wehe zu thun, und dem gemeinen Wesen zu schaden. Will das Volk niemals Gefahr laufen, seine Freiheit zu verlieren, das Gebiete des Staats durch ungerechte Kriege verwüstet zu sehen, durch harte und übermäßige Abgaben gequälte und entkräftete zu werden, ein Opfer der Leidenschaften, des Geizes, und der Ruhmbegehrde abzugeben, wovon sein Souverain beseelet ist: so schranke es diejenigen Majestätsrechte ein, durch deren Mißbrauch vor den Staat so viel Unheil und Unglück entstehen kan. Sind Stände unter dem Volke vorhanden, welche auf ihre Freiheit, auf ihre Vorrechte, auf ihre Vorzüge eifersüchtig, und auf ihren Einfluß in die Regierung aufmerksam sind: so muß der Regent auf das verbindlichste verpflichtet werden, denselben den ungeschmälerten Genuß ihrer Vorrechte zu verstatten, und dasjenige Ansehen einzuräumen, welches sie an der Regierung und in Verwaltung der obersten Gewalt nach der Verfassung des Staats haben sollen. Der Souverain und seine Gewalt können auf keine andere Weise eingeschränket werden, und das Volk und die Stände können ihre Freiheit, ihre Vorrechte, und ihre Verfassung nicht anders versichern und befestigen, als durch feierliche Verträge, welche sie mit dem Regenten eingehen, und deren Bedingungen die

B

unab-

unabweichlichen und verbindlichen Vorschriften und Regeln seiner Regierung und seines Verhaltens seyn sollen. Da die ganze Verfassung eines Staats, da die Grenzen der Souverainetät, da die Vorrechte der Stände, und die Freiheit des Volks auf solchen Verträgen beruhen: so nennet man sie auf eine eigentliche und sehr nachdrückliche Art Grundgesetze des Staats. Diese werden entweder gleich bei der Stiftung des Staats und der ersten Vereinigung, oder bei dem Antritt der Regierung einzelner Souverainen, oder bei großen Staatsveränderungen, oder bei Berufung eines neuen Geschlechts zur Regierung errichtet und festgestellt. Gemeiniglich geben Staatsrevolutionen, oder Misbräuche der Alleinherrschaft zu solchen Einschränkungen Anlaß. Schweden gibt davon ein Beispiel. Dieses Reich hatte unter Karln dem zwölften alle Drangsalen, und alles Ungemach einer ausschweifenden und allzumumfschränkten Alleinherrschaft aufs nachtheiligste empfunden. Nachdem der Tod dem Lauf der unaufhörlichen Kriege dieses Königes ein Ende gemacht hatte, und seine Schwester Eleonora Ulrica ihm auf dem Throne folgte: so ergriffen die Reichsstände diese Gelegenheit, wieder eine eingeschränktere Regierungsart einzuführen, und sich inskünftige gegen die Misbräuche einer grenzenlosen Gewalt sicher zu stellen. Die Königin mußte die so genannte Regierungsform * annehmen, wodurch der königlichen Gewalt sehr genaue und enge Grenzen gesetzt wurden. Ihr Gemal, der nachherige König Friederich, wurde verpflichtet, die Regierung, welche ihm seine Gemalin mit Einwilligung der Stände übertrug, unter eben den Bedingungen und Einschränkungen zu übernehmen, und eine feierliche Versicherungsurkunde hierüber auszustellen und zu beschwören. ** Der jezige König mußte bei seiner Belangung auf den Thron eine noch weit genauere Versicherungsakte eidlich bekräftigen, wodurch die königlichen und Majestätsrechte so eingeschränket und vermindert wurden, daß man den König bei nahe zu weiter nichts, als zum Präsidenten und Haupt des Reichsraths gemachet hat. *** Durch dergleichen Grundgesetze wird entweder die oberste Gewalt zwischen dem König und den Ständen getheilet, und diese in eine völlige Mitregentschaft und Theilnehmung an der Souverainetät gesetzt; oder es wird nur die Ausübung gewisser Majestätsrechte, wie auch die Thronfolge bestimmt, und eingeschränket. **** Es sind ferner entweder beständige und immerwährende, oder nur Zeitgesetze des Staats, welche sich nur auf einzelne Zeiten, einzelne Fälle, einzelne Souverainen einschränken. Sie werden entweder von einer allgemeinen Versammlung aller Stände, oder von gewissen Ständen errichtet, welchen von den übrigen stillschweigend oder ausdrücklich aufgetragen und überlassen worden ist, mit den Regenten Verträge einzugehen, und dadurch die Regierungsart zu bestimmen. Die Wahlcapitulation, welche von den Kurfürsten dem römischen König vorgeschrieben wird, ist hiervon ein deutliches Beispiel. Es ist nicht widersprechend, diese feierlichen Verträge zugleich als Grundgesetze und zugleich als Verträge anzusehen. Sie sind Verträge in Ansehung
der

der Errichtung, in Ansehung des ganzen Staatskörpers, in Ansehung ihres Ursprungs; Grundgesetze aber sind sie in Absicht auf ihr Ansehen, auf ihre Verbindlichkeit, auf ihre Heiligkeit. **** Diejenigen Grenzen, welche der Souverainetät durch solche Staatsverträge und Grundgesetze gesetzt werden, nennt man Vertragsgrenzen, um sie von den natürlichen und nothwendigen zu unterscheiden, welche in dem Wesen und dem Endzweck der obersten Gewalt selbst gegründet sind. Verträge müssen auch von Souverainen gegen ihr Volk auf das heiligste und unverbrüchlichste gehalten, und in allen ihren Bedingungen aufs genaueste erfüllet werden. Ein Regent ist also schuldig dergleichen Grundgesetze auf das pünktlichste zu halten, die darinn bestimmte und festgestellte Grenzen seines Ansehens ohne alle Uebertretung zu beobachten, und denienigen Bedingungen ohne Ausnahme Genüge zu leisten, worunter ihm die oberste Gewalt ist aufgetragen worden. ***** Wolte er sich von seinen Leidenschaften verleiten lassen, nach einer grenzenlosen und willkürlichen Gewalt zu streben, wolte er versuchen, die Regierungsform umzustossen, und eine unumschränkte Alleinherrschaft einzuführen, die Freiheit der Stände zu vernichten, die Einschränkungen seiner Befugnisse zu vereiteln, die Grenzen seines Ansehens ungescheuet zu überschreiten, die Reichsgesetze zu verachten, zu verdrehen, zu misdeuten, zum Vorwande seiner ungerechten Unternehmungen zu misbrauchen: so würde er ein Feind des Staats und seiner Verfassung, ein Tyrann, ein Stöhrer der Ruhe werden, er würde die unvermeidliche Vorwürfe sich ziehen: er unterdrücke die Freiheit, er untergrabe die Regierungsform, er verlege die wesentlichsten Bedingungen, worunter er den Thron bestiegen, und den Scepter erhalten habe.

a) Die Schweden empfinden die kläglichen Folgen und Wirkungen einer gemisbrauchten und ausstreichenden Alleinherrschaft noch bis auf diese Stunde. Karl der eilfte und der zwölfte hatten sie nicht nur ganz unumschränkt beherrscht: sondern auch ihre grenzenlose Gewalt bis zur Unterdrückung übertrieben. Diese traurige Erfahrung nöthigte den Schwedischen Ständen die Entschließung ab, die Souverainetät so einzuschränken, daß sie nicht mehr gemisbrauchet werden möge. Die von der Königin Eleonora Ulrica beschworne Regierungsform steht in des sel. Schmaussen Corp. Iuris Gent. acad. 2. Th. S. 1762. Man hätte freilich in unsern aufgekärten Zeiten eine weisere und bequemere Regierungsart erwarten sollen, als diejenige ist, welche die schwedischen Stände in diesem Jahrhundert eingeführt haben. Da es in ihrer Macht gestanden, die vernünftigste Regierungsform zu erwählen: so hätten sie die vortrefliche Verfassung von England nachahmen sollen. Schweden wird bei der teizigen Verfassung allezeit schwach, unnüchzig, in seinen Entschließungen uneinig, und langsam, und in der Ausführung träge und unwirksam bleiben. S. des Herrn von Justi unvergleichliche Staatswirthschaft. 1. Th. S. 13. Anmerk. S. 42. In einem solchen Staat muß alles langsam gehen. Solche Einschränkungen schlagen die große Seele eines Regenten nieder und vereiteln seine Tugenden und Fähigkeiten. S. von Montesquieu von den Absichten der Geseze 1. Th. 5. B. 10. H. S. 91. Die Englische Regierungsart ist die weiseste und vernünftigste unter allen eingeschränkten Monarchien.

**) Diejenige Regierungsform, welche der Königin Eleonora Ulrica vorgeleget worden, mußte auch von ihrem Gemahl beschworen werden, als sie ihm mit Einwilligung der Reichsstände die Regierung überlies. Sie ist so eingerichtet, daß der König die Majestät und höchste Würde, der Reichsrath die Gewalt und die Reichsstände eine gesicherte Freiheit haben. S. Jac. Widen Ius publ. seu Hist. pragm. Sueciae. S. 678. sq. 803. sq. Achenwall a. a. D. S. 21 S. 405.

***) Diese Versicherungsakte hat der jetzige König Adolph Friederich den 7ten des Christmonats im Jahr 1751. von sich gegeben, und eidlich bekräftiget. Die engen Grenzen der Königlichen Gewalt sind darinn auf das nachdrücklichste versichert. Der König versichert daselbst: „Daß er ein gerechtes Misfallen, und billigen Abscheu gegen die unumschränkte königliche Gewalt, oder so genannte Souverainetät trage; und daß, damit eine so schädliche und dem Reich zum Verderben gerichende Regierungsart nimmermehr im Reich eingeführet werden möge, derjenige des königlichen Thrones verlustig seyn, und als ein Reichsfeind angesehen werden solle, welcher entweder durch offenbare Gewalt, oder durch heimliche Ränke sich zu einem Souverain aufwerfen möchte. Art. 6. der Versicherungsakte. Ferner: „Daß die Stände von ihrem Eid der Treue, und Huldigung gänzlich frei seyn sollen, im Fall er mit Wissen und Willen den Eid der Versicherung, und s. w. übertreten möchte, Art. 23. u. S. Gottfr. Achenwalls Staatsverfassung der Europ. Reiche im Grundriß. S. 5. 4. Abschn. S. 20. S. 505. Diese übertriebene Regierungsform der Schweden bestätigt die Anmerkung des Herrn von Montesquieu, daß die Nordischen Völker der Freiheit allzusehr ergeben zu seyn pflegen, und daß sich vor diese raue Himmelsgegend eingeschränkte Alleinherrschaften, oder gar Aristokratien und Demokratien am besten schicken. S. den Esprit des Loix. 2. Th. 21. V. 3. Cap. S. 184. und s. w.

****) Die oberste Gewalt ist in ihren Wirkungen theilbar. Es hängt von der Willkür des Volkes ab, ob es und seine Stände selbige in ihrem ganzen Umfange, in ihrer ungeschmälerten Vollständigkeit dem Regenten überlassen wollen, oder ob sie es dienlicher erachten, dieselben zu theilen, und diejenigen Majestätsrechte sich vorzubehalten, deren Mißbrauch und unordentliche Verwaltung von den schlimmsten Folgen seyn können. Solche bedenklichen Rechte und Befugnisse können am füglichsten zu einer gemeinschaftlichen und eingeschränkten Verwaltung und Ausübung dem Regenten und den Ständen zugleich anvertrauet werden. Aus einer solchen Theilung und Einschränkung entstehen vermischte Regierungsarten, welche der Vernunft und dem Endzweck des Staats vollkommen gemäß sind. S. Christ. Freih. von Wolf Ius publ. univ. oder 2ten Theil seines großen Naturrechts S. 138. S. 93. und f. Je weislicher die Majestätsrechte getheilet und eingeschränket werden; desto fähiger ist die Regierungsart, die Wohlfart des Staats zu befördern. Diejenigen Rechte der Souverainetät lassen sich am wenigsten theilen und einschränken, welche zur Vertheidigung des Staats und Behauptung seiner Gerechtsame gegen auswärtige Mächten gehören. Diese erfordern behende Entschliesungen, und hurtige Ausführungen. Uneinigkeit, Langsamkeit, Unentschlossenheit, Trägheit, sind die nachtheiligten Hindernisse, die Ehre und Sicherheit des Staats zu retten. In England finden wir die weiseste Theilung und Einschränkung der Majestätsrechten, und eine so kluge, bequeme, überlegte Vermischung der Regierungsarten, daß sie nicht nur diesen Staat zu einem der glücklichsten in der Welt machen, sondern auch

auch allen Völkern zum Muster dienen sollte. S. von Justi Staatswirthschaft am a. D. 1. Th. S. 36. 39. Das Recht Gesetze zu geben, und Abgaben aufzulegen ist eingeschränket, und muß vom König und den Reichständen gemeinschaftlich ausgeübet werden. Uebrigens hat der König in Verwaltung aller Majestätsbefugnisse freie und ungebundene Hände. Er kan dem Volk niemals schaden, hat aber Macht und Gewalt genug den Staat glücklich zu machen. S. Achenwalls Grundriß 4. Hauptst. 4. Abschnit S. 222. sq. Everb. Otto in der Not. praecip. Europ. Ker. publ. C. 4. Sect. 5. §. 39. 40. S. 276. sq. Montesquieu a. a. D. Voltairen, Rapin, Wood, Meege und ihre Urtheile zu geschweigen.

*****) Obgleich die Begriffe von Staats- und Grundgesetzen, und von Verträgen widersinnig scheinen, so können sie doch gar wohl vereiniget werden. Grundgesetze können ihrem Wesen nach nicht anders errichtet werden, als durch Vereinigungen und Verabredungen des Volks und der Stände, wodurch sie dem Regenten die höchste Gewalt auftragen, und wordurch sie ihm die Bedingungen seiner Regierung vorschreiben. S. Jfr. Gottl. Canzen scharfsinnige Disc. moral. omn. Disc. II. §. 1351. 1. Th. S. 402. der neuern Ausgabe; und Herrn H. Mascoven Princ. Jur. publ. I. R. G. 1. B. 1. H. §. 6. S. 6. Hier werden Regent, Stände, und Bürger noch in ihrer Gleichheit und Freiheit betrachtet. Durch den Grundvertrag geschieht erst die Unterwerfung des Volks und der Unterthanen, und die Uebertragung der obersten Gewalt. In so fern sie mit dem künftigen Souverain den Vertrag eingehen, in so fern sind sie einander noch gleich, und in Ansehung solcher Grundverträge bleiben Regenten, Stände, und Bürger einander noch immer gleich.

*****) Daran zweifelt wohl niemand mehr, daß ein Regent die mit seinen Ständen und mit seinem Volke geschlossenen Verträge auf das unverbrüchlichste beobachten müsse. S. Jfr. Gottl. Canzen moralische Disciplinen Tom. I. §. 1351. S. 401. sq. Die Grillen eines Hobbes sind längstens verworfen. Die festgesetzte Regierungsform geböret zur Glückseligkeit eines Staats. Ein weiser Regent läßt sich gar nicht einfallen, solche anzufechten. Mißtrauen, Wegwohn, Uneinigkeith, Mißverständnisse, Kriege, Unruhen, Empörungen sind die nothwendigen Folgen solcher vererblichen Anschläge und Unternehmungen wider die Regierungsform und festgesetzte Grundverfassung des Staats. Wenn auch die Regierungsform noch so viele Unbequemlichkeiten hätte, und der Wohlfart des Staats selbst abbrüchig und hinderlich wäre: so muß sie doch der Regent nicht einseitig und eigenmächtig verbessern oder ändern, sondern nach den Schranken, womit er umgeben ist, ist ihm nichts übrig, als den Ständen die schlimmen und nachtheiligen Folgen einer so eigenstannigen und ungereimten Regierungsart vorzustellen, und die Mittel, diesen Unbequemlichkeiten vorzubeugen denienigen darzubieten, denen es mit ihm gemeinschaftlich zustehet, die Grundgesetze aufzubeugen, zu ändern, zu erklären, einzuschränken, richtiger zu bestimmen. S. von Justi Staatswirthschaft oder vielmehr Staatskunst. 1. Th. §. 15. 16. S. 43.

§. V.

Die Grenzen, welche Vernunft oder Grundgesetze der obersten Gewalt eines Regenten setzen, sind heilig und unverlezlich. Ein Souverain, welcher vernünftig denkt, welcher von seinen Pflichten lebhaft gerühret ist, welcher sich beeifert ein Vater seines Volks zu heißen, welcher den erhabenen Endzweck sei-

ner Majestät zur einigen Vorschrift seiner Bemühungen wählet, ein solcher Prinz wird diejenigen Schranken niemals übertreten, womit ihn die Natur umgiebt, er wird diejenigen Bedingungen niemals verletzen, worunter die Regierung des Staats von dem Volk ihm anvertrauet, und von ihm ist übernommen worden. Ein so gearteter Fürst, ein Prinz, der einen so erhabenen Character besitzt, welcher von so edlen Gesinnungen beselet ist, ein solcher Prinz sollte niemals eingeschränket werden. Er sollte ganz freie Hände haben, die Glückseligkeit seines Volks zu befördern; nichts sollte ihn hindern oder aufhalten, wenn er zum Ruhm und zum Vortheil des Staats seine großen Entwürfe ausführen will; sein durchdringender Verstand, seine ausgebreitete Erfahrung sollten seine einigen Ratgeber seyn; seine zärtliche Liebe gegen sein Volk ist der sicherste Bürgen seiner Wohlfart. Die Verarschlagungen der Stände würden die günstigsten Augenblicke versäumen, ihre Meinungen würden öfters die feinsten Entwürfe verwirren, ihre Einwilligungen würden diejenigen Entschlüsse verzögern, welche auf das behendeste hätten genommen und auf das schleunigste ins Werk gerichtet werden sollen. Das Ansehen der Stände unterdrücket öfters die größten Gaben eines Regenten. Seine Fähigkeiten können sich niemals entwickeln, weil sie durch den Eigensinn der Stände beständig darnieder geschlagen werden. Der Neid, die Kargheit, die jaghafte Mutlosigkeit, die niedrigen Gesinnungen, die Eigennützigkeit, der Eigensinn, der Geist der Uneinigkeit und des Widerspruchs, wovon die Stände gemeinlich emgenommen sind und geleitet werden, diese Hindernisse machen mehrtheils alle diejenigen Fähigkeiten vergeblich und unwirksam, welche den Souverain zum trefflichsten Regenten, zum Vater des Volks, zur Ehre des Staats, zur Stütze der Glückseligkeit, zum Helden, zum Vertheidiger, zum Eroberer machen können. Ein Prinz, welchen die Vorsehung zu grossen Dingen bestimt, und zur Ausführung der von ihrer Weisheit gebildeten Entwürfe gewählt und ausersehen hat, ein Prinz, den der Herr aller Völker zum Werkzeug seines Ruhms und seiner Wunder gebraucht, ein Prinz von solcher Bestimmung muß durch keine Grenzen und durch keine Einschränkungen gehindert werden, seinen tiefen Einsichten, seinen erhabenen Trieben, seinen Fähigkeiten den freien Lauf zu lassen; Einem solchem Prinzen muß ohne alle Bedingung, ohne alle Vorschriften, ohne Zwang, und ohne Zurückhaltung eine ganz ungemessene Gewalt überlassen werden, die keine andere Grenzen kennet, als diejenigen, welche ihm seine aufbeheiterten Einsichten, seine Scharfsinnigkeit, seine Menschenliebe, seine Großmuth setzen. Fürsten aber, welche die erhabene Kunst zu regieren und ein Volk glücklich zu machen nicht gelernt haben, welche sich von unordentlichen Begierden und zügellosen Leidenschaften beherrschen lassen, welche sich dem Geiz, den Wohlthäten, einer unechten Ruhmbegehrde, der Grausamkeit, einer ausschweifenden Herrschaft dahingeben, solche Prinzen sind solcher Grenzen bedürftig, welche ihre Leidenschaften bändigen, und die Wohlfarth des Staats vor den Ausbrüchen ihrer

Be

Begierben verwahren können. Souverainen von dieser Gemüthsart werden die natürlichen Schranken ihrer Gewalt eben so wenig, als diejenigen Grundgesetze beobachten, welche ihren Neigungen noch engere Grenzen setzen. Alle dergleichen Einschränkungen werden vergeblich und wenig zurückhaltend seyn, wofern der ausschweifende Regent nicht beobachtet, und die Ueberschreitung der Grenzen nicht geahndet wird. Das Volk oder die Stände sind die rechtmäßigen Aufseher des Regenten, die Hüter seiner Grenzen, und die Wächter ihrer Freiheit. Sie müssen Acht auf das Verhalten des Regenten haben, sie müssen seine Unternehmungen wahrnehmen, die Grenzen seiner Gewalt bewachen, und auf ihre Freiheit eben so aufmerksam, als eifersüchtig seyn. Diese Beobachtung kan der Würde, der Hoheit, der Ununterwürfigkeit des Souverains nicht schimpflich oder nachtheilig seyn. Die Stände, das Volk, und ihre Versammlungen maßen sich keine richterliche Untersuchung und Gewalt über den Prinzen an. Bundesgenossen und Partheyen beobachten die Bedingungen ihrer Bündnisse und Verträge; sie untersuchen und erkennen, ob sie verletzt oder erfüllet worden sind. Schadet dieses ihrer Gleichheit, ihrer Unabhängigkeit? Werden sie der richterlichen Erkenntnis des andern Bundesgenossen oder der andern Parthey unterworfen, weil diese untersuchen und erkennen, ob sie den Zusagen und den Bedingungen des Vertrages ein Genüge geleistet haben? Es ist dieses ein Urtheil eines gleichen über seines gleichen, eine Erkenntnis eines Bundesgenossen über den gleichen Bundesgenossen. Eben so wenig ist es widersinnlich, oder der Souverainetät eines Regenten unanständig, daß seine Handlungen vom Volke oder von den Ständen beobachtet, und die Grenzen seiner Gewalt sorgfältig bewachtet werden. Der Regent und das Volk sind sowohl in Ansehung des ersten Unterwerfungsvertrages als Partheyen anzusehen, als auch in Betrachtung der Grundgesetze als pacifcenten zusammen anzunehmen. Der Souverain ist eifersüchtig und aufmerksam auf alle Rechte und Befugnisse, welche ihm sind eingeräumt worden. Das Volk und die Stände hingegen bewahren diejenigen Grenzen, und beobachten diejenigen Bedingungen, unter welchen sie die Souverainetät dem Regenten aufgetragen haben. Der Pöbel ist in seinen Einsichten zu stumpf, und in seinen Urtheilen zu unbesonnen und zu übereilet, auch in seinen Entschlüssen zu heftig, als daß man ihm die Untersuchung und Erkenntnis überlassen könne, ob und in wie fern das Betragen des Souverains den Reichsgesetzen gemäß seye, ob er die Grenzen seiner Gewalt übertreten habe, ob die Verfassung und die Wohlfahrt des Staats in Gefahr stehe. Die Urtheilung einer Sache, die so zärllich und wichtig, als diese ist, erfordert unendlich mehr Staatsklugheit, mehr Mäßigung, mehr Bescheidenheit, als man in dem Verhalten der niedrigsten Bürger des gemeinen Wesens insgemein wahrnimmt. Will man die Würde, die Hoheit, die Heiligkeit des Souverains nicht den übeln Begegnungen aussetzen, worzu die Wuth und die Raserei einen aufgebrachtten Pöbel dahinreißen können; so muß angesehenen, verständigen,
mit

mit Einsichten begabten Männern und Gliedern des Staats die Bewachung und Beobachtung derjenigen Grenzen anvertrauet werden, worein die Gesetze des Staats die Gewalt des Regenten einschränken. In allen eingeschränkten Monarchien müssen Reichsstände seyn, welche die Schranken der Souverainetät bewachen, und entweder an der obersten Gewalt selber Theil nehmen, oder bei der Ausübung der Majestätsrechten dergestalt mitwirken, daß ohne ihr Gutachten, ohne ihren Rath und Einwilligung nichts unternommen und ins Werk gerichtet werden darf. Von Reichsständen und ihren allgemeinen oder engeren Ausschußversammlungen muß sich der eingeschränkte Monarch beobachten lassen. Diese können über die genaue Beobachtung der Grundgesetze, und der darinn gegründeten Einschränkungen der obersten Gewalt wachen und halten. Von diesen kan geprüft, untersucht, bestimmt werden, ob der Prinz seine Rechte übertreibe, ob er seine Grenzen überschreite, ob er seine Zusagen breche, ob er die Grundgesetze verlezte, ob die Freiheit, die Verfassung, die Wohlfart des Staats in Gefahr gesezet seyen. Dieser Beobachtung und Erkenntnis kan sich der Souverain nicht entziehen. Da er die oberste Gewalt einmal unter bestimmten Grenzen und Bedingungen angenommen, und solche unverbrüchlich zu beobachten zugesaget hat: so muß er sich gefallen lassen, daß die Stände die Schranken seines Ansehens mit wachsamen Augen bemerken, und genau Acht haben, ob er solche überschreite, oder ob er sich ohne Uebertretung darinn erhalte. Seine Hoheit, Würde, und Unabhängigkeit leiden darunter gar nichts, wenn sein Verhalten von den Ständen beobachtet, wenn von diesen untersucht und erklärt wird, ob er den Bedingungen der Verträge und den Vorschriften der Grundgesetze unabweiçlich nachgelebet habe. Man räumt auch den Ständen keine Gerichtsbarkeit über den Regenten ein; man unterwirft ihn keinesweges ihrer Gewalt. Man gestehet ihnen weiter nichts zu, als was einem ieden Bundes- und Vertragsgenossen über den andern erlaubt seyn muß, nämlich zu ermessen, ob der andere seine Zusagen, und die Bedingungen des Bündnisses erfüllet habe. Wer im Namen des Volks den Souverain wählet, oder im Namen des Staats mit ihm diejenigen Verträge errichtet, welche nachhero die Kraft der Grundgesetze erlangen, dem muß auch die Aufsicht und die Beobachtung derselben anvertrauet seyn. In einem Staat, welcher aus mehreren Souverainen und Staaten bestehet, darinn sich die Fürsten ein gemeinschaftliches Oberhaupt wählen, und mit demselben die Regierung führen, in einem solchen großen Staats-Körper müssen die Fürsten, als Mitregenten und Stände, die Grundgesetze, die Verträge, die Grenzen derjenigen Gewalt bewahren, welche dem gemeinschaftlichen Oberhaupte anvertrauet worden ist. Diese erhabenen Glieder des Staats sind dem Oberhaupte selbst an Würde und Hoheit gleich. Sie stehen mit ihm in einer völligen Mitregentschaft; Sie theilen mit ihm die oberste Gewalt; sie haben sich ihm nur unter den engsten Einschränkungen, und den bestimmtesten Bedingungen unterworfen; Sie unter-

versuchen und prüfen das Verhalten ihres Oberhauptes nach Vorschrift der Grundgesetze; sie urtheilen und erkennen, ob die Grenzen seines Ansehens übertreten, und die Bedingungen seines Wahlvertrages verletzt worden sind; sie sind eifersüchtig und aufmerksam auf ihre Freiheiten; sie widersetzen sich allen Versuchen und Bemühungen, die Gewalt des Regenten zu erweitern, und eine uneingeschränkte Alleinherrschaft einzuführen *). Nichts ist fähiger, die Regierungsform eines Staats zu versichern, und den Grundgesetzen die unverletzliche Heiligkeit zu verschaffen, als die Gewährleistung auswärtiger Mächten. Die Regierungsart eines Staats ist weder seinen Freunden noch seinen Feinden gleichgültig. Sie können es niemals gelassen ansehen, daß ihr Nachbar sich unumschränkt mache, daß er seine Stände unterdrücke, daß er sich von den Grenzen seiner Gewalt befreie. Je eingeschränkter ein Souverain ist, und je mehr er von dem Ansehen und den Entschliessungen seiner Stände abhängt, desto schwächer und unmächtiger ist er auch, und desto weniger haben benachbarte Staaten von ihm zu befürchten. Mit welchem Eifer und Nachdruck widersetzte sich Frankreich der Herrschsucht der Oesterreichischen Kaiser? Wie kräftig unterstützte diese Krone die Freiheit der deutschen Stände? in welche enge Grenzen suchten die beiden Kronen Frankreich und Schweden die Gewalt des Kaisers durch den Westphälischen Frieden zu setzen? Rußland gab sich alle Mühe, um die gegenwärtige Regierungsform in Schweden zu befestigen, um diesen Staat in seine izeige Unmacht zu setzen. Fremde Mächten sind ganz willig und bereit, die Regierungsarten anderer Reiche, ihre Grundgesetze, die Einschränkungen der königlichen Gewalt kräftig zu schützen und zu handhaben. Ordentlicher Weise hat zwar kein Souverain sich in die innere Angelegenheiten eines andern Staats zu mischen. Allein wenn er von den Ständen eines Reichs ersucht wird, die Gewähre über ihre Verfassung und Regierungsform zu leisten: so kan er sie wirklich übernehmen, und sich verbinden, darauf ein wachsamcs Auge zu haben, und sich allen Verletzungen und Uebertretungen mit Nachdruck zu widersetzen **). So leistete Rußland die Gewähre über die gegenwärtige Regierungsform von Schweden. Auch in Friedensschlüssen pfleget es nicht selten zu geschehen, daß eine Macht die Garantie über die Grundgesetze, Verfassung, und Regierungsform des andern Staats übernimmt, und sich anheischig macht, die Stände desselben bei ihren Freiheiten und Vorrechten zu schützen und zu handhaben. Beispiele geben die Garantien, welche Frankreich und Schweden über den Westphälischen Friedensschluß, und die darinn festgestellte Regierungsform des deutschen Reiches; welche Karl der zwölfte über die Religionsverfassung des Kurfürstentums Sachsen im Alt-Ranstädtischen Frieden; welche Se. Majestät der König in Preußen über das Evangelische Religionswesen eben dieser Kurländer im dresdner Frieden geleistet haben ***).

- *) Reichsstände sind begüterte und angesehene Glieder des Staats, welche
1. entweder selber in einer Mitregentschaft mit dem Souverain stehen, und einige Majestätsrechte mit ihm theilen.
 2. Oder, welche bei Ausübung und Verwaltung der eingeschränkten Majestätsbefugnisse nur mitwirken, ratben, und einwilligen.
 3. Oder, bloß die Grenzen bewachen, welche der königlichen Gewalt durch die Grundgesetze vorgeschrieben sind.

Bloße Hüter und Wächter der Vertragsgrenzen kan man nicht aus allen Reichsständen machen, wie es Canz in seinem allgemeinen Staatsrechte meint 1. Th. S. 1304. S. 406. In den meisten eingeschränkten Monarchien üben die Reichsstände gewisse Majestätsrechte aus, z. E. in England das Recht Gesetze zu geben, und Abgaben anzulegen. Ja in Deutschland sind sie völlige Mitregenten, und in Schweden stehen sie wirklich in einer Gemeinschaft der obersten Gewalt. Betrachtet wir sie als bloße Wächter und Hüter der Vertragsgrenzen: so muß ihnen das Ansehen zugestanden werden, das Verhalten des eingeschränkten Souverains zu beobachten, und darauf genaue Acht zu haben, daß er die Reiarungsform nicht erschüttere, die Grundgesetze nicht verlege, und seine Schranken niemals überschreite. Diese Aufsicht kan weder seiner Ununterwürfigkeit, noch seiner Hoheit und Würde nachtheilig und unanständig seyn. Die Stände sind deswegen nicht seine Richter, er wird ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Canz hebt diese Schwierigkeit am besten durch folgende Worte: „Neque hæc cognitio, aut iudicium summo principis imperio derogat. Non est enim IUDICIUM SUPERIORIS IN INFERIOREM; sed IUDICIUM PACISCENTIS, QUOVISQUE COMPACISCENTIS FIDEM PACTI SERVET. S. dessen moralische Disciplinen S. 1363. 1 Th. So wenig ein Bundesgenosß über den andern eine Gerichtsbarkeit erlangt, wenn man ihm das Recht einräumt über die Bedingungen des Bündnisses zu wachen, und ihre Verletzung zu beurtheilen: eben so wenig wird ein Souverain der richterlichen Erkenntnis der Reichsstände unterworfen, wenn man diesen so viel Ansehen zugestehet, daß sie über die Grundgesetze und die Grenzen der obersten Gewalt eine Aufsicht zu führen berechtigt sind. Der unterste Höfvel aber muß von der Untersuchung und Erkenntnis ausgeschlossen seyn, welche über die Verletzung der Grundgesetze und die Uebertretungen der Vertragsgrenzen ergehen. Olivier Cromwel, iener Tyrann seines Volks und Vaterlandes, setze über den unglücklichen Karl'n Stuart ein Halsgericht, welches mehrertheils aus geringen Bürgern bestunde, um das Verhalten dieses Prinzen zu richten. Die späte Nachwelt wird das unerhörte Verfahren dieses Königs mörders noch verabscheuen. S. Rapins Geschichte von England 7ten Theil.

**) Es sind wenige Fälle, darinn sich ein Souverain in des andern Staats innere Angelegenheiten ohne dessen Beleidigung mischen kan. Die Unabhängigkeit eines freien Staats leidet dergleichen Einmischung auswärtiger Mächten in die innere Angelegenheiten seiner Regierung nicht. S. Christian Freiberrn von Wolf in seinem allgemeinen oder natürlichen Völkerrichte S. 255-252. S. 200. Werden aber auswärtigen Mächte ersuchet, die Gewährleistung über gewisse Grundgesetze, über gewisse Erbfolgeordnungen, über eine festgestellte Regierungsform zu übernehmen: so erhalten sie dadurch ein Recht, auf die Regierung und ihre Angelegenheiten und auf die Handlungen des Souverains ein wachsames Auge zu haben, und sich allen Unternehmungen wider die festgestellte Verfassung

fassung zu widersezen. Ja sie werden zu solcher Aufsicht durch die geleistete Garantie verpflichtet, und verbindlich gemacht, den Reichsständen wider die Beeinträchtigungen, wider die Gewalt und die Bedrückungen des Landesherrn Beistand zu leisten. Sie müssen aber dergleichen Garantien nicht zur Vermäntelung und zum Vorwande ihrer unzeitigen Einmischung und gefährlichen Unternehmungen, oder zur Ferrüttung des Staats mißbrauchen, wie Frankreich und Schweden die Gewährleistung des Westphälischen Friedens verdröhen und anwenden. S. Jo. Jac. Mosers Europ. Völkerecht in Friedenszeiten, 10. Buch 4 Cap. S. 128. S. 520. sq.

**) Ueber den Westphälischen Frieden, auch in so fern er ein Grundgesetz des deutschen Reichs ist, haben alle theilnehmende Mächten und Fürsten die Gewähr geleistet; mithin unter den auswärtigen Mächten vornemlich die Kronen Frankreich und Schweden, Westph. Friedensschluß Art. 17. S. 5, 6. S. Joh. Gottfr. von Meyern in den Westph. Friedenshandlungen und Geschichten, 6ter Th. S. 110. und des Abts Mably Droit. public de l'Europe fondé sur les traités &c. 1. Theil S. 98. Diese Kronen haben dadurch ein Recht erlanget, dieses Grundgesetz zu verteidigen, die Grenzen des kaiserlichen Ansehens zu bewachen, die Freiheit der deutschen Stände zu schützen, die Religionsverfassung im Reiche zu handhaben. Aber wie sehr haben sie solche bei allen Gelegenheiten zum Vorwande ihrer wider Deutschland gebildeten Entwürfe und gefährlichen Absichten gemißbraucht? Niemand hat die Rechten und Pflichten der Gewährsmänner dieses Friedens gründlicher gewiesen, als der Professor Steck zu Halle in der freimüthigen Abhandlung: Von den Rechten und Pflichten der hohen Garans des Westphälischen Friedens; sie stehet in den zu Halle 1757. herausgekommenen Abhandlungen aus dem Staats- und Lehnrechte, Nr. 8. S. 99-132. Was die Russische Garantie der Schwedischen Regierungsform anbetrißt: so hatte zwar der Kaiser von Rußland im Frieden zu Neustadt Art. 7. zugesaget, sich niemals in die innere Angelegenheiten und in die Regierungsart dieses Reichs zu mischen: s. Mably 2 Th. S. 105. allein da Rußland den Schweden den damaligen Bischof von Lübeck, Adolph Friedrich, zum Thronfolger gab; so übernahm es zugleich die Garantie der eingeschränkten Regierungsart. In dem Dredner Frieden vom Jahr 1745. Art. 8. garantiret der König von Preußen die Evangelische Religionsverfassung in den Kursächsischen Staaten. S. Kouffers Recueil 19 Th. S. 430. Eben so wie Karl der Zwölfte von Schweden es im Altkursächsischen Frieden gethan, so wohl in Ansehung Schlesiens, als auch des Kurfürstentums Sachsen. Art. 19. in Anton Fabers Europ. Staatskanzlei 11ter Th. S. 658. Es ist insonderheit in Deutschland sehr gewöhnlich, daß Landesstände sich die Garantie auswärtiger Evangelischer Mächten über die Religionsverträge und Versicherungen erbitten, welche von ihren Regenten ausgestellt zu werden pflegen, wenn sie einer andern Religion zugehan sind. Als des Erbprinzen von Casel hochfürstliche Durchlaucht zur katholischen Kirche übergegangen waren, und die darüber besorgte Landstände von Hessen, durch bündige und feierliche Religionsversicherungen beruhigen wolte: so übernahmen die Evangelischen Mächte von Europa, Preußen, England, Schweden, Dänemark darüber die Garantie. S. des Professor Stecks von Halle Abhandlung: Von Garantien der Religionsverträge a. a. D. Nr. 10. S. 185-231.

§. VI.

Man schränke aber die Gewalt des Souverains auf das sorgfältigste ein; man setze seinen Befugnissen die engsten Grenzen; man hüte und bewahre diese Einschränkungen der Souverainetät mit der strengsten Aufmerksamkeit; man lasse die wachsamsten Stände das Verhalten des Regenten beobachten; man lasse diese noch so aufmerksam, noch so eifersüchtig, und noch so erpicht auf ihre Freiheiten seyn; man lasse die Grundgesetze auch von auswärtigen Mächten gewähren und versichern: so werden doch alle Maasregeln vergeblich seyn, welche man ergreift, um die festgestellte Regierungsform unumstößlich zu machen, wenn der Regent nicht befürchten muß, des Thrones verlustig zu werden, wenn er seine natürlichen Pflichten vernachlässigen, die wesentlichen Grenzen seines Ansehens überschreiten, die Grundgesetze verletzen, die Freiheiten der Stände unterdrücken, und dieienigen Schranken übertreten würde, worunter er die Souverainetät erlanget und angenommen hat. Diese Besorgnis allein ist ein hinlänglicher Bewegungsgrund, die Grenzen und Einschränkungen der Souverainetät ohne Uebertretungen zu beobachten, und die Grundgesetze mit geziemender Ehrfurcht zu erfüllen. Nichts ist sonst vermögend, einen Souverain zurück zu halten, seinen Ehrgeiz, seinen Eigensinn, seine Begierden zu bändigen, als die Vorstellung der Absetzung und der Enthronung. Eide, Zusagen, Versicherungen, und alle andere Mittel, die Grundgesetze geltend zu machen, sind unsonst und vergeblich. Eine unumschränkte Gewalt, eine willkürliche Regierung, eine grenzenlose Befugnis alles zu unternehmen, was nur die Leidenschaften eingeben können; eine unbedungene Unterwerfung und blinder Gehorsam sind gar zu reizende und lockende Vorzüge, als daß ein munterer Prinz nicht, mit Hintansetzung aller Grundgesetze, darnach streben sollte. Es ist nicht genug, daß alles, was wider die Grundgesetze geschieht, vor nichtig, unkräftig, und ungültig erkläret wird. Man nimt zu dieser Clausel gemeinlich die Zusucht. Sie ist wichtig und nöthig. Sie entkräftet alle Unternehmungen, welche den Gesetzen des Staates nicht gemäs sind. Sie benimt gefährlichen und nachtheiligen Entschliesungen und Anschlägen alle Wirksamkeit. Sie ersticket und dämpfet die Ausbrüche der Tyrannen in der Geburt *). Allein man wird wenig Frucht davon haben und ihren Endzweck nicht erreichen, wenn der Souverain seine Absichten zu verbergen, seine Unternehmungen zu bemänteln, und seine Entwürfe mit Geschicklichkeit und Nachdruck auszuführen weis. Könnte sich ein Regent schmeicheln, Krone und Scepter zu erhalten, er mögte seine wesentlichen Pflichten erfüllen, oder ein Tyrann seyn; er mögte die Grenzen seiner Gewalt beobachten, oder selbige ungescheuet überschreiten; er mögte sich an die Grundgesetze binden, oder solche ohne alle Mäßigung verletzen: so würde er seinen Leidenschaftern und Neigungen den ungehemmten Lauf lassen, und sich weder an Eide und

und feierliche Zusagen, noch an die Erinnerungen der Stände kehren. Die Enthronung ist die natürlichste Folge der Tyrannen, und der beharrlichen Verletzung der Grundgesetze. Die Natur aller Verträge giebt es von selbst an die Hand, daß wenn ein Theil seinen Zusagen keine Genüge leistet, seine Bedingungen nicht erfüllt, seine Verbindungen aufhebet, der andere Theil an seine Versprechungen und Obliegenheiten weiter nicht gebunden seye. Ein Volk unterwirft sich einem Souverain, es überträgt ihm die oberste Gewalt, es überläßt ihm die Regierung des Staats; es verspricht ihm Treue und Gehorsam. Der Souverain verbindet sich, ein Vater des Volks zu seyn, die Unterthanen zu vertheidigen, den Staat zu beschützen, ihm alle Sicherheit, Ruhe, Wohlfart und Glückseligkeit zu verschaffen. Dieses sind die beiderseitigen Bedingungen und Zusagen, worauf sich die oberste Gewalt des Souverains, und die Unterwerfung und die Treue der Unterthanen gründen. Wenn nun der Souverain die Absicht seiner Erhebung außer Acht läßt, wenn er ein Feind des Volks wird, wenn er seine Gewalt zum Verderben des Staates misbrauchet, wenn er die Ruhe und Sicherheit selbst stört und vernichtet, wenn er die Bürger seinen Leidenschaften aufopferet, wenn er die wesentlichen Grenzen seines Ansehens bis zur Ausschweifung überschreitet; wenn er in einen Tyrannen, einen Wüterich, einen Verderber ausartet: so entbindet er die Bürger von ihren Zusagen, und befreiet sie von allen Pflichten der Treue, des Gehorsams, der Unterwürfigkeit; er macht sich der obersten Gewalt selber verlustig, indem er sie wider ihren Zweck misbrauchet, und über dieienigen Grenzen treibet, welche in ihrer Natur gegründet, und durch das Wesen des Staats bestimmet sind. Nicht ein ieder Fehler, nicht ein jedes Versehen, nicht eine jede webe Ausschweifung des Regenten sind hinreichend, ihm den Gehorsam aufzusagen, und ihn vom Throne zu stoßen. Unerhebliche Vergehungen, verzeihliche Ausbrüche der Leidenschaften, geringe Uebertretungen der natürlichen Grenzen müssen übersehen und geduldet werden. Die Enthronung kan nicht ohne missliche Bewegungen des Staats geschehen. Man erdulde lieber kleine Beschwerden, man lasse lieber über einzelne Bürger ein Ungemach ergehen; man opfere lieber die Vortheile und die Wohlfart einzelner Glieder auf; als daß man Spaltungen und Empörungen im Staate anrichtet, und denselben durch übereilte Maasregeln erschüttert, oder gar umstürzet und zu Grunde richtet. So lange das Vaterland nicht verheeret und verwüstet, der Staat nicht erschüttert, die öffentliche Ruhe nicht vernichtet, die Ordnung nicht zerrütet wird; so lange müssen Bürger auch einem grausamen, einem habfüchtigen, einem wollüstigen, einem ausschweifenden, einem nachlässigen Regenten dieienige unverbrüchliche Treue leisten, und dieienige Unterwerfung erweisen, deren sie sich nicht ohne Gefahr der Empörung und Zerrüttung entledigen können **). Auch hier muß zwischen zweien unumgänglichen Uebeln das mindere und geringere gewählt werden.

den. Es ist ein geringeres Uebel, von einem lasterhaften und unartigen Souverain einige Verbrechen, einige Ausbrüche der Begierden, einige Unordnungen, einige Ungemächlichkeiten und Trübsale zu leiden; als den Staat in diejenige Verlegenheit, in diejenige Zerrüttung, in diejenige Unthätigkeit zu versenken, worein er durch unzeitige Enthronung des Regenten nothwendig gerathen mus. Die Heiligkeit des Souverains, und die Unabhängigkeit seiner Gewalt geben nicht zu, daß die Bürger sich sogleich widersetzen, und ihm Gehorsam und Treue auffagen. Die Bande dieser großen Gesellschaft würden bald getrennet und aufgelöset werden, wenn die Glieder um geringer Ursachen wegen sich sogleich ihrer Verbindungen und Pflichten entledigen könnten. Ist es aber offenbar, daß der Souverain den Untergang des Staats, daß Verderben seines Volkes, das Elend seiner Bürger suchet, daß er sich als einen Tyrannen und Feind des Vaterlandes aufführet, daß er die ihm übertragene Gewalt blos zur Sättigung der lasterhaftesten Begierden misbraucher: alsdenn sind die Bürger ihrer schuldigen Treue entlediget, und der Tyrann der höchsten Gewalt verlustig, die in seinen Händen eben das seyn würde, was ein Schwert in der Faust eines Rasenden ist. Auch in einem Staate, welcher keine Grundgesetze hat, und die oberste Gewalt durch keine willkürliche Grenzen einschränket; auch in einer unumschränkten Monarchie hat die Absetzung des Regenten Statt, wenn er sich seiner Würde unfähig und verlustig machet. Es ist aber die Absetzung und Enthronung eines Regenten nichts anders, als eine feierliche Erklärung, daß derselbe wegen seiner Tyranny der obersten Würde und Gewalt verlustig seye. Die Enthronung ist also kein Aufstand, keine Empörung, keine Rebellion, kein Aufruhr, welche von misvergnügten und treulosen Bürgern angestiftet wird. Das Volk muß den Regenten desienigen Thrones verlustig erklären, worauf es ihn erhoben hat, es muß ihm diejenige Souverainetät nehmen, deren er sich unfähig gemacht hat; es muß ihm diejenige Treue auffagen, wovon es sich durch das lasterhafte Verhalten des Regenten entlediget sieht. Wenn der abgesetzte Prinz den Thron nicht gutwillig verlassen will: so kan das Volk die Waffen wider ihn ergreifen, und ihm alle Mittel entziehen, wodurch er sich bei der obersten Gewalt behaupten könnte. Gemeinlich gehet es nicht ohne Aufstand und Bewegung ab, wenn ein unterdrücktes Volk das Joch abschüttelt, und sich einem Tyrannen widersetzet. Die Tyranny muß offenbar und klar seyn. Argwon, Muthmaßungen, unerweisliche Beschuldigungen, verleumderische Angebungen sind hier nicht genug. Das Verhalten des Regenten muß genau geprüft und untersucht werden. Es ist dieses keine richterliche Untersuchung und Erkenntnis. Das Volk prüfet und untersucht nur, ob der Regent die wesentlichsten Bedingungen desienigen Vertrages verlezet habe, wodurch ihm die oberste Gewalt ist anvertrauet worden. Ist es der Würde des Souverains nicht unanständig, mit dem Volk Verträge einzugehen;

gehen; hat er seine Gewalt lediglich durch den Auftrag des Volks erhalten: so muß es auch seiner Hoheit nicht nachtheilig seyn, wenn das Volk urtheilet, ob er die Bedingungen erfüllet habe, unter welchen er die Regierung des Staats übernommen hat. Eigentlich stehet dem ganzen Volke eine so wichtige Untersuchung und Erkenntnis zu. Weil aber eine so zärtliche Sache die Fähigkeit des Pöbels übersteiget: so muß den ersten und angesehensten Bürgern, den Klügsten und vornehmsten Gliedern des Staats hierinn das meiste überlassen werden. Die Enthronung entfernt entweder allein den einzelnen Regenten von der Regierung; oder sie verbannet gar ein ganzes Geschlecht, und schließet es völlig von der Thronfolge aus: ia sie ziehet öfters gar eine völlige Veränderung der Regierungsform nach sich. Denn ist das Volk der Tyranney und der Gewaltthätigkeiten seiner Souverainen überdrüssig: so sezet es entweder dem künftigen Regenten sehr enge und genaue Grenzen, oder es schafft die monarchische Regierungsart gänzlich ab, und wählet sich eine Verfassung, woben die Freiheit gesichert, und die Bürger nicht mehr dem Eigensinne und dem Muthwillen eines einigen ausgesetzt und überlassen werden ***) Ist ein Souverain abgesezet, so behält er doch noch die Ueberreste seiner Würde, er genießt noch die Vorzüge seiner erlauchten Herkunft; er kan auch wegen seiner schlimmen Regierung weiter nicht bestrafet werden. Das Volk kan weiter nicht gehen, als daß es ihm die Regierung nimt, welche er übel verwaltet hat, daß es ihm die schuldige Treue und Unterwerfung aufkündigt, nachdem die Bürger durch sein Verhalten von selbstn dieser Obliegenheiten entlediget worden sind. Oß vier Cromwel hat sich bei der späten Nachwelt durch die Hinrichtung seines Königes zum Abscheu gemacht. Ist Karl der erste ein Tyrann gewesen, hat er die Freiheit des Volks unterdrüket, hat er die Grundgesetze von England verlezet: so hätte ihn das Parlament nach genauer Untersuchung und Erwägung seines Verhaltens absetzen, enthronen, verbannen können; aber ein gekröntes Haupt mit dem Beil abzuschlagen, darwider scheint mir die Natur zu murren, und sich zu empören; das halte ich voreinen schwarzen Fleken der Englischen Geschichte; darzu ist kein Staat berechtiget. Die Enthronung ist Strafe genug, wenn ichs so nennen darf; der Stolz, der Eigensinn, die Herrschsucht, die Begierden werden gedemüthiget, und gezüchtiget genug, wenn sie entkräftet, unmächtig gemacht, und derienigen Gewalt beraubet werden, deren Mißbrauch sie vor den Staat so gefährlich gemacher haben würden. Weiter kan der Staat nicht gehen. Mache und Blutdürstigkeit müssen verbannet seyn, wo man nur die Sicherheit des Staats durch die Enthronung des Regenten erzielen will. u. s. w.

*) Man seze einen Regenten, welchem eine ganz uneingeschränkte Gewalt anvertrauet ist, welcher also von keinen andern, als den natürlichen Grenzen weiß; bei diesem scheint die Absezung nicht Statt zu haben. Dieser scheint so unabhängig, so heilig, so unverlezlich zu seyn, daß dem Untertanen nichts als Seuffzen und

und Murren übrig bleibt. Allein auch dieser kan wegen offenbarem Mißbrauch seiner Gewalt, wegen seiner Tyranny, wegen seiner Nachlässigkeit, als ein Feind des Volks, als ein Wüterich, als ein unfähiger des Thrones verlustig werden. Wenn er offenbarer Weise den Staat zerrütret, das Volk zu Grunde richtet, Feindseligkeiten wider das Vaterland ansetzet, die Gewissensfreiheit kränket, wenn er wider die Bürger wüthet, ihre Güter raubet, und alles in Verwirrung und Verwüstung setzet: so kan der Staat nicht anders gerettet werden, als durch die Enthronung des Tyrannen, welcher den Vorstellungen und den Ermahnungen der Unterthanen kein Gehör mehr gibel. Diese Verbrechen aber müssen offenbar, nicht zweifelhaft, sie müssen wichtig und von dem schädlichsten Einfluß auf die Wohlfart des Staats seyn; man muß keine Hoffnung der Besserung haben; sie müssen dem Staat in der Folge den völligen Untergang androhen. S. Jst. Gottl. Lanz in seinen Disciplinen § 1348. 1350. 1. Th. S. 401. 402. Durch eine völlige Vernachlässigung der Regierungsgeschäften entsaget ein Souverain seiner obersten Gewalt stillschweigend, und begibet sich aller seiner Rechte. Jo. Barbeirac in seinen Anmerkungen über Grotii Recht des Friedens und Krieges 1. B. 4. Cap. §. 9. Anm. 2. S. 192. sagt: „Si la negligence est portée „à un tel point que le Roi laisse aller les affaires de l'Etat tout en desordre et „en confusion; ie ne doute pas que le peuple ne soit en droit de regarder cela „comme un veritable abandonnement. La chose parle d'elle meme „. Hugo Grotius selber ist anderer Meinung a. a. D. 1. B. 4. C. §. 9. S. 167. wo er auf eine allzumbestimmte Weise sagt: daß man die Regierung nicht vor auf- und hingegeben halten könne, welche man etwas zu nachlässig führen siehet. S. 167. der lat. Ausgabe des Barbeiracs. Führet der Souverain die Regierung so, daß sie zum Untergang und Verderben des Staats abzuleit, und das Volk zu Grunde richtet; so kan man ihm nicht nur widerstehen; sondern er verwandelt sich durch ein solches Betragen in einen Tyrannen und öffentlichen Feind des Staats; er höret von selbst auf, sein Souverain zu seyn; er muß des Thrones verlustig erkläret werden. Das Volk kan sich nicht einmal des Rechts, einen solchen Tyrannen zu enthronen, begeben. Hugo Grotius ist sonsten vor die Heiligkeit der Regenten sehr eingenommen. Aber die Absetzung eines Tyrannen giebt er zu, in dem 12ten Buch seines Iur. belli ac pacis. 4. C. §. 11. S. 108. Beherrschet ein Souverain mehrere Staaten, und mißhandelt ein Volk davon tyrannischer Weise; so kan dieses das Joch abschütteln. Die vereinigten Niederlanden geben das von ein Beispiel. S. Grotius a. a. D. §. 11. S. 108. Ein Volk ist nicht schuldig das äußerste abzuwarten, und bis zu seinem Untergange zu geborchen. Siehet es, daß die Absichten und Unternehmungen des Regenten zu dem Verderben und der Verwüstung des Staats offenbar abzuleiten, so kan es nicht warten, bis seine Rettung mehr vorhanden ist. Es muß in Zeiten sich eines so gefährlichen Feindes entledigen, welcher alle Mittel zu seinem Verderben in seiner Macht hat. S. Jo. Barbeiracs Anm. über den Grotius 1. B. 4. C. §. 11. Anmerk. 1. 2. S. 194. Die Tyranny muß offenbar, unlegbar, und so bekant seyn, daß über das Verhalten des Regenten gar nicht mehr kan gestritten werden. Die Unterthanen aber sind deswegen nicht schuldig zu harren, bis die Fesseln und Bande ausgeschmidet und vollendet sind, welche man ihnen bereitet; oder bis sie außer Stand gesezet sind, sich der Unterdrückung kräftig zu widersetzen. Es ist genug, wenn alle seine Schritte und Bewegungen dahin abzuleiten, daß das Volk unterdrücket und in seine Fesseln geschlagen werden möge; es ist genug, wenn er
mit

mit allen Kräften zum Verderben des Staats arbeitet. S. Jo. Lock in seinem Discours: Sur le Gouvernement Civil 3. C. 36. Abschn. S. 210. Niemand kan seine Freiheit so verkaufen, daß er sich einer ganz willkürlichen Gewalt unterwerfen sollte, welche schlechterdings nach den Einbildungen und dem Eigensinne eines Menschen über ihn sollte ausgeübet werden. Dieses wäre sein eigen Leben dahin geben, wovon niemand Meister ist, das wäre, seiner Erhaltung entsagen, welches eine Pflicht ist, deren sich kein Mensch entledigen kan. S. Lock im 2ten Abschn. 4. Cap. Vielweniger kan sich ein Volk einem Tyrannen so überlassen, daß es sich seinem Verderben nicht mehr widersetzen, und den Urheber seines Unterganges nicht mehr von sich entfernen dürfte. S. Jo. Barbeiraks Anmerkungen über Sam. Puffendorfs Jus Nat. et Gent. 7. Buch 8. Cap. S. 6. Anmerk. 1. 2. S. 404-406. Das Recht unserer Erhaltung ist unveräußerlich. Man kan ihm niemals gänzlich und schlechterdings entsagen. Sollte ein ganzes Volk seinem Verderben gelassen, gleichgültig, unthätig zusehen? Sollte es nicht erlaubt seyn, einen König zu entronnen, welcher ein offener Tyrann und Tyrann ist? Es würde daraus folgen, daß, da das Recht das Volk zu Grunde zu richten auf die Reihe aller Regenten fortgepflanzt würde, das Volk dem Recht und der Pflicht seiner Erhaltung auf ewig entsaget habe. S. des Herrn Abbades Defense de la Nation Angloise. S. 260. 261. Der aufgeklärte Freiherr Samuel von Puffendorf ist in dieser zärtlichen Materie behutsam und vorsichtig. Er zeigt, daß ein bloßes Mißvergnügen, eine Unzufriedenheit, ein Murren des Volks ein sehr betrügerliches Kennzeichen der Tyranny seye; daß sich das Volk sehr übereilen und irren könne, wenn es die Handlungen und das Verhalten seines Regenten beurtheilen solle; daß ein Volk vieles Ungemach erdulden müsse, bis es zu mißlichen Maßregeln, und zu verzweifelten Mitteln schreiten könne; daß das Volk die Unternehmungen seiner Regenten mehrentheils mit verblendeten Augen, und auf der falschen Seite zu betrachten pflege. Daß aber ein offener Tyrann und Feind des Volks abgesetzt, und der bis zur Ausschweifung gemisbrauchten obersten Gewalt beraubt werden könne, das kan dieser angesehene Staatsmann nicht in Abrede stellen. S. sein Jus Nat. et Gent. nach Jo. Barbeiraks französischer Uebersetzung und Ausgabe 7. Buch 8. Cap. S. 6. S. 405. sq. Daß ein Regent seines Thrones verlustig werde, wenn er sich in einen Feind des Volks verkehret, wenn er den Untergang des Staats suchet, wenn er die wesentlichsten Pflichten seines Amtes verlezet, solches erkennet auch und beweiset überzeugend der verwiegte Philosoph unserer Zeiten, Christ. Freih. von Wolf in seinem Allgemeinen oder natürlichen Staatsrechte, oder dem achten Theil seines größeren Naturrechts S. 1060. S. 830. Es rühret aus unrichtigen Begriffen von einer solchen Entbrennung, oder von einem gar zu übertriebenen Eifer vor die Unabhängigkeit der Könige her, wenn viele behaupten wollen, einem Volke seye ein bloßer leidender Gehorsam, eine Geduld bis zur Verzweiflung, aber niemals die Absetzung eines Tyrannen zu seiner Erhaltung übrig. Ich wundere mich, daß der scharfsinnige und gewis weitsehende Herr von Justi hierinn nicht nur wanket, sondern gar auf Abwege und Widersprüche verfällt. Er behauptet, daß ein Volk nicht schuldig seye, seine Treue einem Regenten zu erweisen, der sich als ein Feind des Staats aufführet; daß aber dieser Fall sich so leicht nicht ereignen könne; daß die Entbrennung aber weder dem Volke, noch den Ständen zugestanden werden könne, weil dieselbe eine richterliche Untersuchung, Erkenntnis, und Entscheidung voraussetze; daß ein unabhängiger Regent sich keiner solchen richterlichen Gewalt unterwer-

D

fen

fen könne; daß mithin eine Absetzung des Regenten seiner Souverainetät und Ununterwürfigkeit zuwider, folglich der Vernunft schlechterdings entgegen seye; ja daß alle Beispiele solcher Absetzungen, welche die Vorsehung habe gelingen lassen, bloße Empörungen, Aufruren, und Zerrüttungen solcher Staaten gewesen seyen. S. seine unergleichliche Staatswirthschaft 1. Th. S. 379. S. 395. der andern Ausgabe vom Jahr 1758.

**) Der Pöbel kan weder von dem Verhalten und den Handlungen eines Souverainen urtheilen, noch die Enthronung des Regenten beschließen. Das gemeine Volk hat weder Einsichten, noch Mäßigung, noch Behutsamkeit, und Ueberlegung genug, um eine solche Veränderung in dem Staate vorzunehmen, woraus Empörung und Zerrüttung entstehen könnten. Gemeinlich sind geringe Bürger über die Regierung, über die Abgaben, über die Geseze, über die Strafen mißvergüßt. Sie haben keinen rechten Begriff von der Freiheit. Sie wissen die eigentlichen Grenzen der höchsten Gewalt nicht. Sie sind nicht aufgekläret genug, um von Handlungen und Maaßregeln zu urtheilen, welche ihre Fähigkeit übersteigen, und deren Bewegungsgründe und Absichten ihnen eben so unbekannt, als unbegreiflich sind. Es würde auch wirklich der Hoheit und Würde eines Souverains sehr unanständig und demjenigen Gehorsam, derjenigen Ehrerbietung sehr abbrüchig seyn, worzu Unterthanen verbunden sind, wenn sich ieder gemeiner Bürger schmeicheln könnte, einen Richter seines Regenten abzugeben. Unter dem Volk wird nicht der niedrige Pöbel, das geringe Gefinde, noch eine kleine Nothe von Mißvergüßten und Aufrührern, sondern der beträchtlichste und vernünftigste Theil der Bürger, und Unterthanen von allen Ordnungen des Staats verstanden. S. Jo. Barbeirak in seinen Anmerkungen über Puffendorfs Naturrecht. Anmerk. 1. zum 7. B. 13. Cap. S. 6. S. 404. Diviv Cromwel wählte zu seinem abscheulichen Blutgerichte über Karl den ersten geringe und niedrige Leute, um über ihre Stimmen desto unumschränkter gebieten, und sie desto leichter nach seinen Blutdürstigen Absichten lenken zu können. S. Rapins Englische Geschichte 7te Theil.

***) Alles was ein Volk wider einen Tyrannen thun kan, ist dieses, daß es ihn entronet, und ihm alle Macht, Gewalt und Mittel benimmt, dem Staate ferner zu schaden. Aber am Leben kan er nicht gestrafet werden. Die Natur empöret sich darwider. Ein gekröntes Haupt ist viel zu heilig, als daß es dem Schwerd könnte unterworfen werden. Selbst bei den wilden und ungesitteten Völkern des Alterthums sind die Enthronungen der Regenten sehr selten mit ihrer Hinrichtung verknüpft gewesen. S. Zug. Grotius Kriegs und Friedensrecht nach Barbeiraks Uebersetzung B. 1. Cap. 4. S. VIII. S. 192. Die Abkömmlinge eines abgesetzten Königes können wieder zur Regierung gelassen werden. Die Engländer setzten ihres entronen und enthaupteten Königes Sohn wieder auf den Thron seiner Voraltern. Es hängt vom Willen des Volkes ab, die ganze Nachkommenschaft eines abgesetzten Königes von der Krone auszuscheiden, ja gar die Alleinherrschaft abzuschaffen, und einen Freistaat zu bilden. Die Römer waren der Tyrannet ihrer Könige müde. Die Schändung der Luzcretia nöthigte ihnen die Entschliesung ab, das schändliche Joch gänzlich abzuwerfen, unter welchen sie so lange geseufzet hatten. Brutus berufte das Volk zusammen, und bewegte dasselbe, die Veriagung der Könige zu beschließen. Er zeigte daß sich die königliche Gewalt mit der Sicherheit des gemeinen Wesens, und der Ruhe des Volks nicht mehr vertrage; daß es besser seye die Regierung mehreren

mehreru angeklärten und patriotischen Männern, als einem einigen Prinzen anzuvertrauen, der das Volk seinem Eigenframe und seinen Lüsten aufopfere. Er rieth den Römern, den Namen eines Königreichs in den Namen eines freien Volks zu verwandeln, und denen, welche herrschen solten an Statt der Benennung eines Königes oder Monarchens, irgend einen beschiedeneru und dem Volke beliebigen Namen zu geben. Er setzte hinzu, das beste Mittel den Staat vor aller Tyranney und Unterdrückung zu versichern, wäre die kurze Dauer der Würde und Amter derienigen, welche das Wohl des Staats besorgen solten. Seine Rede wurde in allen Stücken genehmiget, und ein Schluß gefasset, wodurch nicht nur der König und alle seine Nachkommen verbannet und vom Throne entfernt; sondern auch diejenige Regierungsform festgesetzt wurde, durch deren kluge Einrichtung Rom nachhero zu seiner erstaunlichen Größe gelanget ist. Titus Livius Historie 1. Buch 58. Cap. 2. Buch 1. Cap. 8. 113. nach Gronovs Ausgabe. Allgemeine Welthistorie 10. Theil, 3. Buch, 2. Hauptst. §. 120. 122, S. 118. der deutschen Ausgabe des seel. D. Baumgartens.

§. VII.

Kan ein unumschränkter Monarch, ein Prinz, welchem sich das Volk auf die unbedingteste Art unterworfen hat, ein Regent, welcher von keinen Gesetzen und Grenzen, als von denenigen weis, welche ihm Natur und Vernunft vorschreiben; kan ein solcher Monarch wegen dem Mißbrauch seiner Gewalt, wegen seiner Tyranney entronet, und aus einem Reiche verbannet werden, welches er würde zu Grunde gerichtet haben, dafern man ihm die Regierung länger gelassen hätte: so muß es mit der Absetzung eines solchen Königes viel weniger Schwierigkeiten haben, welcher den genauesten Grundgesetzen unterworfen, und unter so engen Einschränkungen auf den Thron erhoben ist, daß er ganz unmöglich seyn solle, dem Staate im mindesten zu schaden. Man schränkt deswegen die Souverainetät ein, man bindet deswegen dem Regenten die Hände, man läßt ihn deswegen Grundgesetze feierlich beschwören; man giebt deswegen den Reichsständen ein so wichtiges Ansehen, und läßt ihnen einen so großen Einfluß in die Angelegenheiten und Geschäfte der Regierung; damit der Staat niemals dem Eigenfinne, dem Stolz, den Leidenschaften und Begierden ausgesetzt und aufgeopfert werden möge, wovon ein ausgearteter Prinz befelet und getrieben seyn könnte. Wozu würden diese Grundgesetze, diese Zusagen, diese Eidschwüre nützen, wenn der Souverain sie ungescheuet, ohne Furcht, und ohne Zurückhaltung verletzen dürfte? Solte man in den feierlichsten Verträgen nur scherzen? Solte es lediglich von der Willkür des Monarchen abhängen, ob er die Bedingungen erfüllen wolle, worunter er auf den Thron erhoben worden ist; ob er seine Regierung nach Vorschrift der Grundgesetze führen; ob er seine Grenzen beobachten; ob er die Freiheit des Volks, das Ansehen und die Vorrechte der Stände erhalten und bestehen lassen; oder ob er sich alles dieses Zwanges

entlebigen, und lediglich nach seinem Gefallen, nach dem Triebe seiner Begierden, nach der Verführung seiner Leidenschaften handeln wolle? Die oberste Gewalt ist ihm unter gewissen Bedingungen aufgetragen; er ist unter bestimmten Einschränkungen erwählet, oder zur Thronfolge gelassen worden. Er weis die ganze Verfassung und Einrichtung der Regierungsform. Er übernimmt die Regierung unter denjenigen Einschränkungen, worunter das Volk, oder die Stände sie geführet wissen wollen. Er beschwöret bei seiner Wahl oder Selangung auf den Thron die bündigsten Verträge, die heiligsten Grundgesetze, die verbindlichsten Zusagen. Allein kaum hat er sich der Regierung unterzogen; so bildet er schon Entwürfe wider die Verfassung des Reichs; er strebet nach einer unumschränkten Herrschaft; er stellet der Freiheit der Stände nach; er verbindet sich mit den Feinden des Staats, um seine mächtigsten Glieder zu verderben und auszurotten; er bedienet sich fremder Heere, um die Freiheit zu unterdrücken, die Stände zu entkräften, und der Regierungsform einen tödlichen Streich zu verfezen; er misbrauchet die Grundgesetze blos zum Vorwande und zur Bemäntelung seiner Ungerechtigkeiten, und zur Verbergung seiner verderblichen Absichten; er begegnet den Ständen mit einem Stolze und einer Härtigkeit, welche sich mit ihrer Hoheit und Würde unmöglich vertragen; Da er nichts unternehmen sollte ohne Einwilligung der versammelten Stände; so thut er alles eigenmächtig. Die Stände dürfen nicht mehr mit derjenigen Freiheit ihre Stimmen führen, welche das Wesen der Reichsversammlung ausmacht. Der Souverain fraget nicht mehr an, er trägt nicht mehr vor, er erwartet nicht mehr die Entschliesungen der Stände; er gebietet, er befiehlt, er drohet. Unterstehet sich ein Stand sich seinem Willen zu widersezen, oder denselben unbefolget zu lassen: so mishandelt er ihn, als einen Störer der Ruhe, als einen Aufrührer, als einen Rebellen. Verbannung, Verraubung der Güter, Verfolgungen werden unverweilet über diejenigen Stände verhänget, welche sich ihrer Freiheit erinnern, welche sich, und die Verfassung des Staats zu vertheidigen die Verwägenheit haben. Stände von vorzüglicher Macht stehen dem Entwurf der grenzenlosen Herrschaft und unbedungenen Unterwerfung des Staats noch im Wege. Man fängt also mit der Vertilgung und Unterdrückung solcher hinderlichen Reichsglieder an, um den Plan der unumschränkten Gewalt auszuführen. Sehen sie ihrem Verderben nicht sicher, gelassen, und ehrerbietig entgegen; lassen sie sich nicht geduldig ausrotten; schreiten sie zu einer ihnen abgedrungenen Selbsthilfe; erfüllen sie die natürlichste Pflicht der Erhaltung ihrer selbst: so sind sie Empörer, Friedensstörer, Feinde des Vaterlandes, Aufrührer, welche man mit vereinigten Kräften verfolgen und vertilgen mus. Hat der Souverain nicht eigene Kräfte genug, die mächtigen Reichsglieder zu vernichten: so ruft er den Feinden des Staats herbei, welche sich gerne mit ihm zu seinem Verderben vereinigen; er verspricht ihnen ganze Provinzen

zen vom Gebiete des Staats; er überschwemmt dasselbe mit fremden Heeren; er verheeret und verwüstet ganze Gegenden, unter dem Vorwande der herzustellen den Ruhe, der zu dämpfenden Empörung, der zu vollstreckenden Geboten und Erkenntnissen. Er verhezet und erbitteret die Glieder des Staats untereinander, um sich unter sich selbst aufzureiben; er verwickelt den Staat in fremde Kriege; er bedienet sich seiner Kräfte und Völker zur Ausrottung seiner obersten Stände; Er verschwendet die Güter der Krone, und veräußert ihre Domainen; er suchet die herrschende Religion auszurotten, und die in den Grundgesetzen bestätigte Kirche zu vertilgen; er bemühet sich, das Reich erblich an sein Geschlecht zu bringen; Seine Gesetze, welche er eigenmächtig giebt, zielen alle zur Unterdrückung des Volks ab. Er entlediget sich aller seiner Verbindlichkeiten gegen den Staat, er befreiet sich von allen Einschränkungen, er sezet sich über alle Gesetze und Verträge hinweg, und herrschet als ein Monarch, welchem eine Gewalt ohne Grenzen und ohne Bedingungen überlassen wäre. Dieses Verragen entlediget die Stände und das Volk aller Treue und aller Pflichten der Unterwerfung. Der Souverain höret auf Regent des Staats zu seyn; er wird sein Feind, und mithin der Würde, der Gewalt, und des Thrones von selbst verlustig, welche er unter den unaufhebblichen Bedingungen ferner nicht haben will. Die feierliche Erklärung der Stände, daß der Souverain des Thrones wegen beharrlicher Verletzung der Grundgesetze, und Uebertretung seiner Grenzen verlustig seye, ist diejenige Absezung und Enthronung in eingeschränkten Monarchien, wovon wir in Ansehung freier und uneingeschränkter Reiche schon gehandelt haben.* In Wahl- und eingeschränkten Reichen sind allezeit Stände, welchen so wohl die Erwählung des Regenten, als auch die Beobachtung seines Verhaltens, die Bewachung seiner Grenzen, die Einschränkung der höchsten Gewalt anvertrauet ist. In denjenigen Reichen, welche aus vielen kleinen Mächten, Regenten, und Staaten zusammen gesezet sind, ist das Ansehen der Stände am größten. Hier sind die Stände selbst Souverains von ganzen Staaten, welche, um desto sicherer zu seyn, sich mit einander in eine bürgerliche Verbindung eingelassen haben. Diese wählen sich ein gemeinschaftliches Oberhaupt, welches ihnen an Stand, Würde, und Hoheit gleich ist; sie beherrschen mit ihm den großen Staatskörper, welchen sie durch ihre Verbindung ausmachen; sie gestehen dem Oberhaupte gewisse Vorrechte zu; er hat einen Schein der obersten Gewalt, in der That aber wird sie von den Ständen unter seinem Namen und Ansehen ausgeübet. Es mögen nun Stände seyn, von welcher Art sie wollen: so müssen sie die Grenzen der obersten Gewalt, die Grundgesetze, die Regierungsform bewachen; sie müssen folglich untersuchen, prüfen, und erkennen, ob und in wiefern dieselben verletzt, übertreten, und gekränkt werden; ob die Regierungsform und Verfassung Gefahr laufen, zerrüttet oder doch geändert, oder gänzlich untergraben zu werden. Diese Untersuchung

ist zärtlich und schlüpfertig. Noch mislicher aber ist die Art des Verfahrens mit dem Regenten. Uebereilen sich die Stände, beobachten sie nicht alle Stufen der Mäßigung und Geduld; handeln sie nach Leidenschaften: so stellen sie den Staat den verderblichsten Zerrüttungen aus, und setzen ihn in Gefahr, durch Spaltungen, innerliche Kriege, Empörungen gänzlich erschüttert zu werden. Um die Ruhe des Staats und die Treue der Unterthanen zu erhalten, müssen geringe Uebertretungen, Uebereilungen, kleine Vergehungen, unerhebliche Anmaßungen nachgesehen und geduldet werden. Im Anfang muß der Regent durch nachdrückliche Vorstellungen, durch Beschwerden, durch Klagen, durch Mittel der Güte bewogen werden. Die tiefe Ehrerbietung, welche die Stände ihm allezeit schuldig sind, und sein geheiligter Charakter leiden nicht, daß man sogleich zu harten Masregeln schreite. Der Staat wird dadurch nur in größere Unordnung und Bewegung gesetzt. Man erhitet und erbitteret den Regenten, und zwinget ihm öfters noch mehrere Vergehungen ab. Wenn wir die Menschen kennen: so wissen wir ohnehin, was Eigenliebe, Ehrgeiz, Eigensinn, Stolz hervorbringen, wenn man diese Leidenschaften aufbringt und erhitet. Will aber der Regent kein Gehör geben, fährt er fort die Grundgesetze zu verachten, und seine Grenzen zu überschreiten; entdeket er einen hartnäckigen Vorsatz die Regierungsform zu vernichten, eine unumschränkte Herrschaft zu behaupten, die Stände sich unbedungen zu unterwerfen, Zerrüttung, innerliche Kriege, Empörungen zu veranlassen: so hat denn keine Mäßigung und Geduld mehr statt, so würden die Stände durch Nachsicht, Sicherheit, Gleichgültigkeit dem Staate den gänzlichen Umsturz, und sich die Fesseln und das Joch der Sklaverei selber bereiten und zuwege bringen. Sind die feindseligen Gesinnungen, die verderblichen Anschläge, die umstürzenden Unternehmungen, die beharrlichen Ausschweifungen des Regenten deutlich und am Tage: ist sein Verhalten gar nicht mehr zweifelhaft und versteckt, sondern offenbar feindselig: so können die Stände nicht nur sich mit starker Hand dem Tyrannen widersetzen, und durch ihre Waffen seine gefährlichen Entwürfe vereiteln; sondern ihn auch des Thrones, und der gemisbrauchten und übertriebenen Souverainetät verlustig erklären. Ist den Grundgesetzen die sogenannte Verwirklichungsbedingung, oder Clausula Commissoria angehängt und einverleibet; so hat sich der Regent ia selbstem zum voraus das Urtheil gesprochen, und sich des Thrones selber verlustig erklärt, im Fall er die Grundgesetze verletzen, und seine Grenzen übertreten würde. Er hat unter der ausdrücklichen Bedingung die Souverainetät übernommen, daß er sie unter den bestimmten und vorgeschriebenen Bedingungen und Einschränkungen verwalten, sich aber derselben sogleich verlustig erklären wolle, wenn er diese Bedingungen und Grenzen jemals wesentlich und vorseztlich verletzen und übertreten würde. So bald er nun von der Vorschrift der Grundgesetze abweicht, so bald er sie verletzt, so bald er seine Grens

Grenzen überschreitet: so bald ist die oberste Gewalt von selbstem verwirkt, entfallen, und verlohren, und der Regent ist in dem Augenblicke des Thrones verlustig. Weil aber das Verhalten des Souverains zweifelhaft, zweideutig und zu entschuldigen seyn kan; so ist vorhin eine Untersuchung und Erklärung der Stände nöthig. Vereuet der Regent seinen Fehler und seine Vergehung; verspricht er, künftig die Grundgesetze ohne Abweichung auf das pünktlichste zu halten: so hängt es von dem Willen der Stände ab, ob sie diese Verwirklichungsbedingung vor diesmal geltend machen, oder unwirksam seyn lassen wollen. ** Ich halte diese Clausel gar nicht vor überflüssig und vergeblich. Man thut wohl, wenn man sie allen Grundgesetzen einverleibet. Aber ich glaube, daß sie stillschweigend bei und unter allen Grundgesetzen müsse verstanden werden. Denn da die oberste Gewalt dem Regenten unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen anvertrauet worden ist: so hat er sich stillschweigend verpflichtet, dieselbe sogleich niederzulegen und zu verlieren, wenn er iene Bedingungen nicht erfüllen, und iene Grenzen nicht beobachten sollte. Er höret von selbstem auf, Souverain zu seyn, wenn er seinen Zusagen keine Genüge leistet. Die Enthronung des Regenten mus auf einer Versammlung der Stände geschehen. Wenn nur einer gewissen Anzahl von Ständen das Recht zustehet, den Souverain zu wählen, und mit ihm dieienigen Verträge zu schließen, welche nachhero das Ansehen von Grundgesetzen erlangen; so müssen auch diese allein berechtigt seyn, das Verhalten des Regenten zu untersuchen, und ihn des Thrones verlustig zu erklären. Denn wer die Grundgesetze errichtet, wer die Grenzen der Souverainetät bestimmt; der mus solche auch beobachten, bewachen, geltend machen, und den übertretenden Regenten absetzen. Diese Erklärung ist kein richterlicher Ausspruch, kein Urtheil, welches von einer Gerichtsbarkeit über den Souverain herrühret. Es ist eine bloße Erkenntnis, daß derselbe die Grundgesetze auf eine beharrliche und gefährliche Weise verlezet, und sich durch sein ausschweifendes Betragen des Thrones verlustig und unfähig gemacht habe. Der Einwurf widerleget sich selber, daß eine solche Erklärung und Absetzung ohne richterliche Erkenntnis nicht geschehen könne, daß die Enthronung dem Wesen des Staats zuwider seye, folglich niemals zu entschuldigen und zu rechtfertigen seye. Ein Regent spricht sich das Urtheil selbstem, welcher die Gesetze des Staats verlezet. Denn da er sich allezeit ausdrücklich oder stillschweigend verbindet, sich der höchsten Gewalt zu verzeihen und zu begeben, wofern er die Bedingungen verlezet würde, unter welchen er dieselbe erlanget und angenommen hat: so erkläret er sich durch sein gesetzwidriges Verhalten des Thrones selber verlustig. Haben die Stände die Absetzung nach den Reichsgesetzen beschloßen: so ist der Souverain schuldig der rechtmäßigen Enthronung sich zu unterwerfen, und Krone und den Scepter wieder zurückzugeben und niederzulegen. Widerzet er sich; will er sich bei der Souverainetät mit Gewalt erhalten, und den Thron

durch

durch Krieg behaupten: so können die Stände gegen ihn als einen Feind die Waffen ergreifen, und durch deren Ausschlag ihre Absetzung geltend machen. Wenn auswärtige Mächten die Grundgesetze und die darin gegründete Regierungsform gewähret haben: so sind sie berechtigt und verbunden, den unterdrückten oder furchtsamen und entkräfteten Ständen wider ihren Tyrannen und ausschweifenden Regenten Beistand und Hülfe zu leisten, und die von ihnen erkante Entthronung zu unterstützen und zu vollziehen. Außer dem Fall der Gewährleistung aber haben auswärtige Staaten kein Recht, sich in die Absetzung eines Souverains zu mischen. Vielweniger kan ein König den andern, ohne Vorwissen und Einwilligung seiner Stände, des Thrones verlustig erklären und zur Verzicht auf seine Krone zwingen. Karl der zwölfte von Schweden setzte auf diese Art den König Friedrich August von Polen ab, und nöthigte ihn im Alt-Naustätischen Frieden zu einer Thronverzicht, welche seinem Andenken bei der Nachwelt keine Ehre machet, und seine von den Sachsen gepriesene Größe ungemein verdunkelt. *** Die Gesetzmäßige Entthronung eines Souverains bleibt wirksam und gültig, wenn sich gleich derselbe seiner Gewalt nicht begeben will; wenn er sie gleich noch hier und dorten ausübet, wenn er gleich noch unter den Ständen Anhänger und Freunde hat, welche ihn vor den rechtmäßigen Souverain erkennen, und seine Absetzung verwerfen und misbilligen. Die entthronten Kaiser Adolph und Wenzel hatten unter den Reichsständen noch eine mächtige Partey, welche ihnen alle Merkmale einer unverbrüchlichen Treue noch nach ihrer Absetzung gabe, welche ihren Gegenkaisern allen Gehorsam verweigerte, welche sie als die rechtmäßigen Kaiser erkante, und das Verfahren der Kurfürsten höchstens misbilligte. Ihre Absetzung bliebe deswegen doch gültig, und unwiderrufen, und die an ihrer Stelle erwählten Kaiser behaupteten dennoch die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl. Niemals wird man eine völlige Uebereinstimmung aller Glieder des Staats in seinen Entschlüssen und Unternehmungen finden. Können sich nicht Fälle ereignen, daß ein großer Theil der Reichsstände verblendet, bestochen, in Furcht gejaget ist? Ja kan es sich nicht zutragen, daß übelgesinnte Reichsglieder mit dem Regenten sich zum Umsturz der Verfassung, zur Unterdrückung derjenigen Stände, welche sie haßen und beneiden vereinigt haben? Ja kan es nicht geschehen, daß sich Stände durch Religionshaß, durch Leidenschaften, durch schmeicheln die Verheißungen verleiten lassen, an den verderblichen Anschlägen des Regenten Theil zu nehmen, in seine gefährlichen Absichten einzugehen, zur Ausrottung ihrer Mitstände, und zur Umstürzung der Regierungsform selbst die Hände zu bieten? Befindet sich der Staat in einer so kläglichen Zerrüttung; ist es dem Regenten in Ausföhrung seiner herrschsüchtigen Entwürfe schon so weit gelungen: so beruhet die Erhaltung, die Freiheit, die Wohlfart, die Verfassung des Vaterlandes auf der Redlichkeit, dem Muthe, dem Eifer, der Standhaftigkeit

tigkeit derjenigen erhabenen Stände, welche noch fühlen, was sie sich, ihrer Hoheit, ihrer Würde, ihrer Freiheit, ihrem Vaterlande, ihren verblendeten und verführten Mitständen schuldig sind; welche lieber mit der Freiheit in einer Gruft begraben werden wollen, als sich die Fesseln anlegen lassen, welche man ihnen und dem Vaterlande schmieden und zubereiten will. Diesen kömt es zu, sich des verlassenen, des von seinen Kindern verrathenen Vaterlandes anzunehmen, seine Freiheit zu retten, seine Verfassung zu schützen, seine Fesseln zu zerschneiden, sein Joch abzuwerfen, seinen hintergangenen Gliedern die Augen zu öffnen, seinen Regenten vom Throne zu entfernen, welcher sich desselben durch sein Verhalten, und durch die Entwürfe seiner Herrschsucht nach den Gesetzen verlustig gemachet hat. Der Staat würde unter seinen Trümmern begraben seyn, bis alle Stände von einem patriotischen Eifer beselet, Maasregeln nehmen würden, welche die Sicherheit, die Ruhe, die Freiheit, die Erhaltung des Vaterlandes erfordern. ****

*) Ich rede nur von der Enthronung, welche von den Ständen wegen Tyranny und verletzter Grundgesetze beschlossen wird. Wenn ein Sieger seinen überwundenen Feind, ein Prätendent seinen Gegenkönig, ein Prinz, welcher zum Throne berufen und berechtigt ist, den Tyrannen, den unrechtmäßigen Besitzer des Reichs, oder den Usurpator, oder in despotischen Staaten ein aufgebrachtet Möbel, ein Nachfolger, ein Statthalter den Souverain absetzen: so ist dieses eine ganz andere Art der Enthronung, wovon wir hier nicht handeln, da es zu unserer Absicht nicht gehöret. Die Enthronung, wovon hier die Rede ist, muß in eingeschränkten Reichen als eine nothwendige und natürliche Folge der verletzten Grundgesetze, und der übertretenen Grenzen der höchsten Gewalt betrachtet werden. Herr von Justi behauptet, sie seye dem Wesen des Staats, der Ununterwürfigkeit des Souverains, der Unwideraufflichkeit der aufgetragenen obersten Gewalt zuwider. Er gehet so weit, daß er glaubet, auch der Souverain könne sich nicht anheischig machen, sich sogleich des Thrones verlustig zu achten und zu erklären, wenn er die Grundgesetze verletzen würde. Er sagt: "Diejenigen, welche sich die Befugnis der Absetzung durch einen besondern Vertrag bedingen, verlangen sich eines Rechtes anzunehmen, welches dem Wesen der Republik gänzlich entgegen ist; und worzu sie allenfalls, wenn es auch mit dem Wesen der Republik bestehen könnte, die Einwilligung des ganzen Volks, von dem ihr Wahlrecht unstreitig herrühret, nöthig hätten. Sie lassen sich also etwas versprechen, worzu sie alles Grundes beraubt sind, und was nicht in ihrer Gewalt seyn kan; und daraus kan keine rechtmäßige Verbindlichkeit entstehen. S. seine Staatswirtschaft 1. Th. S. 379. Num. 1. 2. S. 396. 397. Ein Mann von so tiefen Einsichten, als Herr von Justi ist, kan unmdglich im Ernste auf diese Weise urtheilen und schließen. Gibet er eingeschränkte Monarchien, Grundgesetze, Grenzen der Souverainetät, Freiheiten der Stände und des Volks zu; so muß er auch gesehen, daß die Enthronung eines Regenten, welcher sich an keine Zusagen und Bedingungen kehret, dem Wesen eines eingeschränkten Staates vollkommen gemäs seye. Die höchste Gewalt, welche unter gewissen Bedingungen übertragen wird, ist an sich wiedererrlich. Können die Stände im Namen des Volks wählen: so können sie

E

sie auch in seinem Namen absetzen. Von der Clausula Commissoria haben wir oben geredet.

**) Die Bedingung der Verwirkung, oder Clausula Commissoria, welche den Grundgesetzen und Wahlverträgen einverleibet oder angehängt wird, ist eine Erklärung des Souverains, daß er sogleich des Thrones und der Souverainetät verlustig seyn wolle, wenn er das Grundgesetz und den Wahlvertrag verletzen, und die darinn festgestellte Grenzen seiner Gewalt übertreten würde. S. Freiherrn von Wolf Allgemeines Staatsrecht, oder den achten Theil seines großen Naturrechts §. 1061. S. 831. sq. Den Wahlverträgen der Polnischen Könige pfleget diese Clausel angehängt zu werden. S. Thuany in seinen Geschichten 62. Buch: und Gottfried Lengnichs treffliches Jus Publ. Regni Polon. 1. Th. S. 158, 159. vornemlich 2. B. 13 Cap. §. 3. 4. S. 359. sq. 1. Theil. So wolten die Kurfürsten der Kapitulation des Kaiser Leopolds diese Clausel auf Anrathen der Brandenburgischen Gesandten einverleiben, um dieselbe desto verbindlicher zu machen. S. Samuel Freiherrn von Puffendorf Comm. de reb. gestis Friderici Wilh. Elect. Brandenb. 7. Buch §. 25. 27. S. 413. Das deutlichste und neueste Beispiel gibt die Versicherungsakte des jezigen Königes in Schweden Art. 6. und 23. wo es heist: „Und daß, damit eine so schädliche und dem Reich zum Verderben gereichende Regierungsart nimmermehr im Reich eingeführet werden möge, derienige des königlichen Thrones verlustig seyn, und als ein Reichsfeind angesehen werden soll, welcher entweder durch offenbare Gewalt, oder durch heimliche Ränke sich zu einem Souverain aufwerfen mögte u. „Daß die Stände von ihrem Eide der Treue und Huldigung gänzlich frey seyn sollen, im Fall er mit Wissen und Willen den Eid der Versicherung, und s. w. mögte übertreten haben. S. Nebenwalln 8. Hauptst. 4. Abschn. §. 20. S. 476. Die Ununtersägigkeit, die Souverainetät und oberste Gewalt werden durch diese Clausel nicht vernichtet; sondern die Regierung wird durch diese Bedingung nur eingeschränket, und desto widerrüflicher gemacht. Hugo Grocius sagt: „Quid si addatur, si Rex fallat fidem, ut tum regno cadat? Ne sic quidem imperium desinet esse summum; sed erit habendi modus imminutus, per conditionem, et imperio temporario non abimile: im Recht des Krieges und des Friedens 1. B. 3. Cap. 16. §. 4. Nr. S. 122. der Barbeiratischen Ausgabe in gr. 8. Die Zulässigkeit und Kraft dieser Clausel erkennen auch Sam. Freiherr von Puffendorf und Jo. Barbeirac in dem Natur- und Völkerrichte 7. B. 5. C. §. 17. n. 5. S. 351. des 2ten Theils der andern Ausgabe. Wenn der Vertrag, sagt Puffendorf, wodurch dem Regenten die oberste Gewalt übergeben worden, ausdrücklich eine Clausulam commissoriam enthält: so hängt der Gehorsam und die Treue der Unterthanen von der Hinflichkeit ab, wo mit er die Bedingungen des Vertrages erfüllet. Und im 6ten Cap. §. 10. S. 371: „Was sagen wir aber von denienigen Verträgen und Grundgesetzen, welchen ausdrücklich eine Clausula commissoria einverleibet ist, wodurch der Souverain im Fall der Verletzung seines Thrones verlustig erkläret wird? Ich sage ausdrücklich: „Denn ist in dem Grundgesetze nur verordnet, daß das Volk seiner Treue und seines Gehorsams entlediget seyn solle, im Fall der Regent wider die Grundgesetze sündigen sollte: so hat dieses nicht die Kraft der Verwirkungsbedingung, welche den König in dem Augenblicke aller seiner Rechte beraubet, worinn er die Grundgesetze verletzet, und seine Zusagen gebrochen hat. Es ist gewiß, daß in einem unumschränkten Reiche kein König seine Souverainetät unter dieser Bedingung

„gung erhalten kan. Aber nach meiner Meinung kan in einer eingeschränkten
 „Monarchie, dieser Clausel ungeachtet, der Prinz dennoch eine wahrhaftig kö-
 „nigliche Gewalt haben. Denn man seze auch voraus, daß ein Vorsehen, welches
 „nur widerruflicher Weise, und auf eine gewisse Zeit eingeräumt ist, keine souve-
 „raine Gewalt heißen könne; so könnte man doch diejenige Gewalt nicht vor eine
 „bloße Zeitgewalt ansehen, welche unter einer Bedingung aufgetragen wird, wo-
 „von der Souverain allezeit Meister bleibt. Das Volk wird deswegen nicht
 „Richter über den König, wenn es untersucht, ob derselbe die Grundgesetze gehal-
 „ten oder übertreten habe. Denn, zugeschwigen, daß Grundgesetze allezeit Din-
 „ge zum Gegenstande haben, welche in die Sinne fallen und keinem Streite un-
 „terworfen sind; so ist eine solche Erklärung keine eigentliche richterliche Erkennt-
 „nis, wodurch über die Handlung eines Unterthanen gesprochen wird; sondern
 „sie ist eine bloße Erklärung und Bestimmung, daß ein offenes Recht verletzt
 „seye. Diese Erklärung kan auch einem Untergebenen in Ansehung seines Oberen
 „zustehen u. Diese scharfsinnige Gedanken lösen alle die Zweifelsknoten auf, wel-
 „che Herr von Justi wider die Absetzung eines Souverains und die Clausulam
 „commisorialem gemacht hat: in der Staatswirtschaft 1. Th. S. 479. Anm. 1. 2.
 „S. 396. sq. S. noch weiter den seel. Herrn von Leyser in den Med. ad Dig.
 „Spec. 197. de Lege Commisoria. Corol. 2. 3. Th. S. 506. und den seel. Geh.
 „Rath Heineccius in den Elem. iur. Nat. et Gent. L. 2. S. 134. 1. Th. seiner
 „Werke, S. 260. 261.

*** Die Enthronung und Verzicht des Königes Friedrichs Augusts von Po-
 len, worzu ihn der siegende Karl der zwölfte von Schweden gezwungen, haben in
 dem polnischen Reiche keine Wirkung gehabt. S. Gottfried Lengnichs Polni-
 sches Staatsrecht 1. Th. 2. B. 2. Cap. §. 7. S. 62. Von der lächerlichen An-
 maßung der Päpste, Kaiser und Könige abzusetzen, und die Unterthanen ihrer schul-
 digen Treue zu entledigen, wollen wir in dem folgenden Abschnitte reden. In
 den aufgeklärten Zeiten, worinn wir igo leben, muß man sich zu Rom solche Kin-
 derposen vergehen lassen. Die dreifache Krone würde sehr wanken, wenn der
 Papst einen Fürsten in Europa seines Thrones verlustig erklären wolte. S. Jo.
 Jac. Mosers Grundsätze des Europ. Völkerrechts in Friedenszeiten, 2. B.
 21. Cap. §. 1. S. 156. Fremde Mächten können sich in diese ärztliche innere
 Angelegenheit eines Staats nicht mengen, als wenn sie darum ersuchen und um
 Beistand angerufen werden; oder als Garans der Grundgesetze und Verfassung
 hierzu berechtigt sind. S. Mosers Völkerrecht §. 19. a. a. D. S. 159. Auf
 diese Weise wurde König Jacob der andere in England mit Hülfe, Rath, und
 Beistand seines Schwiegersohnes, des Prinzen Wilhelms von Dranien, Statt-
 halters von den vereinigten Niederlanden abgesetzt, welcher nachhero den ledigen
 Thron mit Einwilligung des Reichs selber bestiegen hat. S. Kapin Thorvas
 Gesch. von England 8ten Theil. MEMOIRS de la derniere revolution d'Angle
 terre Tom. II. und HISTOIRE politique du siècle T. I. C. XV. §. 11.
 C. XVIII. S. 567. sq. Eben sowenig sollen fremde Mächten einem rechtmäßig
 entthronten Könige wider seinen Nachfolger und die Stände Hülfe
 leisten. Frankreich hat dadurch die englische Nation sehr beleidiget.
 Die größte Schwierigkeit entsteht mehrentheils daher, daß auswärtige Mächten
 einen abgesetzten Fürsten noch immer vor den rechtmäßigen Souverain, die En-
 thronung vor ungeracht, den Nachfolger vor einen Usurpateur erkennen. Jacob
 der andere wurde von Frankreich zum größten Verdruß des Königes Wilhelms und
 der

der Engländer vor einen rechtmäßigen König von England nach seiner Entthronung erkannt. HISTOIRE politique du Siecle a. a. D. Cap. 18. Es kömt auf die Oberhand, das Glück der Waffen, die Verwickelung der Umstände an. S. No. fern am a. D. S. 19. sq. S. 159. Die Entthronung und Hinrichtung Karln des ersten in England, ließen die Mächten in Europa, ohne sich zu bewegen, geschehen. Ja sie erkannten ohne Schwierigkeit Olivier Cromwell vor den rechtmäßigen Protector und Regenten dieses Reichs. Sie bemüheten sich um die Wette, ihn durch Ehrenbezeugungen zu gewinnen, und seine Freundschaft zu erwerben. Rapins 7ten Theil: HISTOIRE politique du Siecle T. I. C. VII. S. 217. sq. C. VIII. S. 245.

****) Wegen verletzter Grundgesetze, übertretener Grenzen der Souverainität, Unterdrückung der Freiheit, gefährlicher Unternehmungen wider die festgestellte Verfassung des Staats, Saumseligkeit und Nachlässigkeit, Unanständigkeit des Verhaltens sind vornemlich die Kaiser Adolph und Wenzel in Deutschland, und die Könige Karl der erste und Jacob der zweite in England entthronet worden. Von den erstern wollen wir im Besolge reden. Von diesen s. Rapins Englische Geschichte 7. und 8ten Theil nach Baumgartens Uebersetzung; und die einzelnen bei der Entthronung dieser Prinzen herausgekommenen Schriften, welche der Geh. Justizrath Gebauer in seiner Europ. Staatenhistorie 4. Capitel S. 261. und 274. anführet. Wir haben auch Beispiele von Absetzungen deutscher Fürsten, welche von ihren Landständen unter kaiserlichem Ansehen ihrer Regierung verlustig erklärt worden, weil sie übel gewirtschaftet und die Grundgesetze übertreten haben. Die Landstände des Herzogthums Württemberg sind von alten Zeiten auf ihre Freiheit und Vorrechten sehr eifersüchtig und erpicht gewesen. Herzog Eberhard der jüngere führte eine unordentliche und Landverderbliche Regierung, und lehrete sich an keine Haus- und Grundgesetze. Er entwich endlich gar und vernachlässigte die Regierung des Landes gänzlich. Die Landstände versammelten sich, und faßeten den Entschluß, ihrem Herzog Treue und Gehorsam aufzukündigen. Dieses geschah in einem Schreiben vom 10ten April 1498. worinn sie zur Ursache dieser Aufkündigung die bisherige unvorsentliche und unbindige Regierung, die Verletzung der Haus- und Erbfolgeberträge, auch der Landtagsabschieden, und die Anmaßung einer ganz willkürlichen Gewalt anführten. Zur Regierung des Landes wurde aus Landhofmeistern, Kanzlern und Prälaten, Grafen, Rittersn und Landständen ein Regiment niedergesetzt und angeordnet. S. eines Ungenannten Chronic. Würtemb. ad A. 1498. in Schannats Vind. Litter. Lect. II. und Gabelkornern Würtemb. Historie auf das Jahr 1498. MSC. Sammlung Württembergischer Urkunden S. 226. sq. Um allen Bewegungen im Reiche vorzubeugen, berichteten die Landstände ihre Veränderung den Kurfürsten und andern Reichsfürsten, und ersuchten dieselbe um ihren Beistand. S. Reichsständische Archivalurkunden in Causa equestri, welche in der letztern Reichsritterschaftlichen Streitigkeit herausgekommen, 3. Abschn. 1. C. Nr. 30. Kaiser Maximilian wolte Anfangs den Herzog mit seinen Ständen ausöhnen. Als er aber bei seiner hartnäckigen Feindschaft gegen das Land beharrte, und sich erklärte: lieber die Regierung dahin zu geben, als sie unter so engen Einschränkungen ferner zu führen: so bestätigte der Kaiser die von den Landständen vorgewommene Absetzung des Herzogs, und erklärte ihn seiner Staaten und Regierung verlustig. S. Anon. Chron. Würt. beyrn Schannat außs Jahr 1498. und Herrn Reg. Raths Eisenbachs zu Stuttgart Leben und Thaten Herzogs Ulrichs von

von Württemberg S. 1. S. 123. Andere Beispiele abgesetzter deutscher Fürstenwürden eher zu kaiserlichen Ungerechtigkeiten und Mißhandlungen, oder zu Landständischen Empörungen und Aufruren, oder zu Nichtserklärungen und Strafen von Lebensverbrechen, oder von Landfriedensbrüchen, als zu eigentlichen Absetzungen gezählet werden können.



II. Abschnitt

von

Absetzung eines Römischen Kaisers überhaupt.

§. I.

Niemals sind die Lehrer des deutschen Staatsrechtes ängstlicher, niemals schüchternere und ungewisser, als wenn sie von der Enthronung eines Römischen Kaisers reden, und ihre Ursachen und Fälle bestimmen sollen. So weit hat es der Stolz und die Herrschbegierde der Oesterreichischen Kaiser gebracht, daß sich niemand mehr erköhnen will, zu behaupten, daß ein Kaiser, welcher ein Tyrann, ein Verderber, ein untauglicher Regente ist, welcher die Grundgesetze, die Wahlkapitulation, die Grenzen seiner Gewalt beharrlich überschreitet, daß ein solcher Kaiser abgesetzt und seiner Würde verlustig erklärt werden könne. Ich wundere mich billig über diese Kleinmüthigkeit deutscher Publicisten, wodurch sie derjenigen Liebe zur Freiheit entsagen, welche sonst unsere Nation von allen andern unterschieden hat. Man halte mich immerhin vor einen Freigeist im Staatsrechte, und beschuldige mich einer kühnen Frechheit, Wahrheiten zu behaupten, welche andere mit einer schüchternen Zurückhaltung gänzlich übergehen; oder mit der äußersten Zaghaftigkeit berühren *). Man könnte zu Wien durch das trojige Verfahren des Reichshofrathes nicht mehr gewinnen, als wenn die Stände den Degen, und die Publicisten die Feder niederlegen müßten. Keines von beiden dürfte geschehen, so lange Deutschland seine Freiheit, seine Gesetze, seine Verfassung behält. Ich folge getrost den ächten und patriotischen Grundsätzen eines scharfsinnigen und aufrichtigen Hippolithus a Lapide, eines muthigen Ludewigs, eines redlichen Mosers, eines angesehenen Pfeffingers, eines bewährten Struvs. Diese sind meine Leiter, meine Bürgen, meine Gewährmänner. Ich werde erstlich aus der Natur der deutschen Verfassung, und Regierungsform beweisen, daß ein Kaiser entronnet werden könne; alsdenn werde ich die Beispiele solcher Absetzungen

zungen deutſcher Kaiſer erzählen, welche unſern Beweis beſtätigen können; ſo denn werde ich die Urſachen und das ganze Verfahren einer kaiſerlichen Entthronung zeigen; endlich aber darthun, daß der jezige Kaiſer ſich zur Abſetzung durch ſein geſezwidriges Verhalten reif genug gemacht habe.

*) Solche ſeltſame Vorwürfe werden denienigen gemacht, welche mit einer beſcheidenen Freimüthigkeit, und einer männlichen Unerſchrockenheit ſich erkühnen, Wahrheiten zu ſchreiben und zu beweifen, welche nach dem Wieneriſchen Lehrgebäude kezeriſch und verwerflich ſind. Das Beiſpiel des ehrlichen Profeſſor Steck's zu Halle hätte mich abſchröcken ſollen, eine Verwägenheit zu begeben, welche ſeine Frechheit noch weit übertriſt. Er hat nur gezeigt, daß die Abrufung derienigen Kriegsbedienten nicht Statt habe, welche ſich bei dem Heere eines zur Nothwehr gezwungenen Reichsſtandes befinden; er hat nur die Mißbräuche und die Parteilichkeit des Mainziſchen Reichsdirectorii; die aus der Garantie des Weſtpfälſchen Friedens entſtehende Nechen und Verbindlichkeiten; die gegen vornehme Reichsglieder geziemende Schreibart; die Treuloſigkeit des Reichs in Erfüllung der Dreßdner Friedensgarantie gewieſen. Ich erkühne mich gar zu behaupten, der Kaiſer ſeye reif zur Abſetzung. Ihm wurden die bitterſten Vorwürfe gemacht. Er wurde vor einen verwägenen Freigeiſt, vor einen unbeſonnenen Schriftſteller, vor einen pflichtvergeſenen Publiciſten in öfentlichen Schriften ausgeſchrien. S. die Anmerkungen über die Abhandlung von Avocatorien, welche zu Regensburg herausgekommen; und das Schreiben eines Buchsdruckergeſellen in *S.* an ſeinen Freund in *L.* welches einen kleinen Magiſter in Leipzig zum Verfaſſer hat: beide ſtehen in der deutſchen Kriegskanzlei *T.* 1757. 1. Band, Nr. 42. S. 465. 2. Band Nr. 12. S. 204. Ich habe mich damals ſeiner angenommen, und ihn ſo vertheidiget, daß ſeine Gegner verſtummet ſind. S. die Vertheidigung derienigen Grundſätze, welche in der Abhandlung von Avocatorien behauptet worden ſind; in den Abhandlungen aus dem deutſchen Staats- und Lehrrechte: 1757. zu Halle gr. 8. Anhang. Vielleicht vergiſt er mir meine Liebespflicht, und vertheidiget mich auch, wenn ich von kleinen Geiſtern angeſochten werde. Mich wird man hoſentlich nicht beſchuldigen, daß ich gerne Reichshofrath werden müßte. Das System müßte ſich ſehr ändern, wenn ich dieſen Lohn empfangen ſolte. Ich diene einer großen Reichsſtadt. Dieſe gibt mir reichlichen Unterhalt. Ich verlange keine Verbeſerung. Meine Herrn und Oberen ſind ſelber mit in den Krieg wider den König in Preußen verwickelt. Sie ſtellen 20. Mann zu Fuß und 3. zu Pferde wider ihn. Unſere Reuterei iſt aber nicht beritten, doch thut ſie gute Dienſte. Unſere Infanterie ſollte bei Leipzig vielen Muth bezeigen haben, als ſie dieſe Stadt ſolte beſtürmen und einnehmen helfen. Ob alſo gleich mein Vaterland gut kaiſerlich geſannet iſt, und den Krieg wider den König in Preußen mit Eifer und Nachdruck führt: ſo kan ich doch als ein verbllicher Deutſcher mich nicht entbrechen, das Betragen des Kaiſers als Reichsgeſezwidrig und Abſetzungswürdig anzugeben. Vielleicht kömmt der Generalmaſor von Majer wieder in unſern Kreis und ſtattet uns einen Winterbeſuch ab. Alsdenn werſe ich mich in ſeinen Schutz, wenn mich Ihre Herrlichkeiten wegen meiner Verwägenheit beſtrafen wollen. Mein gewefener Lehrer im Staatsrechte, der ſeel. Kanzler von Ludwig priete mir immer den Hippolithus a Lapide ausnehmend an. Da ich fähiger wurde, von dem Werthe und den Grundſätzen dieſes

ses Buches zu urtheilen: so wählte ich es zum Muster der Scharfsinnigkeit, des patriotischen Eifers, der Liebe zur Freiheit, und der offenherzigen Lebrart im Staatsrechte. Der Rath Arkenholz zu Kasel hat in seinen **Merkwürdigkeiten der Königin Christina von Schweden** gezeiget, daß **Philipp Bogirolaus Chemnis** der wahre Verfasser davon seye, und daß es dieser große Gelehrte auf Befehl und Veranlassung der schwedischen Staatsbedienten zu dem Ende geschrieben habe, um den deutschen Reichsständen die Augen zu öffnen, und ihnen die Gefahr der Unterdrückung zu entdecken, worinn sie unter Ferdinand dem andern schwebeten. Wenn man die Gedanken von Ausrottung des Erzherzoglichen Hauses annimmt: so sind die darinn behauptete Meinungen und Grundsätze die richtigsten von der Welt. Es herrschen darinn deutliche und aufgeklärte Begriffe von der deutschen Regierungsform. Alle Sätze sind aus den Grundgesetzen und einem erweislichen Herkommen dargethan. Die Grenzen der kaiserlichen Gewalt sind auf das genaueste nach Vorschrift der Grundgesetze bestimmt, und die Hohenheit, die Würde, die Freiheit, die Mitregierung der Stände auf das eifrigste vertheidiget. Natürlicher Weise ist dieses Buch zu Wien verhaft und verworfen. Alle Bücher, worinn Vernunft und Wahrheit herrschen, haben zu Wien das Schicksal, verbotzen, eingezogen, verbannet zu werden. Es das unverwerfliche Zeugnis des Herrn von Justi, welcher selber ein Mitglied der dortigen Büchercommission gewesen ist, in seiner Staatswirtschaft I. Th. S. 95. S. 116. In den gegenwärtigen Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und der Preussischen Partei, ist unser **Zippolitus a Lapide** hart mitgenommen worden. Die Wienerische Schriftsteller geben es vor ein unbesonnenes, oder doch vor ein in der Hitze des Krieges, in den dreißigjährigen Unruhen des deutschen Reichs geschriebenes Buch aus, dessen Grundsätze so gar nicht mehr angeführt werden können. Ich halte es vor ein Buch, worinn das ächte, und den Grundgesetzen sowohl, als der Freiheit der Stände gemäße Staatsrecht vorgetragen wird und sich auf die jezigen Zustütungen] unvergleichlich schicket.

§. II.

Wenn ich beweisen will, daß der Römische Kaiser abgesetzt werden könne; so mus ich solches entweder

- a) aus den Reichsgesetzen,
- b) oder dem Reichsherkommen,
- c) oder der Natur der deutschen Regierungsform, und der Analogie des Staatsrechtes

darthun. Die Grundgesetze enthalten hierinn nicht die mindeste Bestimmung. Die Reichsstände haben sich niemals eingebildet, daß ein Kaiser in einen Tyrannen ausarten, die Regierungsform anfechten, die Grundgesetze verletzen, die Grenzen seiner Gewalt überschreiten würde. Sie haben es vor überflüssig gehalten, eine Sache erst durch Gesetze festzustellen, welche aus der Natur und dem Wesen aller Staaten und aller eingeschränkten Monarchien und Wahlreichen selber nothwendig fließet. Die Geschichte lehren, daß die deutschen Stände die Absetzung eines untauglichen oder tyrannischen Kaisers vor möglich und nöthig gehalten haben. In der goldenen Bulle hätte man zwar wegen
Absetzung

Absetzung eines Kaisers eine Bestimmung und Verordnung erwarten sollen. Allein Karl der vierte wolte durch dieses Grundgesetz allein die Feierlichkeiten und die Erfordernisse der römischen Königswahl einrichten und anordnen, wie auch die Vorrechte der Kurfürsten bestimmen. Es fiel ihm wohl nicht ein, daß die Stände genöthiget werden dürften, seinen Sohn, Kaiser Wenzeln desienigen Thrones verlustig zu erklären, auf welchen er ihn mit so vieler Mühe und mit so beträchtlichem Aufwande gebracht hat. Seine Absicht gieng bei Errichtung der goldenen Bulle dahin, sich die Kurfürsten zu verpflichten, den Wahlsüringen vorzubeugen, das kaiserliche Ansehen zu befestigen, und den Nachkömmlingen aus dem Luxemburgischen Hause den Weg zum Kaiserthron, zu bahnen *). Es war wohl Karl dem vierten nicht zuzumuthen, den Kurfürsten die Absetzung des Kaisers in diesem Wahlgesetze einzuräumen, oder die Ursachen und Fälle einer so schmachlichen Enthronung selber an die Hand zu geben. Zwar meinen einige Ausleger der goldenen Bulle, daß in dem ersten Titel §. 1. auf die Absetzung des Kaisers gezelet werde, indeme dorten die nothwendigen und zufälligen Fälle einer Wahl unterschieden werden. Sie suchen in dem Wort *Necessitas* den Fall der Enthronung. Allein diese Erklärung ist eben so gezwungen, als unerweislich. Der eigentliche Sinn dieser Stelle ist dieser: „Im Fall es sich ereignen, oder sonst die Nothdurft erfordern sollte etc.“ An eine Absetzung hat der Verfasser der goldenen Bulle nicht besonders gedacht, wohl aber alle Fälle der Thronerledigung im Sinne gehabt **). Die goldene Bulle verordnet also nichts von der Enthronung eines Kaisers. Aber Tit. 2. §. 1. fordert sie, daß ein Kaiser ein gerechter, ein tugendhafter, ein gütiger, ein weiser Prinz seyn müsse. Sie erkläret also denjenigen, welcher diese Eigenschaften nicht hat, vor unfähig zur Wahl, folglich auch vor unwürdig, die kaiserliche Krone zu tragen.

*) Karl der vierte mag verschiedene Absichten bei Errichtung der goldenen Bulle gehabt haben. Sein Hauptzweck gieng dahin, den Wahlsürreitigkeiten vorzubeugen, wovon er so klägliche Zerrüttungen erlebet hatte; so denn die Anzahl der Kurstimmen zu mindern; Die Kurfürsten zu gewinnen; den Glanz der kaiserlichen Würde wieder herzustellen! den Luxemburgischen Prinzen den Weg zur kaiserlichen Würde zu bahnen; Die Zwischenregierung nach dem Tode, oder der Thronverzicht und Absetzung der Kaiser anzuordnen; endlich das Faustrecht einzuschränken. S. des Herrn Kanzlers P. Joseph Barre Geschichte von Deutschland, 4. Band der deutschen Uebersetzung, S. 740. u. f. Jo. Steph. Pütters Grundriß der deutschen Staatsveränderungen, 7. Abschn. S. 754-765.

**) Da Karl der vierte durch dieses Gesetz das Ansehen und die Hoheit des Kaisers befestigen wolte: so würde es mit seinen Absichten schlecht übereingekommen seyn, wenn er in der goldenen Bulle viel von der Tyrannet und der übeln Regierung, ja gar von der Enthronung eines Kaisers hätte verordnen wollen. Das neue Beispiel der Absetzung Kaiser Adolphs lehrte ihn, daß die Kurfürsten gar wohl wissen, welche Maasregeln sie in Ansetzung eines unartigen und ausschweifens

schweifenden Oberhauptes zu nehmen haben, und was Vernunft, Natur, und Reichsverfassung an die Hand geben, wenn ein Kaiser seine Gewalt misbrauchen, oder seine Pflichten vernachlässigen sollte. Es ist also eine Erklärung, die gar keinen Grund hat, wenn einige meinen, Karl habe durch die anderweitige Nothfälle einer vorzunehmenden Wahl insbesondere die Enthronung verstanden. Freilich ist unter den Fällen der Thronerledigung auch die Absetzung begriffen. S. Jo. Pet. von Ludewig Erläuterung der goldenen Bulle. 1. Theil, 1. Tit. S. 1. S. 69. Burt. Gotth. Struv Corp. Juris publici, 14. Cap. S. 10. Ann. 22. S. 225.

§. III.

Der Westphälische Friede sezet zwar dem kaiserlichen Ansehen die bestimtesten Grenzen. Die beiden Kronen Frankreich und Schweden bemüheten sich äußerst, durch die engste Einschränkungen der kaiserlichen Gewalt die herrschsüchtigen Entwürfe des Hauses Oesterreich zu vernichten, und dieses Geschlechte so viel nur möglich war zu demüthigen und zu erniedrigen. Die Hoheit, die Würde, die Freiheit der Stände bekamen hier die kräftigste Bestätigung. Ihre Mitregierung und ihre landeshoheit wurden festgestellt. Die izeige Regierungsform des Reichs gediehe zu derienigen Gestalt, worinn wir sie izeo erblicken. Die Verwaltung und Ausübung sämtlicher Majestätsrechten wurden nun völlig an die Reichsversammlung gebracht, und der Willkür des Kaisers gänzlich entrißen*). Die sämtlichen theilnehmenden KronenMächten, und Reichsstände namen den Friedensschluß in ihre Gewähr, und machten sich anheischig, dieses deutsche Grundgesetz zu handhaben, seine Bedingungen und Vorschriften geltend zu machen, auf die darinn festgestellte Religions- und Staatsverfassung genaue Acht zu haben, über den Grenzen der kaiserlichen Gewalt, und über der Freiheit und dem Ansehen der Stände zu wachen, allen Uebertretungen und Verletzungen, allen Neuerungen und Unternehmungen zu steuern, und alle Anschläge der Unterdrückung zu vernichten**). Aber der Absetzung eines Kaisers geschieht darinn keine Erwähnung. Es war eben nicht die günstige Zeit diese verdriesliche Sache auf die Bahn zu bringen. Man schonete die Zärtlichkeit und den empfindlichen Hochmuth des Wienerischen Hofes, um wichtigere Bedingungen von ihm zu erlangen. Man hielt die Enthronung eines Kaisers vor eine Sache, welche keiner Bestimmung bedarf, sondern in dem Wesen der Regierungsform, und in dem Herkommen satfam gegründet ist. Da man das kaiserliche Ansehen durch die genaueste Einschränkungen verminderet, und ihm die engste Grenzen vorgeschrieben hat; da man die ganze Reichsverfassung und alle ihre Gesetze gewähret, und den Kaiser zu ihrer heiligen und pünktlichen Beobachtung verpflichtet hat: so lassen sich dieienigen Maasregeln von selbst abnehmen, welche das Reich und seine Kurfürsten zu ergreifen haben, wenn sich ein

ein Kaiser aller dieser Gesetze und Grenzen entledigen, und sie durch ungeschene-
te Uebertretungen vereiteln und vernichten will. Ja die sämtlichen Friedens-
genossen sind schuldig einen Kaiser vom Throne zu entfernen, welcher ihre Aufsicht
und Garantie verachtet, und ohne Mäßigung nach einer uneingeschränkten
Herrschaft strebet. Da sie sich verbunden haben die Grundgesetze und die Ver-
fassung des Reichs kräftigst zu schützen, und über den Grenzen der kaiserlichen
Gewalt mit aller Aufmerksamkeit zu wachen: so sind sie auch schuldig die Kur-
fürsten und Stände alsdenn zu unterstützen, wenn diese genöthiget werden, sich
eines Kaisers zu entledigen, welcher die Reichsgesetze antastet und verachtet, wel-
cher seine Grenzen ausschweifend überschreitet, welcher die Regierungsart zu ver-
ändern trachtet, welcher nach einer uneingeschränkten Gewalt strebet, und die
Stände in die Fesseln der Sklaverei und unbedingenen Unterwerfung zuschla-
gen suchet. Würden nicht dieienigen Einschränkungen vergeblich und umsonst
seyn, welche dieser heilige Friedensschluß dem kaiserlichen Ansehen gesetzt hat?
Würde die Gewalt des Kaisers nicht dadurch grenzenlos und willkürlich wer-
den, wenn seine Uebertretungen, seine Ausschweifungen, seine Verläuche, Anschlä-
ge, Anmaßungen und herrschsüchtigen Mänfe ungeahndet bleiben, ja von den
Ständen mit gleichgültiger Gelassenheit erduldet werden sollten? Worzu sollten
alle Verbindungen der Garans, alle Zusagen der Friedensgenossen, alle Freihei-
ten der Stände dienen, wenn die Gesetze und die Verfassung des Reichs der
Willkür des Kaisers überlassen wären? Die Absezung muß das äußerste Mittel
seyn, einen Kaiser entweder zu einem gerechten und gesetzmäßigen Betragen zu
bewegen, oder die Freiheit und die Verfassung des Reichs zu retten und sicher
zu stellen. Erwähnet sie der Westphälische Friede gleich nicht ausdrücklich: so
berechtiget er doch stillschweigend die Stände, einen Kaiser zu entthronen, wel-
cher seine Gewalt misbrauchet, und über die gesetzte Grenzen treibet; ja er ver-
bindet die Gewährmänner selbstien auf die Absezung eines solchen Kaisers zu
dringen, oder die Kurfürsten zu unterstützen, wenn sie dieses äußerste Mittel zur
Rettung der deutschen Freiheit zu ergreifen gezwungen werden.

*) Die beiden Kronen Frankreich und Schweden hatten sowohl bei den Un-
ternehmungen des dreißigjährigen Krieges, als auch bei den Friedenshandlungen
keinen andern Bewegungsgrund und Endzweck, als eines Theils sich auf Unko-
sten des Reiches zu vergrößern, und sich Meister von den schönen Staaten zu ma-
chen, welche ihnen nachher verblieben sind; andern theils die herrschsüchtigen
Entwürfe des Hauses Oesterreich zu vereiteln, seine Macht zu schwächen, es zu
demüthigen und zu erniedrigen; das kaiserliche Ansehen auf das engefte einzuschrän-
ken, und die Hoheit und Freiheit der Stände, soviel als zu diesem Endzwecke nö-
thig war, zu erweitern, zu erheben, und festzustellen. Dieses war der Plan, worauf sie
sowohl in den Kriegesunternehmungen, als auch in den Unterhandlungen des Frie-
dens gearbeitet haben. S. des P. Hyac. Bougeant Histoire du traité de West-
phalie 1. und 2. Th. welches ungemein nützliche Buch der geschichte und berühmte
Consi

Conseilrath Kambach zu Halle durch eine schöne und wohlgerathene Uebersetzung den deutschen bekannter machet; wie auch die HISTOIRE politique du Siecle. 1. Th. 2. u. 3tes Hauptst. und vornehmlich des Abts Mabry Droit publ. de l'Europe. 1. Th. 1. Hauptst.

*) Die Gewährleistung, welche alle Friedensgenossen über den westphälischen Frieden übernommen und geleistet haben, hat vornemlich die Absicht, die Verfassung und die Regierungsform des deutschen Reiches zu versichern, seinen Gesetzen die unverletzliche Heiligkeit zu verschaffen, den Kaiser in den engersten Grenzen seines Ansehens zu erhalten, und die Hoheit und Würde der Stände gegen seine kühnen Unternehmungen und gegen die Oesterreichischen Versuche und Ränke zu bewahren. S. die wichtige Abhandlung: von den Rechten und Pflichten der hohen Garans des westphälischen Friedens; in denen zu Halle herausgegebenen Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Lehenrechte, wozu von aller Wahrscheinlichkeit nach der Hallische Lehrer des Staatsrechtes D. Streck der kühne und verwagene Verfasser ist. Mich wundert daß er nicht auf die Acht angeklaget ist. Allein man hat izo mit einer Menge zu ächtender Prinzen zu thun. Schulleute entzwischen dem Banne, so lange der Reichshofrath mit Verurtheilung der Könige, Kurfürsten, und Prinzen beschäftigt ist.

§. IV.

Die bequemste und schicklichste Gelegenheit und Stelle, die Absetzung eines Kaisers zu bestimmen, wäre wohl die Wahlkapitulation. In diesem feierlichen Vertrage werden die Einschränkungen der kaiserlichen Gewalt auf das genaueste festgestellt. Der Kaiser bekömt darinn unabweichliche Vorschriften seines Verhaltens. Er verbindet sich durch einen körperlichen Eid, dieses Wahlgesetz nebst allen übrigen Reichsgesetzen auf das unverbrüchlichste zu halten. Er übernimmt die kaiserliche Würde, welche ihm die Kurfürsten auftragen und anbieten, unter den unverletzlichen Bedingungen, welche die Kurfürsten vor dienlich halten, die Freiheit des Reichs zu versichern, und einer uneingeschränkten Herrschaft vorzubeugen. Seit Karls des fünften Zeiten pflegen die Kurfürsten durch dieses Wahlgesetz den Kaiser so einzuschränken, daß er seine Gewalt nie misbrauchen, niemals übertreiben, niemals in eine despotische Herrschaft verwandeln, niemals die Regierungsform erschüttern, niemals die Stände unterdrücken kan, wenn er anders seinen eidlichen Zusagen eine Gemüthe leisten, und die ihm vorgeschriebenen Grenzen beobachten will. Um alle Anschläge wider die deutsche Freiheit in der Geburt zu ersticken, um alle Anmaßungen und Versuche der kaiserlichen Herrschbegierde gleich Anfangs zu vereiteln, um den Kaiser völlig außer Stande zu setzen, die Wohlfart und die Glückseligkeit des Reichs zu kränken und zu stören: so wurde sonsten der Kapitulation die Vernichtungsbelaufel angehängt und einverleibet. Vermöge derselben wird alles vor nichtig, vor ungültig, vor widerrechtlich, vor unkräftig erkläret, was der Kaiser in den Reichsangelegenheiten ohne Einwilligung der Stände unternimmt, was er wider die Gesetze und die Verfassung des Reichs beschlieset, was

er zur Erweiterung seines Ansehens, zur Schmälerung der Reichsständischen Freiheiten und Gerechtfamen durchtreiben will. Die Vortheile dieser Clausel sind wichtig. Allein sie verschwinden, wenn der Kaiser listig und mächtig genug ist, seine Entwürfe nichtsdestoweniger auszuführen. Es werden nur einzelne Handlungen, einzelne Unternehmungen, einzelne Versuche dadurch vernichtet und hintertrieben. Die Freiheit des Reichs wird dadurch eben so wenig versichert, als die Herrschsucht des Kaisers dadurch gebändigt und zurückgehalten wird. Die Widersprüche, die Verwahrungen, die Einwendungen der Stände werden bald mit Drohungen, bald mit Schmeicheleien, bald mit nichtigen Ausflüchten abgefertiget; und die schreiende Stände müssen sich öfters mit eiteln Reversalien und Versicherungen beruhigen lassen, daß es nicht mehr geschehen solle *). Freilich würde der Ley commissorio oder die Verwirklichungsclausel von stärkerem Eindruck und kräftigerer Wirkung seyn. Willig wundert man sich, daß die Kurfürsten diese Bedingung nicht ausdrücklich dem Wahlvertrage anhängen, und den Kaiser seines Thrones und seiner Würde verlustig erklären, im Fall er die Bedingungen seiner Erhebung unerfüllt lassen, und die Schranken seiner Gewalt überschreiten würde. Als Leopold nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten zum Römischen König und Kaiser gewählt werden sollte: so verabredeten sich die vier Kurfürsten von Mainz, von Köln, von Brandenburg, und von Pfalz untereinander, in der neuen Wahlcapitulation ausdrücklich festzusetzen, daß ein Kaiser seiner Würde verlustig, die Kurfürsten aber berechtigt seyn sollen, zu einer neuen Wahl zu schreiten, wosfern derselbe die beschwornen Zusagen verletzen, und die festgestellten Grenzen seiner Gewalt überschreiten würde. Die Erfahrung und das Verhalten der vorigen Kaiser hatten sie gelehret, daß die Prinzen des Oesterreichischen Hauses ihren beschwornen Zusagen gar nicht nachgekommen, und sich an keine Capitulation und an keine Einschränkungen ihrer Gewalt gelehret, vielweniger aber auf die Beschwerden und Klagen der Kurfürsten und Stände Achtung gehabt, sondern ihrer Herrschsucht und ihrem Ehrgeize ohne Mäßigung den Lauf gelassen haben. Der Brandenburgische Wahlgesandte ermahnete die Kurfürsten, diese Clausel dem Wahlgesetze zu dem Ende einzuverleiben, um dem Kaiser zu zeigen, wie empfindlich und unzufrieden das Kurfürstliche Collegium über die Uebertretungen der Capitulation seyn würde, und was er würde zu befürchten haben, wenn er nach dem Beispiel seiner Vorfahren den Wahleid so leichtsinnig brechen würde. Der Gesandte von Frankreich, Marschall von Grammont wendete alle Kränke und Kunstgriffe an, um den König von Böhmen Leopold entweder gänzlich von dem Kaiserthron auszuschließen, oder, wenn er in solte erwählt werden, ihn durch die Capitulation so unmächtig und schwach zu machen, daß er Frankreich niemals möge schaden, und den Spaniern niemals möge beistehen können. Den ersten Punkt konnte dieser feine und eifrige Unterhändler deswegen nicht aus-

ausführen, weil die übrigen Kronwerber ihr Gesuch nicht genug unterstützen konnten, und weil insonderheit der Kurfürst von Baiern gar zu wenigen Ehrgeiz besaß. Die andere Absicht seiner Sendung und Unterhandlung bemühet er sich dadurch zu erreichen, daß er die Kurfürsten anfrischete, das Ansehen des künftigen Kaisers auf das engste einzuschränken, ihm alles Vermögen zu benehmen, ja ihn seiner Würde zum voraus verlustig zu erklären, dafern er sich mehr anmaßen solte, als sie ihm eingeräumt haben. Es wurde wirklich durch seine Geschicklichkeit zwischen den vier obigen Kurfürsten ein Vergleich zu Stande gebracht, und den 4ten des Brachmonats im Jahr 1658 unterzeichnet, wodurch sich dieselbe anheischig machten, dem künftigen Kaiser diese vorsichtigen Bedingungen vorzuschreiben. Leopold bekam hievon Nachricht, und erklärte sich auf Rathen der Spanier, die Kaiserkrone lieber fahren zu lassen, als sie unter einer so verdrieslichen Bedingung anzunehmen. Diese Standhaftigkeit, welche Leopold bezeugte, nöthigte die Kurfürsten die Verwirkungsclausel hinweg zu lassen. Da diese Bedingung sich von selbst versteht, und stillschweigend der Capitulation einverleibet ist; so konnten sich die Kurfürsten derselben ohne Bedenken enthalten; wie denn in dem Entwurf der beständigen Capitulation derselben auch weiter keine Erwähnung geschieht, vielweniger aber in den neueren Capitulationen solche Verwirkungsclausel vor nöthig erachtet worden ist. Die Kurfürsten enthielten sich derselben nicht aus Schüchternheit, oder aus einem Mißtrauen auf ihr Absetzungsrecht, sondern aus Mäßigung, Glimpf und Bescheidenheit, welche zu verbieten schienen, einem neuen Kaiser eine so verhasste, unangenehme, und verdriesliche Bedingung aufzudringen. Diese Clausel lieget stillschweigend in allen Wahlverträgen, Grundgesetzen und Versicherungsakten verborgen. Der Kaiser übernimmt die Kaiserliche Würde unter den Bedingungen und Einschränkungen, welche ihm die beschworne Capitulation vorschreibet. Er verbindet sich auf das heiligste, dieselbe unverbrüchlich zu erfüllen, und unverleßlich zu beobachten. Er erkläret hiermit stillschweigend alle gesetzwidrige Handlungen vor nichtig, sich aber im Uebertretungsfall seines Thrones und seiner Würde verlustig. **

*) In allen Capitulationen ist diese Clausula casatoria befindlich bis auf Karln den sechsten. Seit dessen Capitulation ist auch diese hinweg gelassen worden. S. Burk. Goth. Struv. im Corp. Juris publ. Cap. 14. §. 10. Anm. 23. S. 526. Was ein Regent wider die Grundgesetze thut und unternimmt, ist an sich ungerecht und nichtig. S. Grotius im Recht des Kr. und Fr. 1. B. 3. C. §. 16. Nr. 2. und Jo. Barbeiraks Anm. 3. u. 4. S. 140. Um so mehr muß alles ungültig seyn, was wider die Reichsgesetze geschieht, wenn diese Clausel ausdrücklich angehänget ist. Aber dieses wirlet sie nicht, daß der Regent abgesetzt werden könnte. Sam. v. Puffendorf Jur. nat. et Gent. II. Th. 7. B. 6. C. §. 10. der Fr. Ausg. des Barbeiraks S. 352. Jo. Fried. Pfessinger Corp. Jur. publ. I. Th. 1. B. 9. Tit. §. 4. Not. S. 916.

**) Die Käufe und Bemühungen der Krone Frankreich bei der Wahl des Kaisers Leopolds erfiehet man aus denen *MEMOIRS du Marechal de Grammont*, 1. Theil und *Sam. Puffendorfs Comm. de reb. Frid. Willh.* 7ten Buch S. 27. und in dem Leben Karln Gustavs 4. u. 5ten Buch. Es ist freilich am meisten durch die Vorschläge des Marschalls von Grammont auf die Bahn gebracht worden, der Capitulation künftig die Clausulam Commissoriam anzuhängen. Allein die Brandenburgische Gesandtschaft verlangete es mit eben dem Eifer. Die vielen und fruchtlosen Beschwerden über die Uebertretungen der Capitulation veranlaßten die Kurfürsten zu dieser Clausel ihre Zuflucht zu nehmen. *Samuel von Pufendorf* erzählt die Sache ganz anders, als die wienerischen Geschichtschreiber, *J. E. Kink* und *Wagner*; S. die *Comm. de reb. Frid. Willh.* 7. Buch S. 26. „Denique quia multorum querimoniis agitatur, Capitulationem quantumvis accuratissime conceptam haud servari; nostri cum aliis consultarent, an non necessarium sit, eidem legem commissoriam expressis verbis inseri, ut Caesar, ista non servata, ipso facto imperio excidisse sit censendus, ac declarationem statim ab electoribus esse faciendam. Die Brandenburgische Gesandtschaft war von ihrem Kugen und großen Kurfürsten angewiesen, hierüber sich mit den übrigen Kurfürsten zu berathschlagen. S. *Joseph Barre Allgemeine Geschichte von Deutschland*, 7. Band S. 863. 865. d. d. Uebersetz. des Herrn *M. Schwaben*. *Burk. Gotth. Struv*, Corp. Hist. Germ. 2. Abschn. S. 4. 2. Th. S. 1339. der Ausg. vom J. 1753. und Corp. Jur. publ. 14. Cap. S. 10. S. 526. und insonderheit des hochverdienten *Jo. Jac. Mosers* deutsches Staatsrecht, 7. Th. 2. B. 135. Cap. S. 4. S. 73. 74.

§. V.

Die Enthronung tyrannischer und ausschweifender Regenten sties aus dem Wesen und der Natur eines jeden Staats, vornemlich eines Wahlreiches und einer eingeschränkten Monarchie. Die Verwirrungsclausel lieget in allen Wahlverträgen und einschränkenden Grundgesetzen stillschweigend und verborgen. Selbst die Wahlcapitulation, welche ein Kaiser beschwöret, enthält diese Bedingung, ob sie gleich nicht ausdrücklich derselben einverleibet ist. Wir brauchen weder Gesetze, noch Beispiele, noch ein daraus gefolgertes Herkommen. Deutschland ist ein Wahlreich, und eine der eingeschränktesten Monarchien, welche mit der Aristokratie oder auch Demokratie vermischet ist. Der Kaiser ist zwar das Oberhaupt dieses weitläufigen Staatskörpers. Allein die Stände stehen in einer völligen Mitregierung, und theilen mit ihm alle Rechte und Befugnisse der Souverainetät. Sein Ansehen ist so eingeschränket, daß er in der That nur einen Schein der Majestät besitzt. In dem Wahlvertrage, welchen ihm die Kurfürsten vorschreiben, und welchen er mit einem körperlichen Eide bekräftigen muß, werden die engen Grenzen seiner Gewalt, seine Obliegenheiten, Pflichten und Rechte so genau, und mit einer solchen Vorsichtigkeit und Pünktlichkeit bestimmt, daß er eine besondere Aufmerksamkeit auf sein Verhalten richten muß, wenn er anders den Vorschriften und den Bedingungen dieses unverletzlichen Grund-

Grundgesetzes ohne Vorwurf einer Uebertretung, einer Ausschweifung nachsehen will. Die Kurfürsten und Stände sind auf ihr Ansehen, auf ihre Vorrechte, auf ihre Freiheit so eifersüchtig, daß sie des Kaisers Betragen auf das wachsamste beobachten, und seine Schritte allezeit mit Argwon und Misstrauen wahrnehmen. Ein Reich von dieser Regierungsart erfordert die pünktlichste Erfüllung, und die genaueste Beobachtung seiner Gesetze. Ein Souverain, welcher sich daran nicht binden und kehren will, machet sich des Thrones selber verlustig. Nicht die Gesetze, nicht die Beispiele voriger Absetzungen, nicht die Verwirkungsclaufel berechtigen die Stände, einen Regenten zu entronen, welcher seine Grenzen überschreitet, und seinen Willen und Eigensinn zur Vorschrift seiner Handlungen machet. Nein! die Natur dieser Regierungsform, und das Wesen der Verträge geben dieses Mittel an die Hand, sich eines solchen Oberhauptes zu entledigen. Die Grundgesetze des deutschen Reiches erwähnen gar die Entthronung des Kaisers nicht. Die Beispiele einiger Absetzungen sind so zweideutig und zweifelhaft in den Umständen, welche sie begleitet haben, daß ein daraus gefolgertes Herkommen schwerlich alle Erfordernisse haben mögte, welche von dem Gegentheile erheischet werden dürften *). Allein die Grundsätze des natürlichen und allgemeinen Staatsrechtes, und die Analogie des deutschen Staatsrechtes ergänzen und ersetzen diesen Mangel. Wir wollen also aus dem Wesen einer Wahl- und eingeschränkten Monarchie, und denn aus dem Zusammenhange der Reichsverfassung so wohl die Rechtmäßigkeit, als auch die Art und das Verfahren der kaiserlichen Entthronung darthun und zeigen. Was weder durch Grundgesetze, noch durch ein gültiges Herkommen bestimmt ist, das muß nach den Begriffen und Grundsätzen des natürlichen Staatsrechtes, und nach der Analogie der Reichsverfassung lediglich beurtheilet werden **).

*) Wir entsagen einem gültigen Herkommen hierdurch gar nicht in Ansehung der kaiserlichen Absetzung. Vielleicht überzeiget der dritte Abschnitt, daß die Beispiele kaiserlicher Entthronungen eine hinlängliche Vorschrift in dieser kitzlichen Sache geben.

**) Wenn Grundgesetze einen Theil der Verfassung und Regierung unberührt und unbestimmt lassen: so ist dieses eine Anzeige, daß es die Stände lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen des natürlichen Staatsrechtes beruhen lassen wollen. Die Gesetze des deutschen Reichs erwähnen gar die Entthronung des Kaisers nicht. Lasset sich nun schließen, die deutschen Stände haben ihrer Freiheit so entsaget, und sich dem Kaiser so unbedungen unterworfen, daß es von seiner Willkür abhängen solle, ob er die Gesetze und Grenzen seines Ansehens beobachten wolle, oder nicht? Lasset sich schließen, die Stände haben ihrem Rechte und ihrer Freiheit einen tyrannischen Kaiser abzugeben, welcher die Gesetze zu Boden tritt und seine Schranken ungeschuet überschreitet, entsaget? Keinesweges! Sie hielten es vor überflüssig, sich in den Grundverträgen ein Recht zu bedingen und vorzubehalten, welches aus der Natur ihrer festgestellten Regierungsform von selbstem fließet, und dessen sie sich unumgänglich begeben konnten, ohne ihre Verfassung zu verletzen.

nichten, und ihren Kaiser zu einem Despoten zu machen. In allen Punkten und Theilen der deutschen Verfassung sehen wir zu erst auf die Grundgesetze und ein erweisliches Herkommen, hernach auf die Grundsätze des natürlichen Staatsrechtes, wenn jene keine genauere Bestimmung und Einschränkung enthalten. S. Herrn Hofr. Mascoven unvergleichliche Princ. Iuris publici I. R. G. 1. Buch 8. Cap. S. 1. S. 28.

***) Das Staatsrecht des deutschen Reichs muß in allen seinen Theilen und Sätzen zusammenhängen und übereinstimmend oder systematisch seyn. Kein Grundgesetz, keine Bestimmung, kein Theil der Regierungsform darf dem andern widersprechen. Diesen Zusammenhang und Verbindung aller Grundsätze des Staatsrechtes nennet man ein System, und die Zusammenhängung oder Zusammenstimmung seiner Lehren und Grundsätze untereinander heißen wir die Analogie des Staatsrechtes. Das deutsche Staatsrecht gründet sich auf Grundwahrheiten und Grundsätze, welche entweder aus dem natürlichen Staatsrechte, oder aus der Regierungsform von Deutschland, oder aus den Geschichten und den vorigen Einrichtungen fließen, und hergeleitet werden. Was nun durch richtige Vernunftschlüsse aus diesen Grundgesetzen gefolgeret wird, das muß eben so viel gelten, als ein ausdrückliches Grundgesetz. Was aus dem Zusammenhang der Regierungsform und aus der Uebereinstimmung ihrer sämtlichen Bestimmungen notwendig fließet, das muß unstreitig angenommen und zugelassen werden. Eine große Menge von Streitigkeiten und Fragen des deutschen Staatsrechtes können nicht anders erörteret und entschieden werden, als nach der Vorschrift einer richtigen Analogie. S. des seel. Feinr. Chr. Eckards treffliche *Sermoneuticam Juris* 2 Th. 2 Cap. S. 106-121. S. 410-422. wo diese Lehre scharfsinnig ausgeführt und mit wichtigen Exempeln erläutert ist.

§. VI.

Wir mögen also die Befugnis der Stände den Kaiser abzusetzen beweisen, oder die Ursachen einer solchen Entthronung zeigen, oder die Art des Verfahrens bestimmen wollen: so müssen wir unser Augenmerk allein auf die Regierungsform des Reichs und die Analogie seines Staatsrechtes wenden. Das deutsche Reich ist

- a) ein Wahlreich,
- b) eine sehr eingeschränkte Monarchie, oder vielmehr eine vermischte Monarchie und Aristokratie.

Es ist ein Wahlreich. Die Kurfürsten erheben einen Prinzen auf den kaiserlichen Thron, welcher nicht den mindesten Anspruch darzu hat, sondern seine Würde und sein Ansehen allein der freien Wahl der Kurfürsten zu danken hat. Diese mächtigen Fürsten unterwerfen sich und ihre Mitstände einem Prinzen, welcher vorhin ein bloßes Glied dieses Staatskörpers war, und öfters an Hoheit und Macht geringer, als die Kurfürsten, gewesen ist. Die großen Staaten, welche das Reich in ihrer Vereinigung ausmachen, setzen ein Oberhaupt über sich, um durch dessen Wachsamkeit, Klugheit, Ansehen die Absichten die-
fer

fer Verbindung zu erreichen. Unterwerfen sie sich deswegen freiwillig einem gemeinschaftlichen Souverain, um sich zu seinen Dienern und Sklaven zu machen, um ihre Freiheit aufzuopfern, um sich nach seinem Stolz, Eigenfinne und nach seiner Herrschbegierde unumschränkt regieren und beherrschen zu lassen? Ueberlassen sie ihm deswegen ein vorzügliches Ansehen, räumen sie ihm deswegen die Verwaltung gewisser Regierungsgeschäften ein, um ihm Kräfte und Vermögen zu geben, ihre Freiheit zu unterdrücken, und eine uneingeschränkte Alleinherrschaft über sie zu erlangen? Wird ihm deswegen die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, und die Verwaltung der Gerechtigkeit anvertrauet, daß er einen Vorwand bekommen möge, die Stände welche sich verteidigen wollen, zu entwaflen, und seine vollziehende Gewalt zum Verderben und Untergange der mächtigsten Reichsglieder zu misbrauchen? Nein! vereitelt er die Endzwecke seiner Wahl, und die Absichten seiner Erhebung: so haben eben die Kurfürsten, deren Erkiefung er seine Hoheit zu danken hat, eben dieselben Kurfürsten, welche ihn auf den Thron erhoben, und deren Staatsgeschäfte er gleichsam vorstellt, eben dieselben Kurfürsten, welche ihm die Vorschriften seines Verhaltens erteilet haben, eben dieselbe Kurfürsten haben auch das Recht und die Macht, ihm die Gewalt zu nehmen, welche er misbraucher, ihn des Thrones zu entsetzen, auf welchen sie ihn erhoben haben, ihm die Krone wieder abzunehmen, welche ihm durch die ungezwungenste Wahl ist aufgesetzt worden. Die Erkiefung eines Prinzen in Wahlreichen sezet ein vorzügliches Vertrauen, eine schmeichelnde Hofnung, eine fröliche Erwartung, günstige Begriffe von den Eigenschaften, Fähigkeiten, Gesinnungen dieses Prinzen voraus. Hintergehet er dieselben, vernichtet er die Hofnung der wählenden, leistet er der Erwartung keine Genüge: so vereitelt er die wesentlichste Bedingung seiner Wahl, er vernichtet und hebet sie selber auf; er erteilet den wählenden das Recht, ihn wieder abzusetzen, da er ihre Hofnung und ihre Erwartung betrieget. In Wahlreichen ist die oberste Gewalt an sich wiedererufflich. Der Regent wird erkiefet um ein Vater des Volkes zu werden, allein er wird sein Tyrann, sein Feind, sein Verderber; der Regent wird ausersehen, um die Geseze des Staates zu handhaben, um seine Ruhe zu schützen, um seine Bürger glücklich zu machen, und sein Gebiete zu verteidigen; allein er tritt seine Geseze zu Boden; er zerrütet seine Verfassung; er störet seine Sicherheit, er opfert die Bürger seinen Begierden auf; er führet feindliche Heere in seine Grenzen. Sollte die Gewalt dieses ausschweifenden Souverains unwiedererufflich seyn? Sollte er des Thrones nicht verlustig werden, welchen er entehret? Sollte ihm die Gewalt nicht entrißen werden, welche er zum Verderben des Vaterlandes anwenbet? Freilich! die wesentliche Bedingungen der Wahl hören auf; die Hofnung ist hintergangen; die wählenden haben sich in der Hauptsache geirret. Man erkläre also den feindseligen Regenten des Thrones und der Souveraine

verainetät verlustig, deren er sich unfähig gemachet hat; man hebe den Vertrag auf, den er durch die Vereitelung seiner Hauptbedingungen gebrochen und vernichtet hat. Haben die Kurfürsten den Kaiser gewählt; so können sie ihn auch entthronen; haben sie sich ihm unterworfen; so können sie ihm auch die Treue wieder aufkündigen; haben sie ihm die Krone aufgesetzt; so können sie ihm dieselbe auch wieder abfordern, im Fall er seinen Zusagen keine Genüge leistet, die Bedingungen der Wahl vernichtet, die Vorschriften seines Verhaltens verachtet. Warum ziehet man die Wahl der Erbfolge vor? deswegen, damit man allezeit einen würdigen, einen fähigen, einen löblichen Regenten haben möge. Es ist mislich einer langen Reihe von Nachkommen die Thronfolge zu versichern. Wie leichte kan einer von den Abkömmlingen des besten Regenten ausarten? Wählet sich ein Staat seine Souverainen: so hat er unter vielen Kronverberern das Auslesen. Man erkieset den würdigsten; man suchet denjenigen aus, auf dessen Gaben, Fähigkeiten, Eigenschaften, Charakter, und Neigungen man das festeste Vertrauen sezet; welcher dem Staate Ehre, Ruhm, Sicherheit, Ruhe, Ansehen zu verschaffen vermögend ist. Alle Wahlen haben zwei wesentliche Bedingungen, in deren Entstehung sie sich von selbst wieder aufheben

1. Daß der Hofung, der Erwartung, dem Vertrauen der Kurfürsten und wählenden Stände Genüge geleistet werde.
2. Daß sich der Souverain nicht mehr Gewalt anmase, als ihm durch die Wahl aufgetragen worden ist.

Man hatte sich einen klugen Regenten versprochen; allein der erwählte zeigt in der Folge, daß er unfähig seye zu regieren; man schmeichelte sich, einen Vater des Volkes zu erhalten; allein der erwählte verkehret sich in einen Wüterich und Tyrannen: Man bildete sich ein, einen Prinzen von einem patriotischen Herzen, von gemäßigten Begierden, von demüthigen Gesinnungen, von friedfertiger Denkungsart zu erkiesien; allein er führet sich nach der Wahl als einen Feind der Verfassung auf; er bilbet herrschsüchtige Entwürfe, er jurebet nach einer willkürlichen Gewalt, er stellet der Freiheit nach, er ist stolz, übermüthig, blutdürstig: Man hoffete, er werde sich in den festgesetzten Schranken seines Ansehens willig erhalten; allein er lehret sich an keine Grenzen, er treibet seine Rechte über alle Einschränkungen hinaus: Er vereitelt also alle Hofnung, und vernichtet alles Vertrauen der wählenden. Was ist die Folge hievon? Diese: Die wesentlichen Bedingungen der Wahl sind aufgehoben, der Prinz ist seiner Würde verlustig, die Stände aber und das Volk ihrer Treue und Unterwerfung von selbst entlediget *).

*) Die patriotische Anrede bestärket dieses, welche der Erzbischof von Mainz an die deutschen Stände und Prälaten hielte, als diese sich nicht entschliesen wolten, Kaiser Heinrich den vierten abzusezen: "Quousque trepidamus o Socii! saget er;

er; Nonne officii nostri est Regem consecrare? consecratum investire? Quod igitur principum decreto impendere licet, eorumdem auctoritate tollere non licet? Quem meritum investivimus, immeritum quare non deestiamus? S. *Selmolds slavische Chronik* Cap. 32. S. 82. 83. Dieser Prälat schlieset richtig. Können die Kurfürsten einen Kaiser erwählen: so können sie ihn auch absetzen, wenn er ihre Hofnung hintergehet, und sich des Thrones unwürdig machet. Noch nachdrücklicher ist die Rede, welche Kaiser Otto IV. auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1212. an die Reichsfürsten hielte, als ihn der Papst mit der Absetzung bedrohet: „Adeste, sages er. animis principes, quibus cura sit de regno, deque rebus in eodem gubernandis; nempe ad vos respicit Teutonici regni quaevis dispositio; vestra intererit eminus cuncta prospicere. Vestri etenim iuris esse fatemur, non Romani Pontificis, IMPERATOREM CREARE SIMVL ET DESTITVERE. S. *Naucleri* Vol. II. Gen 41. S. 910. Der Kaiser erkennt hier auf das feierlichste, daß die Fürsten, welche ihn gewählt haben, auch berechtiget seyen ihn abzusetzen und zu entronen, wenn sie ihn derienigen Vergehungen schuldig finden würden, deren er vom Papste beschuldiget und angeklaget worden.

§. VII.

Deutschland ist eine sehr eingeschränkte Monarchie, oder seine Regierungsform ist aus der monarchischen und aristokratischen vermischet *). Ist irgendwo das Ansehen eines Regenten in enge Grenzen eingeschlossen, so ist es gewiß das kaiserliche in Deutschland. Die Deutschen sehen die Freiheit als ihren größten Vorzug, und als die einzige Stütze ihrer Glückseligkeit an. Niemals haben sich die Deutschen auf eine willkürliche Art beherrschen lassen. Die Rechte der Souverainetät wurden auch von den mächtigsten Königen und Kaisern auf den Reichstagen mit Einwilligung der geistlichen und weltlichen Stände ausgeübet. Niemals ist die oberste Gewalt allein in den Händen der Könige, und niemals ist sie ohne Grenzen und Einschränkungen gewesen. Je mehr die Macht und das Ansehen der Stände sich vermehrte: desto mehr verminderte sich die Gewalt des Kaisers. Da man sich vom König Karln von Spanien nichts anders, als eine große Herrschsucht vermuthen und versprechen konnte: so bestimmte man die Grenzen des kaiserlichen Ansehens durch einen ausdrücklichen Wahlvertrag, als man ihn zum Kaiser erwählte. Er mußte eine Capitulation beschwören, worinn dieienigen Einschränkungen aufs genaueste festgesetzt wurden, welche die Freiheit der Stände zulänglich versicherten, und den Kaiser zurük hielten, Deutschland auf die spanische Weise zu beherrschen **). Seine Nachfolger mußten alle bei ihrer Wahl diesen einschränkenden Vertrag mit den Kurfürsten eingehen, und sich diese Grenzen ihres Ansehens gefallen lassen. Durch den Westphälischen Friedensschluß wurden die Schranken der kaiserlichen Gewalt noch viel enger, und die Mitregierung der Stände vollkommen festgesetzt. Der Kaiser ist das Oberhaupt dieses großen Staatskörpers, aber

aber die oberste Gewalt stehet ihm nicht allein, sondern den Reichsversammlungen, den unter ihm versammelten Ständen zu, und wird nur unter seiner Leitung, unter seinem Namen, unter seinem Ansehen ausgeübet. Der Kaiser ist zwar in Ansehung auswärtiger Mächten der unabhängigste Souverain. Aber den Reichsständen ist er schuldig, Rechenschaft von seinen Handlungen und Unternehmungen zu geben. Die Kaiser haben diese Schuldigkeit verschiedentlich in öffentlichen Schriften bekannt (**). Die Vollkommenheit der kaiserlichen Macht, welche die Reichsgesetze öfters erwähnen, und deren die Kaiser in ihren Gesetzen, Geboten, Verfügungen Meldung zu thun pflegen, bedeutet nicht eine uneingeschränkte Macht, eine willkürliche und grenzenlose Gewalt, eine unbedingene Herrschaft über die Stände. Diese Bedeutung würde die deutsche Regierungsform aufheben. Sie ist also entweder ein leerer und von den Päpsten geborzeter Ausdruck, der nichts bedeutet; oder es wird durch diese Machtvollkommenheit die oberste Gewalt, wie sie von dem Kaiser und den Ständen gemeinschaftlich verwaltet wird, verstanden; oder sie bedeutet bloß die vollziehende Gewalt, welche dem Kaiser auf eine eingeschränkte Art überlassen ist: oder der Kaiser zielt darunter auf die ihm vorbehaltenen und eigenen Rechte, welche er ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände eigenmächtig auszuüben berechtigt ist. Die Majestätsrechte werden alle unter dem Namen des Kaisers angezählt. Dapero führet er öfters eine Sprache, welche eine uneingeschränkte Macht zu bezeichnen scheint. Allein die Vollkommenheit der Macht, womit er gebietet, befiehlt, drohet, ist diejenige oberste Gewalt, welche dem ganzen Reiche zustehet, und vom Kaiser und den Ständen gemeinschaftlich verwaltet wird (***). Der Kaiser hat also nicht nur die natürlichen Grenzen zu beobachten, sondern sein Ansehen ist noch durch willkürliche Schranken, welche ihm die Grundgesetze vorschreiben, so gebunden und vermindert, daß ihm nicht ein einiges Majestätsrecht zur freien und willkürlichen Ausübung gelassen ist. Er übernimmt die kaiserliche Würde Palts, Gedings und Vertragsweise. Er schwört, die Capitulation und alle Grundgesetze fest, steif und unverbrüchlich zu halten, und sie in allen ihren Bedingungen und Punkten auf das genaueste zu beobachten. Er verbindet sich durch einen körperlichen Eid, die Wahlfreiheit zu erhalten, die Verfassung des Reichs weder selbst anzuweichen, noch von andern anfechten zu lassen; die Regierungsgeschäften und Majestätsrechte mit Zuziehung und Einwilligung der versammelten Stände zu verwalten; die herrschenden Religionen mit gleichem Eifer zu schützen; die Ruhe und Sicherheit des Reiches zu handhaben; die Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person, ohne Parteilichkeit zu verwalten; die Einigkeit und das Vertrauen zwischen den Ständen zu unterhalten; den Kurfürsten mit einer vorzüglichen Achtung zu begegnen; die Stände in ruhigem Besitze und Genus ihrer Hoheitsrechten, ihrer Freiheiten und ihrer Befugnisse zu lassen. Er besetzt also den Thron

unter

unter den genauesten Bedingungen und unter den feierlichsten Zusagen. Er füllet er sie nicht, leistet er ihnen keine Genüge: so machet er sich in seiner Würde selber verlustig, er entlediget die Stände selber ihrer Verbindlichkeiten und ihrer Treue; er erkläret sich stillschweigend, daß er lieber gar nicht Kaiser seyn wolle, als daß er sich entschließen könnte, unter den bestimmten und festgestellten Einschränkungen das Reich zu regieren; er nöthiget die Kurfürsten, sich um ein anderes Oberhaupt umzusehen, welches die Reichsgesetze besser beobachtet, und die Bedingungen seiner Wahl pünktlicher erfüllet. Entweder müssen die Kurfürsten und Stände sich einem ausschweifenden Kaiser blindlings und unbedungen unterwerfen, ihm eine unumschränkte Alleinherrschaft einräumen; die Grundgesetze und Verfassung aufheben; ihrer Freiheit, Würde und Hoheit entsagen; oder sie müssen einen Kaiser absetzen, welcher nach einer willkürlichen Gewalt strebet; sich an keine Besetze und Grenzen bindet; die gefährlichsten Entwürfe bildet; und das Reich entweder verheeren, oder sich dasselbe ohne Bedingung und despotisch unterwerfen will. Hat Deutschland eine eingeschränkte Regierungsgestalt, hat es Grundgesetze, will es dieselben beobachtet wissen; will es sich und seine Glieder und Stände nicht unterdrücken lassen: so muß ein Kaiser entronnet werden können, welcher den Thron nur bestiegen hat, um ein Verheerer, ein Feind, ein Tyrann des Reiches zu werden; welcher seinen Wahlleid nur geleistet hat, um die Kurfürsten zu hintergehen; welcher sich nur zu gewissen Bedingungen verstanden hat, um sie lächerlich zu machen und zu verspotten. Hat der Kaiser eine Capitulation beschworen: so muß er sie halten. Hat er die kaiserliche Würde unter gewissen Bedingungen angenommen: so muß er sie auch erfüllen. Hat er feierlich zugesaget, die vorgeschriebenen Grenzen seiner Gewalt heilig und unverlezlich zu beobachten: so muß er sich aller Uebertretungen und Ausschweifungen enthalten. Hat er sic zur pünktlichsten Befolgung aller Vorschriften seines Verhaltens verpflichtet: so muß er ihnen ohne Abweichung nachleben. Entlediget er sich aller dieser Verbindlichkeiten und Einschränkungen: so spricht er sich selber das Urtheil der Entronnung, er vernichtet seine Wahl, er machet sich seiner Krone verlustig, er berechtiget die Kurfürsten, sich einen andern Kaiser zu suchen und zu erkiesen. Haben Reichsstände von Schweden, hat ein Parlament von England, hat eine Versammlung von Ständen, welche bloße Unterthanen sind, und nur das Volk vorstellen, haben diese das Recht ihren König zu entronnen, wenn sie ihn vor einen Tyrannen erklären, wenn er die Reichsgesetze verlezet: so müssen die Kurfürsten und Stände des Reiches noch vielmehr berechtiget seyn, einen Kaiser zu entronnen, welcher die Ehre nicht verdient, über so erhabene Souverainen, über so erlauchete Fürsten zu herrschen; und welcher sich des Vorzuges unwürdig machet, das Oberhaupt von diesem Staatskörper zu seyn, welcher nichts als Prinzen, Souverainen, Staaten zu Gliedern hat. Wie solte man den Gliedern eines solchen

Fürstenstaates zumuthen, einen Kaiser auf dem Throne zu dulden, welcher sie wie Bürger und Bauern beherrschen will, welcher die Grundgesetze zu Boden tritt, welcher die Fürsten sich blindlings unterwerfen und in seine Fesseln schlagen will, welcher sein Ansehen lediglich zu ihrer Kränkung, Unterdrückung, und ihrem Untergange misbrauchet, welcher sich so gar mit den unverföhnlichsten Feinden des Reichs zu seinem Verderben und Untergange vereiniget? Man müste unsere Kurfürsten sehr erniedrigen, wenn man sie zu geduldigen Selaven eines Prinzen machen wolte, welchen sie durch ihre Wahl erhoben, und auf den Thron gesetzt haben, von welchem er nun nichts, als Machtprüche, Bannflüche, Drohungen hören lässet. Ein Reich von lauter Souverainen und Staaten, ein Staat, welcher so viele Prinzen zu Gliedern hat, die dem Oberhaupte an Würde, Macht, und Hoheit gleichen, ia dasselbe weit übertreffen, die zugleich unabhängige Könige und Beherrscher freier Staaten sind; die sich aber aus Eifer und Liebe zum Vaterlande noch in seinen Verbindungen erhalten; ein solcher Staat kan die Verletzungen seiner Grundgesetze, den Stolz, die Herrschsucht, den Uebermuth, die Gewaltthätigkeit seines Oberhauptes nicht einen Augenblick gelassen und gleichgültig ansehen und dulden; er muß schleunige und behende Maasregeln ergreifen, um den Zerrüttungen, welche unvermeidlich sind, ia um seiner gänzlichen Auflösung, Trennung, und Vernichtung vorzubeugen.

*) Mascoy hat Recht, daß man die deutsche Verfassung nicht so genau in eine Regierungsform zwingen könne, wie man sie in den Schulen bestimmet, und sich einzubilden pflaget. Ein Volk ist Meister von seiner Verfassung. Es richtet sie nach seinen Neigungen und Absichten ein. Deutschland ist ein Staat, der seines gleichen in keinem Theile der Welt mehr hat. Dieses große Reich bestehet aus mächtigen Souverainen, aus kleinen Fürsten, aus Freistaaten ic. Alle sind unter einem Oberhaupte vereiniget, welches von den mächtigsten Fürsten erwählt wird. Die oberste Gewalt ist bei dem unter denen Kaiser versammelten Ständen. Der Kaiser befeulet und beleet, er besorget, und beförderet, er vollziehet ihre Entschliessungen. Solte man diese Regierungsform nach den Schulbegriffen bestimmen und nennen: so ist Deutschland

a) ein aus vielen Staaten vereinigttes Reich von
 b) einer aus einer Monarchie und Aristokratie vermischten Regierungsform.
 Vielleicht wäre es genauer und richtiger, wenn man lieber sagen wolte, die deutsche Regierungsform seye aus einer Monarchie und Demokratie vermischet. Denn die Bürger dieses Reiches sind die sämlichen Reichsstände. Diese haben all an der obersten Gewalt Theil. Hätten nur einige Theil daran: so wäre es eine Aristokratie. Eine Demokratie ist ia, wo alle Glieder des Staats an der höchsten Gewalt Theil haben. Sippolithus a Lapide hat von der deutschen Regierungsform unter allen Publicisten noch die richtigsten Begriffe. Er zeigt, daß die oberste Gewalt dem versammelten Reiche, und nicht dem Kaiser, zustehe, und daß er nur den Entschliessungen der Reichsversammlung das Leben und die Vollziehung gebe.

**) Man

**) Man begnügete sich in den vorigen Zeiten, den Kaiser bei seiner Krönung eiblich zu verbinden, daß er das Amt wohl führen wolle, welches man ihm anvertrauete. Die kaiserliche Würde wurde ehehin vor ein wiederrufliches Amt und vor eine Bedienung gehalten, von dessen Verwaltung die Stände Reichenschaft zu fordern berechtiget wären. So solle man die Sache noch ansehen. S. des Kanzlers Barre Allgemeine Geschichte von Deutschland 5. Band S. 850. So redet man auch noch in den deutschen Staatsaufsätzen. Die Regierungsform unseres Staatskörpers bringet es mit sich, daß man die Hoheit des Kaisers als ein Amt betrachten muß, welches ihm durch die Wahl der Kurfürsten anvertrauet wird. Er mußte ehemals allein zusagen, die Pflichten und Obliegenheiten seines Amtes getreulich zu erfüllen. Bei der Wahl Karls des fünften fielen man darauf, die Grenzen des kaiserlichen Ansehens durch einen feierlichen Vertrag ausdrücklich und pünktlich zu bestimmen. Denn obgleich die meisten Kurfürsten geneigt waren, diesen Prinzen seinen Mitverbern Franz I. von Frankreich und Heinrichen dem VIII. von England vorzuziehen: so bezeugeten sie sich doch alle besorget wegen seiner künftigen Regierung. Er war der uneingeschränkten spanischen Regierungsform gewohnt: er besaß einen ungemeinen Ehrgeiz; seine ungeheure Macht hätte ihm leicht dazzu dienen können, Deutschland in seine Fesseln zu schlagen. Der weise Kurfürst Friedrich von Sachsen, welcher die Krone ausgeschlagen hatte, gab den Mitkurfürsten dieses Mittel an die Hand, welches ihm hinlänglich schiene die Bedenklichkeiten hinweg zu räumen, welche die Wahl Karls von Spanien verzögerten und schwierig machten. Es wurde also eine feierliche Capitulation entworfen, worinn die Einschränkungen der kaiserlichen Gewalt auf das sorgfältigste bestimmt waren, und wodurch allen Unternehmungen wider die deutsche Freiheit hinlänglich gesteuert zu seyn schiene. S. Jo. Sleidan Comm. de reb. rel. et reip. sub Carol. V. 1 Buch S. 28. Burt. Gotth. Struv Corp. Histor. Germ. Per. X. Sect. IV. §. 4. S. 992. Joseph Barre Geschichte von Deutschland 5. Band S. 849. sq. Die Bedingungen dieses Wahlvertrages waren nicht neu, sondern in der alten deutschen Regierungsform gegründet. Sie sollten diese nur versichern, und Karls Ehrgeiz und Herrschbegierde einschränken.

***) Die Unabhängigkeit eines Souverains scheint ihn von aller Reichenschaft von seinen Handlungen zu entbinden. In Ansehung auswärtiger Mächten ist kein Regent schuldig Rede und Antwort von seinem Thun und Lassen zu geben. Aber ein Kaiser muß den Ständen zeigen, daß er nicht wider die Gesetze gehandelt und seine Grenzen nicht übertreten habe. Kaiser Matthias ließ den Protestantischen Gesandten auf dem Reichstage 1613. zu Regensburg die Versicherung geben: „Es wollen Ihre kaiserliche Majestät Dero kaiserlichen schwedischen Beruf und Autorität in Administration der Justitien dergestalt in Acht nehmen und erzeigen, daß Ihre Majestät es gegen Gott, den Ständen, und bei künftigen Reichstage verantworten könnten. Diese Schuldigkeit, denen Ständen von ihrem Thun und Lassen Reichenschaft zu geben, haben die Kaiser verschiedentlich sowohl in Worten als auch in der That selbstien erkannt. S. Sippol. a Lapide 1 Th. 3. Cap. S. 42. sq. Diese Reichenschaft ist der Ununterswürdigkeit eines Souverains nicht unanständig. Sie bestehet nur darinn, daß den Reichsständen dargethan werde, die Gesetze und Grenzen der obersten Gewalt seyen genau beobachtet worden.

****) Die

****) Die Päpste rühmen sich in den Angelegenheiten der Religion und Kirche einer Vollkommenheit ihrer Gewalt. Die Kaiser haben diesen Ausdruck von ihnen geborget. Er bedeutet nichts weniger, als eine unumschränkte Gewalt. In den Reichsgesetzen bedeutet er 1) die Gewalt und das Ansehen, die vom gesammten Reiche errichtete Gesetze bekannt zu machen und zu handhaben. 2) In den Geboten und Erkenntnissen das oberste Richteramt des Kaisers. 3) In den Urkunden ertheilter Privilegien, oder vorgekommener Standeserhöhungen bedeutet die Machtvollkommenheit des Kaisers sein Reservatrecht, Freiheiten und Würden zu ertheilen. S. des gründlich gelehrten Hanoversischen Kanzleidirektors Dav. Georg Strubens Nebenstunden 5ten Th. 33. Abh. von der kaiserlichen Machtvollkommenheit S. 84. 125.

§. VIII.

Wenn man nur dieienigen Grundsätze auf den Kaiser anwenden will, welche wir oben von der Enthronung eingeschränkter Monarchen festgestellt haben: so wird gar kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß derselbe sich seines Thrones durch beharrliche Verletzung der Grundgesetze und durch ausschweifende Uebertretungen seiner Grenzen verlustig mache. Man würde die Natur der Verträge, und die Verbindlichkeit aller Zusagen, aller Eide, aller Grundgesetze aufheben, man würde die ganze Reichsverfassung umstoßen; wenn der Kaiser sich über alle Einschränkungen hinwegsetzen, die Gesetze zu Boden treten, und seiner Herrschucht den Zügel schieseln lassen dürfte, ohne von den Ständen zur Rechenschaft gefordert, ohne seines Thrones und seiner Würde entsetzt, ohne seiner gemisbrauchten Gewalt beraubt zu werden. Das Wesen der Verträge, die Natur der Grundgesetze, die Verfassung des Reiches geben die Absetzung eines Kaisers von selbst an die Hand, welcher sich durch sein Betragen seiner Würde verlustig macht, und dessen Handlungen deutliche Kennzeichen enthalten, daß er lieber den Thron verläßt, als die Regierung nach Vorschrift der Gesetze, und unter den bestimmten Einschränkungen führen wolle. Wolte das Reich das herrschüchtige und Gesetzwidrige Verhalten eines Kaisers dulden und ungeahndet lassen: so würde es sich dem Kaiser unbedungen unterwerfen, und Verzicht auf seine Freiheit, auf seine Verfassung, auf seine Verträge und Gesetze leisten. Der Kaiser würde durch diese Gelassenheit aller seiner Verbindlichkeiten, Zusagen, Eide, und Grenzen entlediget werden. Man kan an der Besignis des Reichs einen feindseligen und herrschüchtigen Kaiser zu enthronen gar nicht mehr zweifeln, will man nicht die Verbindlichkeit der Grundgesetze und die eingeschränkte Regierungsform des Reiches selber bestreiten. Es würde bereits ein trauriges Merkmal der Schlaverei und Unterdrückung seyn, wenn man von der Absetzung des Kaisers nur heimlich, nur verzagt, nur schüchtern sprechen dürfte. Wir würden billig
vor

vor ausgeartete Deutsche geachtet werden, wenn wir der Freiheit so entsagen wollen, daß wir einem Kaiser schmeicheln und heucheln, und den Ständen das vornehmste Mittel ihrer Errettung entziehen und abschrecken solten. Patriotische und vernünftige Publicisten haben insgesammt die Frage bejahet; Ob der Kaiser enthronet werden könne? Hippolithus a Lapide saget: „Der Kaiser ist schuldig, von seinen Handlungen den Ständen Rechenschaft zu geben. Sie können ihn absetzen, wenn er untauglich, tyrannisch, herrschsüchtig ist. Wir haben Beispiele genug. Wer in den Geschichten erfahren ist, dem können solche Enthronungen nicht unbekannt seyn. Wäre der Kaiser ein uneingeschränkter Monarch: so würde er von dem Reich nicht so leicht abgesetzt werden können. Ist das Reich so unglücklich ein Oberhaupt zu haben, welches die Grundgesetze verletzet und beleidiget, welches seinen Zusagen keine Genüge leistet, welches die Verfassung des Reichs antastet, und das heilige Band zwischen den Gliedern zerreißen will, welches das unterste zu oberst kehret, Zerrüttung und Unordnung anrichtet; so kan und mus man einen solchen Kaiser vom Throne entfernen, und als einen solchen seiner Würde berauben, welcher sich an keine Eide, Zusagen, Gesetze und Verbindlichkeiten kehret. Es ist nicht die Frage ob es allemal thatsam seye, dieses äußerste Mittel zu ergreifen, sondern was die Stände in einem solchen Falle zu thun berechtiget seyen? Die Grundgesetze verordnen hiervon nichts. Die Exempel voriger Absetzungen müssen den Ständen zur Richtschnur dienen. Betrachten wir diese Beispiele: so finden wir, daß die Kaiser eben nicht allein wegen grober und umstürzender Staatsverbrechen, sondern auch wegen Unfähigkeit, wegen Nachlässigkeit enthronet worden sind. Die Glossa scheint beim Panormitano nicht übel geurtheilet zu haben, wenn sie saget: „Ein jedes Verbrechen seye hinlänglich den Kaiser abzusetzen, wenn keine Hoffnung der Besserung vorhanden seye. Wenn wir gleich weder die Ursachen noch das Verfahren voriger Absetzungen billigen: so können wir doch den Schluß machen: Ein Kaiser könne von den Ständen wegen verletzter Grundgesetze, wegen seiner Unfähigkeit, und Nachlässigkeit, wegen seiner unständigen Lebensart abgesetzt werden. S. dessen DISSERT. de Ratione status I. R. G. I. Th. 3. Cap. 2. Abschn. S. 44. sq. Ist das Zeugniß eines so verhaßten Schriftstellers nicht hinlänglich und unverwerflich; so wollen wir noch anderer Staatsgelehrten Urtheile hersehen. Der behutsame und bescheidene Hurr. Gotth. Struv. ist sonst vor das Ansehen und die Hoheit des Kaisers eifrig eingenommen. Von der Absetzung des Kaisers redet er beherzt und offenherzig: „Es ist eine schwierige Frage, spricht er: ob der Kaiser abgesetzt werden könne? Da die Sache an sich verdrieslich und verhaßt ist: so thun die Reichsgesetze ihrer keine Erwähnung. Es scheint hart zu seyn, die Frage zu bejahen. Boecker, Lynker und andere dem Kaiserlichen Hof ergebene Publicisten wollen von der Absetzung gar nichts hören. Allein der Kaiser erhält seine

H

„seine Würde und besteiget den Thron durch einen Vertrag. Die Natur aller
 „Verträge bringet es mit sich, daß, wenn eine Partei ihren Zusagen keine Ge-
 „nüge leistet, auch die andere Partei ihrer Verbindlichkeiten entlediget seyn
 „müße. Wenn demnach der Kaiser wider die Grundgesetze und Wahlverträge
 „handelt; und seinen Zusagen keine Genüge leistet: so sind die Stände ihrer
 „schuldigen Treue von selbst entlediget. Die Sächsischen Gesandten erklär-
 „ten sich auf diese Weise in ihrer Rede an R. Heinrich den vierten: „Sacramen-
 „to, sagten sie, se ei fidem dixisse; sed si ad aedificationem non ad de-
 „structionem ecclesiae Dei rex esse vellet; si iuste, si legitime, si more
 „maiorum rebus moderaretur; si suum cuique ordinem, suam digni-
 „tatem, suas leges tutas inviolatasque manere pateretur. Sin ipsa
 „prior ipse temerasset: SE IAM SACRAMENTI HUIUS RELIGIONE
 „NON TENERI. S. Lambrecht von Wschaffenburg 3. 3. 1073. „Ist
 „gleich, fährt Strub fort, der kaiserlichen Kapitulation die Verwirkungsbedin-
 „gung nicht einverleibet, sondern nur die Vernichtungsklausel angehänget, ver-
 „möge deren alles vor nichtig, ungültig, und unkräftig erklärt wird, was wi-
 „der dieses Wahlgesetz geschieht: so könnte es doch nicht bei der Nichtigkeit einzelner
 „Handlungen verbleiben, wenn der Kaiser etwas wider die Freiheit des Reichs
 „wider seine Verfassung, wider die Rechte der Stände unternehmen wolte.
 „Es muß aber die Ursache der Absezung hinlänglich und gegründet, und die
 „Art des Verfahrens ordentlich und vorsichtig, auch sowohl der Würde des Kai-
 „sers anständig, als auch der Ruhe des Reiches gemäß seyn. Die Ursachen
 „sind kürzlich diese: wenn sich der Kaiser seiner Hoheit und seines Amtes
 „unwürdig machet, wenn er ein Wütrich ist, wenn er wider die Verfassung des
 „Reichs und sein Wahlgesetz handelt. S. sein CORPVS IVRIS PVBLICI
 „I. R. G. 14. Cap. §. 10. 11. S. 525. sq. Mit eben so vieler Mäßigung und
 „Vorsichtigkeit finden wir diese Frage erörtert und entschieden bei Jo. Fr. Pfef-
 „fingern; „Ich halte davor, sagt er, man könne den Kaiser seiner Würde ver-
 „lustig erklären. Aber nicht iedwede Vergehungen wider die Reichsgesetze sind
 „hierzu genug. Der Kaiser bricht zwar durch jede Uebertretung der be-
 „schwornen Verträge seinen Eid. Allein Meineide rächet Göt; sie heben
 „aber nicht gleich alle gegenseitige Verbindlichkeiten auf. Es muß der höchste
 „Nothfall seyn, wenn das Reich zu diesem verzweifelten Mittel schreiten will.
 „Arbeitet der Kaiser mit allen Kräften zum Umsturz und Verderben des Reichs;
 „giebet er keinen Vorstellungen, Warnungen und Drohungen mehr Gehör;
 „geheth er auf nichts, als auf einen Despotismus und eine uneingeschränkte
 „Gewalt um; zielen alle seine Bemühungen lediglich zur Unterdrückung der
 „Stände ab: so ist dieser Nothfall der Enthronung vorhanden. s. sein
 „CORP. IVR. PVBL. 1. Th. 9. Tit. Anm. a. zum §. 4. S. 916. Freimüthiger
 „und mit mehreern Einsichten urtheilet der offenherzige und große Publiciste des
 „deu-

deutschen Reiches Jo. Jac. Moser. Er sezet zuerst fest: der Kaiser kan abgesetzt, und wegen schlechter Regierung seiner Würde verlustig erkläret werden, und die Stände werden durch sein gesetzwidriges Betragen ihrer Verbindlichkeiten von selbst entlediget. „Die Reichsgesetze bestimmen nichts. Die Kapitulation enthält keinen legem commissorium. Nichts deroeweniger bringet es die Natur der Verträge und der eingeschränkten Monarchien mit sich, daß der Kaiser seines Thrones verlustig werde, wenn er die Bedingungen verlezet, worunter er denselben bestiegen hat. Hernach zeiget er, daß das aus den vorigen Absezungen hergeleitete Herkommen eben nicht so richtig, sicher, und rechtsbeständig seye, daß man es zur Vorschrift in dieser zärtlichen Angelegenheit nehmen könne. Alsdenn bestimmet er die Ursachen und die Art des Verfahrens. S. sein deutsches Staatsrecht 7. Th. 135. Cap. S. 72. u. f. w. Diese Lehrer des Staatsrechtes müssen, um ihren Büchern den Eingang in die kaiserlichen Länder nicht zu verschließen, alle Fragen mit einer gewissen Behutsamkeit und Zweideutigkeit beantworten. Ich habe es schon oben erinnert, daß es ein Kennzeichen einer bereits sehr gezwungenen und geschmäleren Freiheit seye, daß man von Dingen, welche aus der Natur der Reichsverfassung fließen, oder gar in ausdrücklichen Gesetzen bestimmt sind, entweder nur denken, oder doch nur dunkel und rätselhaft reden und schreiben darf. Des seel. Kanzlers Jo. Vet. von Ludewig Herzhaftigkeit und einem deutschen recht anständige Freimütigkeit solte allen Publicisten zum Muster dienen. Er sagt von der kaiserlichen Absetzung: „Weil von allen gefragt wird, ob man den Kaiser absetzen könne? so habe ich hier eine kurze Lehre, die weder eines Reichsgesetzes, noch einer Reichsgewohnheit vonnöthen hat, sondern aus dem Recht der Natur genommen ist, beibringen wollen: Daß sich nämlich ein Kaiser entweder mit Unterlassung seiner Pflicht, wenn er sich, wie Benzel und Rudolph gethan, allen Reichsangelegenheiten und Geschäften entziehet; oder aber, wenn er dieses seine Sorge seyn läset, das Reich in den Untergang zu bringen, des Gehorsams der Unterthanen selber verlustig mache. ic. S. seine Erläuterung der goldenen Bulle, 1. Th. S. 70. Die Frage: Ob der Kaiser enthronet werden könne? wird also bejahend von uns aus obigen Gründen entschieden, und von den besten Publicisten eben so beantwortet. Wenn wir vollends Beispiele wirklicher Absezungen beibringen: so wird sie außer allen Zweifel gesezet. Und dieses solle im folgenden Abschnitte geschehen.



III. Abschnitt

enthält

Beispiele Kaiserlicher Enthronungen.

§. I.

Wahlreiche scheinen vor schlechten Regenten, vor Tyrannen, vor Wüth-
 richen, vor Verschwendern, vor lafterhaften, unfähigen, nachlässigen
 Souverainen gesicheret zu seyn. In Erbreichen waget man viel.
 Eine lange Reihe von Nachkommen wird zur Thronfolge bestimmter. Es ist
 schwer, unter dem Vorwande der Ausartung und Unfähigkeit einen Prinzen
 von der Krone auszuschließen, welchen seine Geburt darzu berufet; noch schwe-
 rer aber ganze Jahrhunderte hindurch aus einem Geschlechte lauter tugendhaf-
 te, löbliche, tapfere, weise Prinzen auf dem Throne zu sehen. Wahlreiche sol-
 ten hierinn einen großen Vorzug haben, wenn nicht viel menschliches bei den
 Wahlen vorgienge, und wenn sich die wählenden in ihrer schmeichelnden Hof-
 nung, in ihren günstigen Begriffen nicht mehrmalen hintergangen und betro-
 gen sehen müßten. Deutschland bekömt seinen Kaiser durch eine freie Wahl,
 und nicht durch den blinden Zufall der Geburt. Wer sollte fähiger seyn, dem
 Reiche ein Oberhaupt zu geben, als die Kurfürsten? Diese Prinzen und diese
 Prälaten solten niemals Ursache haben, ihre Wahl zu bereuen. Man solte von
 ihren Einsichten, von ihrer Kenntniss, welche sie von den deutschen Fürsten und
 ihren Eigenschaften und Gesinnungen haben müßen, von ihrem Eifer dem
 Reich das beste Oberhaupt zu geben, einen Kaiser erwarten, dessen Ver-
 halten niemals Anlaß zu Beschwerden und zur Absetzung geben könnte. Allein
 auch Fürsten verrathen Eigennützigkeit, unlautere Absichten, unächte Bewegungs-
 gründe, wenn sie ihre Stimmen zu einer Wahl geben sollen, wovon des Rei-
 ches Freiheit, Ruhe, und Wohlfart abhängen. Viele bahnen sich den Weg
 zum kaiserlichen Throne durch den Nachdruck ihrer blendenden Geschenke. Wen-
 zeln brachte die verschwendende Freigebigkeit seines Vaters zu dieser Würde.
 Viele zwingen durch ihre Macht, Drohungen, und Kriegesheere die Kurfürsten,
 ihnen die Stimmen zu geben. Man hat nicht nur einmal in den Gegenden der
 Wahlstadt fürchterliche Heere gesehen. Ränke, Kunstgriffe, Verwickelun-
 gen, Unterhandlungen sind heute zu Tage Mittel, welche die Kronwerber gar
 nicht mehr geheim halten oder verhehlen. Ich wundere mich also nicht, daß Deutsch-
 land

land viele Kaiser gehabt hat, an deren Absetzung die Kurfürsten fast zu gleicher Zeit haben denken müssen, da sie dieselben auf den Thron erhoben haben. Einige Kaiser sind wirklich entronet worden; einige haben zwar die Stände durch ihr Betragen genöthiget, an ihre Absetzung zu gedenken; die Stände aber haben sie noch geschonet, oder wegen ihrer Macht zu sehr gefürchtet, als daß sie hätten ihre Entschliesung ins Werk richten können. Wir wollen zu erst Beispiele vollzogener Absetzungen erzählen, hernach aber auch Exempel von solchen Entronungen deutscher Kaiser anführen, die zwar in Vorschlag, aber nicht zur Wirklichkeit gekommen sind.

§. II.

I. Absetzung Ludwigs des ersten, oder des frommen.

Ludwig der fromme gibt uns das erste Beispiel einer feierlichen Absetzung. Die Entronung dieses Kaisers war nicht eine bloße Aufrur und Empörung seiner Söhne. Wir wollen ihre Ursachen, und die Art des Verfahrens genau untersuchen. Dieser Prinz war nicht fähig, die großen Staaten zu beherrschen, worinn er seinem Vater gefolget war. Seine natürliche Blödigkeit und die Schwachheit seiner Seele ließen ihn solche Fehler in der Regierung des Reiches begehen, welche auch seine Lobredner nicht verhehlen können. Sein Aberglaube gieng so weit, daß er den Bischöfen mit einer Erniedrigung begegnete, welche seiner Würde höchst unanständig war. Aus einer übertriebenen Zärtlichkeit seines Gewissens vergaß er, was er seiner Hoheit und seinem Range schuldig war. Er machte die Geistlichen so stolz, so kühn, so meisterlos, daß sie ihm anseugten mit Verachtung zu begegnen. Die Würden und Aemter der Kirche besetzte er ohne Wahl mit unruhigen, ehrgeizigen, und doch pöbelhaften Personen, die ihn hernach selber die Strafe seiner übeln Erziehung fühlen ließen. Er überließ sich seinen Lieblingen mit einer solchen Nachlässigkeit, daß diese ihn und den Staat willkürlich beherrscheten. Er zerrüttete das Reich durch die unbefonnenen Theilungen unter seinen Söhnen. Alle Verbrechen blieben unter ihm ungestrast, weil er viel zu sanftmütig und viel zu gelinde war, als daß er seinen Unwillen hätte können thätig empfinden lassen. Die Freigebigkeit trieb er bis zur Verschwendung, und die Güter der Krone geriethen alle in die Hände der Günstlinge und der Geistlichen. Unter seinen Dienern wußte er gar keine kluge Wahl zu treffen, sondern er beehrte allezeit die unwürdigsten mit seinem Vertrauen. So langmütig er in Befrafung der Verbrechen war: so grausam war seine Rache, und so wütend ihre Ausbrüche. Weil der Kaiser zur Vergebung aller Mißthaten geneigt war: so wagten die Unterthanen in Hoffnung der Straflosigkeit alles, und das Reich gerieth bei dieser

H 3

nach

nachlässigen Regierung in die entsetzlichsten Zerrüttungen. Von den Lieblichen und Pfaffen ließe er sich zu Dingen verleiten, welche ihm Haß und Verachtung zuzogen. Seiner zweiten Gemalin räumete er über sich und die Regierung eine unumschränkte Gewalt ein, und erweckte dadurch ein allgemeines Misvergnügen. Zwischen seinen Söhnen stiftete er durch seine übel ausgesonnenen Theilungen, und durch seine Vorliebe gegen den Sohn der zweiten Ehe solche Eifersucht, Zwietracht und Uneinigkeit an, daß deren Ausbrüche das Reich in die äußerste Verwirrung und Gefahr stürzten. Wie wollen diejenigen Verbrechen gar nicht anführen, deren er sich in dem öffentlichen Bekenntnis schuldig geben mußte, welches er bei seiner ersten Kirchenbuße ablegete. Die allgemeine Unzufriedenheit der Stände und des Volkes über die Fehler und Vergehungen seiner Regierung wurde von seinen misvergnügten Söhnen unterhalten und vermehret. Die feierliche Kirchenbuße, welche er aus einem beängstigten Gewissen vornahm, oder worzu er durch die eingetragten Schrecken gezwungen wurde, zeigte die völlige Schwäche seines Geistes, und legte den ersten Grund zu seinen Widerwärtigkeiten und zu seiner Absetzung. Er mochte über die Blendung seines Vettern K. Bernhards, über die Verstoßung seiner natürlichen Brüder ins Kloster, über die Verbannung und Verweisung seiner Liebliche Adelhards, Altes von Corbie, und seiner Brüder Wala und Bernarn Gewißensbiße fühlen. Er suchte durch die Zurückberufung dieser verwiesenen die Unruhe zu stillen, wovon er geheimiget wurde. Diese Günstlinge kamen wieder an Hof, und erlangeten nun ein größeres Ansehen, als sie vorhin gehabt hatten. Sie waren nicht zufrieden, ein so thätiges Merkmal ihrer Unschuld zu erhalten. Sie wolten das erlittene Unrecht auf eine feierliche und herrliche Art rächen. Ihr Herr sollte vor allen Ständen sich erklären, daß er mit ihnen ungerecht verfahren habe. Ludwig ließe sich verleiten, dem Reiche auf einer allgemeinen Versammlung der Stände zu Altigni den erstaunenswürdigen Anblick, und das wunderbarste Schauspiel einer öffentlichen Buße zu geben. Der Kaiser kam mit einem härnen Hemde bekleidet, und mit thränenden Augen in die Versammlung. Er warf sich auf die Erde nieder, und bat Gott um Verzeihung, daß er Bernharden so grausam bestrafet; daß er wider den letzten Willen seines Vaters seine drei jüngere Brüder ins Kloster gestellet, und daß er sich an den unschuldigen Prälaten Adelharden, Wala und Bernarn so gröblich durch ihre Verbannung verständiget hätte. Diese Bödigkeit und unanständige Erniedrigung flöseten den Misvergnügten Muth ein, ihre Empörung wirklich anzuspinnen. Seine Söhne, welche über die ungleiche Theilungen unzufrieden waren, stelten sich an ihre Spitze. Ludwig theilerte die Provinzien seines Reichs gleich Anfangs unter seine Söhne. Diese erste Theilung wurde auf der Reichsversammlung zu Aachen theils bestätigt, theils geändert. König Bernhard in Italien machte nach dem Kaiser Ludwig, seinem Onkel, Anspruch

spruch auf die kaiserliche Würde. Weil nun Lothar in der Theilung den kaiserlichen Titel erhalten hatte: so wolte Bernhard seine Ausschließung rächen und hintertreiben. Er mußte sich aber nach völliger Zerstreung seiner Partie dem Kaiser ergeben, welcher ihm die Augen ausstechen lies, woran er nach drey Tagen starb. Sein Tod stillte diese Empörung. Kaum war sie gedämpft, als Ludwig neue Fehler begieng, welche Misvergnügen und Unruhen erwekten. Er stellte den verhassten Herzog Bernhard au das Ruder der Regierung, und würdigte ihn eines uneingeschränkten Vertrauens. Er ließ diesen kühnen und unternehmenden Staatsbedienten mit einer willkürlichen Gewalt über die Großen des Reichs herrschen. Sein Geiz, seine Ungerechtigkeiten, seine Eigennützigkeit verursacheten eine allgemeine Unzufriedenheit. Der Kaiser sahe durch die Sinner, und billigte das Verhalten seines Lieblings. Die Kaiserin schüzete ihn, weil sie sich schmeichelte, durch seinen Beistand ihre Absichten zum besten ihres Prinzen zu erreichen. Dieser Prinz der zweiten Ehe sollte eine von den Provinzien des Reichs erhalten. Die Kaiserin hörte nicht auf in ihren Gemal zu dringen, zum besten ihres Sohnes eine neue Theilung vorzunehmen. Auf dem Reichstage zu Worms wurden die vorigen Theilungen geändert, und dem Prinzen Karln Allemanien und einige andere Staaten zu seinem Antheil angewiesen. Nun brach die Unzufriedenheit der Söhne, und die Erbitterung des Adels wider die Regierung in die gefährlichste Zerrüttung aus. Der ganze Pöbel war von den Misvergnügten eingenommen. Die Kaiserin und H. Bernhard aber verachteten sein ohnmächtiges Gemurre. Pipin stellte sich an die Spitze der misvergnügten. Der bürgerliche Krieg zwischen dem Kaiser und seinen Söhnen, wie auch zwischen den misvergnügten Ständen stienge bereits an auszubrechen, als zu gütlicher Beilegung der Misverständnisse und zur völligen Ausöhnung ein Reichstag zu Compiègne veranstaltet wurde. Die Absetzung des Kaisers war so gut als beschloßen. Der dritte Prinz Ludwig von Baiern errettete noch diesmal seinen Vater. Die demüthige Stellung und die erniedrigende Bekenntnis des Kaisers machten neue Hoffnung zur Besserung, und flößten den Großen wieder so viel Ehrfurcht und Mitleiden ein, daß sie ihm den Thron, dessen er sich durch die Fehler seiner Regierung verlustig gemacher hatte, wieder eröffneten. Allein Ludwig war schon bestimmt, ein Beispiel der Enthronung zu werden. Er erwekte durch die Unvorsichtigkeit Feind und die Vergehungen seines Betragens schon wieder neues Misvergnügen, ehe noch das Andenken des vorigen erloschen war. Die Wankehmützigkeit in seinen Theilungen war die Quelle aller Unzufriedenheit. Kaum schiene er den Thron wieder ruhig zu besizen: so veränderte er die vorigen Theilungen zum größten Schaden und Abbruch Lothars. Er verringerte die Staaten dieses Prinzen und lies ihm nichts, als das einzige Italien. Er mußte so gar den kaiserlichen Titel entsagen, und Verzicht auf die Thronfolge thun, welche ihm

doch

doch die Stände versichert hatten. Lothar reisete voll Entrüstung und Mißvergnügen nach Italien. Pipin und Ludwig waren gar nicht aufrichtig ausgesöhnet. Pipin verlieret endlich sein Königreich Aquitanien, welches Ludwig dem Prinzen Karl'n gab. Die drey Prinzen Lothar, Ludwig und Pipin vereinigen sich von neuem. Der Papst schlägt sich zu ihrer Partey. Er versuchet in einer Unterredung mit dem Kaiser eine redliche und dauerhafte Versöhnung zu stiften. Seine Bemühungen sind aber vergeblich. Die Wäfsen solten nun das Schicksal des Kaisers und der Prinzen entscheiden. Ehe es aber zum Gefechte kömt, entweicht das ganze kaiserliche Heer, und gehet in das Lager der Prinzen über. Der verlassene und aufs äußerste gebrachte Kaiser ergiebt sich seinen Söhnen. Seine Absezung wurde gleich in einer Versammlung von den Großen beschloßen, welche sie unverzüglich nach seiner Ergebung im Lager hielten. Um aber die Enthronung desto feierlicher zu machen: so wurde eine Versammlung aller Stände zu Compiègne gehalten. Die Vergehungen und Verbrechen des Kaisers wurden den Ständen vorgestellt. Der Schluß wurde einmüthig gefaßt, der Kaiser solte seiner Würde und des Thrones verlustig und über dieses schuldig seyn, eine öffentliche Buße zu thun. Das Urtheil wurde ihm durch abgeordnete Prälaten angekündigt. Der Kaiser unterwirft sich diesem Schluße willig und gelassen. Die Versammlung wendet sich nach Soissons. Man bestimmet den Tag, an welchem der Kaiser ein feierliches Bekenntnis seiner Schwachheiten, seiner Vergehungen, seiner Verbrechen ablegen solle. In der Kirche zu Sect. Medard solte dieses Schauspiel vor sich gehen. Alle Stände des Reiches waren hier versammelt. Der Kaiser erschiene im kaiserlichen Schmucke, warf sich auf einen hárnen Teppich zur Erden, und bekannte vor dem Angesichte der Reichsversammlung:

„Daß er durch seine üble Regierung Gott beleidiget, die Kirche geärgert, und das Volk gedrückt hätte.

Er verlangte die Vergebung und Verzeihung dieser gebeichteten Fehler von denjenigen, welchen Gott die Gewalt zu binden und zu lösen gegeben hätte. Die allgemeine Ausdrücke dieser Beichte schienen den Bischöfen nicht aufrichtig und hinreichend genug zu seyn. Er mußte eine Schrift ablesen, worinnen in acht Artikeln, die Verbrechen enthalten waren, deren er sich öffentlich schuldig erkennen solte. Diese Verbrechen machten die acht Punkten aus:

- I. Daß er an seinem Neffen Bernhard von Italien einen grausamen Todschlag begangen. Daß er den gräflichen Stand dardurch entehret, und zugleich den letzten Willen seines Vaters veriezet hätte, daß er seine Brüder ins Kloster gestoßen, und ihnen diesen Stand wider Willen aufgebracht habe.
- II. Daß er den Theilungsvertrag widerrufen habe, den er mit Einwilligung und Genehmhaltung aller Reichsstände zum besten der drey Prin-

Prinzen, seiner Söhne gemacht hatte, und wovon die Stände gleichsam Bürgen waren. Daß er aller der Eidbrüche, der Zerrüttungen, des vielen Unglücks Urheber sene, welche daraus entstanden seyen.

III. Daß er in den heiligen Tagen, welche zur größten Feier ausgesezet sind, Selbzigie vorgenommen, und Blutvergiesen angerichtet habe.

IV. Daß er gläubige Unterthanen in das Elend verwiesen; unschuldige Diener der Religion zum Tode verurtheilet, und dieienigen zur Hinrichtung verdammet habe, welche nichts begangen, als daß sie ihm die Fehler seiner Regierung, und die Unordnungen im Staate angezeigt und wehmüthig vorgestellet haben. Daß er Bischöfe und Mönchen verurtheilet habe, ohne in der Untersuchung ihrer Fehler die gebührende und in den Gesetzen der Kirche vorgeschriebene Ordnung zu beobachten. Daß er sich auf diese Art vieler Todschläge schuldig gemacht habe.

V. Daß er mit den Eiden gescherzet, und viele falsche Eide veranlaßet und verursacht habe.

VI. Daß er aus leichtsinnigen und geringen Ursachen unbesonnene Kriege angefangen, und das Blut so vieler Christen mutwillig verschwendet, auch aller derienigen Frevel und Sünden sich theilhaftig gemacht habe, welche von seinem Heere begangen worden seyen.

VII. Daß er durch seine viele leichtsinnige und unüberlegte Theilungen der Staaten des Reiches innerliche Kriege, Unordnungen, Zerrüttungen, ja fast den ganzen Untergang der Kirche und des Staates verursacht habe. Daß er die Prinzen, seine Söhne, nach Willkür gemischt handelt, und ihre Stände und Unterthanen gegen sie, als wie gegen Feinde, aufgehetzet habe.

VIII. Daß er dem Reiche durch seine Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit unzählige Uebel zugezogen; sein Unwesen aufs höchste getrieben; den Staat in bürgerliche Kriege eingeflochten habe. Daß seine schlimme, nachlässige und unverantwortliche Regierung das völlige Verderben des Volkes und des Reiches verursacht haben würde, wofern Gott, um dem Untergange seiner Kirche und des Staats vorzubeugen, nicht außerordentliche und wunderbare Mittel zu ihrer Rettung und Erhaltung angewendet hätte.

Diese Schrift laß der Kaiser mit lauter Stimme ab, benetzte sie mit seinen Thränen, und bekannte, daß er alles deßen schuldig sene, was er darinn eingestanden hätte. Hierauf legte er den kaiserlichen Schmuck ab, und hüllte sich in Buskleider ein. Nach dieser feierlichen Handlung der Buße und Enthronung wurde er in ein Kloster gebracht, und in eine Celler gesperrt *).

*) Der Chorbischof zu Trier, Thegan, schildert die Eigenschaften Ludwigs auf eine gar zu günstige und vortheilhafte Art. Wenn man seine Lobeserhebungen genau erwägt: so laufen sie alle dahinaus, daß dieser Kaiser ein blöder, abergläubischer, gelinder, sanftmüthiger Herr gewesen seye, dem es an der Standhaftigkeit und Klugheit gefehlet hat, welche zur Beherrschung seiner großen Reiche, und zur Erhaltung der Ruhe nöthig gewesen wären. Diejenigen, welche dem Chorbischofen Thegan folgen, machen uns von diesem Kaiser eine Abbildung, deren zu folge seine Enthronung vor ungerecht und unverdient geachtet werden müste. Der Kanzler Barre trauct den Zeugnißen Thegans viel zu viel zu. Daher er die Gemüthsart Ludwigs so beschreibet, daß siemit den Fehlern und unteugbaren Vergehungen seiner Regierung gar nicht übereinstimmt. S. seine Allgemeine Geschichte von Deutschland, 2 Band S. 157. 158. Der Charakter eines Prinzen muß nicht nach den schmeichlerischen Schilderungen seiner Zeitgenossen, sondern nach seinen Handlungen, und nach der Beschaffenheit seiner Regierung gebildet und beschrieben werden. Thegan schmeichelte. Andere Augenzeugen und Zeitgenossen Ludwigs stimmen alle darian überein, daß dieser Prinz blöde, abergläubisch, den Lieblingen, der Geislichkeit, seiner Gemalin allzusehr ergeben, schläfrig, nachlässig, wankelmüthig, unentschlossen gewesen seye. Seine Regierung rechtfertiget diese Abschilderung. Diesen Charakter hat er thätig bewiesen. Der ungenannte Verfasser des Lebens Ludwigs des frommen bei du Chesne S. 151. sq. Der Abt Nigellus von den Thaten Ludwigs des frommen, in des Muratorius Italienischen Geschichtschreibern 2. B. 2. Theil. Der Astronomus im Leben dieses Kaisers bei du Chesne: Ferner der bekannte Pasch. Kadbert im Leben Adelhards und Wals in Mabillons Annal. Venez. dict. S. 4. P. 1. machen alle eine gleichförmige Abschilderung von seiner Gemüthsart. Diesen folgen der erlauchte Reichsgraf Heinrich von Bünau; in der deutschen Kaiser- und Reichshistorie 3. Th. 1. B. S. 6. 7. sq. und der aufgeklärte Herr von Voltaire in seinem *essay sur l'histoire generale et sur les moeurs et l'esprit des nations* 1 Th. 14. Cap. S. 112. sq. Die Fehler und Vergehungen seiner Regierung, welche wir als die Ursachen seiner Enthronung angeführt haben, werden von diesen und noch andern Geschichtschreibern ausführlich und umständlich erzählt. In des Grafen von Bünau Kaiser- und Reichshistorie 3. Th. 1. Buch; in des Kanzlers Barre allgemeinen Geschichte von Deutschland 2. Band S. 43. bis 159. in Burk. Goth. Struven Corp. hist. germ. 1. Th. 4. Period. 2. Abh. S. 178. bis 197. und in Anton. Ludw. Muratorius Geschichten von Italien 4. Band S. 567. sq. in des Präsid. von Montesquieu *Esprit des loix*: 3. Th. 31. B. 20. 21. 22. C. S. 349. sq. findet der Leser alle unsere Erzählungen von den Regierungsfehlern, welche Ludwigs Absetzung verursacht haben, aus den Zeugnißen der Zeitgenossen erwiesen und bestätigt. Wir beziehen uns darauf, weil die Absichten dieser Abhandlung weitläufige Anführungen verbieten.

**) Die innerlichen Kriege, welche Ludwig durch seine unzeitige und so oft wieder geänderte Theilungen zwischen seinen Söhnen angerichtet und verursacht hat, erzählt der Abt Nithard in den vier Büchern, welche er von den Uneinigkeiten der Söhne Ludwigs des frommen hinterlassen hat, und die bei du Chesne 2. Th. stehen. Die Großen rechneten ihm billig alle das Uebel, alle die Unordnungen, alle die Zerrütungen zu, worin die Fehler seiner Regierung und seine Nachlässigkeit das Reich gestürzt hatten. Die Unzufriedenheit des Volkes wurde durch die Empörungen seiner Söhne erst vollends in Bewegung gesetzt, und zu

Aus

Ausbrüchen des Unwillens aufgewiegelt. Die Ursachen der Absetzung dieses Kaisers waren gerecht, gegründet, und hinlänglich. Das Verfahren war nach der Unruhe und den Zerrüttungen des Staats noch ordentlich und richtig genug. Die Versammlung der Prinzen und der Stände liesen von dieser feierlichen Enthronung des Kaisers eine öffentliche Urkunde und Nachricht aufsetzen und zu ihrer Rechtfertigung bekannt machen. Pirhous hat dieselbe unter dem Titel: *EX AVCTORATIO LVDOVICI III* seinen fränkischen Jahrbüchern S. 322. einverleibt. Der Erzbischof zu Lion, Agobard hat davon noch eine besondere Nachricht und Erzählung verfertigt, worinn er die Ursachen und die Ceremonie der Buße und Enthronung ausführlich und umständlich erzählt. Es müssen alle Bischöfe auf Lothars Befehl dergleichen verfertigen, woraus hernach die große Urkunde der Enthronung Ludwigs gezogen worden. Agobards Ruf der Heiligkeit gibt seiner Nachricht die völlige Glaubwürdigkeit. Sie stehet in seinen Werken, welche Steph. Baluz herausgegeben 2 Th. S. 73. Aus diesen unverschiedenen Urkunden haben unsere Geschichtschreiber ihre ausführlichen und schönen Erzählungen dieser grossen Begebenheit genommen. J. E. des erlauchten Reichsgrafen von Bülow Excellenz in dero Kaiser- und Reichshistorie, 3. Th. 1. B. S. 146. sq. und Herr Kanzler Barre in seiner allgemeinen Geschichte von Deutschland, 2. B. S. 126. sq. Anr. Ludw. Muratorius in den Geschichten von Italien, 4. B. T. 833. S. 623. sq.

§. III.

Ich halte diese Enthronung Ludwigs vor gerecht. Wenige urtheilen richtig davon. Muratorius mag sie für eine Schande des fränkischen Reiches, für einen schwarzen Flecken der damaligen Zeiten, für eine entsetzliche Empörung der Söhne und der Stände halten; Voltaire mag das ganze Verfahren als einen Schauplatz von mannigfaltigen Verbrechen ansehen; Barre mag diese Enthronung für eine Empörung der Söhne, für eine entsetzliche Ungerechtigkeit der Kinder gegen den Vater, für eine Aufrühr der Stände ausgeben; Montesquieu mag sie für eine Entehrung und Erniedrigung der Souverainetät und königlichen Würde halten; Struv mag an diesem Beispiel der Absetzung tadeln, was er will: so getraue ich mir doch zu behaupten, daß diese Enthronung, so wohl in Ansehung der Ursachen, welche sie veranlaßet haben, als auch in Betrachtung des Verfahrens, welches die Stände beobachtet haben, gerecht, und der Vernunft so wohl, als der damaligen Reichsverfassung gemäs gewesen seye. Ludwig hatte durch seine nachlässige, gelinde, unvorsichtige Regierung dem Reiche unzählige Uebel, ia bey nahe das völlige Verderben zugezogen. Seine unüberlegte Theilungen zerrütteten das Reich und verursachten verwüstende innerliche Kriege. Er lies den unwürdigsten Lieblingen eine willkürliche Gewalt über das Reich und seine Stände, und billigte alle ihre Ungerechtigkeiten, ihre Gewaltthätigkeiten, ihre Ausschweifungen im Geize und in der Nachbegierde. Er mishandelte viele patriotischen Stände und Prälaten, ia er bestrafte dieicnigen mit Verweisung, welche sich unterstunden, ihm die Gebrechen der Regierung vorzustellen. Er kehrete sich an keine Beschwerden, an keine Vorstellungen der Stände.

Stände. Er erniedrigte sich bis zur Verachtung, und vergaß öfters seinen Rang und seine Würde. Seine Gemalin Judith konnte nach Belieben mit dem Reich und den Ständen machen, was sie nur wolte. Die Schlüsse der ganzen Nation und ganzer Reichsversammlungen vernichtete er nach Gefallen. Sind dieses nicht hinlängliche Ursachen zur Enthronung? Ein Regent, welcher zur Beherrschung eines Staats zu schwach und zu blöde ist; welcher Vergehungen und Fehler mit Fehlern häuſet; welcher nichts als Zerrüttungen und Unordnungen im Reiche, nichts als bürgerliche Kriege unter seinen Gliedern anrichtet; durch dessen Nachlässigkeit alle Verbrechen und Miſſethaten im Staate über Hand nehmen und einreißen; dessen Unbesonnenheit den Staat in die Gefahr eines gänzlichen Untergangs und Umsturzes sezet; ein solcher Regent muß seines Thrones, den er entehret, verluſtig erkläret, und der obersten Gewalt beraubt werden, welche er so ungeschickt, so nachlässig, so träge, so unvorsichtig verwaltet. Der große Fränkische Staat, welchen Ludwig beherrschen solte, war keine uneingeschränkte Monarchie. Der Souverain konnte kein einziges Majestätsrecht ohne Einwilligung und Bestimmung der Stände ausüben. Die Angelegenheiten der Kirche und des Staats wurden auf den allgemeinen Versammlungen der Stände besorget und angeordnet. Die königliche Gewalt hatte ihre genauen Schranken. Die Stände theilten wirklich mit ihren Königen die oberste Gewalt, und stunden in einer Art der Mitregierung *). Ein Reich von dieser Regierungsform duldet nicht lange die Unordnungen, welche aus einer nachlässigen und unbesonnenen Regierung entstehen. Die Stände opfern die Wohlfart des Staats nicht gerne dem Mitleiden auf, welches man gegen einen gelinden, sanftmüthigen, nachlässigen, saumseligen Regenten fordern will. Die Ruhe und die Sicherheit des Reiches muß allen andern Betrachtungen vorgehen. Die Fränkischen Stände beobachteten alle Grade der Mäßigung. Sie stellten dem schläfrigen Kaiser die übeln Folgen seiner Nachlässigkeit, die Gebrechen der Regierung, die Ungerechtigkeiten seiner Lieblinge, und alle dieeinigen Zerrüttungen lebhaft vor, welche dem Staate den Untergang droheten. Sie waren Anfangs mit der Neue zufrieden, welche der Kaiser äußerte, und welche eine Besserung versprach. Der Kaiser war seiner Absezung etlichemal nahe. Die Ehrfurcht hielt die Stände zurück, wovon sie gegen ihren Souverain eingenommen waren. Sie hoften immer, er werde dem Reiche wieder die gestörte Ruhe verschaffen, und denen Beschwerten abhelfen, welche die Quelle aller Unordnungen waren. Allein der Kaiser war schon zu blöde und zu verführer. Er verwirrte das Reich immer mehr und mehr. Die Stände wurden endlich gezwungen, Maaßregeln zu ergreifen, welche izeo getadelt werden, welche aber allein vermögend waren, das Reich seinem Verderben zu entreißen, und den innerlichen Kriegen und Unordnungen ein Ende zu machen. Das Verhalten des Kaisers wurde auf einer allgemeinen Versammlung der Stände geprüfet.

prüft. Es wurde davor gehalten, der Kaiser müsse nicht nur von der Regierung entfernt werden, welcher er nicht gewachsen seye, sondern seine Vergehungen erfordern auch eine öffentliche Buße, wenn er sich mit Gott und der geargerten Kirche versöhnen wolte. Der Kaiser erkennet sich aller Fehler und Vergehungen schuldig, und unterwirft sich sowohl dem Schluß des Reiches in Ansehung seiner Enthronung, als auch der aufgelegten öffentlichen Kirchenbuße. Wir nehmen das wesentliche aus dieser Begebenheit heraus. Ludwigs Prinzen mögen gegen ihn ungehorsam, undankbar, unbarmherzig gewesen seyn: sie mögen die Gelindigkeit eines gütigen Vaters gemisbraucht haben; ihre Empörungen und Aufruren mögen nichts als Neid, Mißgunst, Vergrößerungsbegierde zum Grunde gehabt haben; ihr Verfahren mag der Nachwelt so gräßlich und verabscheuungswürdig vorkommen, als es nur immer will; es mögen unter ihrer Partei hitzige, ehrgeizige, ungestüme, boshafte, unerkennliche Prälaten gewesen seyn: so bleibt doch die Absetzung Kaiser Ludwigs an sich gütlich und ohne Fadel. Sie giebt uns ein Beispiel einer rechtmäßigen Enthronung, welche den ersten Grund zu einem Reichsherkommen in dieser zärtlichen und mifflichen Sache geleyet hat.

*) Das Fränkische Reich war allezeit eine eingeschränkte Monarchie. Die Könige hatten niemals eine willkürliche Gewalt. Die wichtigsten Rechte der Souverainetät wurden auf den Versammlungen der Stände ausgeübet. Man sehe nur Steph. Baluzen Vorrede zu den Capitularien der Fränkischen Könige; Karln du Fresne du Lange im Glossario der zweiten Ausgabe; unter den Wörtern: Campus; Placitum; Synodus &c. und Herrn Pr. Sorbers Abh. von den altdeutschen und Fränkischen Reichstagen. Bünau, Barre, Struv, Kopp, Zerr, Montesquiou und der Graf von Doulainvilliers, wie auch Herr Pr. Pütter haben diese Regierungsform weilläufig bewiesen. Unter Ludwig dem frommen hat sich das Ansehen der Stände noch vergrößert. S. Pütters deutsche Staatsveränderungen S. 82. Das Fränkische Reich war auch kein bloßes Erbreich, sondern der Sohn solate dem Vater nicht anders, als mit Einwilligung der Reichsstände. S. Herrn Kanzleidirectors Strubens Nebenstunden 4. Th. 2. Abh. S. 1. S. 115. Von Montesquiou *Esprit des Loix* L. 31. Ch. 17. 3. Tom. S. 344. Herr Zofrath Scheid in den *Originibus Guelph.* 2. Th. S. 237.

§. IV.

II. Absetzung Kaiser Adolfs.

Adolf, aus dem Hause Nassau, ist der andere Kaiser, dessen Verhalten den Kurfürsten die verdriesliche Entschliesung abgenöthiget hat, die Wohlfart des Reichs durch seine Enthronung zu retten und zu erhalten. Der Kurfürst von Mainz überredete die übrigen wählenden Fürsten, dem Reiche ein ganz mittelmäßiges Oberhaupt zu geben, welches nichts wider die Freiheit der Stände unternehmen, und keine ehrgeizigen und herrschsüchtigen Anschläge schmiedert könnte. Die Kurfürsten überliesen diesem Prälaten die Ernennung eines Kaisers.

Er rief wider Vermuthen Adolffen von Nassau zum Kaiser aus. Die meisten Kurfürsten waren sehr unzufrieden, daß der Erzbischof ihr Vertrauen so unüberlegt gemisbraucher, und einen Prinzen erkieset hatte, welcher weder Kräften noch Fähigkeiten zu haben schiene, diesen großen Staatskörper zu beherrschen. Adolf war arm, und besaß kein Vermögen, welches mit seiner Geburt, noch vielweniger mit seiner neuen Würde übereinstimmte. Seine Gaben und Eigenschaften ersetzten diesen Abgang des Reichthums gar nicht. Man hatte noch keinen Kaiser gesehen, welcher von Gütern, Staaten und Einkünften so entblöset war. Die Dürftigkeit, worinn sich Adolf befand, nöthigte ihn zu unanständigen und dem Reiche nachtheiligen Mitteln, sich Geld zu verschaffen. Er siengte an, die kaiserliche Kammergüter zu veräußern und zu verpfänden. Er nahm von dem König Eduard von England eine Summe Geldes, und lies sich dardurch erkaufen und verbinden, den König von Frankreich zu bekriegen, und das Reich in diese fremden Uneinigkeiten zu verwickeln. Der Kaiser wandte einen Theil des englischen Geldes an, um die Landgraffschaft Thüringen von dem Markgraf Albrecht von Meissen zu erkaufen. Dieser unartige Prinz wolte einen natürlichen Sohn seinen rechtmäßigen Kindern vorziehen, und ienen zu seinem Erben erklären. Weil er aber sahe, daß sich die Reichsstände sowohl als seine Vasallen dieser Ungerechtigkeit widersetzen würden: so verkaufte er dieses Lehn in der Absicht, um das Geld dastir dem unehlichen Sohne zu geben. Es war niemand vorhanden, welcher diesen Staat kaufen wolte, als der Kaiser, welcher vor Begierde brannete ein eigentümliches Land zu erwerben. Die Reichsstände murreten über die Niederträchtigkeit des Kaisers, die er durch Annehmung des engländischen Geldes begangen hatte. Noch verdrüsslicher und misvergnügter waren sie, als sie erfuhren, wozu es Adolf angewandt hatte. Man sahe mit gerechtem Unwillen, wie sich der Kaiser mit einem grausamen und unartigen Vater vereinigte, um unschuldige Kinder zu unterdrücken. Die Fürsten empöreten sich wider den Kaiser, da er sich vollends verleiten lies, Thüringen mit Gewalt zu behaupten, und Meissen mit Feuer und Schwerd zu verheeren *). Die Fürsten siengten an ihre Wahl zu bereuen. Der Krieg, welchen Adolf wider die Söhne des Landgrafen von Thüringen geführtet, hatte einen allgemeinen Haß und Unwillen erwecket. An statt daß er diesen übeln Eindruck durch eine kluge und weise Aufführung hätte vertilgen sollen: so lies er nichts als Hochmuth und Herrschbegierde in seinen Handlungen blicken. Er vergab die Amter und Bedienungen des Reiches an Leute, welche keine andere Verdienste hatten, als das Blut ihm zu gefallen. Die Regierung führte er mit einer unumschränkten Gewalt. Er zog niemand in den öffentlichen Angelegenheiten zu Rathe; er hatte auf die Vorstellungen der Fürsten und Stände nicht die mindeste Achtung. Er verwarf die Erinnerungen der Großen mit Verachtung. Er bedrohetete diejenigen, welche sich seinen Absichten widersezt
er

ten. Auch seinen Vetter den Erzbischof von Mainz hörte er nicht mehr, ob er ihm gleich zur kaiserlichen Würde beihilflich gewesen. Alle Fürsten hielten sich an diesen Prälaten, und beschuldigten ihn, er habe sie hintergangen, da er denienigen auf den Kaiserthron erhoben, welcher solche Erhöhung am wenigsten verdienet hätte. Der Erzbischof kränkte sich hierüber um so mehr, je weniger Hoffnung er hatte, durch seine Ermahnungen und Rathschläge bei Abdolfs was gewinnen zu können. Er verband sich daher mit den übrigen Kurfürsten wider den Kaiser, und nahm mit ihnen Maasregeln, ihn abzuzeigen. Das ganze Reich wünschte die Entthronung Abdolfs. Seine ausschweifende Auf- führung hatte ihm den allgemeinen Haß zugezogen. Seine Partei verminderte sich täglich, und er lief Gefahr, bald von den meisten Ständen verlassen zu seyn. Der Kaiser glaubte, sich im Ansehen zu erhalten, wenn er sich dem Reiche, in Waffen zeigen würde. Er stellte sich an die Spitze eines Heeres, welches er an die böhmischen Grenzen führte, um die Bewegungen der misvergnügten Fürsten zu beobachten. Der Erzbischof Gerhard von Mainz, Albrecht Herzog von Oesterreich, die Markgrafen von Brandenburg, und der Herzog von Sachsen versammelten sich zu Prag bei der Krönung des Königes Wenzels von Böhmen. Nach dieser Feierlichkeit untersuchten diese Fürsten die Auf- führung Abdolfs, und setzten die Beschuldigungspunkte auf, welche wider ihn waren angebracht worden, und welche zum Grunde der Absetzung des Kaisers dienen sol- ten, wozu man zu schreiten willens war. Die Ursachen der Entthronung, wel- che festgesetzt wurden, waren folgende:

- a) Adolf wäre nicht nur unfähig und untauglich das Reich zu regieren, son- dern er meine es auch nicht aufrichtig mit demselben, und seye ein Feind der Fürsten und des Volks.
- b) Er verschmähe die kaiserliche Krone, und weigere sich, solche behörig zu empfangen.
- c) Er vernachlässige die Rechten des Reiches auf und über Italien und die Lombardie, auch noch mehrere Staaten, und kümmerge sich nichts um die Gerechtfame des Staats.
- d) Das Reich komme unter seiner Regierung in gänzlichen Verfall, und sei- ne Provinzen werden abgerissen, sein Gebiete zerstückelt.
- e) Das Reich werde unter ihm schwach und verächtlich.
- f) Da er die Ruhe des Reiches erhalten sollte: so störe er dieselbe am mei- sten. Er stifte Uneinigkeit und Zerrüttungen, und richte Misverständ- nisse und Streitigkeiten an.
- g) Er erwecke und verursache verwüstende Kriege, wodurch das Gebiete des Reichs iämmerlich verheeret werde.
- h) Treue, Glauben, Vertrauen, Gerechtigkeit seyen durch ihn verbannet. Er unterdrücke patriotische und wohlgesinnte Stände mit Gewalt.

i) Er

- i) Er habe unerhörte Grausamkeiten verübet, ganze Reichsländer mit Schwert, Feuer, Räubereien, Plünderungen verwühet. Er selbst hätte eine große Anzahl Weiber, Mägdehen, Wittwen, und Nonnen geschändet, und zu den ärgerlichsten Lüsten gemisbrauchet, ia viele gar hinrichten lassen.
- f) Er erschöpfe das Reich durch unnöthigen Aufwand, durch Reise und Verpflegungskosten. Seines Geizes wegen werde das Volk mit unerschwinglichen und beißenden Abgaben und Aufzügen gedrücket. Er verschwende die Kräfte des Reichs, um seine Glieder durch innerliche Fehden aufzureiben, nicht aber um die Rechte des Staats gegen auswärtige Mächten geltend zu machen.
- h) Er verachte die Fürsten und den hohen Adel, und begegne ihnen mit einem unleidentlichen Stolze und mit einer schimpflichen Geringschätzung. Sein Uebermuth seye unerträglich.
- m) Er habe gegen die Geistlichen und hohe Reichsprälaten nicht die mindeste Achtung.
- n) Die allerwichtigsten Regierungsgeschäfte und Angelegenheiten des Reichs verwalte und ordne er nicht nach dem Rathe der Fürsten, sondern nach seinem eignen Gurdünken und nach seinem Eigensinne an. Er seze die Stimmen der Stände hintan, und folge den Eingebungen unwürdiger Lieblinge.
- o) Er habe sich von dem König in England mit Geld erkaufen lassen, den König in Frankreich zu bekriegen, und seye ein Soldner eines geringern Fürsten worden. Er habe sich eidlich verpflichtet, dem König von England Völker zuzuführen und sie wider Frankreich zu gebrauchen. Dieses Geld habe er behalten, und seine Zusagen unerfüllt gelassen.
- p) Er habe das Reich mit Straßenraub angefüllt; er habe auf öffentlichen Straßen die Reisenden ausziehen und plündern, und die von Rudolf zerstörten Raubschlößer wieder anlegen und herstellen lassen **).

Es wurde unter diesen Fürsten verabredet, zu Eger eine Versammlung zu halten, um die Absetzung Adolfs feierlich zu vollenden. Allein das kaiserliche Heer nahm die Festung Chaban in Böhmen weg, und verhinderte die Zusammenkunft, welche von den misvergnügten Fürsten zu Eger solte gehalten werden. Die Kurfürsten richteten ihr Augenmerk auf den Herzog Albrecht von Oesterreich. Dieser schickte einen Gesanten nach Rom, um von dem heiligen Vater die Genehmigung zur Absetzung Adolfs zu erlangen. Er mag aus Aberglauben, oder aus politischen Ursachen sich um die Einwilligung des Papstes beworben haben: so kan dieses kein Beispiel abgeben, daß die Enthronung eines Kaisers die päpstliche Guttheißung erfordere. Der Papst Bonifacius genehmigte das Vorhaben der Kurfürsten, und gab den Gesanten einen Brief mit, worinn er die

Unter-

Unternehmung derselben bestätigte. Als ihn aber Adolf darüber zur Rede stellen lies; so leugnete er alles, und behauptete, Albrechts Gesanten hätten den Brief erdichtet, und er misbillige nicht nur alles, sondern seye auch willig, Adolfs zu krönen, wenn er es verlange ***)). Adolf rückte hierauf nach Oesterreich, um Albrechten diese Provinz zu entreißen. Die Misvergnügten hielten zu Wien eine große Zusammenkunft, und vereinigten sich noch auf eine engere und genauere Art, um mit gesanten Kräften die Enthronung des Kaisers zu bewerkstelligen. Albrecht ziehet in ihrer Begleitung durch Baiern und Schwaben gegen den Rhein, um den Reichs- und Wahltag zu Mainz gegen Adolfs Unternehmungen zu decken. Die Kurfürsten, welchen die Wohlfart des Reiches am meisten zu Herzen gieng, und welche über das ausschweifende Betragen des Kaisers am misvergnügtesten waren, fanden sich mit Vollmachten von dem Könige von Böhmen, dem Erzbischofen zu Köln, und dem Herzoge zu Sachsen, zu Mainz ein. Dem versammelten Volke wurde vorgetragen, was bisher zur Rettung des Reiches von ihnen verfügt worden, und worzu sie die unverantwortliche Aufführung des Kaisers zwingt. Sie begaben sich hierauf in Gefolge eines unzähligen Volkes in die Kirche. Hier stellten sie sich vor den Altar, und thaten mit einem Eide folgende Erklärung:

„Da das Reich vor sechs Jahren erlediget gewesen: so erwählten wir damals auf eine rechtmäßige und geziemende Weise Adolfsen, Grafen von Masau, zum Römischen Könige. Wir kannten damals keinen würdigern. Er führete sich im Anfange seiner Regierung weislich auf. Er folgte den Rathschlägen der klügsten Kurfürsten und Fürsten des Reichs. Allein kurze Zeit darauf sieng er an, ihre Erinnerungen zu verachten, und den Eingebungen iunger unerfahrner Leute zu folgen. Es fehlten ihm Reichthümer und Freunde, welche ihm die Bürde der Regierung hätten tragen helfen. Da die Kurfürsten seine Dürftigkeit gesehen, und durch mehr als zwanzig andere Bewegungsgründe angetrieben worden: so haben sie es dem Papste zu wissen gethan, und ihn um seine Genehmhaltung gebeten, den Kaiser abzusetzen, und einen andern zu erwählen. Man hat uns gesagt, unsere Abgeordnete haben solches erhalten; obgleich Adolfs seine versichern, man hätte es abgeschlagen. Allein, da wir nur auf das Ansehen und auf die Gewalt sehen, die uns anvertrauet worden; und wir Adolfsen unthätig sünden, zu regieren; so setzen wir ihn von kaiserlicher Würde ab, und erwählen den Herrn Albrecht, Herzog von Oesterreich, zum Römischen Könige ***)).

Albrecht lag mit seinem Heere vor der Stadt. Die Kurfürsten kamen zu ihm, um ihn von seiner Erwählung Nachricht zu geben. Er stieg sogleich zu Pferde, und wurde in die Kirche geführt. Die Geistlichkeit gieng vorher, und stimmte das Herr Gott dich loben wir an. Der neue Kaiser gieng nach dem Elsaß.

faß. Der Adel und das Volk daselbst warteten nur auf einen günstigen Augenblick, das Joch abzuschütteln, welches sie drückte. Adolfs Beamten hatten diese Provinz bis zur Verzweiflung gequälert und gemishandelt. Da von ihm keine Gerechtigkeit zu erlangen war: so schloßen die Herren und Städte einen Bund unter sich, wodurch sie sich anheischig machten, auf die Absetzung des Kaisers zu dringen, und das unerträgliche Joch abzuwerfen. Albrechts Partey vermehrte sich täglich. Der größte Theil von Reichsständen sahe die Absetzung Adolfs für billig, und die Erwählung Albrechts für rechtmäßig an. Adolf beobachtete an der Spitze seines zahlreichen und geübten Heeres seinen Nachfolger. Adolf wurde nach und nach verlassen. Die päpstliche Widersetzung hielt den Erzbischofen von Trier und einige Prälaten ab, sich zu Albrechts Partey zu schlagen. Der Papst Bonifacius schrieb an die Kurfürsten, um ihnen bei Strafe des Bannes zu verbieten, den neuen römischen König zu krönen. Allein diese Fürsten hatten nicht die geringste Acht auf dieses Verbot. Sie antworteten dem heiligen Vater:

„Die Wahl und Krönung Albrechts von Oesterreich hätte mit der Religion nichts zu thun, und hieng nicht von seiner Gewalt ab; und die erzbischöflichen Kurfürsten wären in dieser Absicht nicht als Geistliche, sondern als Reichsfürsten anzusehen, und könnten daher nicht getadelt werden, wenn sie sich den Gesetzen des Staats gemäß bezeugen. Sie ersuchten den Papst, sich nicht in Adolfs und Albrechts Sachen zu mengen; und versicherten ihn, die Absetzung des einen, und die Erwählung des andern wären rechtmäßig, weil die Fürsten, die das Recht hätten, Kaiser zu erwählen, auch befugt wären, sie abzusetzen, wenn sie den deutschen Staatskörper auf eine solche Art regieren wolten, die der Freiheit seiner Glieder und den Pflichten zuwider wäre, die ihnen die Reichsgrundgesetze und der Eid auslegten, den sie bei ihrer Krönung leisten †).

Adolf eilte mit seinen Völkern, um die Krönung des neuen römischen Königs zu verhindern. Bald trafen sie auf einander. Der enthronte Kaiser brannete vor Begierde, ein Treffen zu liefern, um sein Schicksal zu entscheiden. Nach einem zweifelhaften Gefechte rennte Adolf auf seinen Gegner los, mit dem Vorsatz, ihn zu durchbohren, und nachdem er sich ihm genähert; so sagte er zu ihm:

„Du solst mir nicht entkommen: hier solst du mir das Kaisertum überlassen!

Albrecht antwortete nur:

„Das ist in Gottes Macht;
und zugleich versetzte er dem Gegenkaiser einen Hieb am Auge, wodurch er vom Pferde fiel, und sogleich von allen Seiten umringet, und von vielen Hieben niedergemacht wurde; sein Heer wurde geschlagen, und seine Absetzung durch diese Niederlage geltend gemacht.

Adolf

Adolf strebte wirklich nach einer willkürlichen Gewalt. Er suchte sie in Deutschland durch völlige Unterdrückung der Stände einzuführen. Dieses brachte die Fürsten wider ihn auf, und war der vornehmste Bewegungsgrund seiner Entthronung. Er hatte im thüringischen Kriege unmenschliche und wüthende Grausamkeiten ausgeübet, und sich wirklich aller Vorwürfe schuldig gemacht, die als Ursachen seiner Absetzung angeführet wurden. Sein Bündnis mit dem König von England kan nicht als ein Subsidienvertrag angesehen werden. Es war wirklich niederträchtig vor einen Kaiser, sich mit Geld zu einem Kriege erkaufen zu lassen, welcher ihn und das Reich nichts angienge. Ein Kaiser kan keine Hülfsgelder nehmen, um das Reich in auswärtige Kriege einzuflechten ††). Es sind seltsame Einfälle einiger Gelehrten, wenn sie vorgeben, Adolf seye deswegen abgesetzt worden, weil er das englische Geld nicht mit dem Erzbischofen von Mainz getheilet und nichts davon an die übrigen Fürsten gegeben habe; weil er nicht habe von den Pfaffen abhängen, und das Reich nach dem Willen der Kurfürsten regieren wollen. Es ist verwägen, eine so große Handlung ohne allen Beweis zu tadeln, und solcher schändlichen Ursachen zu beschuldigen. Diese Entthronung war sowohl in Ansehung der Bewegungsgründe, als auch in Ansehung des Verfahrens rechtmäßig. Die Ursachen waren: Die

- I. Anmaßung einer willkürlichen Gewalt, und Unterdrückung der Fürsten.
- Die
- II. Untauglichkeit, Dürftigkeit, Niederträchtigkeit, Ungerechtigkeit, Grausamkeit des Kaisers. Die
- III. Vernachlässigung der Vortheile des Reichs, und Eigennützigkeit. Die
- IV. Beharrliche Verletzung der Pflichten, und Uebertretungen der Grenzen des kaiserlichen Ansehens.

Hoffentlich sind dieses hinlängliche Ursachen der Absetzung. Im Verfahren ist kein Fehler zu finden. Adolf wurde erinnert, ermahnet, gewarnt. Seine Vergehungen, und seine Bemühungen, Deutschland das Joch aufzulegen, waren bekannt und unleugbar. Die Kurfürsten beobachteten alle Stufen der Mäßigung. Sie baten aus überflüssiger Ehrfurcht anfangs den Papsi um seine Genehmigung. Sie prüften die Beschuldigungspunkte und die Ursachen der Absetzung. Da sie solche hinlänglich fanden: so beschloßen sie die Entthronung Adolfs, und erklärten den Kaiser auf einem ordentlichen Kurfürstentag des Thrones verlustig ††).

*) Von Albrecht dem unartigen, Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, dessen wilden und unordentlichen Lebensart, der Verstoßung seiner Gemalin, Haß und Ungerechtigkeit gegen die mit ihr erzeugten Söhne, Verkaufung der Landgrafschaft Thüringen an R. Adolf, und daraus entstandenen verwüstenden Kriege, haben wir nunmehr treffliche Nachrichten in Herrn Appellationsraths von Wilke *Ticemanno, seu vita illustris principis Theodorici quondam*

dam iunioris, Thuringias Landgravi orientalis, et Lusariae Marchionis: welches schöne Werk zu Leipzig 1754. 4. herausgekommen ist. Das Chronicon Misnense und der Varioloquus Erfurdianus in Menkens, und Struvens Sammlungen können die Grausamkeiten, den Muthwillen, die Unordnungen und Ausschweifungen nicht gräßlich genug beschreiben, welche Adolf in Thüringen und Auschwefungen und begangen hat. Adolf wolte Thüringen nicht dem Reiche einverleiben, wie Tritheim in seiner Hirsauischen Chronik 3. J. 1292. träumet; es fiel ihm nicht ein, ein Reichskammergut aus Thüringen zu machen. Er würde das englische Geld nicht darzu angewendet haben, wenn er diesen Staat nicht hätte vor sein Haus erwerben wollen. S. Burk. Goth. Struv Corp. Hist. Germ. Per. IX. Sect. 11. S. 4. n. 32. S. 629.

**) Die Ursachen der Enthronung Adolfs erzählen am vollständigsten Sigfried Presbyter in seiner Epitome beim Pistorius S. 701. und Tritheim in seiner Hirsauischen Chronik 3. J. 1298. aus welchen ich sie genommen habe. Albrecht von Straßburg und Gerhard von Roon stimmen mit ihrer Erzählung völlig überein. Diese Ursachen waren Reichskündig, und erheblich genug zur Absetzung. S. des Kanzlers Barre Allgemeine Geschichte von Deutschland, 4. Band S. 367. sq. Viele glauben, diese Beschuldigungen seyen unertweislich, welche Adolfsen aufgebildet worden. Nauklerus Vol. 3. Chron. Gen 43. Daß Adolf daß Reich nach seinem Eigensinne regieret, daß er nach einer grenzenlosen Gewalt gestrebet, daß er auf die Rathschläge und Erinnerungen der Kurfürsten keine Acht gehabt, daß er Thüringen und Meissen grausam verwüset, daß er viele Unanständigkeiten begangen hat, um sich zu bereichern und zu vergrößern; daß er durch seine Dürftigkeit das Reich in Verachtung gesetzt; solches bezeugen alle Zeitgenossen. Wie kann Gundling, Scherz und andere hernach die Welt bereyden, die wahren Ursachen seyen diese gewesen? Adolf habe kein Slave seines Vaters des Erzbischofs Gerhard von Mainz seyn wollen; er habe mit ihm die englische Gelder nicht getheilet; die weltlichen Kurfürsten haben mehr Vortheile von Albrechten hoffen können, u. d. m. Es sind Scheingründe und Mißmaßungen, welchen alle Zeugnisse der Geschichtschreiber widersprechen. Herr Kanzler Barre urtheilet richtiger, als alle deutschen Publicisten von dieser Absetzung und ihren Ursachen. S. seine Geschichte von Deutschland 4. B. S. 373.

***) Der herrschsüchtige, aufgeblasene, und arglistige Papp Bonifacius der achte hat in dieser klüglichen Sache eine Aufführung beobachtet, welche seiner Verschlagenheit, und seinem Entwurf, die Würde und die Hoheit des Reiches zu erniedrigen, vollkommen gemäß war. Es ist gewiß, daß er die Entschliesung der Kurfürsten gebilliget, und ihren Gesanten seine Zufriedenheit darüber bezeuget hat. Es ist aber auch gewiß, daß er gegen die Vorschaffer des Kaisers solches gelegenet, und das Vorhaben der Kurfürsten gemißbilliget hat. Der aufrichtige Ant. Ludw. Muratorius zielel in seiner Geschichte von Italien 8. Th. J. 1298. S. 236. selbstn auf diese schlaue Verstellung des Pappes. Es liegt daran gar nichts. Die Kurfürsten hätten den heiligen Vater gar nicht fragen sollen.

****) Die Feierlichkeit dieser Enthronung, und die Erklärung der Kurfürsten erzählen am richtigsten die Colmarischen Annales p. 1. im Urkisso S. 58. sq. aus welchen wir diese Stelle übersezt haben. S. Burk. Goth. Struv Corp. Hist. Germ. Per. 13. S. 11. S. 7. n. 47. S. 832. und des Kanzl. Barre Geschichte von Deutschland 4. B. S. 368. Fast eben so erzählen es auch andere deutsche Geschichtschreiber, welche Struv anführt; und Stells in den Annal. von Ge

nua in des Muratorii Sammlung Ital. Geschichtschreiber Tom. XVII. und die
 Kisthische Chronik S. 18. T. XI.

I) Der Papst Bonifacius erklärte dasienige Schreiben vor erbichtet und
 falsch, welches die Gefanten H. Abrechts den Kurfürsten überbrachten, und
 worinn er in die Enthronung Adolfs solte gewilliger haben: seine Antwort an
 Adolfs Gefanten war diese: "Weder der Herzog von Oesterreich, noch die Kurfür-
 stnen haben auf ihr Ansuchen von mir ein Schreiben erhalten. Haben sie ei-
 nes vorgezeigt: so rüret es nicht von mir her. Ich weis von der ganzen Sache
 nichts. Glaubet meinen Worten, und sagt dem König zuverlässig, daß ich ihn
 die kaiserliche Krone aufsetzen werde, wenn er zu mir kommen wolle. So erz-
 ählten es Adolfs Gefanten. S. die Colmarischen Annales a. a. D. S. 57. Herr
 Kanzler Barre hält dieses Schreiben wirklich vor untergeschoben, und glaubet,
 es laße sich gar nicht vermurthen, daß der Papst günstige Erklärungen gegen Abrech-
 ten, einem Bundesgenossen Philips des schönen, von Frankreich gethan habe.
 Ich halte den Brief vor ächt. Der Papst leugnete ihn ab, um das Reich in Zer-
 rüttung zu setzen. S. Barren Gesch. von Deutschl. 4. Band S. 368. Die Kurfür-
 stnen kümmereten sich wenig um Bonifacii Drohungen und Verbothe. Ihr
 Schreiben ist ein dauerhaftes Denkmal der deutschen Wahlfreiheit. S. Barren
 Geschichte 4. B. S. 371.

II) Es war wirklich vor R. Adolfsen unanständig, daß er sich vor eine gewisse
 Geldsumme anheischig machte, den König in Frankreich zu bekriegen. Man muß
 keinen Begriff von einem Subsidienvertrag haben, wenn man diese Verbindung
 Adolfs davor ausgeben will. Zudem hielt man auch wirklich zu diesen Zeiten die
 Subsidien vor einen unwürdigen und niederträchtigen Sold, worein sich kein Sou-
 verain begeben mußte. S. Herrn von Justi unvergleichliche Staatswirtschaft
 2. Th. S. 62.

III) Die Enthronung Adolfs bleibet gültig und rechtmäßig. Hatte gleich
 der abgesetzte Kaiser noch einige Anhänger; erkannte ihn auch gleich der Papst
 noch vor einen rechtmäßigen Kaiser: so wurde doch sein Nachfolger von den vor-
 nehmsten und meisten Gliedern des Reiches, als das rechtmäßige Oberhaupt, an-
 genommen. Abrecht hätte nicht nöthig gehabt, seine Wahl zu Frankfurt wie-
 derholen und bestätigen zu lassen. S. Herrn A. R. Jo. Ge. Lebr. von Wilke
 Diss. Quod Albertus I. per omnia legitimo modo Rex Rom. fuerit electus. Leipz.
 1753. 4. Der Papst Bonifacius der achte mußte sich doch endlich bequemen, Ab-
 drechten vor den rechtmäßigen Kaiser zu erkennen. S. Herrn Sofr. Jo. Dan.
 von Olenkschlagers Erläuterter Staatsgeschichte des R. R. in der ersten Hälfte des
 14ten Jahrhunderts, S. 11. sq. S. 3. sq. Die meisten Publicisten suchen darinn
 dem kaiserlichen Hofe zu schmeicheln, daß sie alle Absetzungen der Kaiser vor un-
 rechtmäßig ausgeben. Ich finde diese Verstellung der Wahrheit sehr ungereimt
 und seltsam. Der seel. G. R. Vif. Hier. Gundling, welcher dem wienerischen
 Hof schmeichelte, und das kaiserliche Ansehen wider Ludewigen zu sehr erhob,
 wolte die Absetzung Adolfs aus vielen unerheblichen Gründen antechten. S. sei-
 ne OBSERV. Select. ad rem lit. spect. I Th. S. 91. wo eine Abhandlung unter
 dem Titel stehet: Adolphus Nassovius I. iniuste depositus. Der bekannte P
 Strassburg o. Ge. Scherz nahm eben diese Meinung an in der Diss. de Im-
 peratoris Adolphi Nass. depositione. 1711. 4. Ich wundere mich nur über unsern
 Zippol. a Lapide, welcher die Rechtmäßigkeit dieser Absetzung auch noch in Zwei-
 fel ziehet: Diss. de Rot. stat. I, R. G. P. I. C. III. p. 48. 49. Diesem haben her-

nach alle nachgeschrieben. S. Burk. Gotth. Struv Corp. Jur. publ. 14. Cap. §. 12. S. 526. sq. Corp. Hist. Germ. Per. 9. S. 11. §. 8. p. 632. sq. Jo. Jac. Mosers Deutsch. Staatsrecht 7. B. 2. H. 135. Cap. §. 22. S. 103. Schon zu Albrechts Zeiten wurde an der Rechtmäßigkeit der Enthronung Wolfs gezweifelt, aber nur von seinen Anhängern, und nur zu Rom. S. Trithemio Hirsausche Chronik, 3. J. 1298. welcher von der Sache eben so parteiisch, als unrichtig urtheilet.

§. V.

III. Kaiser Wenzels Enthronung.

Wenzel hatte durch die blendende Geschenke, und Bemühungen seines Vaters den kaiserlichen Thron zum größten Unglücke Deutschlands bestiegen. Niemals hat Deutschland einen so unwürdigen Kaiser gehabt. Er war in der Erziehung gänzlich versäumet und vernachlässiget. Er war ohne alle Grundsätze und Gesinnungen. Er hatte keine Religion und keine Sitten. Er wälzte sich in allen Arten eines läderlichen und schwelgerischen Lebens herum. Er überlies sich den schändlichsten Wollüsten. Seine Heppigkeit und Schwelgerei ließen ihm nicht einen freien Augenblick, darinn er sich mit den An gelegenheiten der Regierung und des Reichs hätte beschäftigen können; er machte sich aus ihrer gänzlichen Vernachlässigung eine Ehre. Seiner unmenschlichen Grausamkeit opferte er eine große Menge würdiger und rechtschaffener Menschen von allen Ständen auf. Durch seine Verschwendung gerieth er in Dürftigkeit, und sah sich genöthiget, durch niederträchtige und schnöde Mittel Geld zu erlangen. Er nahm sich der Spaltungen ganz kalt sinnig an, welche damals die Kirche zerrütteten. Er gerieth in völlige Unordnung. Er setzte die Reichsgeschäften gänzlich hintan, und ergab sich einem weichlichen, wohlküstigen und ausschweifenden Leben, einem unvernünftigen Stolge, und einer übertriebenen Pracht. Niederträchtige Günstliche, welche seiner verdorbenen Seele schmeichelten, wurden mit Geschenken überhäuft; verdienstvolle Männer, welche die Last der versäumten Regierung trugen, hatten an seinen Freigebigkeiten gar keinen Theil, oder erhielten kärgliche Belohnungen. Die Freize wurden nicht mehr gehandhabet; niemand konnte Gerechtigkeit erlangen. Alles war straflosen Räubereien ausgesetzt *). Die bürgerliche Verbindung der Stände sienge an, sich aufzulösen. Ein ieder strebte nur nach seiner Vergrößerung. Die Städte suchten ihre Sicherheit durch Bündnisse zu erhalten. Der Kaiser suchte sie gegen die Fürsten fürchterlich zu machen. Die Verbindungen der Städte erweckten bei den Fürsten Argwohn und Besorgnis. Selber die mittelbaren Städte traten in solche Gesellschaften, und strebten nach der Unabhängigkeit. Statt daß diese Bündnisse der Städte wider die Fürsten, und diese Gesellschaften des Wels, welche zu diesen Zeiten häufig errichtet wurden, die Ruhe

und

und die Sicherheit des Reichs befestiget hätten: so wären sie bei nahe die Quelle innerlicher und bürgerlicher Kriege worden **). Wenzel glaubte, in diesen fürchterlichen Bündnissen der Städte und des Adels einen Schutz wider die gefährliche Macht der Kur- und anderer Fürsten zu finden. Allein sie brachen in offenbare Fehden aus, und nöthigten die Stände, sie ihrer übeln Folgen wegen gänzlich aufzuheben. Indessen hatten diese von dem Kaiser unterstützten Bündnisse die Kur- und andere Fürsten wider denselben erbittert und aufgebracht. Er fuhr in seiner unmenschlichen Lebensart fort, und wurde täglich üppiger und grausamer, mithin auch verächtlicher. Man fürchtete sich gar nicht mehr vor ihm. Seine Ausschweifungen ärgerten das ganze Reich. Er beschäftigte sich sonst mit gar nichts mehr, als mit Wollüsten und Schmelgen. An seinem Hof wurde von nichts, als von Lustbarkeiten, von Musik, von Ballen, von Ueppigkeiten gesprochen. Der weichliche und wollüstige Regente machte auch weichliche und weibische Hofleute. Der Kaiser verlor alle Ehrfürcht, alles Vertrauen, alles Ansehen. Um die Reichsangelegenheiten bekümmerte er sich gar nicht mehr. Seine unanständige Lebensart entfernte die Reichsstände mehr und mehr von ihm. Er war den meisten Böhmen verhaßt, sich selbst unerträglich, und ein Feind seines eigenen und anderer Menschen Leben. Sein blutgieriges Herz sieng an, gegen seine Unterthanen auf eine unerhörte Art zu wüthen. Die grausamsten Hinrichtungen unschuldiger Menschen waren seine angenehmsten Schauspiele. Der Scharfrichter war sein Geselle und Begleiter, welcher ihm sogleich an den unschuldigsten Menschen die schrecklichsten Anblicke darstellte. Jedermann flohe dieses Ungeheuer; niemand wagte es mehr, mit ihm umzugehen. Sein Hof wurde eine schreckliche Einöde. Der Rath zu Prag war gezwungen, ihn zur äußersten Entehrung der kaiserlichen Würde in eine schmälige Gefangenschaft zu setzen. Er entwichte durch Hilfe einer Bademagd, Susannen, welche er zu seiner Vertrauten und Beischläferin annahm. Nun wurde er grimmiger und grausamer, als zuvor. Die Großen in Böhmen konnten ihn nicht mehr ausstehen, und fleheten des Kaisers Bruder, König Sigismund in Hungarn um Beistand an. Das ganze Land unterwarf sich Sigismunden, als er mit einem starken Heere kam, um solches von der Tyrannei seines Bruders zu befreien. Er wurde zum Regenten des Landes erklärt, Wenzel aber heimlich nach Wien in genauere Verhaft gebracht. Wenzel gelangte abermals durch eine feine List zu seiner Freiheit, und zur Regierung seines Reiches. Seine Verschwendung sieng sich wieder von neuem an. Da seine Einkünften zu dem ungeheuren Aufwande unmöglich zureichen konnten, welchen er machte: so war er genöthiget, zu allerhand Mitteln seine Zuflucht zu nehmen. Er verkaufte die höchsten Würden des Reichs. Der Visconte, Jo. Galeazzo hatte sich bei der Nachlässigkeit Wenzels Meister von dem größten Theil der Lombarden, und fast ganz Italien fürchterlich gemacht. Vor eine

Sum:

Summe von hundert und fünfzigtausend Golbgülden erhob Wenzel Meyland und sein Gebiete zu einem Herzogtum, und gab es dem Visconten zu einem Erb-
 lehen. Gleich darauf bestätigte Wenzel zum besten des Visconten diese Er-
 höhung und Belehnung, und fügte noch die Graffschaft Pavia, nebst andern
 unter dem Römischen Reiche stehenden Städten und Dörtern hinzu. Die
 Kurfürsten gaben ihre Einwilligung gar nicht darein, noch weniger die übrigen
 Stände des Reichs, ob gleich Wenzel in der Urkunde solches fälschlich vorgibt.
 Die kaiserliche Hoheit in Italien erlitt hierdurch einen empfindlichen Stoß,
 und Genua nahm Anlaß, sich damals dem französischen Schutze zu unterwer-
 fen. Das ganze Reich war über die Erhebung des Visconten zum Herzoge,
 und die ihm ertheilte Belehnung aufgebracht und unzufrieden ^{***}). Die
 Stände fiengen bereits an, ernstlich darauf zu denken, wie sie sich von diesem
 unartigen und lasterhaften Oberhaupte befreien mögten, als sie vom Pappst
 Bonifacius zu seiner Absezung kräftig ermuntert und angefrischet wurden.
 Wenzel wolte einmal gemeinschaftlich mit dem Könige Karln in Frankreich die
 Ruhe der Kirche wieder herstellen, und ihre Trennungen und Spaltungen
 heben. Er unterredete sich mit dem Könige von Frankreich zu Weims persönlich
 über die Mittel, der Kirche den Frieden wieder zu geben. Es wurde beschloßen,
 beiden Pappste in Güte zu bewegen, ihre Würde niederzulegen. Da diese sich
 hierzu schlechterdings nicht verstehen wolten: so kündigten die Anhänger Be-
 nedicts diesem den Gehorsam auf. Wenzel hatte mit verschiedenen Reichs-
 ständen den Entschluß gefasset, gegen Bonifacium ein gleiches zu thun. Al-
 lein dieser schlaue Pappst kömmt Wenzeln zuvor, und frischet die Kurfürsten an,
 den Kaiser zu entronen. Die meisten unter ihnen wünschten schon seit gerau-
 mer Zeit, das Reich eines so elenden Oberhauptes entlediget zu sehen. Auf ei-
 ner Versammlung, welche sie in einer kleinen Stadt am Rheine hiel-
 ten, wurde der Schluß gefasset, Wenzeln zu bewegen, sich einen Reichsverwe-
 ser zu erwählen. Man schmeichelte sich, der Kaiser werde sich hierzu leicht ent-
 schließen, und seinen Bruder Sigismund zu seinem Reichsverweser annehmen.
 Allein Wenzel verwarf alle Vorschläge, die ihm gemacht wurden, um seiner
 Absezung vorzubeugen. Bei solcher Hartnäckigkeit hielten die Kurfürsten da-
 für, dürfen sie ihn keinesweges weiter schonen. Sie errichteten daher unter
 sich und andern Fürsten eine genauere Verbindung, wodurch sie sich eiblich
 anheischig machten, den Uebeln mit Gewalt abzuhelfen, welche das Reich zer-
 rütteten; die Gerechtfamen des Reichs in ihrer völligen Würde zu erhalten;
 niemals zuzugeben, daß die Reichslehen veräußert werden, es seye unter wel-
 chem Vorwande es wolle; und insonderheit in die Veränderung des Meylän-
 dischen Staats niemals zu willigen. Sie verabredeten hierauf eine neue Zu-
 sammenkunft zu Frankfurt, um sich dorten über die Angelegenheiten des Reichs
 und der Kirche zu berathschlagen. Der Kaiser und der Markgraf Sigismund

zu Brandenburg weigerten sich, auf dieser Versammlung zu erscheinen. Die anwesenden Kurfürsten überlegten mit einander, was man vor Maasregeln zu nehmen habe, um den Kaiser abzusetzen. Nach vielem Wortwechsel über eine so kitzliche Sache stellte der Erzbischof von Mainz vor, man müsse versuchen, den Kaiser dahin zu bringen, daß er sich öffentlich und feierlich vom Reiche leßsage; im Fall er sich weigere: so könne man zu seiner Enthronung schreiten, den Thron vor erledigt erklären, und die Wahl eines Römischen Königs vornehmen. Diese Meinung wurde von allen gutgeheißen. Aber niemand wollte Wenzeln diese Thronverzicht vortragen, noch vielweniger aber ihm Krone, Szepter, und Reicheskleinode abfordern. Die Kurfürsten wußten also kein anderes als dieses Mittel zu ergreifen, daß sie den Kaiser aufforderten, auf ihrer Versammlung zu erscheinen, um den Beschwerden und Gebrechen der Regierung abzuhefeln. Der Kaiser wurde hierüber äußerst aufgebracht, und lies den Kurfürsten die Erklärung thun, daß er zum voraus alle ihre Schlüsse verwerfe und jernichte, und sie in die Reichsacht erklären werde, wofern sie sich unterstehen solten, ihre Entschliesungen auszuführen. Allein Wenzels Unwillen hatte keinen Einbruf bei den Kurfürsten. Sie beredeten sich, eine Zusammenkunft zu Oberlainslein an dem Rhein zu halten, um die beschlossene Absetzung des Kaisers zu vollziehen. Wenzel wurde von ihnen dahin eingeladen, um vor ihnen und andern Fürsten zu erscheinen, und seine Regierung zu rechtfertigen, oder sich zu gewärtigen, daß sie sich von ihrem Eide gegen ihn lossagen würden. Die Reichsstädte wurden durch einen Abgeordneten, den Ritter Jo. Falberg hiervon benachrichtiget, und ersuchet, sich durch ihre Abgeschickten dabei einzufinden. Die drei geistlichen Kurfürsten kamen wirklich nebst dem Pfalzgraf Ruprecht zu Lainslein zusammen. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg erschienen nicht. Nachdem man den Kaiser zehn Tage vergeblich erwartet hatte, so sahe man sein Außenbleiben als eine beharrliche Vernachlässigung der Regierung des Reiches an, und erklärte Wenzeln des Thrones verlustig ***). Es wurde ein weitläufiges Absetzungsurtheil aufgesetzt, und von dem Kurfürsten von Mainz öffentlich auf freiem Felde einer großen Menge Volkes den 20ten August im J. 1400 vorgelesen. Die vier anwesenden Kurfürsten kehrten sich nicht an die Abwesenheit der beiden Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg, sondern beriefen sich auf die goldene Bulle, welche dem größten Theil des kurfürstlichen Collegii die Wahlbefugnis zuweist. Das Enthronungsurtheil war im Namen des Kurfürsten von Mainz allein abgefasset. Da es sehr weitläufig, und in vielen gemeinen Sählungen zu finden ist: so wollen wir nur den wesentlichen Inhalt herausziehen †).

a) Es hätten die Kurfürsten Kaiser Wenzeln öfters seines unartigen und läderlichen Lebens, seiner unziemlichen und erschrecklichen Handlungen halber erinnert; sie hätten ihm die Gebrechen, Spaltungen und Missethätigkeiten

igkeiten in der Christenheit, der Kirche und dem Reich; wir auch die Entgliebung und Minderung desselben, nicht weniger seine schädlichen und der Würdigkeit seines Tzels unanständigen Unternehmungen nachdrücklich und öfters vorgestellt;

- b) Kaiser Wenzel hätte sich an ihre Ermahnungen nicht gefehret; er habe die Pflichten eines Vogts und Schirmers der Kirche vernachlässiget; und ob man ihn gleich oft und viel darum gebeten: so habe er doch der Christenheit und der Kirche nicht zum Frieden geholfen, wornach sie gezeuffet habe.
- c) Wenzel habe das Gebiete des Reichs vermindert und zergliedert.
- b) Er habe Mayland und die Lombarden, wovon das Reich beträchtliche Vortheile und Einkünften gehabt, veräußert und abgeriffen; und den Jo. Galeazzo zu einem Herzog und Grafen von Meyland und Pavia gemacht, welcher vorhin ein Statthalter, Amtmann und Diener des Reiches gewesen.
- e) Er habe zur Entehrung seines Rangs und seiner Würde vor diese Erhöhung des Galeazzo Geld genommen.
- f) Er habe in deutschen und wälschen Landen viele Städte, Staaten, und Güter veräußert, hinweggegeben, vernachlässiget.
- g) Er habe Membranen und offene Briefe, d. i. unterschriebene und mit dem Reichsinsegel besiegelte Papiere um Geld an allerlei Leute gegeben, welche zum äusersten Nachtheil des Reichs darauf schreiben, und sie nach belieben misbrauchen können, woraus noch viele schlimmen Folgen zu befürchten seyen.
- h) Er habe die innerlichen Befehdungen, Kriege, Räubereien, Verwüstungen im Reich gleichgültig angesehen, ohne ihnen zu steuern. Die Strafen seyen so unsicher unter ihm worden, daß kein Mensch, ohne Gefahr leben und Güter zu verlieren, darauf reisen könne.
- i) Die Klöster, Gotteshäuser, Stifter, welche des Reiches Schutz und Schirm genießen solten, werden bei seiner Achtlosigkeit und elenden Regierung verbrannt, geplündert, verheeret.
- f) Jedermann könne seinen Muthwillen und seine Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten ungeschuet und ungestraft an dem andern verüben. Der Kaiser habe keine Acht darauf. Man wisse nicht, wo man sich hinvenden müsse, um Recht zu erlangen.
- h) Er habe auch, welches erschrecklich und unmenschlich laute, mit eigener Hand, und auch durch Böfewichter, welche ihn begleiten, ehrwürdige Prälaten, Pfaffen, und geistliche Leute, auch viele andere Menschen ermordet, erränket, mit Zakeln verbrannt, und auf die grausamste Weise hingerichtet.

m) Alle

- m) Alle diese Mißthaten, Verbrechen, und Ausschweifungen seyen so bekannt, offenbar, und reichskündig, daß sie nicht mehr beschöniget, entschuldiget, und gerechtfertiget werden mögen.
- n) Die Kurfürsten und Stände hätten ihn öfters und mehrmalen ermahnet, angeflehet, ersuchet, eine andere Lebensart zu erwählen, sich der Spaltungen der Kirche, und der Angelegenheiten des Reichs anzunehmen, den Gebrechen abzuheffen, die veräußerte Reichsgüter wieder herbei zu schaffen. Er habe sich aber niemals zu einer Besserung und Aenderung angeschicket, sondern seine Lebensart und abscheuliche Regierung immer fortgesetzt. Sie können demnach als Kurfürsten
- o) Alle diese Verbrechen, diese Vergehungen, diese unheilbaren Fehler der Regierung nicht mehr verschweigen, dulden, und zugeben, sondern seyen als die obersten, vordersten, allernächsten Glieder des Reichs, Vermöge des Eides, womit sie ihm verbunden seyen, verpflichtet, ernstlichere Maasregeln zu nehmen, um das Reich von einer solchen nachlässigen und verderblichen Regierung zu befreien.
- p) Sie hätten zu dem Ende den Kaiser vorgeladen und ersuchet zu ihnen nach Oberlainslein zu kommen, um allen diesen Gebrechen abzuheffen, und mit ihnen eine andere Art der Regierung anzuordnen.
- q) Der Kaiser aber wäre ausgeblieben, und hätte auch niemand zu seiner Rechtfertigung geschickt.
- r) Nachdem sie ihn nun so oft und so nachdrücklich erinnert und ermahnet; und so viele kostbare Zusammentünften seinetwegen gehalten, auch alle Mittel erschöpft hätten, ihn in Güte auf bessere Wege zu bringen; alle diese Bemühungen aber fruchtlos und vergeblich gewesen, Wenzel auch auf dieser Versammlung nicht erschienen seye: so müssen sie daraus abnehmen, daß er sich des Reichs und der Kirche gänzlich entäußern, und der königlichen Würde entsagen wolle.
- s) Weil nun diese Zerrüttung weiter nicht mehr zu ertragen seye: so hätten sich die Kurfürsten mit wohlbedachtem Rathe, nach vielen und reifen Unterhandlungen und Ueberlegungen, auch mit geslozenem Rathe anderer Fürsten und Herren verglichen und entschlossen, den Kaiser Wenzel der heiligen Kirche zur Hülfe, der Christenheit zum Troste, und dem heiligen Reich zu Ehren und Nutzen, als einen Versümer, Entglieder, und unwürdigen abzusetzen, abzuthun, vom Reiche zu schaffen &c.

Dieses sind die Gründe und Ursachen der Enthronung, welche im Eingange des Absetzungsurteils sehr weitläufig erzählt werden. Das eigentliche darauf folgende Urtheil lautet im Beschluß der Urkunde also:

„Und wir Johann Erzbischoff, vorgenannte Gots Namen zu dem ersten an-
 „geruffen, in Gerichtsstatt geseßen, im Namen und wegen unser vorgenannten
 „Herren

„Herrn Mitkurfürsten des heiligen römischen Reichs und auch unser selbst
 „umb diese egenannten und viel ander großer Gebrechen und Sachen uns dar-
 „zu bewegende, aberun und abesetzen, mit diesem unserm Urtheil, das wir
 „tun und geben in dieser Schrift, den vorgeannten Herrn Wenzlaw, als ei-
 „nen unnützlichen, versumelichen, unachtbaren Entgilt-der, und unwürdigen
 „Hanthaber des heiligen römischen Reichs von demselben römischen Reich,
 „und von aller der Würdikeit, Eren, und Herrlichkeit darzu gehörende; und
 „verkundigen darumb allen Fürsten, Herren, Rittersn, und Knechten, Sted-
 „ten, Landen, und Lüten des heiligen Reichs, daß sie nu fürbas ire Eynde und
 „Hulde, die sie des vorgeannten Herrn Wenzlaw Person, als von des hei-
 „ligen Reichs wegen gethan hant, zumale und genzlich ledig sind, und er-
 „mahnen und ersuchen sie, bei den Eynden, damit sie dem heiligen Riche ver-
 „binden sind, daß sie dem ehegenannten Herrn Wenzlaw fürbas als eine rö-
 „mischen Könige nit me gehorsam noch wartende sind, in einiche Weise, oder
 „ymc einchen Rechte, Dienst, Gülte, Gut oder ander Gefelle, wie man die
 „genennen mag, als eine römischen Könige geben, thun, oder volgen lassen,
 „sunder daß sie die behalten für den, der von Gnaden Gots zu eine nutzliche-
 „ren und bequemlicheren römischen Könige geforen würdet. Des zu Glau-
 „ben und Urkunde han wir Johann, Erzbischof zu Menze, diesen einwurti-
 „gen unsern Brief davon tun machen, mit diesem nachgeschriebnen offenen
 „Schreibern in einer offen Form beschrieben, und unser groß Insiegel daran
 „tun henken. Gelesen und usgesprochen ward das vorgeannte Urtheil und
 „Sentencie von uns Johann Erzbischof von Merz wegen, also von unser
 „und der vorgeannten unser Herrn Mitkurfürsten wegen, an dem Rine, bei
 „Oberlainstein Trierer Bistums gen Drubach zu gende, auf eyne Stule dasesel-
 „bist zu einem Nechtstule erhaben, als die vorgeannte unsere Herrn Mitkur-
 „fürsten, und wir daseselbst zu Gerichte fassen.

Dieses Absezungsurteil war von einem kaiserlichen Notarius aufgesetzt, in eine
 förmliche Urkunde gebracht, und von vielen Zeugen unterschrieben. Man muß
 dieses Verfahren nach den Begriffen und Einsichten selbiger Zeiten beurteilen.
 Die Geistliche, welche alle solche Handlungen anordneten, richteten sich nach den
 canonischen und römischen Rechten. Es würde sonst seltsam herauskommen,
 daß die Kurfürsten den Kaiser auf eine gewisse Tagfahrt vorgeladen, zu Gerichte
 geföhren, und ein ordentliches richterliches Absezungsurteil abgefasset und ausge-
 sprochen haben ff). Allein diese seltsame Art der Erklärung benimmt der Rechts-
 mäßigkeit der Absezung Wenzels nichts. Die Kurfürsten waren versammelt.
 Der größte Theil war zugegen. Sie ersuchten den Kaiser, ihrer Versammlung
 persönlich beizuwohnen, um die Gebrechen und Zerrüttungen der Regierung ab-
 zustellen. Da sie ihn so oftmals vergeblich ermahnet, und auch diesesmal ver-
 geblich erwartet, auch alle Hoffnung der Besserung gänzlich verlohren hatten:

so

so erklärten sie Wenzeln des Throns und der kaiserlichen Würde vermöge ihres Wahl- und Absetzungsrechts verlustig. Daß sie hinlängliche Ursachen hierzu gehabt haben, daran wird kein Mensch mehr zweifeln. Wenzel war ein Ungehener, ein Prinz, der sich in allen Lastern hervorthat, ein Verderber des Reichs. Man kan ihn unmöglich vertheidigen, ob es gleich einige neue Schriftsteller versuchten haben. Da er von keiner Ehre ein Gefühl hatte: so gieng ihm seine schmähliche Absetzung eben nicht nahe. Es war ihm zu beschwerlich, durch viele Bemühungen den kaiserlichen Thron zu behaupten. Deutschland war in dessen seines unwürdigen Kaisers entlediget, dessen verzweifelte Ausführung seinen völligen Untergang würde befördert haben, wenn nicht die Kurfürsten die patriotische Entschliesung gefaßt hätten, das Ruder der Regierung seinen unwürdigen Händen zu entreißen. Wenzel sahe seine Enthronung mit Trägheit und Unempfindlichkeit an. Sein Bruder Sigismund suchte seine Würde zu erhalten. Er hatte auch unter den Reichsstädten noch einen unmächtigen Anhang. Allein die Kurfürsten kehreten sich daran gar nicht, sondern gaben dem Reich in der Person des Pfalzgrafen Ruprechts ohne Verzug ein neues Oberhaupt. Wenzel lebte in seiner Trägheit und Schwelgerei immer fort. Nichts war vermögend ihn zu bessern. Sein eigener Bruder verlies ihn endlich. Er überlebte zwar Ruprechten. Allein er verlangte nach seinem Tode nicht mehr Kaiser zu seyn, sondern schlug selbst den Markgraf Jobocus von Mähren, zum Kaiser vor. Sigismund wurde nach dessen Tode ebenfalls mit seiner Genehmigung, und zwar mit der Bedingung erwählt, daß Wenzel den Titel eines römischen Königes behalten, Sigismund aber die kaiserliche Krone und Würde erhalten sollte (†††). Wenzel stirbt endlich in der äußersten Schmach, Verachtung und Verabscheuung. Seine Enthronung ist das letztere Beispiel einer wirklich vollzogenen Absetzung.

*) Wenzel ist nicht von den Pfaffen verunglimpft worden. Er war lasterhafter, als man es beschreiben kan. Die unleugbaren Thaten reden. Man kan ihn unmöglich vertheidigen, ohne den abscheulichsten Verbrechen das Wort zu reden. Seine Grausamkeit, seine Blutgierigkeit, seine Trägheit und Saumseligkeit, sein läderliches, wollüstiges und schwelgerisches Leben sind so bekant, und alle Geschichtschreiber stimmen darinn so durchgängig überein, daß man Wenzeln billig vor die unzulänglichste Last der Erden halten muß. S. Burz. Gotth. Struv Corp. Hist. Germ. Period. IX. Sec. VII. §. 2. S. 753. wo die Zeugnisse aller Zeitgenossen und unverdächtigen Geschichtschreiber angeführet sind. Aeneas Sylvius, und Cuspinianus schildern die Eigenschaften dieses Kaisers am gräßlichsten. Herr Kanzler Barre ist ihnen in seinen Geschichten der Deutschen gefolget. 4. B. S. 871. u. f. In neuern Zeiten wolten sich einige nicht nur über alle Vorurteile, sondern gar über alle historische Zeugnisse hinweg setzen. Sie vertheidigen also auch Wenzeln. Herr Thomasius machte den Anfang; allein wer glaubet diesem historischen Freigeiste? Er schiebt alle Verunglimpfung auf die Pfaffen. Herr Schmitt in Warburg vertheidigte Wenzeln mit mehrer Beaufmerksamkeit in einer 1758. de Wenceslao Reg. Rom. 1718. Denn er leugnet Wenzels Laster nicht gänzlich, sondern er behauptet nur, daß nicht alle Unordnungen und

Zerrüttungen des Reichs unter seiner Regierung Wenzeln und seinen Vergehungen zuzuschreiben seyen.

*) Wenzel war über die Macht der deutschen Fürsten argwöhnisch und besorgf. Er riß abte sie durch ein Bündnis der Städte zurück halten, oder zu schwächen. Er war allein der Urheber derjenigen Bündnisse, welche zwischen den Städten, und hernach auch zwischen andern Reichsgliedern errichtet wurden. S. Jo. Phil. Datt treffliches Werk: *de pace publica* 1. B. 8. Cap. § 25. S. 53. Alle bergleichen Bündnisse und Gesellschaften richteten Mißtrauen, Mißverständnisse, Spaltungen, und innerliche Unruhen und Fehden im Reiche an. S. Herrn D. Chr. Imm. Fr. Walchs Reichshistorie 9. B. 2. H. 2. Abschn. §. 4. S. 388. und Barre a. a. D. S. 886. *Burk. Gotth. Struv Corp. Hist. Germ. a. a. D. S. 796. §.* Wenzel unterbielte sie, um die Stände unter sich zu beschäftigen und aufzureiben, damit sie sich nicht wider ihn zu seiner Absetzung vereinigen mögen. *Tricheim Hirsäusische Chronik* 3. J. 1388. Wenzel unterbielte die berühmte Schlegelergesellschaft bloß zu dem Ende, damit er sich ihres Beistandes wider die Kur- und Reichsfürsten möge bedienen können. S. Datt a. a. D. und *Sermann Ebners geheime Briefe in Wenkers Appar. Arch. S. 255.*

**) Herr Kanzler Barre ist in dieser Erzählung ganz verwirrt und unordentlich, indem er die Zeiten und Begriffe vermengt. Wenzel hat dem Visconten Galeazzo niemals Meyland und die Lombardey als einen freien und unabhängigen Staat überlassen, niemals den königlichen Titel erteilet, niemals die lehns herrlichen Rechte des Reichs über diese Länder aufgehoben. So meint Barre in der Geschichte von Deutschland 4. B. S. 928. Er hat nur Meyland zu einem Herzogthum und Erbthum gemacht, und die Grafschaft Pavia nebst andern der Hoheit des Reichs unterworfenen Städten und Gütern darzu geschlagen. S. das *Meyländische Erhöhungsdiploma* in den *Meyländischen Jahrbüchern* bei Lud. Anr. Muratorius in den *Script. rer. Ital. XVI. Theil, und Gottfr. Wülh. Leibniz Cod. Jur. Gent. diplom. 1. Th. S. 257.* Am 7ten Septemb. wurde diese Erhöhung N. 1395. zu Meyland feierlich vollzogen. Wenzels Abgesandter überreichte dem Visconten den herzoglichen Mantel und die Insignien. Diese Handlung wurde mit außerordentlicher Pracht vorgenommen, und von solcher Zeit an schrieb sich der Viscont Herzog von Meyland und Graf von Pavia. S. die *Meyländische Jahrbücher* 3. J. 1395. beim Muratorius 17. Theil; *Deiayro* in seinen *Jahrbüchern* 1395. beim Muratorius 18. Th. *Scr. Ital.* Die *Placentinische Chronik* 1395. beim Muratorius XVI. Tom. *Scr. rer. Ital.* Die Kurfürsten haben ihre Einwilligung so gar nicht darzu gegeben, daß sie vielmehr diese um Geld so schnöder Weise verkaufte Erhöhung des Visconten in dem Entronungsurtel als ein größliches Verbrechen Wenzeln angerechnet haben. In dem Erhöhungsbrief aber rühmet Wenzel dennoch, daß er alles mit Rath, Vorwissen, und Einwilligung der Kur- und Reichsfürsten gethan habe. S. Anton Ludw. Muratorius in den *Geschichten Italiens* 9. Th. 1395. S. 844. 85. *Burk. Gotth. Struv Corp. Hist. Germ. a. a. D. §. 16. n. 68. S. 761.* Der Staat Genua nahm Anlaß, bei anwachsender Macht des Visconten, und bei der Nachlässigkeit Wenzels, sich dem Schutze Karls des sechsten von Frankreich zu unterwerfen. Der Ergebungsbrief vom J. 1396. aber enthält ausdrücklich die Bedingung, daß diese Unterwerfung den Rechten und der Oberbotmäßigkeit des Reichs nicht nachtheilig seyn solle. Die Rechte des Reichs auf Genua haben also dadurch nicht aufgehört, wie in der Staatschrift erwiesen worden, welche
den

den Titel hat: *Imperii Germanici Jus et possessio in Genua Ligustica*. S. 250. sq. Der Vertrag selber siehet in *Du Mont Corps diplomatique univ. du droit des Gens*. Tom. II. P. II. S. 248. Herr Kanzler Barre irret sich sehr, wenn er glaubet, die Rechte des Reichs auf Genua seyen schon damals ganz verfallen gemessen. S. den 4ten Band seiner deutschen Geschichte S. 938. in den Zusätzen der D. II.

****) Das Städtchen Oberlahnstein liegt am Rierischen gerade dem bei Rense befindlichen Königsstuhl gegen über. Die Rheinhische Kurfürsten besitzen alle in diesen Gegenden kleine Städte, dahero sie Rense zu ihren Zusammenkünften gewählt zu haben scheinen. Oberlahnstein gehöret Mainz, Rense Cöln, Caspelle Trier, Braubach ist ein pfälzisches Lehn. Zu Oberlahnstein wurde König Eduard von England im J. 1349. erwählt. Auf den Felzen von Oberlahnstein (*Campis Lantheinensibus*) wurde ein Richterstuhl aufgerichtet, und das Absetzungsurteil des Kaiser Benzels darauf verlesen und bekannt gemacht. S. Jo. Dan. von Olenchlager erläuterte Geschichte des D. R. im 14ten Jahrb. Kupferblatt 1.

*****) Dieses Enthronungsurteil siehet in verschiedenen Staatssammlungen. Z. E. in *Melchior Goldasts Const. Imperial* 1. Th. S. 379. in *Joh. Christ. Lünigs Reichsarchiv Part. Gen Contin.* S. 24. und aufs richtigste in *Ulrich Obrechts Apparatu Juris publici* p. 55. Aus denselben haben sie Herr Kanzler Barre seiner Geschichte von Deutschland. 4. B. S. 933. sq. und Jo. Jac. Moser seinem deutschen Staatsrechte 7. Band, 2. Buch, 135. Cap. §. 31. S. 115. sq. einverleibet. Viel andere zu Benzels Enthronung gehörigen Urkunden und Nachrichten siehen in *Edmund Martene und Ursini Durandi Collectio. amplissim. veter. monum.* T. I. S. 1634. T. II. S. 11. Diejenigen Ursachen der Absetzung, welche in dem Urteil angeführet sind, erzählen die Kurfürsten eben so in ihren Benachrichtigungsschreiben an den Paps und an die Cardinäle. Wir wollen die Stellen herzetzen: In dem Schreiben an die Cardinäle beim Martene a. a. D. I. Th. S. 1636. heist es: „*Nos quorum interest, in sudore vultus nostri, et tractatum variorum et immenso labore praevio, praefatum dominum Wenceslaum ad diversa nostra Parliamenta vocavimus, requisivimus, et pluries monuimus, ut tantorum dispendiorum periculis tanquam propugnator ecclesiae salubriter obviare curaret, licet per plures dies expectaretur, diutius spiritu fortitudinis, timoris, et intellectus desuper excitari, dominum Wenceslaum veluti inhabilem, inutilem, indignum, honorum imperii distractorem ac penitus otiosum, per nostram sententiam diffinitivam, vicefima die praesentis mensis laram sacro romano regno privavimus, et omni annexa destitutum dignitate.* In demjenigen Schreiben, welches die Kurfürstenn an den Paps Bonifacium den neunten erliefen, und welches ebenfalls in der großen Sammlung des Martene siehet Tom. I. S. 1635. finden wir nachfolgende Ursachen: „*Velut inutile, otioso, negligente, ac penitus incurabili reperto. Ferner: „Sane, cum per praesentium temporum curricula per abusivum praefati Wenceslai regimen, imperialis potentia, ut infirma prudentia, ut stolidi temperantia, tanquam remulenta iustitia, velut impia miserabiliter sit depressa, ac omni prorsus solario destituta; Nos cupientes, talibus dicti sacri Romani Imperii, immo et totius fidei incommodis feliciter obviare, vocatis vocandis, praefatum Wenceslaum veluti inutilem, terrasque et bona imperii lamentabiliter dissipantem, qui se per sua vitia varia, et excessus enormes imperiali diademate reddidit indignum, coram aliorum principum illustrium et nobilium ad hoc vocato-*

rum, caeterorumque hominum multitudine copiosa amovendum duximus. **Außer** vielen Stellen in diesen Briefen zu geschweigen, welche bei **Martene** können nachgeschlagen werden, woraus sie auch **Burf. Goth. Seruv** seinem *Corp. Hist. Germ.* P. 9. S. 7. §. 18. n. 89-91. S. 764. sq. einverleibt hat.

¶) In den vorigen Zeiten der Unwissenheit, wurde auch in den öffentlichen Angelegenheiten und Handlungen des Staats die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens beobachtet. Man darf nur die ehemaligen Congresse und Conferenzen betrachten, und die alten Unterhandlungen durchgehen: so wird man nichts als Duplikten, Triplikten und d. g. m. finden. Die Pfaffen u. pedantischen Rechtsgelehrte, welche in allen Staatsgeschäften gebraucht wurden, richteten alles nach der Vorschrift des canonischen Rechts ein. Die Kurfürsten sahen sich hier als Richter, und Wenzeln als Beklagten an. Sie verfahren ordentlich in Contumaciam. Sie sprachen ein Urtheil; welches sie selber ein Definitivurtheil nennen. Man muß diesen Begriffen nicht mit der philosophischen Strenge nachgehen. Die Kurfürsten waren in der Hauptsache ganz recht daran. Viele halten sich über dieses Urtheil auf. **J. E. Ferrn** von **Voltaire** kömmt es seltsam für in seinem *Essay sur l' Histoire generale etc.* 2. Th. 58. Cap. S. 86.

¶¶) Wenzeln gieng die Nachricht von seiner Absetzung nicht nahe, weil er niemals nüttern wurde, um seine Schicksale zu fühlen. Er solle an die Städte geschrieben haben, daß er von ihnen nichts zum Zeichen ihrer unverleglichen Treue, als einige Fässer ihres besten Weins verlange. **S. Voltaire** a. a. D. S. 86. Er wendete nur schwache Bemühungen an, den kaiserlichen Thron zu behaupten. Den Titel eines römischen Königes führte er fort, wie solches die Urkunden bezeugen, welche nach seiner Enthronung von ihm ertheilt sind. **S. Seruv** a. a. D. S. 19. n. 3. S. 766. Es hingen ihm auch noch Stände und Städte an, welchen er große Freiheiten ertheilt hatte. Kuprecht wurde aber doch vor den rechtmäßigen Kaiser fast von allen Ständen erkannt; er führte die kaiserliche Regierung, und nach seinem Tode wurde der kaiserliche Thron vor ledig erklärt. Wenzel gab dem Markgrafen **Jobst** von **Mähren**, selber seine Stimme zur Kaiserwahl, und nach dessen Tode willigte er in die Wahl seines Bruders **Sigmunds** mit der Bedingung, daß sich dieser zum Kaiser krönen, Wenzel aber den Titel eines römischen Königs führen sollte. Er erkannte also selber die Giltigkeit seiner Enthronung. **S. Jo. Jac. Mosers** deutsches Staatsrecht 7. Th. 7. B. 135. Cap. §. 44. S. 135. sq. Niemand zweifelt heut zu Tage an der Rechtmäßigkeit dieser Enthronung. Die Ursachen sind hinlänglich genug und Reichskündig gewesen; an dem Verfahren ist nichts anzusetzen. Die besten heutigen Publicisten halten sie daher für ein ächtes Beispiel einer rechtmäßigen kaiserlichen Absetzung. **S. Burf. Goth. Seruv** *Corp. Iur. publ.* 24. Cap. §. 13. S. 527. sq. **Jo. Jac. Mosers** deutsches Staatsrecht a. a. D. §. 45. S. 135. Zipp. a Lapide 0155. de *Rot. stat.* I. R. G. P. I. C. III. S. 49. Ich weiß gar nicht, wie **Ferr P. Walch** in seiner Reichshistorie 9. B. 2. H. 2. A. §. 17. *Ann.* S. 393. sagen fan: Die Ursachen dieser Absetzung seyen unerheblich und nicht zureichend gewesen; sie haben auch ihrer Beschaffenheit nach von den Kurfürsten nicht entschieden und beurtheilt werden können: sie haben auch bei andern Kaisern Statt gehabt; die Art der Absetzung habe viele Unrichtigkeiten gehabt. So urtheilt man, wenn man blindlings nachschreibt und die Quellen nicht selber gebraucht. Die Nachrichten im **Obrecht** und **Martene** hätten **Ferrn Walch** eines bessern belehren können.

§. IV.

Beispiele unvollzogener Enthronungen der Kaiser.

Da die Enthronung das natürlichste Mittel ist, den Staat eines Regenten zu entledigen, welcher sein Feind ist, welcher seine Gesetze verachtet, welcher seine Freiheit vernichten will: so haben die Kurfürsten des deutschen Reichs allezeit auf die Absetzung gedacht, wenn ein Kaiser sich über seine Schranken hinweg setzen, und eine mit der Reichsverfassung unverträgliche Aufführung annehmen wolte. Sind die Beispiele vollzogener Enthronungen deutscher Kaiser gleich selten: so beweist diese Seltenheit nicht, daß die Kurfürsten lieber das äußerste abwarten müssen, als das sie zu diesem verzweifelten Mittel schreiten solten. Deutschland, ein Staat von Souverainen und Fürsten, duldet nicht lange Herrschsucht, willkürliche Gewalt, Unterdrückung, und Tyrannei von seinen Kaisern. Die Fürsten erinnern sich deßen bald, was sie dem Reiche, und seiner Freiheit, was sie sich selber, ihrer Hoheit und Würde schuldig sind. Sind einige Absetzungen unwürdiger oder ausschweifender Kaiser unvollzogen geblieben: so haben die Kurfürsten entweder den Umständen der Zeit, oder der Macht des Kaisers, oder andern Betrachtungen nachgegeben, oder sie haben den Kaiser noch geschonet, oder die besorgliche größere Erschütterung des Reiches hat sie von der wirklichen Enthronung abgehalten. Daß sie mit der Absetzung verschiedener Kaiser umgegangen sind, solches ist unleugbar. Heinrich der Vierte, Albrecht der Erste, Friederich der Dritte, Karl der Fünfte nöthigten durch ihr Verhalten den Kurfürsten die Gedanken und die Entschliesung ab, sie des Throns verlustig zu erklären. Heinrich der vierte machte sich durch seine jugendlichen Ausschweifungen bei den Reichsfürsten so verachtet, geringschätzig, und verhaßt, daß sie Willens waren, ihn des Reichs und der königlichen Würde zu entsetzen *). Die Folgen davon sind bekannt genug.

Kaiser Albrecht der erste sahe sich kaum nach Adolfs Absetzung und Niederlage von den Kurfürsten auf den Thron erhoben, als er schon ankengte, ihnen Merkmale seiner Unerkennlichkeit, und seiner Herrschsucht zu geben. Er wolte den Kurfürsten die Rheingölle entziehen, in deren ruhigen Besitze sie sich befanden. Er forderte sie auf, ihm diese Einkünften wieder abzutreten. Er bedrohetete sie mit seiner Ungnade und mit Gewalt. Der Erzbischoff Gerhard von Mainz war einmahlen mit ihm auf der Jagd. Die Rebe fiel auf diese Streitigkeit. Dieser Prälat hatte die deutsche Dreistigkeit, dem Kaiser, indem er auf sein Horn schlug, zu sagen:

„Es stecken noch viele Römische Könige in diesem Horne, und ich darf nur blasen: so kömt einer heraus **).

Der Kaiser wurde ungehalten, verlies den Prälaten, und faste den Entschluß, die Kurfürsten mit Ernst und Nachdruck zu Paaren zu treiben. Der Papst wußte

wußte von diesen, seinen Absichten günstigen, Zeitpunkte Vortheil zu ziehen, und ermahnete in einem Schreiben die geistlichen Kurfürsten, Albrechten vor einen Aufrehrer und Mörder des K. Adolfs zu erklären, ihm den Gehorsam aufzusagen, und ihn zu nöthigen, sich zu Rom vor dem heiligen Stuhl zu stellen. Die geistlichen Kurfürsten kamen mit Rudolfsen, Pfalzgrafen am Rheine, zusammen, um wider Albrechten zu verfahren. Sie brachten bei diesem Kurfürsten, als kaiserlichen Hofrichter und Pfalzgrafen, ihre Klagen und Beschwerden an. Dieser fand sie erheblich und gegründet, und nahm wirkliche Maasregeln und Abrede, den Kaiser abzusetzen. Allein dessen siegende Waffen vereitelten das Vorhaben der Kurfürsten ***).

Die Schlassucht und Trägheit K. Friederichs des dritten veranlassen die Kurfürsten ebenfals, die Enthronung dieses Fürsten unter sich zu verabreden. Seine achtlose und nachlässige Regierung ist bekannt. Die Kurfürsten waren voll Verdruß und ungehalten darüber. Ihre Vorstellungen und Ermahnungen waren alle fruchtlos geblieben. Sie hatten eigene Gesanten an ihn geschickt, um ihn zu ermuntern. Sie wolten den Beschwerden auf einer Reichsversammlung abhelfen. Es wurde auf den Andreastag 1456. eine Zusammenkunft nach Nürnberg ausgeschrieben. Der Kaiser wurde ersuchet, in Person sich darauf einzufinden. Er antwortete den Kurfürsten, daß er sich keiner Saumseligkeit schuldig wisse, und die Einstellung der Zusammenkunft verlange. Nichtsdestoweniger hatte diese Versammlung ihren Fortgang. Es wurde von den Kurfürsten eine gewisse Verein geschlossen, und Abrede genommen, eine anderweitige Versammlung zu Frankfurt zu halten. In dieser Verein wurde verglichen, daß man den Kaiser abermals einladen wolle, persönlich zu erscheinen; daß die Fürsten sich mit den Kurfürsten zugemeinschaftlichen Maasregeln wider den Kaiser vereinigen sollen; daßern der Kaiser sich nicht einfänden, und die Beschwerden ohne Erledigung lassen wolle, so sollten ihn die Kurfürstlichen Gesanten ersuchen, seine Einwilligung in die Wahl eines Römischen Königes zu geben, welchem er die völlige Regierung übertragen solle; wenn nun der Kaiser weder erscheinen, noch in die Wahl eines Römischen Königes willigen, noch auch eine deutliche und vergnügliche Antwort erteilen, noch sich über die Besserung seiner Regierung erklären würde: so sollten die Kurfürsten nicht auseinander gehen, sie haben denn einen Römischen König erwählet, und Friederichen mithin des Thrones verlustig erkläret, zc.

Würde der Kaiser in die Wahl eines römischen Königes willigen, und demselben die Regierung übertragen: so sollte dieser bei des Kaisers Lebzeiten die kaiserliche Krone nicht empfangen ohne seinen Willen. Würde er sich aber dieser Wahl widersetzen: so sollte der römische König die völlige kaiserliche Würde erhalten; folglich der Kaiser gänzlich entronet seyn. zc.

Es wurden zugleich zwei Schreiben an den Kaiser entworfen, aber nicht wirklich abgelassen, worinn die Kurfürsten den Kaiser vorladen, persönlich zu Frankfurt zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß die Kurfürsten, ihrer Obliegenheit nach, sich und dem Reich ein wachsameres und thätigeres Oberhaupt geben würden ***).

Der Kurfürstentag zu Frankfurt gieng im J. 1457. wirklich vor sich. Die Handlungen und Schlüsse desselben aber sind bishero noch unbekannt geblieben. Man findet keine Nachrichten davon. Inzwischen blieb das Vorhaben, Kaiser Friederichen abzusetzen noch beständig in Bewegung. Der um Böhmen unendlich verdiente König Georg strebte nach der kaiserlichen Würde. Er wußte einige Kurfürsten zu gewinnen. Sonderlich wurden seine Absichten von Kurmainz und Kurpfalz unterstützt. Der Kurfürst von Brandenburg aber vereitelte sie durch seine Widersetzung.

Die Kurfürsten versammelten sich abermals zu Nürnberg, und vereinigten sich von neuem, den Kaiser nach Frankfurt vorzuladen. Sie ließen ein Schreiben mit den nachdrücklichsten Vorstellungen und Bedrohungen an ihn ab. Sein merkwürdiger Inhalt ist wesentlich dieser:

Die Kurfürsten hätten den Kaiser aus besonderem Vertrauen, und in der Hoffnung erwählt, und zu dieser Würde erhoben, daß das Reich und die Christenheit an ihm ein tüchtiges, wachsameres, und geschäftiges Oberhaupt haben würde, welches sich die öffentliche Ruhe und Sicherheit würde angelegen seyn lassen. Allein er vernachlässigte alles. Das Reich gerathe unter seiner saumseligen Regierung in die äußerste Zerrüttung. Man habe ihn seit fünfzehn Jahren gar nicht in den Reichsländern gesehen. Alle Vorstellungen seyen vergeblich und fruchtlos. Er solle sich also persönlich zu Frankfurt einfinden, um den Beschwerden abzuhelfen, und eine andere Regierung anzuordnen; wibrigensfalls würden die Kurfürsten sich nicht entbrechen können, solche Maassregeln zu nehmen, welche ihren Pflichten, und dem Zustande, und der Erfordernis des Reichs und der Christenheit gemäs scheinen werden †).

König Georg von Böhmen lies seine Absichten noch nicht fahren. Die Kurfürsten siengen wirklich an, ihr Augenmerk auf ihn zu richten. Man hatte weitaussehende Entwürfe und Absichten in Ansehung des Kirchenstaats. Allein der Tod des Königes von Böhmen vernichtete alle diese Anschläge †). Friedrich blieb bei aller Saumseligkeit, Trägheit, Schläfrigkeit über ein halbes Jahrhundert auf dem kaiserlichen Thron.

Karl der fünfte erweckte nicht nur durch seine Herrschsucht, sondern auch durch seine unaufhörlichen Reisen und stetige Abwesenheit viel Misbergnügen, und große Unzufriedenheit unter den deutschen Fürsten. Man warf ihm offenbar die Vernachlässigung der Reichsangelegenheiten vor. Im J. 1525. sollen sich Herzog Wilhelm von Baiern, Herzog Ludwig von Baiern zu Lands-

hut mit dem Kurfürsten von der Pfalz über die beständige Abwesenheit des Kaisers, und die daraus entstehende Nothwendigkeit einer neuen römischen Königswahl besprochen, und die Abrede genommen haben, daß wenn der Kurfürst diese Würde erlangen sollte, der Herzog ihm Beistand leisten; wenn aber die Wahl auf den Herzog fallen würde; dieser dem Kurfürsten vor seine Stimme und Unterstützung eine Tonne Goldes bezahlen sollte ††). Karl war zu mächtig und seine Stärke zu furchtbar, als daß an seine Enthronung mit Ernst hätte gedacht werden können, ob er sich gleich durch sein tyrannisches und despotisches Verfahren gegen die größten Reichsfürsten zur Absetzung reif genug gemacht hatte.

*) Daß die Fürsten Heinrich den vierten wegen seiner schändlichen Ausschweifungen und unordentlichen Lebensart, des Reichs berauben wollen, bezeuget Berthold von Costniz in seinem Chronico, welches in der Sammlung des Ursstifius steht. F. 1068. „Henricus Rex, adolescentiae suae errore seductus, legitimam conjugis adeo obliviscitur, et tam nefandis criminibus involutus esse diffamatur, ut etiam principes eum regno privare molirentur. Die Sachsen drungen nachhero abermals auf K. Heinrichs des vierten Absetzung. Lambrecht von Aschaffenburg F. 2673. S. 199. S. Herrn Hrn. Joh. Jac. Mascoven vortrefliche comment. de reb. Imp. sub Henr. IV. et V. S. 37.

**) Diese Kühne Erklärung des Erzbischoffen zeigte dem Kaiser deutlich genug, wie leicht es den Kurfürsten scheine, Kaiser zu wählen und zu enthronen. S. Jo. Aventinus in den *Annal. boic.* 2. B. 13. Cap. u. 8. und Joseph Barre in den *Geschichten von Deutschland.* 3. Band S. 485.

***) Dieses Verfahren erzählt Heinrich Kebdorf f. J. 1301. in *Marq. Frehers Saml.* 1. Th. S. 600. dessen Stelle auch bei Pütterern, Struv. Mosern nachzulesen. Der Pfalzgraf wurde allezeit für den Richter des Kaisers gehalten. Die goldene Bulle Tit. 8. §. 3. gestehet dem Pfalzgrafen selber in den Streitigkeiten des Kaisers diese Gerichtbarkeit zu, wenn er am kaiserlichen Hoflager anwesend ist. In dem Sachsen- und Schwabenspiegel findet man davon deutliche Merkmale. Der Reichshofrath Freiherr von Senkenberg kan auf das gegenwärtige Beispiel nichts erhebliches antworten in seiner bekannten *Fabula iudicii palatini in Caesarem.* Kebdorf ist unverdächtig. Aventin erzählt es eben so. Freher hat nichts dazü gebichtet. Der Pfalzgraf muß doch diese Gerichtbarkeit als gebühret angesehen haben. Wie hätte er sich sonst dieses Erkenntnis und Untersuchung unterziehen können? S. Jo. Jac. Mosers *deutsches Staatsrecht* 7. Th. S. 10. Unten in dem vierten Abschnitt wollen wir mehr hievon reden.

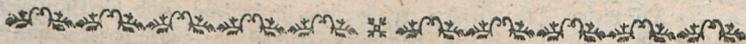
****) Alle Berathschlagungen und Schreiben der Kurfürsten, welche die Enthronung Friedrichs des dritten betreffen, stehen in Jo. Joach. Müllers *Reichstagsbeate.* unter Kaiser Friedrich dem 2ten im dritten Th. woraus sie Herr Moser im *deutschen Staatsrechte* 7. B. S. 75. so. genommen hat. Dieser Kurfürstentagsrecess und diese Schreiben stehen bei Müllern P. III. C. I. S. 554. 599.

†) S. dieses Schreiben bei Müllern und Mosern a. a. D.

††) Die günstige Hofnung König Georgs in Böhmen, die Neigung der Stände ihn zu wählen, und die weitaussiehenden Entwürfe dieses Prinzen und der Kur-

Kurfürsten, erlebet man am besten aus des Augustini Patricii Briefen und Nachrichten von dem Reichstag zu Regensburg v. J. 1471. bei Marg. Frehern Tom. II. Von allen Versuchen und Bemühungen der Kurfürsten, sich des schlaffen Kaisers zu entledigen, s. Burk. Gotth. Struv Corp. Hist. germ. P. X. S. II. S. 27. und 34.

††) Von dieser Erzählung ist der seel. Prof. Köhler Gewährmann. S. dessen Münzbelustigungen 6. Theil S. 219. und Mosers Staatsrecht 7. Th. S. 86. S. 12.



IV. Abschnitt

von

dem Rechte und dem Verfahren einer kaiserlichen Enthronung.

§. I.

Daß nach der deutschen Regierungsform und nach dem Sinne der Grundgesetze ein Kaiser könne enthronet werden, wenn er in einen Tyrannen ausartet, nach einer despotischen Gewalt strebet, und die Grundgesetze beharrlich überschreitet und verletzt, solches ist im zweiten Abschnitte überzeugend von mir dargethan worden.

Daß untaugliche, faumselige, ausschweifende, unfähige, tyrannische Kaiser wirklich seyen abgesetzt worden, oder doch der Absetzung sehr nahe gewesen: solches beweisen die Beispiele vollzogener und unvollzogener kaiserlicher Absetzungen, welche wir im dritten Abschnitte erzähler haben.

Nun ist noch übrig, daß wir von der Befügung, dem Verfahren, der Wirkung einer kaiserlichen Absetzung reden. Die schwierigste, die bedenklichste und dunkelste Frage in dieser ganzen Staatsache ist wohl diese:

Wer ist berechtigt den Kaiser abzusetzen?

I. Der herrschsüchtige und ehrgeizige Papst Innocenz der vierte eignet die Befügung einen untüchtigen oder ausschweifenden Kaiser des Throns verlustig zu erklären, dem Statthalter Christi zu, in dem bekannten

CAP. II. DE SENT. ET RE IUDIC. in 6to.

welches aus seiner Bannbulle genommen ist, die er auf der Kirchenversammlung zu Lyon wieder Kaiser Friedrich den zweiten erlies. Die Päpste haben ihre Macht zu binden und zu lösen nicht nur einmahl bis zur Absetzung gekrönter Häupter erstreckt.



Gregorius der siebende gab an Heinrich dem vierten das erste Beispiel. Er that ihn in Bann, und erklärte ihn seiner kaiserlichen Würde verlustig, er entledigte alle Reichsstände und Lehensleute ihrer Treue und ihres Gehorsams. Der Papst führet keine andere Ursache des Bannes und der Absetzung, als diese, an: Der Kaiser beegene der Kirche und ihrem Oberhaupte mit einem unerträglichen Stolze und Uebermuth, und weigere sich, dem Statthalter Christi Gehorsam zu leisten *).

Die vielen Staatsfehler, welche Heinrich begieng, und die Unzufriedenheit und das Misvergnügen der meisten Reichsstände gaben dieser ungünstigen und ungereimten Absetzung Kraft und Ansehen. Die Misvergnügten erklärten einige Zeit hernach den Thron vor erledigt, und wählten sich den Herzog Rudolf von Schwaben zu ihrem Kaiser, ließen ihn auch zu Mainz feierlich krönen. Der Papst schickte ihm eine Krone mit der ärgerlichen Umschrift **).

PETRA DEDIT PETRO, PETRVS DIADEMA RVDOLPHO.

Die Reichsfürsten hielten die päpstliche Enthronung weder für gültig, noch für hinlänglich. Sie setzten Heinrich den vierten zu Forchheim erst ab, erklärten ihn des Throns verlustig, und gaben ihm Rudolphen zum Nachfolger.

II. Innocenz der dritte setzte auf eben diese Art Kaiser Otto den vierten ab. Dieser hatte ihm anfangs geschmeichelt, und große Zusagen gethan. Nachdem er vom Papst gekrönt war: so wolte er die kaiserlichen und des Reichs Gerechtfame in Ansehung der Mathildinischen Erbschaft, der Belehnung der Bischöffe, wie auch in Ansehung Apuliens und Calabriens geltend machen und behaupten. Der Papst, den die Erniedrigung des Kaisers vorhin stolz gemacht hatte, wolte ihn mit dem Bann demüthigen, und lies solchen wider den Kaiser auf einer Reichsversammlung zu Bamberg durch den Erzbischof Siegfried zu Mainz wirklich verkündigen. Der iunge König Friedrich von Sicilien wurde vom Papst zur Kaiserwürde vorgeschlagen, und von den meisten Reichsständen in Deutschland dafür erkannt und aufgenommen. Nachdem Otto der vierte die Schlacht bei Pontbovin wider die Franzosen verlohren hatte, verließen ihn alle Reichsstände. Friedrich König von Sicilien wurde nun zu Aachen von dem Erzbischof Sigfried von Mainz zum Kaiser gekrönt. Otto der vierte beschloß sein Leben in der Stille ***).

III. Friedrich der zweite wurde Anfangs von Gregorio dem neunten in Bann gethan, welchen Innocenz der vierte sein Nachfolger erneuerte. Dieser setzte auf der Kirchenversammlung zu Lion endlich Friedrich den 2ten ab, erklärte ihn des Throns verlustig, und sprach alle Stände von Eid und Treue gegen ihn los. Diese Absetzungsformel liehet in den canonischen Rechten C. 2. de sent. et re iud. in 6to. Auf sein Anstiften wählten die Fürsten zu Würzburg den Landgraf Heinrich von Nasspe zum Gegenkönig ****).

IV. Lud-

IV. Ludwig aus Baiern wurde anfangs vom Papst Johann dem XXII. gar nicht für einen rechtmäßigen Kaiser erkannt, welcher den Thron beständig für eröffnet erklärte, um in Italien den Meister zu spielen. Endlich muthete er dem Kaiser zu, sich seiner Würde zu begeben, zu Rom zu erscheinen, und die Entscheidung der streitigen Wahl von ihm zu erwarten. Ludwig beruhte sich auf eine allgemeine Kirchenversammlung. Nach vielen Bannflüchen, womit Ludwig vom P. Johann den XXII. Benedict dem zwölften und Clemens dem sechsten belegen wurde, brachte es der letztere endlich dahin, daß, nachdem er den Kaiser des Thrones abermals verlustig erklärt, und sein Geschöpfe den Gr. Gerlach von Nassau, auf den Stuhl zu Mainz gebracht hatte, einige Kurfürsten eine Wahlversammlung zu Rense hielten, und den, nach ihrem Vorgeben, schon lange erledigten kaiserlichen Thron in der Person des Markgraf Karls von Mähren besetzten, und ihn sogleich zu Bonn krönten. Ludwig behauptete aber die Kaiserwürde bis an seinen Tod *****).

Diese Beispiele päpstlicher Absetzungen der Kaiser zeugen nur von der ungereimten und ausschweifenden Kühnheit und Verwägenheit der Päpste, keinesweges aber von einem Recht des römischen Hofes. Wenn man sie genau betrachtet: so haben die Päpste die Kaiser nur in Bann gethan, und die Bann fallen und die Stände ihrer Treue und Pflichten erlediget; aber die Fürsten des Reichs haben auf der Päpste Anstiften die Kaiser abgesetzt, und neue Wahlen vorgenommen. Diese päpstliche Anmaßung ist so übertrieben, widersinnlich und ungereimt, daß sie sich nur in den finstern Zeiten der Unwissenheit und des Aberglaubens, und in den äußersten Zerrüttungen des Reichs hat wagen lassen. In unsern Zeiten würde man verdienen, ausgelacht zu werden, wenn man nur noch fragen wolte, ob der Papst einen Kaiser absetzen könne? Wenn er sich auch noch den Bann sollte einfallen lassen: so würden doch seine Bannflüche und Bannstrahlen in Deutschland nicht die geringste Aufmerksamkeit erwecken. Solche Staatsungeheuer reimen sich nicht mehr auf unsere aufgeheiterten Zeiten. Der heilige Vater darf nimmer so böse thun. Seine Söhne sind zu weiserlos worden. Schon unter Ludwig aus Baiern, haben die Kurfürsten sonohl durch ihre Verein v. J. 1238. als auch durch das, an den Papst abgelassene, Schreiben dieser päpstlichen Zudringlichkeit vorgebeuet und Einhalt gethan *****).

Zu den Zeiten Ferdinands des ersten war man kaum so beherzt, dieses päpstliche anmaßliche Recht in Zweifel zu ziehen. Dieser Kaiser forderte über die wichtigsten Reichsangelegenheiten, vornemlich aber über das damalige päpstliche Betragen ein Bedenken von dem Reichsvicekanzler, Georg Sigismund Seld. Dieser stattete sein Gutachten nach der elenden Beschaffenheit der deutschen Staatsrechtslehre seiner Zeit ab. Im 26ten Punkte eröffnet er seine

ne Meinung über die Annahmung des Papstes, Kaiser abzusetzen. Der Inhalt ist wesentlich dieser:

„Der römische Hof wasset sich an, Kaiser zu entronen. Heinrich der vierte, Otto der vierte, Friedrich der zweite, Ludwig der vierte sind von den Päpsten wirklich abgesetzt worden. Ob nun gleich die Stände diese Absetzungen gut geheissen, und darauf neue Wahlen vorgenommen haben: so würde man doch 1170 schwerlich dem Papst diese Befugnis zugestehen, vielmehr würde man behaupten, daß dieses Recht den Reichsständen, oder vornemlich den Kurfürsten zugehöre. Adolf und Wenzel sind von den Kurfürsten abgesetzt worden. Gesezt auch, der Papst wäre befugt, den Kaiser abzusetzen: so könnte er doch sich dieses Rechts nicht ohne die wichtigsten Ursachen, und ohne vorhergehende Anklage der Reichsstände bedienen. Solte der Papst 1170 wider Sr. Majestät solche Schritte wagen: so wäre es am besten, der Kaiser liesse den Papst fesssetzen, da ihm ohnehin niemand hold seye; solte er den Kaiser in den Bann thun: so solte er sich an eine freie allgemeine christliche Kirchenversammlung be- rufen *****).

Heute zu Tage wolte ich dem heiligen Vater nicht ratthen, die alte Gaukeleien und Trauerspiele wieder anzufangen. So abergläubisch, andächtig, und apostolisch der kaiserliche Hof auch denket: so würde er sich doch keinen Gewissensscrupel daraus machen, den heiligen Vater seine Thorheit nachdrücklich hüßen, und den thätigsten Ungehorsam und Unwillen fühlen zu lassen.

*) Gregorius der siebende war der heftigste, hochmüthigste, herrschsüchtigste, hartnäckigste, ehr- und gewissenloseste Papst, der jemals den römischen Stuhl besessen hat. S. des seel. Kanzl. Joh. Lor. von Mosheim *Instit. hist. eccles.* in gr. 4. XI. Saec. 2. P. 2. Cap. §. IX. S. 491. Sein Entwurf war auf nichts geringeres gerichtet, als auf die Unterwerfung aller Staaten und Souverainen, und auf die unumschränkste Oberherrschaft des Papstes und des römischen Hofes über die Kirche und den Staat. Die sogenannten *Dictatus*, welche zwar ihm fälschlich beigeleget worden, aber seinen Gesinnungen und Briefen völlig gemäsz sind, enthalten alle Grundsätze dieses stolzen Plans. S. Mosheim a. a. D. N. I. S. 401. Um den Königen und dem Kaiser das wichtigste Vorrecht über die Geistlichkeit, nämlich die Belehnung der Bischöffe mit dem Ring und Stab, zu entreißen: so verdamnte er diese Belehnung, und that diejenigen Bischöffe in Bann, welche sie von einem Laien empfangen würden. Die eigentliche Beschaffenheit dieser bischöflichen Belehnung, und des darüber entstandenen heftigen Circites, hat niemand besser gezeiget, als Herr von Mosheim a. a. D. S. 407. N. und Herr Zofr. Jo. Jac. Massov in den *Comm. de rebus Imperii sub Henr. IV. und V. L. II. p. 49. sq.* Der Papst forderte den Kaiser vor seinen Richterstuhl, um sich wegen der Verbrechen zu rechtfertigen, deren er beschuldiget wurde. Der Kaiser entbrannte von gerechtem Unwillen, und beschloß mit der deutschen und wälschen Geistlichkeit die Absetzung dieses stolzen Prälaten. Dieser that den Kaiser in dem Bann, erklärte ihn des Reichs verlustig, und erlies die Stände und Vasallen ihrer Pflicht gegen ihn. Diese Bann- und Absetzungsbulle stehet in des Cardinals Cäsar

Cäfar. Baronii Annal. eccles. Tom. XI. ad A. 1076. n. 25. auch in des **Cherubini Bullario magno Rom.** T. I. p. 52. Diese Bantz- und Absetzungsfälle des Papstes würden keine Wirkung gehabt haben, wenn nicht Heinrich der vierte in dem Oppenheimischen Zwischenvergleich diese wichtige Reichsangelegenheit der Entscheidung des Papstes überlassen, vorhin aber die größten und meisten Reichsstände wider sich aufgebracht gehabt hätte. Diese setzten zu Forchheim einen Reichstag an, und ersuchten den Papst und den Kaiser, sich darauf einzufinden. Der Kaiser, welchem die italienischen Stände wieder Muth eingeflößet, und überredet hatten, dem Vergleich mit dem Papste zu entsagen, erschien nicht auf dieser Versammlung. Der Papst ließ den Reichsständen erklären, daß er zwar Heinrich von seinen Sünden losgesprochen, aber nicht in die kaiserliche Würde, deren er verlustig worden, wieder eingesetzt habe. Die misvergnügten Stände erklärten also den kaiserlichen Thron für erledigt, und besetzten ihn in der Person **H. Rudolfs** von Schwaben, eines Hütten, der damals im Reiche ein vorzügliches Ansehen hatte. Er wurde darauf zu Mainz gekrönt. Es ist zu weitläufig, die Stellen **Lambrechts** von Aeschaffenburg und anderer Zeitgenossen und Geschichtschreiber hier anzuführen. Ich beziehe mich auf **Mascovs Commentarios de reb. Imp. sub Henr. IV. V. L. II. Burt. Goth. Struvs Corp. Hist. Germ. P. VI. S. III. S. 27. 33. S. 375. 383.** **Ferrn Kanzl. Barren Geschichte von Deutschland** 3. Band. S. 38. 61. sq. **Ant. Ludw. Muratorii Geschichte von Italien** 6ter Th. S. 390-414.

*) Heinrich hatte die Reichskleinodien noch in Händen, und wolte sie seinem Gegenkönige nicht ausantworten. Der Papst mußte also seinem Gesuchse eine Krone übersenden. Ihre unverschämte Umschrift enthält kürzlich Hilbebrands ganzen Plan. S. **Otto Frisingensis de gest. Frid. I. L. I. C. 7. Sigebertus Gemblacensis** 3. J. 1078 **Struv a. a. D. S. 33. p. 384.**

) Der Unwille des Papstes wider Otto den vierten rührte daher: der Kaiser ließ durch Rechtgelerte oder Legisten untersuchen, was für Reichsgüter in den vorigen Unruben feyen abgerissen, und insonderheit von Er. Heiligkeit in Besitz genommen worden. Diese sollte der Papst wieder herausgeben. Er hatte sich ansehnlicher Güter bemessert. Siehe das Verzeichniß in den **Gestis Innoc. III. N. 13. sq. hei **Stephan Baluzen Epist. Innoc. III. Tom. I. S. 3. sq.** und in **Ludw. Ant. Muratorii Script. rer. Italic. Tom. III. P. I. S. 287. sq.** Ferner wolte der Kaiser dem Papste die Mathildinischen Güter seiner Zusage nach nicht einräumen. S. des berühmten und verdienten Hofr. **Scheids Orig. Guelficæ, T. 2. p. 303.** und a. a. D. **Eodenn** verlangte der Kaiser, daß Apulien an das Reich wieder zurückgegeben werden sollte, welches **Friedrich, Heinrichs** des 6ten Sohn, von dem Papst als ein Lehn trug und inne hatte. S. **Ferrn Scheids Orig. Guelf. Tom. 3. C. 5. S. 57.** Endlich wolte Otto der 4te die Belehnung der Bischöffe wider behaupten und geltend machen. Hatte der heilige Vater nicht Ursachen genug, diesen unternehmenden, verwägernen Kaiser und ungehorsamen Sohn in Wann zu thun? Er iammert über die Undankbarkeit des Kaisers, und bricht in einem Schreiben an den Erzbischof von Ravenna in die Worte aus, deren sich Gott wegen der Sünden der Menschen bediente: *Poenitet me, fessisse hominem.* S. **Steph. Baluzen Briefe des P. Innoc. III. Tom. II. Buch 13. Adp. Brief 210. S. 505.** Er nennet ihn einen Tyrannen, Verfolger, Wüterich, a. a. D. C. 11. 631. 657. Nach einigem Briefwechsel zwischen Otto dem vierten und **Innocenz** dem dritten, welchen man beim **Baluz a. a. D.** und in **Ferrn**

Geb. Justizrath Gebauers Leben H. Richards S. 611. findet: schickte der Papp den jungen König Friedrich von Sicilien nach Deutschland, welcher durch dessen Empfehlung, und den Beistand des Erzbischofs Siegfrieds von Mainz es dahin bringt, daß er von den meisten Ständen wohl aufgenommen, und endlich gar für einen König von Deutschland erkannt wird. Nach der unglücklichen Schlacht mit den Franzosen wurde Otto IV. von den meisten Ständen verlassen, daher er sich in die Einsamkeit begab, und seiner Würde gleichsam freiwillig entsagte. Die einfältigen Erzählungen von seiner Zerknirschung, Buße, und Reue vor seinem Tode, welche bei Edm. Martene in *Thef. anecdot.* Tom. III. p. 1374. siehet, rühren von der Dumbheit und boshaften Erdichtung der Pfaffen her. Ich beziehe mich übrigens auf Burf. Gorth, *Struv Corp. Hist. Germ.* Per. IV. S. V. S. 515. sq. und Herrn Kanzl. Barren Geschichte von Deutschland 2ter Band S. 973. sq. welcher den Verlauf folgender mafen im Zusammenhange erzählt: Otto der vierte brach den Eid, welchen er bei seiner Krönung dem Papp geleistet, und worinn er allen denienigen Rechten und Forderungen entsagte hatte, welche er nachhero so eifrig und nachdrücklich geltend machen wolte. Der Papp that ihn wegen diesem Meineide in den Bann, und lies ihn in allen Kirchenpredigeln abkündigen. S. FR. VGHILLI *Ital. Sacra* T. IV. p. 257. Der Kaiser sehrete sich an diese Bannflüche nicht, sondern wurde noch hitziger, die kaiserlichen Gerechtfame wieder in Gang zu bringen. Der Bann wird auch in Deutschland durch die Erzbischoffe Siegfried von Mainz, und Albrecht von Magdeburg mit Eifer und vieler Bemühung geltend gemacht. Die misvergünstigen Stände ergriffen den Entschluß, den Kaiser abzusetzen, und den jungen König Friedrich von Sicilien durch erneuerte Wahl zum Könige anzunehmen, dem sie schon in der Wiege den Eid der Treue geleistet hatten. Auf einer allgemeinen Reichsversammlung zu Bamberg wird hierüber feuchtlos berathschlaget. Der Papp wolte seine Absichten verbergen, und lies sich von einigen unzufriedenen Reichsständen eine Bittschrift überreichen, darinn er um Hilfe wider die Ungerechtigkeiten Ottens des vierten angerufen wurde. Er hielt hierauf zu Rom eine Kirchenversammlung, und berathschlagte sich mit den Cardinalen und Prälaten über die Maatregeln, die man nehmen müste, um diesen aufrührerischen Sohn wieder zum Gehorsam zu bringen. Der Schluß war dieser, weil Otto der 4te des Meineides und der Empörung wider den heiligen Stuhl überführet wäre; so verdiente er abgesetzt zu werden. Innocenz brach vermöge dieses Rathschlusses mit dem Absetzungsurtheil los. Er schrieb an die Reichsstände von Deutschland, daß weil Otto sich durch seinen Meineid und Aufführung der kaiserlichen Würde und Krone verlustig gemacht hätte: so möchten sie nun den jungen Friedrich, König von Sicilien, zum Kaiser wählen. Die misvergünstigen Reichsfürsten stellten eine Versammlung zu Eoblenz an, und wählten den jungen Friedrich einmüthig zum Kaiser. 1c. 1c.

****) Friedrich der zweite bezeugte wenige Lust, den päpstlichen Ermahnungen zum Kreuzzuge Gehör zu geben. Gregor der neunnte that ihn deswegen zu wiederholten malen in Bann. S. *Struv Corp. Hist. Germ.* P. 7. S. 6. S. 9. S. 531. Der Papp bedient sich des Vorwandes, eines gebrochenen Gelübdes und begangenen Meineides. Die eigentliche Absicht gieng auf die Italienschen Erbstaaten des Kaisers. S. die Bannflüche in Nicolai Coleti prächtigen Saml. der Concilien 2. Th. S. 413. und in Odor Raynaldi *Annal. eccles.* ad A. 1228. S. 1. Da Friedrich der 2te endlich den Kreuzzug unternahm, und die Fürsten zu einem Stillstand nöthigte; so wiederholte der Papp den Bann unter dem Vorwande, der Kaiser

Kaiser feye als ein Verbannter in die heiligen Derter gegangen, er habe den Kreuzzug ohne Einwilligung des Papstes unternommen, er habe mit den Ungläubigen ein Bündnis gemacht. *Struv a. a. D. n. 46. p. 532.* Alle Versuche einer Lösöhnung waren vergeblich. Der Papp that den Kaiser aufs neue in Bann, weil er die Kirchen beraubet, die Geijlichen gemischandelt, und gotteslästerliche Reden ausgestoßen habe. *Struv a. a. D. S. 13. S. 537. sq.* Innocenz der 2te, welcher eben so ehrgeizig und hartnäckig war als Gregor der neunnte, bestätigte den Bann, und erneuerte ihn öfters. Der Papp kündigte zu Lion am dritten Weihnachtfeiertage in einer Predigt eine Kirchenversammlung auf den Tag Johannis des Täufers an, und forderte den Kaiser öffentlich auf, daselbst persönlich, oder durch Bevollmächtigte, zu erscheinen. Auf dieser Kirchenversammlung wurde Kaiser Friedrich der zweite wegen seiner Gotteselcungung, Religionspötereı, Kezerei, Umgang mit saracenischen Mädchen, Verstandnis mit dem Sulten, in den Bann gethan, und seines Thrones und seiner Würde verlustig erklärt, auch den deutschen Wahlfürsten eine anderweitige Wahl eröffnet und aufzuerleget. Dieses Bann- und Absezungsurtheil stehet *CAP. 2. de sens. et re iud. in 6to. und in Cherubini Glossar. magn. Rom. T. I. S. 112.* Die anwesenden Prälaten verabscheueten diese päpstliche Ausschweifung, und die übrigen Europäischen Mächten waren über dieses freche Verfahren und seine Folgen nicht wenig aufmerksam. *S. Struv a. a. D. S. 18. S. 548. S. Herrn D. Waichs schöne Reichshistorie 6. B. 2. H. 5. Abschn. S. 18. sq. S. 271. sq. und Geschichte der Päpste 5. B. 1. H. 3. Abschn. S. 5. S. 277. Joseph Barre Geschichte von Deutschland 4. Band. S. 107. sq.*

*****) Die langwierigen Händel Ludwigs aus Baiern mit den Päpsten, sind von niemand gründlicher ausgeführt und erzählt, als von Jo. Dan. von Ohlenschlager in seiner *Staatsgeschichte Deutschlands in der ersten Hälfte des 12ten Jahrh. S. 47. sq. S. 124. sq.* Die päpstlichen Eüfte und Unternehmungen zielten lediglich dahin ab, daß Ludwig entronet, und die kaiserliche Würde auf Frankreich gebracht werden möchte. Es wurde von Johann XII. der Anfang, wie gewöhnlich, mit dem Bann gemacht. Den 21ten März 1224. wurde die wirkliche Bannserklärung wider den Kaiser verhänget und bekannt gemacht. Der Kaiser wurde dadurch als ein verbannter von der fernern Gemeinschaft anderer Christen gänzlich ausgeschlossen, und ihm alles Recht, welches er durch seine Wahl erlangt zu haben vermeinte, abgesprochen. Allen geistlichen und weltlichen Reichsfürsten wurde unter Bedrohung des Banns, und bei Verlust aller ihrer Würden, Aemter, Lehen und Privilegien anbefohlen, Ludwigen fernern nicht mehr als römischen König anzusehen, ihm allen Gehorsam zu versagen, und weder mit Rath noch That beizusehen. Alle Reichsglieder, Lehnteute und Unterthanen wurden ihrer Treue, Eide und Pflichten entlediget. Alle Verträge und Bündnisse Ludwigs wurden für nichtig und unkräftig erklärt: *ic. ic. S. diese Bannserklärung und dieses Verfahren in Edmund Martene Thes. anecdot. Tom. II. Col. 652. und bei Herrn von Ohlenschlager a. a. D. unter den Urkunden n. 39. S. 96. sq.* Die Fürsten aber und Stände waren über dieses päpstliche Beginnen sehr unzufrieden, und hielten es standhaft mit ihrem Kaiser, welcher an eine freie alle gemeine Kirchenversammlung appellirte. Der Papp wiederholte daher seine Bannschläge. *S. das 4te Verfahren des Papstes wider Ludwigen, in Edm. Martene Thes. anecdot. T. I. Col. 660.* Es erfolgte endlich der fünfte Proceß wider den Kaiser. *Martene a. a. D. T. II. Col. 682. und Ohlenschlager n. 53.*

Kaiser setzte zwar den Paps ab, allein dieser fährt mit seinen Proceßen fort. Es kömt zum sechsten Verfahren. Martene a. a. D. Oleschlager a. a. D. n. 60. Er wiederholte endlich alle bisherige Bann- und Absetzungsurteil in einer fürchterlichen Bulle, die er von Avignon aus erlies. S. Martene a. a. D. Col. 787. Oleschlager a. a. D. S. 217. Endlich stirbt Johannes XXII. nachdem er sich an Bannflüchen ganz erschöpft hatte. Sein Nachfolger Benedict XII. hatte weit bessere Gesinnungen, und mehrere Neigung zu einer dauerhaften Ausschöpfung der Kirche mit dem Staate. Allein seine Abhänglichkeit von Frankreich vernichtete alle Versuche, und vereitelte alle Vorschläge zum Vergleich. S. Herrn D. Walchs Historie der Päpste S. 312. Steph. Baluz in *Vit. Pap. Avign.* Anmerk. S. 796. HISTOIRE du droit publ. ecclesiastique de France, T. I. S. 348. der neuen Ausgabe in gr. 4. Da nun die deutschen Kurfürsten und andere Fürsten anfiengen, der päpstlichen Ausschweifungen und Unverschämtheiten überdrüssig zu werden: so suchten sie denselben durch ihr nachdrückliches Schreiben, und durch die Kurfürstenderein ein Ende zu machen. S. des grundgelehrten Königl. Preuß. Geh. Cabinetsrath Freih. von Herzberg: vortrefliche Abhandlung: von den Ursachen und Veranlassungen u. der Kurfürstenderein; in D. Hofmanns Sammlung aller Schriften von der Kurfürstenderein u. und Oleschlager a. a. D. Der Paps beantwortete zwar das herzhafte Schreiben der Reichsfürsten mit neuen Bannflüchen, aber ohne Wirkung und ohne Folgen. Aber sein Nachfolger, ein aufgeblasener Benedictinermönch, Namens Clemens den sechsten vollendete das Trauerspiel. Er hatte nicht nur den ernstlichen Vorschlag, die päpstliche Gewalt und Macht auf Unkosten des Reichs auf höchste zu treten; sondern er war auch der französischen Krone sowohl, als dem Luxemburgischen Hause blindlings ergeben. Seine Hauptabsicht gieng dahin, Ludwigen abzusetzen, und den Markgraf Karl von Nöhren, dessen Lehrmeister er gewesen, auf den kaiserlichen Thron zu bringen. Kaiser Ludwig erniedrigte sich auf äußerste. Er schlug die annehmlichsten Bedingungen zum Vergleich vor. Allein Clemens blieb unerbittlich. Je geschmeidiger der Kaiser sich bezeugte, desto mehr donnerte iener mit erneuerten Bannflüchen auf ihn los. Der Paps setzte den rechtschinnigen Erzbischof Heinrich von Mainz ab, und brachte den Er. Berlach von Nassau auf den Mainzischen Stuhl. Dieses päpstliche Geschöfse schrieb eine förmliche Wahlversammlung nach Rense aus, worauf sich K. Johann von Böhmen, das Haupt dieser Partei, sein Vetter Kurf. Balduin von Trier, Kurf. Waldemar von Köln, und Kurf. Rudolf von Sachsen, welche durch große Geschenke verletzt waren, einfanden. Sie sahen den kaiserlichen Thron nach den päpstlichen Grundsätzen vor erbüet und längst erledigt an, und besetzten ihn einmüthig in der Person Markgr. Karls von Nöhren. S. Burk. Gorth. *Struw Corp. Hist. Germ.* P. IX. S. V. S. 28. S. 710. wo die Stellen des Albrechts von Straßburg, Hebbdorfs, Verfassers des Lebens Balduins Kurf. von Trier, u. a. m. stehen: Steph. Baluz *Vit. Papar. Avign.* T. I. p. 863. von Oleschlager *Gesth.* des vierzeh. Jahrb. S. 157. sq. S. 354. Joseph Barre 4 B. S. 671. sq. Auch hier ist mehr eine ungerechte Enthronung der Kurfürsten, als eine Absetzung des Paps vor der Wahl des Markgr. Karls hergegangen. Denn diese mußten ja den Thron vorher vor ledig und erbüet erklären, ehe sie zur Wahl eines römischen Königes schreiten konnten.

*****) Der Paps mußte sich ehemals dergleichen abentheuerliche Befähnisse an. So glaubt Innocenz der vierte in dem *c. a. p. 2. de Suppl. Negl. Prael. in Oro* berecht



berechtigt zu seyn, faumseligen Regenten einen Gehülffen zu geben. Ferner hält sich der Papp für berechtigt, ungehorsame Könige ihrer Reiche und Würden zu berauben; C. 6. X. de Voto et Vol. vel C. 2. de Senr. et re iud. in bro; unrichtige Souverain abzufezen. C. 3. C. 15. Q. 7. 1c. Allein diese Sätze fonten nur dem Abers glauben und der Unwissenheit der vorigen Zeiten aufgedrungen werden. Die Unabhängigkeit der Staaten leidet überhaupt die päpstliche Einnischung nicht mehr. Solche Ungeheuer vertragen sich nicht mehr mit der Verfassung der Europäischen Staaten, am wenigsten aber des deutschen Reichs. S. des seel. Kanzl. Böhmers Inst. Iur. Canon. Pour. etc. L. 1. Tit. V. §. 27. S. 51. und die treffliche HISTOIRE du droit publ. eccl. de France, T. I. Diff. II. S. 112. sq. Die deutschen Kurfürsten erklärten im Jahr 1338. sehr nachdrücklich gegen den Papp, daß sie dergleichen Spiegelgeschichte in Deutschland nicht mehr dulden würden. Es ist zu verwundern, wie die deutschen Publicisten heute zu Tage noch die Frage aufwerfen können: Ob der Papp das Recht habe, den Kaiser abzufezen? Diese Frage muß heute zu Tage niemand mehr einfallen. Die Kurfürstenverein vom J. 1338. schließt den Papp von allen solchen Reichsangelegenheiten aus. Die obigen widerrechtlichen Beispiele päpstlicher Absezungen wirken kein Herkommen und kein Recht. S. Burt. Goth. Struv Corp. Iur. publ. I. R. G. C. XIV. §. 14. S. 528. Die Kaiser haben wohl das Recht allezeit gehabt, Päpste abzufezen. Aber nicht umgekehrt. 1c.

***** Dieses Bedenken stehet vornehmlich in Jo. Chr. Lünigs Staatsconsiliis T. I. S. 215. sq. Paul der vierte machte Schwierigkeiten, Ferdinand den ersten als Kaiser zu erkennen. Die Cardinäle behaupteten, seine Wahl seye so lange für nichtig zu halten, bis dem heiligen Stuhl würde rechtmäßig dargesthan werden, wie die Kaiserwürde durch Karls des fünften Abdankung und Thronverzicht erlediget worden, und mit welchem Recht Ferdinand diese Würde erhalten habe. Diese Ränke rühreten alle von dem Könige Philipp dem zweiten von Spanien her; ob er gleich für seinen Dheim äußerlich zu arbeiten schien. Indessen besorgte Ferdinand, der Papp möchte die alte Kommodien wieder anfangen, da er seinen Ministern harnäktig alles Gehör versagte. S. Joseph Barre 7. Band, S. 3. sq. Hierüber verlangte Ferdinand des Reichsvicekanzlers Gutachten.

§. II.

Da der Pfalzgraf am Rhein ehemals eine Art der Gerichtbarkeit in den Angelegenheiten des Kaisers gehabt: so müssen wir untersuchen, ob sich bei der Enthronung eines Kaisers noch Ueberreste dieses alten Vorrechtes zeigen. Der Pfalzgraf am Rhein war der oberste kaiserliche Hofrichter, der oberste Reichsrichter, der erste Reichschultheis. Selber der Kaiser mußte vor ihm Recht geben und Recht nehmen, das ist, der Kaiser war in den öffentlichen und Staatsangelegenheiten so wohl, als auch in seinen Privatirungen und Rechtschändeln der Gerichtbarkeit des Pfalzgrafen unterworfen. Selber die goldene Bulle Tit. 5. §. 3. schreibt und eignet dieses Vorrecht, als in einem alten Herkommen gegründet, dem Pfalzgrafen zu. Solte Karl der vierte, dieser auf seine Hoheit so eifersüchtige Kaiser, in die goldene Bulle Verordnungen eingerückt haben, welche den Kaiser sehr zu erniedrigen scheinen, wenn er das bestän-

3-11
1797

dige Herkommen nicht zuverlässig gewußt hätte? Oder sollte Karl der vierte einer ungereimten gemeinen Fabel und Mährre blindlings nachgespröchen haben? Sollte diesem Urheber der goldenen Bulle unbekant gewesen seyn, ob der Pfalzgraf nach einem alten Herkommen des Kaisers Richter seye, oder nicht? Karl beruft sich auf ein Herkommen, welches damals Reichskündig muß gewesen seyn. Er schreibt dem Pfalzgrafen diese Gerichtbarkeit deutlich zu, schränkt sie aber auf den Fall ein, wenn der Pfalzgraf am kaiserlichen Hoflager anwesend und gegenwärtig sich befinden würde. Ich kan diese Stelle unmöglich anders erklären *). Der Schwabenspiegel, der Sachsenspiegel, das Schwäbische Lehrechte stimmen mit der goldenen Bulle überein, und nehmen es als eine bekante, ungezweifelte Sache an, daß der Pfalzgraf am Rhein des Kaisers Richter seye. Viele alten Geschichtschreiber erwähnen dieses Herkommen häufig. Man hat wirkliche Beispiele, daß Beschwerden und Klagen wider den Kaiser vom Pfalzgrafen angenommen worden. Man würde sie bei ihm nicht angebracht, und er würde sie als befremdlich verworfen und abgewiesen haben, wenn er sich dieses Vorrechtes und Herkommens nicht bewußt gewesen wäre. Ich glaube, diese Gerichtbarkeit des Pfalzgrafen habe sich auf alle Streitigkeiten des Kaisers, vornemlich aber auf diejenigen Beschwerden erstreckt, welche die Stände wider den Kaiser führten, und welche der Kaiser den Reichsfürsten abnöthigte. Auch wenn es auf die Enthronung des Kaisers angesehen war: so hatte unfehlbar der Pfalzgraf eine vorläufige Untersuchung der Vergehungen und Uebertretungen, deren der Kaiser beschuldigt wurde. Das wichtigste und deutlichste Beispiel finden wir unter Albrecht dem ersten. Dieser Kaiser hatte mit den rheinischen Kurfürsten große Zerungen wegen der Rheinzölle, welche er ihnen entziehen wolte. Sein gebieterisches und herrschsüchtiges Betragen hatte ein allgemeines Misvergnügen erweket. Die Kurfürsten faßten die Entschliesung, ihn abzusetzen. Sie brachten ihre Beschuldigungen und Beschwerden bei dem Pfalzgrafen Rudolf an. Er unterzog sich der Untersuchung. Der Krieg unterbrach sie. Albrecht trieb die Kurfürsten zu paaren. Wider das Zeugnis des Heinrich Nebdorns, welcher es z. J. 1300. erzählt, läßt sich nichts erhebliches einwenden **). Anderer Beispiele zu geschweigen. Diese Gerichtbarkeit klebet weder der Kurwürde, noch dem Erztuchsesenante, sondern der Hof- oder Pfalzgraffschaft an, und würde also nicht von Kurbaieren heute zu Tage, sondern von Kurpfalz ausgeübet werden müssen. Allein ich gestehe, daß sie völlig außer Übung gekommen ist. Schon bei Wenzels Absetzung saßen auf den lansteinnischen Feldern alle Kurfürsten zu Gerichte. Heute zu Tage stehet die Untersuchung der Beschwerden und Vergehungen der kaiserlichen Regierung und Aufführung den Kurfürsten zu, wie wir in der Folge zeigen werden. Eigentlich hat gar keine Gerichtbarkeit, keine gerichtliche Untersuchung, kein richterlicher Ausspruch statt, wenn der Kaiser wegen übertrere

ner

ner Grundgesetze, und wegen überschrittener Grenzen seines Ansehens, oder wegen Mißbrauch seiner Gewalt entronnet werden solle. Die Kurfürsten untersuchen und bestimmen als Paciscenten, nicht als Richter, ob der Kaiser seinen Wahlvertrag gebrochen, die Einschränkungen seiner Gewalt verletzet, und sich des Thrones dardurch verlustig gemacht habe. S. unsern ersten Abschnitt **).

*) Die besten Ausleger sind mit unserer Erklärung einig. S. Jo. Pet. von Ludewig Erklärung der goldenen Bulle Tit. 5. §. 3. 1. Th. S. 586. sq. und Jo. Jac. Mosers deutsches Staatsrecht 7. Th. S. 12. §. 32. Burk. Goth. Struv Corp iur. publ. C. XIV. §. 14. S. 529. Cap. 25. §. 4. S. 933. Zippol. a Lapide diss. de Ratione status I. R. G. P. I. C. V. S. III. p. m. 91.

**) Heinrich Rebdorf; J. 1300. in seinen Jahrbüchern bei Matqu. Frez hern Script rer. Germ. T. I. S. 599. q. erzählt die Sache aufrichtig. Jo. Aventinus in seinen Annal. Boic. L. 7. Cap. 13. n. 8. kömmt völlig mit ihm überein. Solte Rebdorf deswegen verdächtig seyn, weil ihn ein pfälzischer Rath und Geschichtschreiber herausgegeben hat? Ich weiß gar nicht, wie man sich über Grundgesetze, und über historische Zeugnisse hinwegsetzen, und ein wirkliches und erweisliches Herkommen für eine Fabel und Erdichtung ausgeben fan. So machte es mit dieser Sache Herr Christ. Heinr. Freih. von Senkenberg in der Fabula Iudicii palatini in Caesarem, iuris publici Doctoribus adhuc credita, etc. Frankfurt. 1731. 4. Der Herr Kuchelbostrach hat gewiß das nicht erwiesen, was er sich zu erweisen angemahlet. S. Moser a. a. D.

***) Zippol. a Lapide sagt P. I. C. V. S. III. p. 92. „Neque in Civilibus, tantum et pecuniariis causis, ut quidam autumant, sed et si de statu, vel male administrato Imperio ratio exigatur, et de imperatore deponendo agatur, palatinus competens imperatoris iudex esse videtur. Dies versteht sich von den vorrigen Zeiten. Man braucht heute zu Tage keinen Richter zur Enthronung des Kaisers. Die Kurfürsten sind die Richter. Aber ihr Urtheil ist iudicium paciscentis in paciscentem, wie wir im ersten Abschnitt gewiesen haben.

§. III.

Die Enthronung eines Kaisers ist eine Angelegenheit und Unternehmung, welche ihrer Natur nach den Kurfürsten des Reichs gehöret und gebühret. Diese wählen den Kaiser; diese entwerfen seinen Wahlvertrag; diese lassen ihn vom Kaiser annehmen und beschwören; diese vergleichen sich folglich im Namen des ganzen Reichs über den Bedingungen seiner Erhebung, und über den Grenzen seiner Gewalt; diese beobachten das kaiserliche Verhalten; sie bewachen die Schranken seines Ansehens; sie bemerken die Aufführung seines Hofgerichts; sie bringen zuerst ihre Beschwerden vor den Kaiser; sie ermahnen, sie erimern, sie warnen ihn, wenn sie ihn die Gesetze und Verträge verletzen und übertreten sehen. Sie untersuchen also und bestimmen auch, ob und in wie fern der Kaiser die Grundgesetze verlezet, den Bedingungen seines Wahlvertrages ein Gemüthe geleistet, die Grenzen seines Ansehens überschritten, seine Gewalt

Gewalt gemisbrauchet, und sich in einen Feind des Reichs verkehret, folglich des Thrones und der kaiserlichen Würde verlustig gemacht habe. Die Erklärung, daß der Kaiser die wesentlichen Bedingungen seiner Wahl verlezet, daß er die Schranken seines Ansehens übertreten, daß er sich seiner Würde dadurch verlustig gemacht habe, diese Erklärung ist eine natürliche und unzertrennliche Folge von der Befugnis der Kurfürsten, den Kaiser zu wählen, und von ihrem Rechte, mit dem Kaiser den Wahlvertrag einzugehen. Haben die Stände des Reichs durch stillschweigende und ausdrückliche Einwilligung den Kurfürsten diese Vorrechte eingeräumt: so müssen ihnen auch diejenigen Befugnisse zugestanden und überlassen seyn, welche notwendig daraus fließen. Sie sind die obersten, die innersten Glieder, ja die Grundsäulen des Reichs. Capitul. Artic. 3. §. 1. In den wichtigsten Reichsangelegenheiten haben sie ein vorzügliches Ansehen. §. 3. Sie können beschwerlicher Obliegenheiten halber Zusammenkünfte halten, und des Reichs Angelegenheiten und Wohlfart in Beratschlagung ziehen, und besorgen. Das Herkommen bestärket unsere Meinung. Alle rechtmäßige vollzogene kaiserliche Absezungen sind von den Kurfürsten beschloßen und ausgeführt worden. Adolf und Wenzel sind von den Kurfürsten ihrer Würde verlustig erklärt worden. Adolf wurde von den Kurfürsten zu Mainz, Brandenburg und Sachsen abgesetzt. In der Enthronungsformel berufen sie sich auf die, ihnen übergebene und zustehende Gewalt, einen unfächtigen Kaiser von der Regierung zu entfernen. Tritheim in seiner Chronik 2. P. 1298. sagt zwar, Adolf seye von dem Erzbischoffen von Mainz, und andern darzu nach Mainz berufenen Fürsten abgesetzt worden. Allein er verstehet entweder die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, oder dieienigen Reichsfürsten, welche zu Mainz bei dieser Feierlichkeit gegenwärtig gewesen sind. Wenzel wurde von den Kurfürsten zu Mainz, Trier, Cöln und Pfalz auf den Feldern zu Oberlainstein abgesetzt. Die Enthronungsformel ist allein in des Kurfürsten von Mainz Namen abgefaßt. Allein er beziehet sich beständig auf seine Herren Mitkurfürsten. Es waren zwar auf der Versammlung zu Lainstein auch andere Fürsten und Herren zugegen. Allein sie waren theils zu dem Ende dahin berufen, um den Gebrauchen des Reichs überhaupt abzuheiffen, theils aber, um diese Handlung feierlicher zu machen, und um Zeugen der Enthronung zu seyn. Die vorrigen und ältere Absezungen sind freilich von den sämtlichen Fürsten und Ständen beschloßen und vollzogen worden. Allein damals waren noch keine Kurfürsten. Man muß den Anfang dieses Herkommens erst in den Zeiten suchen, worinnen die Vorrechte der Kurfürsten bestätigt worden sind. Nach der goldenen Bulle wurde am Absezungsrecht der Kurfürsten nicht mehr gezeweifelt. Da aber die Enthronung des Kaisers eine Entschliesung von miltlichen und beendlichen Folgen, und von der äußersten Wichtigkeit ist: so ist es billig, daß die Kurfürsten mit den übrigen Ständen vorher zu Rathe gehen, ihnen von dem

dem Vorhaben und den Unternehmungen vertrauliche Nachricht geben, alle Maasregeln mit ihnen gemeinschaftlich überlegen müssen. Die endliche Entscheidung der Frage: Ob der Kaiser sich des Thrones verlustig gemacht habe? gehört allein vor die Kurfürsten, und kan und muß von ihnen allein bestimmt und erörtert werden. Die Absetzung Benzels gibt hierinn die richtigste Vorschrift. Ehe die Kurfürsten zur wirklichen Entthronung dieses Kaisers schritten: so errichteten sie vorher mit den angesehensten Reichsfürsten eine Verbindung wider den Kaiser, worinn sich diese verpflichteten, nach Absetzung Benzels denjenigen vor einen rechtmäßigen König zu erkennen und anzunehmen, welchen die Kurfürsten von den Geschlechtern, von Baiern, von Sachsen, von Meissen, von Hessen, der Burggrafen von Nürnberg, oder der Grafen von Würtemberg erwählen und erkiesen würden. S. Mosers Staatsrecht 7. Th. S. 104. Dieses Bündnis erneuerten die Kurfürsten mit den vornehmsten Fürsten im J. 1400. auf einer Versammlung zu Frankfurt. Jedoch hielten die Kurfürsten ihre wahren Absichten so geheim, daß weder die Fürsten, noch die Städte dieselben entdecken und errathen konnten. Man blieb immer in allgemeinen Ausdrücken, und unbestimmten Vorschlägen, den Gebrechen der kaiserlichen Regierung abzuhelfen, bestehen, ohne sich näher und deutlicher heraus zu lassen. Die Kurfürsten wollten nur die Gesinnungen der Fürsten erforschen, und sich ihres Beistandes und Beifalls zum voraus versichern. Moser a. a. D. S. 109. Auf der Versammlung zu Oberlanslein waren zwar einige Fürsten, Grafen, und Herren zugegen. Allein sie waren bloße Zeugen der Absetzung des Kaiser Benzels. Die Kurfürsten gaben hernach durch Umlauffchreiben den Ständen und Städten von der Entthronung des Kaiser Benzels, und der Wahl Ruprechts Nachricht, und verlangten, daß sie diesen für einen rechtmäßigen römischen König erkennen, halten, und annehmen solten. Moser a. a. D. S. 120. 122. *).

Eigentlich sollte die Absetzung eines Kaisers von den meisten Kurfürsten geschehen, mithin auch hierinn die Entschliesung nach der Mehrheit der Stimmen gefast werden. Wie die Wahl eines römischen Königes von den meisten Kurfürsten geschieht und verrichtet wird: so sollte auch der Kaiser von dem größten Theil derselben entthronet werden. Auf der Versammlung zu Lanslein waren vier Kurfürsten, welche Benzeln des Throns verlustig erklärten. Es waren alle dahin eingeladen und erfordert. Allein die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen erschienen nicht. Es können sich aber Umstände ereignen, worinn diese wichtige Entschliesung von wenigeren Kurfürsten gefast werden kan. Adolphen setzten drei Kurfürsten ab, nämlich die von Mainz, Brandenburg und Sachsen. S. Mosern a. a. D. S. 100.

*) Die Analogie und das Herkommen legen den Kurfürsten dieses Recht bei. Die Absetzung des Kaiser Benzels ist die einzige Vorschrift in dieser zärtlichen An gelegenheit. Die Kurfürsten setzen den Kaiser ab. Aber es ist billig, daß sie mit
D
den

den übrigen Fürsten vorher vertrauliche Berathschlagung pflegen. Jedoch hängt die Bestimmung der Frage: *AN?* lediglich von den Kurfürsten ab. *S. Burk. Gorth. Struv Corp. Iur. publ. I. R. G. C. XIV. §. 14. 15. S. 529.* Welcher aber darin zu weit gehet, daß er glaubt, die Kurfürsten können alsdenn erst zur Enthronung des Kaisers schreiten, wenn die Frage: *Ob der Kaiser abzusetzen sey?* von der Reichsversammlung festgestellt ist. Auf Wenzels Absetzung kan ei sich gar nicht berufen. Es heist zwar in dem Enthronungsurteil, die Kurfürsten hätten sich nach langen Unterhandlungen und gepflogem Rathe mit vielen andern Fürsten und Herren des heiligen R. Reichs entschlossen, Wenzeln abzusetzen. *S. Jo. Jac. Mosers Staatsrecht 7. Th. S. 118. und Ulrich Obrechts Adp. Iur. publ. S. 67.* Allein die Kurfürsten zielen auf diejenigen Verbindungen, welche sie zu Frankfurt mit einigen Fürsten genommen und errichtet hatten, um ihre Gesinnungen zu erforschen, und sich ihres Bestandes und Beifalls zu versichern. In dem Schreiben, welches die Kurfürsten an die Cardinäle erliesen, erwähnen sie der Fürsten gar nicht, sondern sie reden nur von ihrem feierlichen Absetzungsurteil, wodurch sie Wenzeln seiner Würde verlustig erklärt haben. *S. Edm. Martene Thes. anecdot. T. I. p. 1636.* In dem Schreiben, welches sie an Papst Bonifacius IX. abgelassen, melden sie: Sie hätten Wenzeln vor einer großen Menge von Fürsten, Herrn, Adel, Pöbel durch Urteil und Recht abgesetzt. *Edm. Martene a. a. D. T. I. p. 1635.* Im Absetzungsurteil bei Obrecht und Goldasten werden die anwesenden Fürsten, Grafen, und Herren nur als Zeugen angeführt, welche der Feierlichkeit halber zugegen gewesen. *S. Jo. Jac. Mosers Staatsrecht 7. Th. S. 138. §. 49.* welcher aber wegen der *Quaestione: AN?* ganz schlichtern und ungewiß zu seyn scheint.

§. IV.

Das Reich kan in Umstände gerathen, worinn nur einzelne, nur wenige Kurfürsten den Kaiser zu entronen genöthiget und berechtiget werden. Dieser Fall ist viel zu verdrieslich, zu unordentlich, zu selten, als daß er hätte in Grundgesetzen ausgedrückt und erwähnt werden können. Die Reichsgesetze erwähnen ia die Absetzung eines Kaisers überhaupt gar nicht. Sie überlassen diese letzere Entschliesung lediglich den Kurfürsten, welche keine andere Vorschrift, als Vernunft, natürliches Staatsrecht, und die Analogie der deutschen Verfassung in dieser unangenehmen und verhassten Sache haben. Wir wollen nur einen einigen Fall setzen und bestimmen, der sich leider in unsern Tagen offenbar ereignet:

Der Kaiser schmidet dem Reiche Ketten der Selaveri. Er strebet mit einem grenzenlosen Ehrgeize nach einer uneingeschränkten Alleinherrschaft über Deutschland. Den kaiserlichen Thron will er schlechterdings mit seinen Abkömmlingen besetzt wissen. Der Entwurf ist gebildet und steht auf der Ausführung. Einige mächtigen, klugen, angesehenen Fürsten des Reichs stehen diesem stolzen Plane im Wege. Insonderheit scheinen die erangelischen Stände kräftige Hindernisse zu erwecken, um die kaiserlichen Absichten zu vereiteln. Die

se

se müssen also vor allen Dingen entkräftet, erniedriget, gedemüthiget, unterdrückt werden. Man muß ihre Staaten und ihre Macht theilen und zerreissen, man muß dem Religionswesen im Reiche eine andere Gestalt geben. Die kaiserliche Macht reicht zu Ausführung so weitaussehender Dinge nicht zu. Der Kaiser verstärkt seine Partei durch Bündnisse. Er verbindet sich unter nichtigen Vorwänden mit den gefährlichsten Feinden des Reichs. Sie vereinigen sich miteinander zum Verderben, und zur Unterdrückung der Stände. Die Glieder des Reichs werden untereinander verhezet, und durch Kunstgriffe des Kaisers in Factionen getheilet. Die katholischen Kurfürsten und Stände blendet ein erhöhter Religionseifer. Die evangelischen schrecken und ängstigen die drohende Gewalt des Kaisers und seiner Bundesgenossen. Sie werden verleitet und gezwungen, wider ihr Eingeweide zu wüthen, und die Waffen wider diejenigen Stände zu ergreifen, welche noch die Stützen, die Wächter, die Verteidiger der deutschen Freiheit gewesen sind, welche sich den herrschsüchtigen Anschlägen des Kaisers widersezet haben, auf deren Macht und Ansehen die Verfassung und Regierungsform des Reichs, und das evangelische Religionsystem beruhet. Fast alle Mächten von Europa werden aufgebracht, um diese Grundsäulen des deutschen Reichs über den Haufen zu werfen und zu vernichten. Acht und Wam solle ihr Verderben vollenden. Das ganze deutsche Gebiete ist mit fremden und barbarischen Kriegsheeren überschwemmt. Die rheinischen Kurfürsten stehen unter der Sklaverei und den Bedrückungen der französischen Völker. Sie dürfen nicht murren, ohne ihre Staaten einer gänzlichen Verwüstung auszusetzen. Die Wahlstadt, der Ort der kurfürstlichen Versammlungen, ist von fremden Völkern besetzt und eingenommen.

Wer solle dem unterdrückten Reiche in dieser Zerrüttung helfen? Wer solle den Kolzen, den ehrgeizigen, den mit Deutschland despotisch verfahrenenden, den, alle Grundgesetze zu Boden tretenden, Kaiser absetzen? Diejenigen Kurfürsten, welche mächtig und frei genug sind, Deutschland seine Fesseln abzunehmen; diejenigen Kurfürsten, welche nicht verblendet, verführt, in Furcht gejaget, in Unmacht versetzt sind; diejenigen, welche noch die alte Liebe zur Freiheit beseulet; welche wissen und fühlen, was sie sich, ihrer Hoheit, ihrer Würde, ihrem Vaterlande, ihrem unterdrückten und von seinem Haupt und seinen Gliedern verrathenen Vaterlande schuldig sind. Wolte man hier warten, harren, geduldig zusehen, bis alle Kurfürsten, bis die meisten die Augen öffnen, und freie Hände erhalten würden: so möchte Deutschland unter seinen Trümmern begraben, so würden die Entwürfe der kaiserlichen Herrschsucht ausgeführt, die Absichten der unversöhnlichen Reichsfeinde erreicht, die Fesseln dem Reiche angeleget, und die Erblichkeit der Kaiserwürde, und die uneingeschränkte Alleinherrschaft des Kaisers festgestellt werden. Diesen völligen Umsturz der Reichsverfassung muß man nicht abwarten. Sollten auch nur zwei Kurfürsten noch

von patriotischen deutschen Gesinnungen belebet seyn; solten nur zwei geöffnete Augen, ungebundene Hände, und hinlängliche Macht haben: so würden sie nicht nur befugt, sondern auch berechtiget seyn, den Kaiser des Thrones zu entsetzen, dessen er sich durch seine unerhörte Aufführung von selbstem verlustig gemacht hat.

Es kömt nur auf die Erklärung an, daß der Kaiser seiner Würde verlustig seye. Denn er hat sich durch sein despotisches Betragen, durch die beharrliche Verletzung der Grundgesetze, durch die unaufhörlichen Uebertretungen seiner Schranken und Grenzen selber bereits seiner Würde verlustig gemacht. Es kömt nur auf die thätige Entfernung und Ausschließung von dem Throne an. Die wenigen Kurfürsten haben einen vermutheten und stillschweigenden Auftrag von den übrigen, welche verhindert und abgeschwefet sind, ihren Wahlvertrag und die Reichsgesetze durch diese äußerste Entschließung geltend zu machen. Solten sie nicht alle ihre Befreiung vom Joche der Sklaverei genehmigen? solten sie es nicht alle gut heißen, wenn die zwei redlichsten und mächtigsten Kurfürsten die Reichsverfassung, die Wahlfreiheit schützen, und die Grundgesetze handhaben? Wenn sie einen Kaiser entthronen, welcher die Grundgesetze mit Stolz und Uebermuth verachtet, welcher seine Grenzen ungeschweuet übertretet, welcher die Freiheit der Stände unterdrückt, welcher das Reich seinen Feinden verräth und übergibt, welcher das deutsche Gebiete zum läglichsten Schauplatze verheerender und verwüstender Kriege macht?

Gesetzt auch, die übrigen Kurfürsten lassen sich das Joch geduldig auflegen; gesetzt, sie entsagen ihrer Würde und Freiheit; gesetzt, sie gestehen und räumen dem Kaiser alles ein; gesetzt, sie unterwerfen sich blindlings seiner grenzenlosen und willkürlichen Alleinherrschaft: so kan doch den wenigen patriotischen Kurfürsten und Ständen nicht zugemuthet werden, einen Kaiser länger auf dem Thron zu sehen und zu erkennen, welcher auf nichts, als ihr und des Reichs Verderben und Unterdrückung umgethet und sinnet.

Die vorigen Absezungen sind niemals von allen Kurfürsten geschehen und vollzogen worden. Eine solche Aufführung des Kaisers, welche die Enthronung verdienet, ist mehrentheils mit solchen Zerrüttungen und Verwirrungen vergesellschaftet, in welchen eine durchgängige einhellige Vereinigung aller Kurfürsten schwerlich zu erwarten ist. Dieser hängt aus Nebenabsichten und besondern Verbindlichkeiten noch dem Kaiser an; ienen haben die kaiserlichen Drohungen oder Verheißungen seiner Kur- und Reichsfürstlichen Pflichten uneingedenk gemacht; einen andern blendet der Religionshaß oder andere Leidenschaft, welchen er das Wohl des Vaterlandes lieber aufopfern, als entsagen will.

Da Heinrichs des vierten jugendliche Ausschweifungen seine Würde zu entehren, und das Reich zu zerrütten anfiengen: so fasten die aufmerksamsten und eifrigsten Fürsten den Entschluß, ihn zu entthronen. s. oben.

Auf

Auf der Versammlung zu Nürnberg v. J. 1456. auf welchem die Absetzung des schläfrigen Friederichs des dritten in Vorschlag kam, waren nur drei Kurfürsten, nämlich Mainz, Brandenburg, Pfalz, und ein Abgeordneter von Kurpfalz gegenwärtig. Mosers Staatsrecht 7. Th. S. 77.

Ueber die Enthronung K. Karls des fünften berathschlagten sich Kurpfalz, und die Herzoge von Baiern. Moser a. a. O. S. 86.

Nachdem Otto der vierte, nach den Begriffen selbiger Zeiten, durch den päpstlichen Bann des Throns verlustig erklärt worden: so versammelten sich der König von Böhmen, die Herzoge von Oesterreich und Baiern, der Landgraf von Thüringen zu Bamberg, erklärten den kaiserlichen Thron für erlediget, und wählten Friederich den zweiten, damaligen König von Sicilien, zum römischen Könige. Moser a. a. O. S. 91.

Adolf wurde von drei Kurfürsten, von Mainz, Brandenburg, und Sachsen zu Mainz feierlichst abgesetzt. Moser S. 100. Die übrigen waren theils durch päpstliche Drohungen abgeschreckt, theils hielten sie es mit dem Kaiser. S. oben.

Auf der Versammlung zu Lanstein kehrten sich die anwesenden Kurfürsten nicht an ihre ausbleibenden Mitkurfürsten. Die Kur Böhmen, Brandenburg, und Sachsen fielen dabei aus. Man glaubte, die patriotischen, die anwesenden, die redlichen Kurfürsten seyen berechtiget, einen Kaiser, wie Wenzel war, zu enthronen. Moser S. 115. S. oben.

Nach diesen Gründen und Beispielen sind auch wenige Kurfürsten, welche Freiheit, Ansehen, Macht, und Eifer haben, befugt, zur Enthronung eines Kaisers zu schreiten: Sie können eine Versammlung ansetzen; ihre Herrn Mitkurfürsten darzu einladen; wenn diese aber nicht in die patriotischen Gesinnungen eintreten wollen, sodann allein Maasregeln nehmen, welche allein noch wirksam und kräftig scheinen, die Vernichtung der Grundgesetze, die Unterdrückung der Freiheit, den Umsturz der Verfassung abzuwenden.

§. V.

Von den Ursachen der Enthronung haben wir oben geredet. Die heftigste Verletzung der Grundgesetze; die Beleidigungen des Wahlvertrages; die Annäherung einer willkürlichen, grenzenlosen, und unbedingenen Gewalt, Entwürfe, die Verfassung umzustossen; Bemühungen, die kaiserliche Würde erblich zu machen; der Mißbrauch des kaiserlichen Amtes und Ansehens; die Ueberschreitung seiner Schranken, sind wohl überhaupt die vornehmsten Vergehungen, wodurch ein Kaiser sich des Throns verlustig macht, und wodurch er den Kurfürsten die Entschliesung abnöthiget, ihn abzusetzen. (S. oben *). Unfähigkeit, Trägheit, Vernachlässigung aller Reichs- und Regierungsangelegenheiten sind eben so natürliche Ursachen der Enthronung. S. oben.

Diese Fehler und Vergehungen aber müssen offenbar, reichskündig, und erweislich seyn. Bloße Beschuldigungen, bloßer Argwohn, bloße Vorwände sind nicht hinlänglich, diese äußerste und letzte Entschliesung zu ergreifen und zu fassen. Die Hofnung der Besserung muß verschwunden seyn. S. I. 3. Abschn.

Die Kurfürsten müssen alle Grade der Geduld und Mäßigung beobachten. Man muß alle gültliche Mittel erschöpfen. Erinnerungen, Vorstellungen, Warnungen müssen der erste Versuch seyn. Das Verfahren der Kurfürsten mit Wenzeln und Friedrich dem Dritten gibt hierinn ein Muster der Mäßigung. S. oben.

Sind alle gültliche Versuche vergeblich und fruchtlos; fährt der Kaiser trotzig in seinen Ungerechtigkeiten und Uebertretungen fort; verachtet er alle Ermahnungen, alle Vorstellungen, alle Beschwerden: liegen seine grundumstürzende Entwürfe am hellen Tage: alsdenn müssen die Kurfürsten nicht das äußerste, nicht die völlige Ausführung dieser Plans, nicht ihre völlige Unmacht, Entkräftung, und Unterdrückung abwarten, sondern sie müssen den günstigsten Zeitpunkt in Acht nehmen, worinn sie sich noch vermögend befinden, das Reich eines Tyrannen, eines Verderbers, eines Despoten zu entledigen. Ist der Kaiser, sind die mit ihm zu des Reichs Verderben vereinigten Feinde schon in den Waffen; verwüstet, verheeret er schon mit seinen Bundesgenossen das Gebiete des Reichs; ist er schon im Begriff den mächtigsten Ständen den letzten tödlichen Streich zu versetzen: so hat wahrhaftig keine verzögerende Mäßigung mehr statt, sondern man muß ohne Verzug eilen, um diesen verderbenden Händen das Reichsrunder zu entreißen.

Leiden es Zeit und Gefahr: so ist billig, daß die Kurfürsten den übrigen Ständen von ihrem Vorhaben, und von den Ursachen der Enthronung vertrauliche Eröffnung thun. Wenzels Absetzung ist auch hierinn die Vorschrift eines rechtmäßigen Verfahrens.

Die Enthronung selber wird auf einem Kurfürstentag, beschloßen, und vollzogen. Der Kurfürst von Mainz hat nicht allein das Recht denselben zusammen zu rufen. Denn die goldene Bulle berechtiget ihn nur einen Wahltag auszuschreiben. Die Kurfürsten können zusammen kommen, so oft sie beschwerliche Obliegen haben. Capitul. Artic. 3. §. 12. Diejenigen Kurfürsten können sich zur Absetzung des Kaisers versammeln, und die übrigen einladen, welche dieselbe zu beschließen und geltend zu machen fähig und vermögend sind. Auf einer solchen Versammlung können sich auch mehrere Fürsten einfinden. Ja die Enthronung kan auch von den Kurfürsten auf einer Reichsversammlung vorgenommen und vollzogen werden. S. oben. Die Berathschlagungen haben vornemlich 1. die Prüfung der Ursachen, welche die Absetzung notwendig machen; 2. die Enthronung selber; 3. die zu nehmenden Maasregeln, um sie geltend zu machen; 4. und öfters auch zugleich die Wahl eines neuen römischen Königs

Königs zum Gegenstande. Ein gerichtliches Verfahren, ein richterliches Urtheil haben hier nicht statt. Bei der Absetzung Wenzels wurde diese unschickliche Feierlichkeit beobachtet. S. oben

Aber eine öffentliche und feierliche Erklärung ist nöthig, daß der Kaiser des Thrones verlustig und wirklich abgesetzt seye. Die Enthronung muß den Reichsständen, dem Papst, den Ständen und Vasallen Italiens, den Europäischen Mächten durch Patente und Benachrichtigungsschreiben bekannt gemacht werden, damit jene dem Kaiser nicht mehr Gehorsam leisten, diese aber ihn nicht mehr für einen Kaiser erkennen mögen. Jene werden ihrer Treue, ihrer Pflichten, Eides, Gehorsams entlediget, und angewiesen, demjenigen fern für einen römischen König zu erkennen und zu ehren, welchen die Kurfürsten schon gewählt haben, oder noch erkiesen werden. Wenzels Absetzung enthält auch hierinn Beispiele. Diesen aber wird zu dem Ende Nachricht davon gegeben, damit sie den enthronten Kaiser in dieser Würde nicht mehr ansehen und erkennen sollen **).

Eine aus rechtmäßigen Ursachen, und auf geziemende Art vollzogene Enthronung eines Kaisers, entsetzt ihn seiner Würde, seines Ansehens, seiner Gewalt; sie beraubt ihn seiner Befugnisse; sie entbindet die Stände aller Treue und alles Gehorsams, sie erlediget den kaiserlichen Thron, und verursacht eine Zwischenregierung, sie veranlaßet eine neue Wahl; sie verpflichtet den Kaiser, sich des kaiserlichen Titels, Wappens, Ansehens sogleich zu enthalten; sie schließt den Reichshofrath. Alles, was der Kaiser nach vollzogener Enthronung unternimmt, ist an sich nichtig, ungültig und unkräftig. Sogleich unterziehet sich der neue römische König der Regierung. Ist noch keiner erwählt; so hat die Zwischenregierung der Reichsverweser statt. Capitulation Franz I. Artie. 3. §. 15. und andere Umstände u.

Der enthronte Kaiser behält den Besitz seiner Erbstaaten und eigentlichen Länder. Hat er aber offenbare Feindseligkeiten, Landfriedensbrüche, Bergewaltigungen, Uebergierungen, Verwüstungen wider das Reich, sein Gebiet, seine Staaten und Stände ausgeübet; hat er sich mit offenbaren Reichsfeinden in Bündnisse zur Unterdrückung des Reichs verstrickt: so kan er nach der Enthronung und Absetzung vom gesamten Reich, nach Vorschrift des Landfriedens und der Capitulation, in die Acht erklärt werden. Ein Kaiser ist ein Reichsstand, dessen Landfriedensbrüche und Staatsverbrechen nicht nur mit der Absetzung, sondern auch mit der Acht bestrafet werden müssen.

Gegibt sich ein enthronter Kaiser seiner Würde gutwillig, verläßt er den Thron, dessen er verlustig erklärt ist: so ergreift er die klügste Entschliesung, Will er sich aber mit Gewalt bei seiner verlorenen Würde erhalten; will er die Reichsverweser, oder seinen Nachfolger in der Regierung des Reichs stören und beunruhigen, und solche mit Gewalt fortsetzen: so verkehret er sich vollends in einen

nen offenbaren Reichsfeind. Alle Stände müssen ihre Kräfte vereinigen, um die gerechte Enthronung geltend zu machen, und um die Reichsverweser, oder den neuen Kaiser zu vertheidigen. Es mus wider den abgesetzten ein Reichskrieg unternommen werden.

Die Garans des Westphälischen Friedens, und der darinn gegründeten Reichsverfassung, und Reichsständischen Freiheiten sind verpflichtet, dem Reich wider einen abgesetzten Kaiser thätigen Beistand zu leisten, und seine Enthronung durch Gewalt zu vollziehen und geltend zu machen. Denn die Gewähnmänner des Osnabrückischen Friedens sind verbunden, über der Regierungsform des Reichs, über den Freiheiten der Stände, über den Grenzen des kaiserlichen Ansehens zu wachen; allen widrigen Unternehmungen sich kräftig zu widersetzen, einen Kaiser in seinen bestimmten Schranken zu halten, folglich einen wegen seiner Ausschweifungen und Uebertretungen enthronen Kaiser mit Nachdruck zurück zu halten, und von seiner gemisbrauchten Gewalt wirksam auszuschließen ***).

Gemeiniglich haben die Wafen das Schicksal enthroner Kaiser entschieden. Adolf wurde enthronet, und bald darauf durch die Hand seines Nachfolgers erleget. Diejenigen Kurfürsten, welche den Kaiser abgesetzt haben, sind vor andern berechtigt und verbunden, ihre Erklärung und Maasregeln durch ihre Gewalt geltend zu machen, und auch den übelgesinnten Ständen mit Zwang die Augen zu öffnen, und begreiflich zu machen, was zu des Reichs, und zu ihrem Frieden diene.

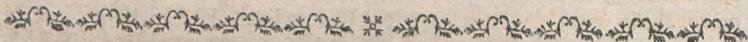
Erkennen auch gleich noch einige übelgesinnte den enthronen Kaiser, hangen ihm gleich noch verblendete Stände an; übt er auch gleich heimlich und verstohlen noch kaiserliche Rechte aus; so entkräftet doch dieses alles die rechtmäßige Enthronung nicht. Wenzels Beispiel zeugt hievon.

*) Diese Ursachen sind natürlich. Ich habe sie im 1. und 3. Abschnitt satz sam ausgeführt. S. Zipp. a Lapide de rat. stat. imp. R. G. P. I. C. III. S. II. p. 46. sq. Joh. Fried. Pfeffinger Virr. illustr. L. I. T. IX. S. 4. N. a S. 916. I. Tom. Jo. Jac. Moser deutsches Staatsrecht 7. Th. S. 137. S. 48. Burk. Gotth. Struw Corp. jur. publ. G. C. 14. S. 11. S. 526.

**) Nach Wenzels Enthronung erließen die Kurfürsten Rechtfertigungs- und Benachrichtigungsschreiben an den Paps, die Cardinäle, die Europäischen Mächten. S. Edm. Martene Thes. anecdot. T. I. p. 1635. 1650. sq. In dem Absetzungsurteil entledigen sie die Reichsstände ihrer Pflichten gegen Wenzeln, und verweisen sie an den, von ihnen zu erwählenden, König. Moser Staatsr. 7. Th. S. 119. Nachhero liefen sie ein Benachrichtigungsschreiben an die Stände ab. Moser a. a. D. S. 120. Und als sie Rupprechten von der Pfalz zum römischen König erwählt hatten, machten sie solches dem Reich durch ein Patent bekannt. Moser a. a. D. S. 122. Den auswärtigen Mächten muß es bekannt gemacht werden, wegen der Erkennung oder Nichterkennung des enthronen und neuerwählten Kaisers. Wolten auswärtige Staaten einen rechtmäßig enthronen Kaiser dennoch

dennoch in seiner Würde noch erkennen: so hätte das Reich und der neue Kaiser Ursache, sich darüber, als einer empfindlichen Beleidigung, zu beschwehren, und solche nach dem Völkerrechte zu ahnden. S. Herrn Jo. Jac. Mosers Europ. Völkerrecht zu Friedenszeiten 2. B. 21. Cap. S. 32. sq. S. 161.

)) Dasi diese Verbindlichkeiten aus der Garantie des Westphälischen Friedens entstehen, hat am besten gewiesen Jo. Chr. Wih. Steck in den Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Völkerrecht. VI. Abh. von den Rechten und Pflichten der hohen Garanten des Westphälischen Friedens S. IV. sq. S. 107. sq.



V. Abschnitt

von

dem Absezungswürdigen Betragen und Verhalten des
teigen Kaisers, Franzens I. Majest.

Als die Vorsehung den männlichen Stamm des Hauses Oesterreich erlöschen lies: so schienen alle Entwürfe seiner Herrschaft und Bestrebungen nach einer uneingeschränkten Alleinherrschaft vereitelt und vernichtet zu seyn. Eine langwürige Reihe von Kaisern aus diesem Hause hatte seinen Prinzen bereits die Einbildung eines Erbrechtes beigebracht, und denselben einen Stolz eingeflösset, der sie beredete, sie seyen geboren und bestimmt, die deutschen Fürsten zu beherrschen. Die Kurfürsten zeigten, daß sie nicht an dieses Haus gebunden seyen, sondern dem Reiche aus andern deutschen hohen Fürstenthäusern ein Oberhaupt geben können. Man übergienge den Gemal der österreichischen Erbprinzessin. Karl Albrecht, Kurfürst von Baiern, bestieg den ledigen Thron. Driemals hätte das Reich einen erhabeneren, einen weiseren, einen trefflicheren Kaiser, als diesen gehabt, wenn er Kräften genug gehabt hätte, seine Würde zu behaupten. Frankreich, sein erster Bundesgenos, hintergieng ihn. Die Königin von Hungarn verfolgte ihn mit einer Nachbegierde und Härte, welche kein ähnliches Beispiel hat. Der Preussische Monarch allein faßte den großmütigen Entschluß, den von Oesterreich unterdrückten, von Deutschland aber verlassenen Kaiser zu erhalten, und bei seiner Hoheit und Würde zu schützen. Eine Kette kläglich und harter Verhängnisse öffnete diesem aufgeklärten, aber unglücklichen Prinzen, die Grust.

D

Die

Die siegende Königin von Ungarn und Erzherzogin genoss das Vergnügen und die Ehre, die Kurfürsten zu nöthigen, ihren Gemal zum Kaiser zu wählen, und ein neues kaiserliches Haus anzufangen. Die vollendete Staatsklugheit und durchdringenden Einsichten des Preussischen Monarchen entdeckten alle die mislichen und kläglichen Folgen, welche diese Erhebung vor die deutsche Freiheit, vor die Hoheit der Fürsten, vor die Verfassung des Reichs notwendig nach sich ziehen würde. Der deutsche und patriotische Eifer, welcher diesen unvergleichlichen Fürsten beseulet, trieb ihn an, sich dieser theils erzwungenen, theils ausgekünstelten Wahl des Grosherzogs von Toscana zu widersetzen. Allein seine Bemühungen, die deutsche Freiheit zu retten, waren vergeblich. Deutschland unterwarf sich dem Joche wieder, von welchem es sich kaum befreiet sahe. Brandenburg wolte keinen Theil an einer Wahl haben, welche Deutschland ie mehr und mehr zu bereuen Ursache hat. Kaum sahe sich das Erzhaus in dem Besitz seiner grossen Erbstaaten wieder befestiget, kaum sahe es sich wieder zur kaiserlichen Würde erhoben: so suchte es die alten Entwürfe seiner Väter wieder hervor, so stenge es schon wieder an, die alten Bemühungen zu erneuern, und die vorigen Kunstgriffe zu erwählen, um zu dem schon seit einigen Jahrhunderten vorgesezten Zweck einer willkürlichen und grenzenlosen Gewalt zu gelangen.

Die Kaiser aus diesem Erzhaue haben auf einem Plan fortgearbeitet. Es ist einerlei Staatsystem, es sind einerlei Grundsätze, welche sie seit Karl V. befolgen. Die Absichten dieses ehrgeizigen Kaisers giengen lediglich dahin, die Prinzen Deutschlands so zu erschöpfen und zu entkräften, daß sie bloße Statthalter ihrer Provinzen werden, in den Zustand der französischen Fürsten gerathen möchten, und ihre Kinder Pagen am kaiserlichen Hofe werden müßten; alsdenn, nach dieser vollendeten Erniedrigung der Reichsfürsten, Deutschland mit einer despotischen und grenzenlosen Gewalt zu beherrschen. In diese Gesinnungen sind alle seine Nachfolger eingetreten. Sie haben das ganze politische System desselben angenommen, und alle seine Grundsätze treulich befolget. Wir wollen einige davon anführen. Z. E. Man muß allezeit suchen, die Kurfürsten bald mit Drohungen, bald mit Gewalt zu nöthigen, bald durch glimpflichere Mittel zu verleiten, einem lebenden Vater und Kaiser seinen Sohn zum Nachfolger und römischen König zu geben. Auf solche Art wird die kaiserliche Würde in der That erblich seyn, oder allmählig gänzlich in dem Erzhaue erblich werden: man muß die Fürsten aufopfern, entkräften, erschöpfen, erniedrigen. Dieses wird die wahre Hoheit und Größe des Erzhauses seyn. Man muß den Reichstag gleichsam von Regensburg nach Wien verlegen, d. i. sich zu Wien herausnehmen, dem versammelten Reichsgebieterrisch zu befehlen, und willkürliche, despotische, freie Gesetze vorzuschreiben. Man muß die Reichsfürsten so drücken, so beschwehren, so ausfaugen, daß sie entweder gänzlich nach

und

und nach erschöpft, oder durch Verzweiflung zu einem Aufstande, und zu empörenden Unternehmungen angetrieben werden. Solche Empörungen wider den Kaiser müssen mit der äußersten Strenge bestraft und geächtet werden. Dieses wird die größten Fürsten allmählig ausrotten, und die andern nöthigen, mit Furcht und Zittern zu gehorchen. Man muß Italien völlig unter das österreichische Joch bringen, in Ungarn eine uneingeschränkte Gewalt einführen, und sich alsdem der Italiener und Ungarn bedienen, um Deutschland dem Erzhaufe eben so despotisch zu unterwerfen. Man muß die Ueberreste der vielen kleinen Staaten in Italien zusammen in einen Staat schlagen. Man muß die kleinen Fürsten in Italien durch alle nur ersinnliche Mittel allmählig ihrer Ländereien berauben. Man muß auch den Kirchenstaat nicht schonen, um Wienland und Neapel besser zu verknüpfen. Die Schweiz muß ihre alte Herrschaft wieder erkennen. Durch Uneinigkeiten der evangelischen und katholischen Cantons kan der Endzweck erreicht werden. Vordruff muß man die Reichstädte demüthigen, und sie gänzlich unterwerfen. Schweden muß geschnitten werden. Man muß dieser Krone beständig ihren wesentlichen Vortheil vorstellen, welcher darinn bestehet, daß sie sich aus den Trümmern und Ruinen des Hauses Brandenburg vergrößern und bereichern müsse. Schweden muß sich zu diesem Zwecke mit dem Erzhaufe verstehen, und mit ihm gütlich das Erbtheil des Hauses Brandenburg theilen. Ist Brandenburg gedemüthiget oder vernichtet: so kan man dem Reiche ohne Scheue zumuthen, ihm die kaiserliche Würde erblich zu überlassen und aufzutragen, sich ihm gänzlich zu unterwerfen, und alle Reichstäge und Versammlungen aufzuheben. Diese sämtlichen Grundsätze der österreichischen Staatsgeheimnisse und Staatskunst habe ich aus dem bekantten

TESTAMENT politique de Charles Duc de Lorraine et de Bar de-pose entre les mains de l'Empereur Leopold, en faveur du Roi d'Hongrie et ses successeurs arrivans a l'Empire

gezogen, welches das letzte mal zu Leipzig im J. 1696. 8. gedruckt worden. Zu Wien stehet es in dem Verzeichnisse verbotener Schriften, 1758. Es mag der Grosvater des jezigen Kaisers, oder ein wienerischer Staatsmann Verfasser davon seyn: so ist es gewiß, daß es die ächtesten Geheimnisse der österreichischen Staatskunst enthält und entdekt.

Man hat solche Entdeckungen nicht einmal nöthig. Die Grundsätze der österreichischen Staatskunst sind weltkundig. Das Betragen aller Kaiser aus diesem Erzhaufe hat sie sarsam entdeckt und verrathen. Wir wollen blos aus der Erfahrung, blos aus dem Verhalten, und den Maasregeln der bisherigen Kaiser aus diesem Erzhaufe, die ganze österreichische Staatslist und ihr System herleiten und zeigen. Ihre Ausführung stimmt in folgenden Grundsätzen durchgängig überein:

- I. Alle Kunstgriffe müssen in Bewegung gesetzt werden, um die kaiserliche Krone erblich auf das Erzhaus zu bringen.
- II. So lange dieser Endzweck nicht völlig zu erreichen steht, muß man sich begnügen, wenn man die Kurfürsten durch Ränke, Drohungen, Gewalt dahin zu bringen vermag, daß sie allezeit dem Kaiser seinen Sohn zum Nachfolger und römischen König geben.
- III. Man mus Deutschland allmählig unterwerfen, und die uneingeschränkte Oberherrschafft im Reiche nach und nach einführen.
- IV. Zu diesem Ende muß man dieienigen Stände und Fürsten aneinander hegen, um sich aufzureiben, deren Macht und Eifersucht dem österrichischen Plan am meisten im Wege stehen.
- V. Den geistlichen Fürsten muß begreiflich gemacht werden, daß ihre Erz- und Hochstifter nicht anders gesichert und vor den Absichten der weltlichen Fürsten bewahret werden können, als durch den Schutz des Erzhauses, und der Kaiser aus demselben. Hierdurch kommen diese in eine unverletzliche Anhänglichkeit gegen dem Erzhaufe.
- VI. Man muß die Fürsten in Türken- und französische und alle Kriege des Erzhauses verwickeln. Man erreicht dadurch folgende Absichten: 1. Erschöpfen und entkräften sie sich. 2. Opfern sie Geld und Volk zum Dienste des Erzhauses auf. 3. Werden sie von den Reichsangelegenheiten mit ihrer Aufmerksamkeit abgezogen. 4. Kan Desterreich auf ihre Kosten Friede machen etc.
- VII. Durch die Religionsuneinigkeit müssen zwischen beiden Parteien beständige Misverständnisse, Argwon, Mistrauen, Eifersucht unterhalten werden. Kömt es zum Ausbruch: so bedienet sich das Erzhaus dieser Unruhen, um das ganze Reich unters Joch zu stellen.
- VIII. Die mächtigsten Kur- und Fürstenhäuser müssen ganz erniedriget werden. Man muß die kleinen Stände gegen sie neidisch, argwönisch, mistrauisch, besorgt machen.
- IX. Nöthiget man diesen großen Häusern die Entschliesung ab, sich mit auswärtigen Mächten wider Desterreich zu verbinden, oder die Waffen wider dasselbe zu ergreifen: so 1. ist es nicht schwer, alle Stände wider sie zur Unternehmung eines Reichskriegs aufzubringen. 2. Sie für Reichsfeinde zu erklären. 3. So vertilget man diese Vertheidiger der Freiheit mit den Waffen und Kräften ihrer blinden Mitstände, und unterwirft sie mit einander. 4. So vollendet man ihr Verderben, ihre Entkräftung, ihre Erniedrigung durch die Verfügungen des kaiserlichen Reicheramtes, durch Acht und Bann.
- X. Das Kurhaus Baiern, Pfalz, Brandenburg, ehemals auch Sachsen, sind die Geschlechter, deren Vertilgung zu Wien allezeit geistentlich gesucht worden. Sie sind Desterreich zu gros, zu mächtig, zu eifersüchtig, zu aufmerksam.

- XI. An die Wahlverträge muß man sich nicht so ängstlich, mit solcher Zärtlichkeit des Gewissens binden.
- XII. Die Reichsgesetze müssen so ausgelegt, und so angewendet werden, daß sie allezeit einen scheinbaren Vorwand abgeben, womit der österreichische Plan verdeckt und bemäntelt werden kan.
- XIII. Das kaiserliche oberste Richteramt, die ganze kaiserliche Gewalt muß lediglich angewendet werden, um die Fürsten zu demüthigen, und zu paaren zu treiben.
- XIV. Auch auswärtige Mächten können allenfalls herbei gerufen werden, um diese Entwürfe zu unterstützen, und auszuführen. Man kan sie mit kleinen trüglichen Vorteilen locken; man kan ihnen aus den Ruinen einiger Stände auch Vergrößerungen und Bereicherungen zugesetzen. Man kan einige Fürsten Frankreich, einige Schweden, einige Rußland zur Abwürgung und Demüthigung überlassen. Das Gleichgewicht wird sich schon wieder geben. Es kommen schon Zeiten, ihnen das gegebene wieder zu nehmen, wenn man über die Kräfte des Reichs despotisch und willkürlich gebieten kan.
- XV. Damit es nicht an Geld gebrechen möge (woran es zu Wien öfters gebracht): so spiegelt man dem heiligen Vater, und andern Andächtigen einen Kreuz- und Kegerzug vor. Alsdenn eröffnen sich die ergiebigsten Quellen von Hilfsgeldern, alsdenn muß auch die deutsche Geistlichkeit beisteuern.
- XVI. Der Reichshofrath muß seine Gerichtsbarkeit einig und allein zur Begünstigung und Ausführung dieser Entwürfe ausüben und lenken, und sich niemals von diesem Augenmerke entfernen.
- XVII. Der Reichsversammlung muß man ihre Freiheit nehmen. Der Kaiser gebietet, befiehlt, will, verlangt, verordnet. Ehre und Freiheit genug vor die Stände, wenn sie noch gefragt und zur Beratschlagung gezogen werden. Widersetzt sich ein Stand dem kaiserlichen Vortrag: so muß man ihn die kaiserliche Unzufriedenheit sogleich thätig fühlen lassen, und den Reichsschluss an ihm vollstrecken.
- XVIII. Wenn die Stände an den Reichsgerichten Gerechtigkeit erlangen wollen: so müssen sie zuvor die kaiserlichen Absichten eingehen, und sich zum Ziel legen.
- XIX. Die Entschliessungen der Reichskreise müssen bar durch gelenket werden, daß man die Kreisgefanten der kleinen Fürsten zu abhängigen Geschöpfen mache. Ein jährliches Gnabengeld, ein Adelsbrief haben eine große Kraft über die Seele eines geheimen Raths an kleinen Reichshöfen. Ein neuerschaffener Freiherr ist allemal kaiserlich.
- Sind dieses nicht die unveränderlichen Grundsätze, wornach die österreichischen Kaiser ohne Abweichung ihr Vstragen eingerichtet, und ihre Maasregeln genommen

nommen haben. Unter Karln dem fünften, Ferdinand dem zweiten, Leopold, Joseph dem ersten, war Deutschland erlichemal seiner völligen Unterwerfung und seiner Slaverei sehr nahe *).

*) In dem obigen Testamente des Herzogs Karls von Lothringen sind diese Grundsätze, als wesentlich und unumzänglich, vor das Erzhaus und seine Erhöhung angenommen. Noch ausführlicher sind diese Sätze der österreichischen Staatslist ausgeführt und dargelegt von dem aufgeklärten Hippol. a Lapide DISS. de Car. stat. l. R. G. P. II. von dem Abt Mably in den *Principes des negociations* sowohl, als auch in dem *Droit public de l'Europe* hin und wieder. Vornehmlich in der *HISTOIRE politique du Siecle T. I. II.* S. auch des verdägenen Prof. Stecks zu Halle Abhandlungen aus dem Staats- und Lehnrecht zur Erläuter. der neuesten Reichsangelegenheiten N. III. VI. VIII. XI. welcher sehr frei von diesen österreichischen Staatsgriffen spricht.

Des jetzt regierenden Kaisers Majestät war kaum durch die Macht dero Frau Gemalin, und den Beistand ihrer Bundesgenossen auf den Thron erhoben, welchen das Haus Oesterreich so viele Jahre inne gehabt und besessen hatte: so machten dieselbe sich gleichsam eine heilige Pflicht daraus, denienigen Entwurf wieder hervor zu suchen, dessen Ausführung das einige und vornehmste Augenmerk der österreichischen Staatsklugheit seit einigen Jahrhunderten gewesen ist. Sie nahmen das Testament ihres Herrn Grosvaters recht zur Vorschrift und Leitung dero Handlungen an. Ist jemals die Wahlcapitulation außer Augen gesetzt; sind jemals die Grundgesetze entweder zu Boden getreten, oder zur Bemäntelung der kaiserlichen Gewaltthätigkeiten gemisbraucht worden; sind jemals die Religionsbeschwerden hoch gestiegen, und unerledigt geblieben; hat jemals der Reichshofrath mit einer ganz übertriebenen Parteilichkeit die Leidenschaften, den Haß, die Unterdrückungsabsichten des kaiserlichen Hofes geltend gemacht; hat jemals ein Kaiser alle nur ersinnliche Mittel in Bewegung gesetzt, um die größten Stände zu erniedrigen, und der deutschen Freiheit den Garau zu machen: so ist es gewiß unter, und von des izeigen Kaisers Majestät geschehen. Seit der Erhebung zur kaiserlichen Würde, hat er natürlicher Weise von dem Wink, von dem Willen, von den Absichten seiner Frau Gemalin abgehangen. Auf wen ihr Haß, und ihre Eiferucht fielen, der hatte von dem Kaiser und seinem Hofrath alle Drangsalen und alle Verdrückungen zu erdulden. Niemals hat ein Kaiser seine Herrschbegierde, und sein Verlangen nach einer grenzenlosen Gewalt über Deutschland so weit getrieben, daß er sich zu des Reichs Verderben und Unterdrückung theils seiner eigenen Fürsten, theils gar seiner unversöhnlichsten Feinde bedienet: daß er des Reichs Gebiete mit fremden, mit barbarischen, mit verwüstenden Kriegsheeren überschwemmet; die Reichstädte mit feindlichen Besatzungen angefüllt; den deutschen Wahlort zum Waffenplatz und Lazarethausenthalt der Franzosen

zosen gemacht; deutsche Fürsten ihrer Staaten entsetzet, und solche den ärgsten Feinden des Reichs zur Verwaltung nicht nur und Vollziehung der kaiserlichen Gebote, sondern zur Ausfugung, Verheerung und Ausplünderung eingeräumt; daß er den Raub mit den Feinden getheilet; daß er ganze Kur- und Fürstenstaaten für französische Eroberungen ausgegeben; daß er, mit einem Worte, Deutschland der Herrschbegierde, der Habsucht, der Wuth, der Grausamkeit seiner entsetzlichen Feinde blos zu dem Ende aufgeopfert hätte, damit er dem entkräfteten und zu grunde gerichteten Reiche desto leichter die ihm so lange geschmiedete Ketten anlegen könnte. Unglückseliges, und zum Theil verblendetes Deutschland! Niemals bist du deinem Verderben, deiner Unterdrückung, deiner Sclaverei näher gewesen, als unter deinem gegenwärtigen Oberhaupte. Es ist nur ein Mittel übrig, dich, deine Freiheit, deine Grundgesetze, deine Verfassung zu erretten, nämlich die herzhafte, die, deiner Freiheit, der Hoheit deiner Fürsten würdige und anständige, Entschliesung, deinen Kaiser zu entthronen, welcher dir so viel Ungemach zufüget, welcher seiner Gemalin, und ihren Bundesgenossen, deinen schlimmsten Feinden, seine Gewalt, sein Ansehen, sein Richteramt zu deiner Unterdrückung und zu deinem Untergange borget; welcher dich und deine Fürsten in die schändlichste Sclaverei versenken will; welcher seinen Wahlvertrag ungeschweher bricht, und unaufhörlich verlezet; welcher deine Gesetze zu Boden tritt, die Grenzen seiner Gewalt ausschweifend überschreitet, welcher seine Rechte blos zur Unterstützung seiner despotischen Absichten misbrauchet. Ergreife doch dieses Mittel, welches dir Vernunft, Natur, Freiheit, Verfassung, Beispiele, Herkommen an die Hand geben, und rechtfertigen. Haben deine Fürsten nicht ausgeartet; beseelet sie noch die deutsche Freiheitsliebe; empfinden sie noch, was sie sich, ihrer Hoheit, ihrer Würde, ihrem Vaterlande, ihren Nachkommen schuldig sind; wollen sie würdige Abkömmlinge ihrer großen, ihrer tapfern, ihrer auf ihre Freiheit so eifersüchtigen Vorfahren seyn: so entreißen sie dich dem Joche und den Fesseln, welche man dir zubereitet; so retten sie dich, deine Freiheit, deine Gesetze, deine Verfassung. Dein Kaiser ist reis zur Absetzung. Wo hat Adolph, wo hat Benzel, wo haben diese entthronten Kaiser, Deutschland so gemisbandelt? Ich will nur den Wahlvertrag durchgehen, welchen dein Kaiser mit einem körperlichen und theuren Eide beschworen hat, und dir bei etlichen Artikeln sein entgegengesetztes, sein Capitulationswidriges Betragen zeigen: so wirst du überzeugt werden, daß er 1. den Bedingungen seiner Erhebung keine Genüge geleistet; 2. daß er die Grenzen seiner Gewalt ausschweifend übertreten; 3. daß er sein Ansehen zur Unterdrückung der vornehmsten Reichsglieder offenbargemisbrauchet; 4. daß er deine Regierungsform angetastet, und sich

folglich des Throns und der kaiserlichen Würde verlustig, und zur feierlichen Absetzung reis gemacht habe.

Artic.

Artic. I.

Die erste Zusage betrifft die Kurfürsten, und ihre Erhaltung. Er nennt sie des Reiches vorderste Glieder und Grundsäulen. Er verspricht, die Kurfürsten und Fürsten bei ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, Stand, und Wesen zu lassen und zu schützen.

Wie reimten sich mit dieser Zusage diejenigen Härigkeiten und Unanständigkeit, womit man in den jezigen Zerrüttungen den beiden hohen Kurfürsten von Brandenburg und Braunschweig begegnet? Hat der kaiserliche Hof nicht eine dieser Grundsäulen umstürzen, zu grunde richten, niederwerfen, ihrer Macht und Gewalt berauben wollen? Ist dieses nicht die Absicht aller Unterhandlungen, Bündnisse, Verstrickungen gewesen? Ist nicht die Erniedrigung des königlichen Kurhauses Brandenburg noch der einzige und Hauptzweck des gegenwärtigen Krieges? Freilich, wenn diese Grundsäule umgestoßen wäre: so würde Deutschland seine Fesseln bald lösen müssen. Der Kaiser ruft ja gar den unversöhnlichsten Reichsfeinden herbei, um des Reichs erste Grundsäulen umzuwerfen. Heißt das die Kurfürsten bei ihrer Macht erhalten und ihr Wesen schützen, wenn man sie auf einen gewissen Grad der Mittelmäßigkeit zurücksetzen, entkräften und vernichten will. (S. das Memoire raisonné *).

*) Ich werde keine von den neueren Staats- und Streitschriften anführen. Ihre Titel würden einige Bogen füllen. Man findet sie am vollständigsten in der deutschen Kriegskanzlei 4. in den Beiträgen zur neuesten Staats- und Kriegsgeschichte. 8. Es sind auf beiden Seiten gute und schlechte Streitschriften heraus gekommen. Nur die sächsischen Schriftsteller, welche mehr Witz als andere zu haben glauben, sind mehrtheils viel zu beißend, viel zu verleumderisch, viel zu prahlerisch, viel zu vergrößerend, als daß man ihnen Nachsicht oder Beifall könnte angedelhen lassen. Man sezt gegen des Königs in Preußen Majestät, gegen Dero erlauchte Staatsbedienten, gegen Dero Generals alle Ehrfurcht und Bescheidenheit beißend. Man verblendet sich mit Gewalt. Man betet die Quelle des Verderbens an. Man siehet weder die Staatsfehler, noch die Ungerechtigkeiten des Dresdner Hofes, und seines ersten Ministers. Wahre, redliche, verständige Patrioten in den Kurfürstlichen Staaten denken ganz anders, und kennen die Ursachen ihres Ungemachs besser. Sie sehen die Untreue, die Lüge, die Absichten ihrer Bundesgenossen, ihrer Freunde, ihrer Erretter genauer ein. Es würde sehr ungerecht seyn, die Gesinnungen eines brüßlichen Geschöpfes, eines Hofschmeichlers, oder gar eines unreifen jungen Doctors und sammuzigen Magisters zu L. vor die Stimme und Bestimmungen der Nation zu halten.

Ist das Betragen gegen den Vater der deutschen Fürsten, gegen den verehrungswürdigen Herrn Landgrafen von Hessenkassel dieser Zusage Gemäß? Uebergibt man nicht dieses wichtige Reichsglied dem französischen Muthwillen zu völliger Entkräftung und Demüthigung? Läßet der Kaiser nicht an den unglücklichen Staaten dieses patriotischen Fürsten allen Haß, alle Entrüstung, alle Erbitterung

Bitterung durch des Reichs ärgste Feinde geltend machen? Heißt das die Fürsten bei ihrer Macht, bei ihrem Wesen, bei ihrer Würde schirmen, wenn man durch fremde Heere ihre Länder verwüsten, und sie in völlige Unmacht, in ein solches Unvermögen versetzen läßt, daß sie ihre Freiheit nimmer verteidigen können.

Artic. I. §. 3.

Die Freiheit der Stimmen auf der Reichsversammlung solle vom Kaiser auf keinerlei Weise gekränkt oder eingeschränket werden.

Allein Franz I. gebietet, befiehlt, drohet der Reichsversammlung; er läßt alle diejenigen Stände seine Ungnade, und seinen Unwillen nachdrücklich empfinden, welche ihre Stimmen nicht den kaiserlichen Besinnungen und Absichten unterwerfen wollen. Ich will ein einiges Beispiel anführen. Der Kaiser gebietet dem Reiche, einen seiner vornehmsten Kurfürsten vor einen Feind, Empörer, Friedbrecher zu halten, und wider ihn ohne Verzug die Waffen zu ergreifen, und einen allgemeinen feierlichen Reichskrieg zu beschließen. Verblendete und durch Religionshaß, Feindschaft, und Leidenschaften betäubte Reichsstände eilen, dem Verlangen des Kaisers zu willfahren. Stände, deren Staaten gefährliche und mißliche Lagen haben, und welche den Verwüstungen der kaiserlichen Bundesgenossen unmittelbar ausgesetzt sind, müssen dem unpatriotischen, verderblichen, und übereilten Reichschluß beitreten. Andere, welche noch ein ächter deutscher Fürstengeist belebet, welche das Geheimnis des kaiserlichen Plans einsehen, welche sich nicht entschließen können, zur Unterdrückung der Freiheit und seiner ersten Stütze die Hände zu bieten, legen ihre Stimme freimüthig ab. Sie beklagen das ausgebrochene Ungewitter; sie befeutzen die Zerrüttung des Vaterlandes; sie schlagen eine Reichsvermittlung vor; sie rathen, die schon im Kriege befangenen hohen Reichsfürsten durch des Reichs Vermittelung wieder auszuföhnen; sie zeigen, daß die vorgeschlagenen gewaltsamen Mittel das Feuer verbreiten, allgemeiner machen, nicht aber löschen werden. Sie nehmen an einem, zu des Reichs Verderben und Verwüstung reichenden, Reichschlusse keinen Theil; sie lassen sich durch die mehrere Stimmen nicht verpflichten, ihre Völker, ihre Kräfte, ihre Steuern zur Erniedrigung eines unschuldigen, eines zur Selbstrettung gezwungenen Mistandes, zur Demüthigung eines Reichsfürsten anzuwenden, welcher der Schutz, die Stütze, die Grundsäule der deutschen Freiheit, und des evangelischen Religionswesens ist. Der Kaiser wird über diese Stimmfreiheit entrüstet und ungehalten. Er gebietet ihnen bei Strafe der Acht, sich dem kaiserlichen Willen und dem, ihm gemäßen, Reichschlusse zu fügen und zu unterwerfen. Die patriotischen Stände beharren bei ihren aufrichtigen und gutgesinnten Erklärungen. Sie werden sogleich für Helfer und

2

Helfers,

Helfersbelfer, für Anhänger, für Genossen des in der Empörung befangenen Prinzen, ja für ungehorsame, widerspenstige, aufrührerische Reichsstände erklärt, auf Acht und Bann angeklaget, den Reichsfeinden zur Vollziehung des Reichschlusses, und der kaiserlichen Geboten übergeben, ihrer Regierung entsetzt, und von den kaiserlichen Bundesgenossen auf eine unmenschliche Art gemishandelt. So ungekränkt ist unter Franz I. die Stimmfreiheit auf dem Reichstage. Die kaiserliche Hof- und Commissionsdecrete sind gebieterisch, voregreifend, ja gar bedrohlich. Die Stände sollen sich blindlings den kaiserlichen Ansinnungen fügen. Die Stände sollen nicht lange berathschlagen, klügeln, einwenden. Gehorsam und Unterwerfung sind die Pflichten eines treuen und patriotischen Reichsfürsten. Diejenigen sind gutgesinnte und rechtschaffene Reichsglieder, die alle Forderungen des Kaisers eingehen, die sich seinen Absichten blindlings unterwerfen. Auch in solchen Angelegenheiten, deren Natur und Beschaffenheit die Mehrheit der Stimmen ausschließt, fordert der kaiserliche Hof diese Unterwerfung. Wenn der größte Theil verblendeter, oder durch Religionshaß verleiteter, Stände einen Reichskrieg wider einen mächtigen Kurfürsten beschließen, welchen der kaiserliche Hof und die katholische Religionspartey gerne erniedriget, entkräftet, und in völlige Unmacht versetzt sehen wollen: so sollen sich diejenigen Stände zur Stellung der Kreiscontingenten, zur Errichtung der Kömermonate, und zu andern Leistungen durch einen übereilten, an sich ungültigen und nichtigen Reichschluß verpflichten lassen; sie sollen wider ihren Willen genöthiget werden, ihre Mannschaften, ihre Kräfte, die Steuern ihrer Unterthanen darzu anzuwenden, daß ein unschuldiger, ein patriotischgesinnter, ein der deutschen Freiheit und Verfassung zum einigen Schutze dienender Kurfürst auf des Reiches Unkosten vertilget und gedemüthiget, in gar unterdrückt werde. Stände, welche einen, zum Umsturz der Reichsverfassung offenbar abzielenden Reichschluß, verabscheuen, verwerfen, vor nichtig, vor unverbindlich halten, werden mit Gewalt, mit österreichischen oder französischen Executionsvölkern, durch Verheerung ihrer Länder, durch Drohungen gezwungen demselben beizutreten, und seine Verwilligungen zu übernehmen.

Welcher Mittel hat sich der kaiserliche Hof bedienet, um den Herrn Markgrafen von Brandenburg-Culmbach und Baireuth, wie auch den Herrn Herzogen von Sachsen-Gotha zu nöthigen, sich dem Reichschluß wider des Königes in Preußen Maj. zu fügen? Die Länder aller derjenigen Reichsfürsten wurden durch kaiserliche, französische, Reichsvölker als feindliche Staaten gemishandelt und verheeret, welche ihre Stämme in dieser so gefährlichen und bedenklichen Sache mit Freimüthigkeit abgelegt hatten. Wie verwüstend ist man mit den Baireuthischen, Weimarischen, Eisenachischen, Hefischen Staaten umgegangen? Wie sehr werden sie noch iezo zum Theil verheeret? Mit einem Wort: Wer die kaiserliche Absichten und Gesinnungen nicht blindlings eingehen, sondern pa-

trio.

eriotische, sichere, gelindere Mittel vorschlägt, die Ruhe im Reiche herzustellen; wer dem Kaiser und seiner Gemalin nicht helfen will, den König in Preußen zu erniedrigen, und ihm diejenigen Staaten zu entreißen, die ihm das Reich feierlich gewähret hat, der ist ein Reichsfeind, ein empörender Reichsstand, den mus man auf die Acht anklagen, dessen Staaten muß man den kaiserlichen Bundesgenossen zur Verwüstung, zur Verheerung, zur Ausfagung, zur Ausplünderung, zur Erschöpfung, das ist, nach kaiserlicher Nebenart, zur Execution des Reichschlusses übergeben.

Articul I. §. 4.

Kein Stand des Reichs solle vom Kaiser seiner Landesregierung weder auf einige Zeit, noch zur Strafe seines Ungehorsams entsetzt werden.

Die im J. 1741. zu Offenbach versammelten alte Fürsten übergaben unter andern Erinnerungen zur Capitulation, auch diese, daß der Kaiser keinen Reichsfürsten, unter keinerlei Vorwand seiner Landesregierung entsetzen solle. Ein Kurfürst veranlaßte, daß diese nöthige Erinnerung dem Wahlvertrage Karls des siebenden einverleibet wurde *).

*) S. Herrn Geh. R. Mosers Anmerk. und Beil. zur Capitul. Karls VII. im 1. Th. Abh. S. 40. 2. Th. S. 15.

Die Fürsten hatten gesehen, wie leichtsinnig der Reichshofrath in solchen Verfügungen sey. Mecklenburg und Nassau zeigen geben Beispiele eines so despotischen Verfahrens, und einer eigenmächtigen, gewalthätigen Entsetzung der Reichsstände. Die Fürsten würden der Willkür des Kaisers überlassen seyn, wenn er sie unter allerlei Vorwänden ihrer Landesregierung berauben könnte. Wie leicht würde der Kaiser auf solche Art, die größten, die mutigsten, die seinen Absichten im Wege stehenden Fürsten vertilgen, und über das Reich eine despotische und uneingeschränkte Gewalt behaupten können? Welchen Ungerechtigkeiten, welcher Nachbegierde würden die deutschen Fürsten ausgesetzt seyn? Wir sehen die kläglichen Folgen dieser kaiserlichen Unmasung an dem durchlauchtigsten Landgrafen von Hessenkassel, einem Fürsten, den man nicht ohne Ehrfurcht nennen kann. Ganz Deutschland weiß, daß derselbe das Haupt derjenigen Reichsfürsten ist, welche ihre Hoheit und Würde kennen, welche ihre Freiheit lieben, welche sich nicht entschließen können, sich dem Kaiser und seinem Hofrathe blindlings zu unterwerfen, welche vor die Freiheit, vor das festgestellte Religionsystem wachen. Ursache genug, von dem Kaiser gefaßt zu werden! Der wienerische Hof ist längst über diesen Fürsten entrüstet. Der Beistand, welchen er dem von Oesterreich unterdrückten Karln dem siebenden geleistet, die Standhaftigkeit, womit er dem Reichshofrathe begegnet, die klugen und vorsichtigen

sichtigen Maasregeln, welche er bei der Religionsveränderung seines Erbprinzen genommen, und wodurch er die katholischen Absichten vereitelt hat, hatten schon seit einigen Jahren den kaiserlichen Hof misvergnügt gemacht.

Die jezige Zerrüttung gab die beste Gelegenheit, den Landgrafen die kaiserliche Unzufriedenheit und Rache empfindlich fühlen zu lassen. Derselbe hatte auf der Reichsversammlung seine Stimme in dieser kläglichen Verwirrung so geführt, wie es von einem so erleuchteten und redlichen Reichsfürsten zu erwarten war. Er konnte sich nicht bereden lassen, daß der König in Preußen der angreifende Theil, und ein Landfriedensbrecher, ein Empörer, ein Bergewaltiger seye. Ihm waren die Verbindungen zum Verderben dieses Prinzen, und zum Untergange des evangelischen Religionswesens gar zu wohl bekannt. Er trug auf eine Reichsvermittelung, auf eine Ausöhnung, auf Dämpfung des Feuers, auf gelinde Maasregeln an. Er konnte sich durch die Mehrheit der Stimmen unmöglich zwingen lassen, an einem Schluß und Reichskrieg Theil zu nehmen, wodurch dem Reich nichts als Verwüstungen, Verheerungen, Vernichtung seiner Freiheit, und Umsturz seiner Verfassung zugezogen werden solten. Der Kaiser gebietet ihm bei Aecht und Bann, dem angeblichen Reichschlusse beizutreten, sein Reichscontingent zu stellen, und die verwilligten Römerrnate zu entrichten. Ehe er aber noch diese Gebote erhalten, ehe er sie noch befolgen konnte: so läßt der Kaiser die kaiserliche Staaten unter dem Vorwande eines Durchzuges mit französischen Heeren überschwemmen. Weil die kaiserliche Völker in engländischen Solde stehen: so erkläret der Kaiser den Landgrafen vor einen Anhänger und Helfer der in der Empörung besangenen, Landfriedensbrüchigen Kurfürsten, läßt ihn auch wirklich vom Reichsfiscal auf Aecht und Bann anklagen. Der Proceß wird mit der Execution angefangen. Die französischen, sächsischen, württembergischen Völker verheeren und verwüsten die Staaten des Landgrafen. Dieser wird der Landesregierung gänzlich entsezt, und aus seinen Ländern vertrieben. Die Landeseinkünfte werden von den französischen und kaiserlichen Commissarien verwaltet und gezogen. Frankreich und die Kaiserin theilen sich darein. Das Land wird bis zur Verzweiflung ausgefogen. Die französischen Befehlshaber machen kein Geheimnis daraus, daß sie befehliget seyen, Hessen in eine Wüste zu verwandeln. Sie begegnen den Räten und Dienern des Landgrafen mit einer Grobheit, Rauigkeit, und Härte, welche man kaum von barbarischen Völkern, von Kosaken und Kalaniken zu erdulden hat. Man entsezt den Landesfürsten seiner Regalien. Man führet kaiserliche Posten ein. Man verstatet den wütenden Soldaten alle Ausschweifungen, alle Plünderungen und Grausamkeiten. Man erschöpft das Land durch ganz unerschwingliche Lieferungen und Brandschatzungen. Die ordentlichen Abgaben werden von denen schon völlig erschöpften, und an Bettelstab gebrachten Einwohnern mit unmenslicher Härte eingetrieben. Der Landgraf, einer
der

der erhabenen Reichsfürsten, muß sich von den französischen Befehlshabern auf eine recht erniedrigende, und seiner Reichsfürstlichen Hoheit höchst unanständige, Art begeben lassen. Sie behandeln ihn auf den Fuß eines französischen Herzogs oder Marquis. Sie sagen ihm, daß er sich die Ungnade ihres Königes zugezogen habe, daß er sich derselben nicht anders wieder theilhaftig und würdig machen könne, als wenn er seine Völker von dem vereinigten Heere absondern, entwaffnen lassen, und sich dem kaiserlichen Willen und dem Reichschlusse schlechterdings unterwerfen wolle *).

*) S. des Heftenkaiserlichen Reichstagsgesandten PRO MEMORIA und dessen Nachtrag: In der deutschen Kriegskanzlei.

Wie reimet sich dieses unerhörte Verfahren mit der Zusage des Kaisers? Er entsetzt einen Reichsfürsten ohne Ursache, ungehört, aus bloßer Nachbegierde seiner Landesregierung. Er trägt Frankreich, dem verhassten deutschen Erbfeinde, die Vollziehung der Rache auf. Er läßt einen wichtigen Reichsstaat durch französische Heere in Grund verwüsten.

Eben dieses ist mit den Staaten des Kurfürsten von Hannover, des Herzogen von Braunschweig-Wolfenbüttel, des Herzogen von Sachsen-Gotha-Weimar und Eisenach, den sämtlichen preussischen Staaten auch geschehen. Die Franzosen, diese theuren Gewährsmänner des Westphälischen Friedens, überschwebmen, verwüsten, verheeren ganze Kurländer; sie geben sie vor Eroberungen des allerchristlichsten Königes aus; die Kaiserin theilet mit ihnen die Einkünften und Kriegssteuern der eroberten Reichsstaaten; alles geschieht Kraft eines kaiserlichen Auftrags, und Vermöge der Westphälischen Friedensgarantie.

Artic. I. §. IO. II.

Der Kaiser solle die protestantische Religion, nicht weniger als die katholische, beschützen und beschirmen, und den drei herrschenden Religionsparteien in Deutschland gleichen Schutz angedeihen lassen. Er solle die Religionsbeschwerden ohne Vorzug abstellen; auf die Vorstellung des beschwerten Theils unverweilte Entschiesung nach Vorschrift des Osnabrückischen Friedens ertheilen; keine processualische Weirläufigkeiten darinn verstaten; die kaiserlichen Erkenntnisse nicht nur nach Vorschrift des Westphälischen Friedens abfassen, sondern auch nach der Executionsordnung und dem *Arctiori modo exequendi* zur schleunigen Vollziehung bringen lassen. Er solle seine Aufmerksamkeit vornemlich auf die bishero unerledigt gebliebene Religionsbeschwerden richten, um ihnen endlich abzuhelfen.

Der katholische Religionszeifer ist allezeit die vornemste Eigenschaft der österreichischen Kaiser gewesen. Da ihr Gewissen von Jesuiten geleitet und

beherschet zu werden pfeget: so kan die Erfüllung dieser Zusage nicht erwartet werden. Franz I. wurde gleich bei dem Antritt seiner Regierung von den evangelischen Ständen seiner Obliegenheit und Zusage nachdrücklich erinnert.

S. das Schreiben des Corp. Evang. an den Kaiser vom 2ten Aug. 1746. in des Herrn von Schaurod Saml. aller Concluf. und Schreiben des Evang. Corp. 3. Th. S. 180.

Die von so vielen Jahren her gehäuften und unerlebigten Religionsbeschwerden wurden ihm in einem vollständigen Verzeichnisse vorgeleget, und zur endlichen Abstellung nachdrücklich empfohlen. Allein es erfolgte keine Entschliesung. Die Bedrückungen evangelischer Unterthanen dauerten immer fort, und vermehreten sich täglich. Der Kaiser sahe durch die Finger, und begünstigte allezeit den beschwerenden Theil. Das evangelische Corpus läst durch die sämtlichen Gesanten der protestantischen Stände am kaiserlichen Hoflager die triftigsten und ernstlichsten Vorstellungen und Erinnerungen machen. Allein es erfolget keine Erhörung, keine Entschliesung, keine Hilfe. Täglich wird der Westphälische Friede verächtlicher; täglich werden seine Uebertretungen unter den Augen des Kaisers gehäufet; täglich ersinnen die Katholischen neue Arten der Bedrückungen, und neue Mittel, die evangelische Religion zu vertilgen. Dieser Verfolgungsgeist wird zu Wien aufgemuntert, gebilliget, unterstützt. Die evangelischen Stände wiederholen in einem Schreiben vom 17ten Jul. 1748. ihre Vorstellungen bei dem Kaiser.

S. Herrn von Schaurod Saml. Tom. 3. S. 190.

Alle diese Vorstellungen sind bis iezo fruchtlos und vergeblich geblieben. Der Kaiser hat das evangelische Corpus nicht einmal einer Antwort gewürdiget. Die Religionsverfolgungen haben sich von Tag zu Tag vermehret. Die Beschwerden haben weder überhaupt, noch ins besondere, die kaiserliche Aufmerksamkeit beschäftigt. Sind sie gleich an den Reichshofrath gebracht worden: so hat doch dieses Reichsgericht die Sache in processualische Weitläufigkeiten eingestochten, dadurch verzögert und verschleifet, die Erkenntnisse unvollzogen gelassen, ja wohl gar die Vollstreckung verschoben, verhindert, und aufgehoben, den Zustand des Entscheidungsjahres allezeit außer Acht gelassen, dem beschwerenden Theil immer nachgesehen, folglich diesen Artikel der Capitulation be-
harrlich verletzt.

Die Dedenkirchischen, Rosenberghischen, Holzhausischen, Wezlarischen, Aisch-
zedtwizer, Frankfurtschen, Osnabrükschen, Badenheimischen, Ebelsbachischen,
Aspachischen, Schornsheimischen, Friesenheimischen, Bechtelsheimischen, Hohen-
lohischen, Germersheimischen, Cronenbergischen, Deringischen, Nekarsteinachi-
schen, Bückenauischen, Landstuhlischen, Wendersheimischen, Münsterischen, Wied-
runk-

runkelischen Religionsangelegenheiten und Beschwerden haben die klaglichsten Beispiele und Erfahrungen gegeben, wie entfernt der Kaiser sey, den Westphälischen Frieden, und das darauf gegründete evangelische Religionswesen zu schützen und zu handhaben, und die unleidliche Bedrückungen der Katholiken endlich zu hemmen und einzustellen.

S. von Schaurod Tom. 3. Ind. sub voc. der erwähnten Dertter. *Mosers Staatshistorie Deutschlands unter der Reg. Franz I. Ebend. Hanauischen, neuen, vermischten Religionsberichte, wo von allen diesen Religionsbeschwerden ausführliche Nachrichten zu finden.*

In der Hohenlohschen und Biedrunkelischen reichsbekanntem Religionsangelegenheit wurde der beschwerende Theil vom Kaiser unterstützt, und zu weiteren Bedrückungen aufgemuntert. Die zum Schein ergangene Erkenntnisse wurden durch unzulässige Rechtsmittel entkräftet; die Vollstreckung selber vom Reichshofrathe gehemmet und gehindert; der osnabrückische Friede auf das ärgertliche verdrehet und gemisdeutet. Da das evangelische Corpus endlich genöthiget wurde, die in dem osnabrückischen Frieden und den Executionsordnungen vorgeschriebene, und in der Gewährung des erwähnten Friedens gegründete Selbsthilfe und Vollziehung, auch Herstellung der beschwerten vorzuführen: so äußerte der Kaiser die heftigste Entrüstung darüber, erklärte alles vor frevelhafte Eingriffe in sein Richteramt, und begegnete dem Corpori Evangelico mit einer Härte, und mit einem Uebermuth, wovon es unter den vorigen Kaisern kein Beispiel hat.

S. von Schaurod sub voc. Hohenlohe: und Mosers Hanauische Religionsberichte: wo der ganze Verfolg zu finden.

Die Kaiserin Königin gehet den sämtlichen katholischen Regenten in Deutschland mit einem verleitenden Exempel vor, da dieselben ihre evangelischen treuen Unterthanen nicht nur der Tyrannei und dem Muthwillen der katholischen Geistlichkeit überläßt und aussetzet, sondern sogar dieselben ihrer Haab und Güter berauben, aus ihrem Vaterlande vertreiben, und nach Ungarn und Siebenbürgen versetzen und verpflanzen läßt.

S. Mosers deutsches Staatsarchiv J. 1754. 1755. II.

Daß der Kaiser und der wienerische Hof dem evangelischen Religionswesen einen tödlichen Streich zubereiten, das evangelische Corpus gerne unterdrücken wollen, daß der gegenwärtige Krieg vornemlich dahin abziele, den Religionsfachen in Deutschland eine andere Gestalt zu geben; solches ist in den beiden preussischen Hauptmanifesten zur Gnüge dargethan worden. Wäre dieser Krieg kein Keyser- und Kreuzzug: wie könnte der Kaiser von der deutschen Geistlichkeit den Zehnten und die Kreuzzugssteuer fordern?

Bis

Bisher haben die Protestanten vom Kaiser Franz I. keinen Schutz, sondern nichts als Parteilichkeit, Haß, Drangsalen zu erfahren gehabt. Man kan sich nicht rühmen, daß einer einigen von den unendlich vielen Religionsbeschwerden wäre durch seine vollziehende und richterliche Hilfe abgeholfen worden. Der Reichshofrath läßt nichts als Vorliebe und Nachsicht gegen die Katholischen blicken. Werden von bedrängten evangelischen Unterthanen Beschwerden bei ihm angebracht: so weis er solche in processualische Weitläufigkeiten einzuschecken. Der beschwerende Theil fährt indeßen strafflos fort. Der Reichshofrath siehet auf kein Entscheidungsjahr, auf keine Verträge, sondern nimt allezeit Deinerächtigungen, Störungen als den jüngsten Besiz an. Läßt er auch gleichwohl in Religionsfachen endlich Erkenntniße ergehen, welches aber selten geschieht: so gestattet er suspensivische Rechtsmittel, läßt die Sache dardurch ins unendliche verschleifen, versagt die Vollziehung, ia er richtet die Vollziehungsaufträge so ein, daß die Erkenntniße gewiß ewig ohne Vollstreckung bleiben. Die hohenlohischen Religionsirungen geben davon klägliche Beispiele.

Der Kaiser erkennet auf diese Stunde kein Corpus Evangelicum, sondern verdammet seine Verfassung, vernichtet seine Schlicke, belegt es mit höhnischen und spöttischen Benennungen. Das Commissionsdecret in der hohenlohischen Sache zeuget davon.

Die zwischen katholischen Landesherren und ihren protestantischen Unterthanen und landständen errichtete Religionsverträge erklärt der Kaiser vor nichtig und ungültig, ob sie gleich im Westphälischen Frieden und der Capitulation bestätigt sind.

Ein deutliches Beispiel davon sahen wir bei der Religionsveränderung des Durchl. Erbprinzen von Kassel. Dieser Prinz stellte an die Hessischen landstände die bündigsten Versicherungen aus, daß seine Religionsänderung von gar keinen Folgen seye, sondern alles bei dem Zustande des Entscheidungsjahres in Hessen solle gelassen werden. Der Erbprinz versprach nichts, als was ohnehin schon durch den osnabrückischen Frieden bestimt und ausgemacht ist. Der Westphälische Friede Art. V. §. 23. bestätiget namentlich alle diese Verträge und Reversalien. Allein der kaiserliche Hof lies sie öffentlich anfechten. Unter den Augen des Kaisers verfertigte die Feder eines Abtrünnigen die bekante Schrift: Privatgedanken über die Religionsversicherung des Herrn Erbprinzen von Hessenkassel. Wien, 1754. 4.

worinn diesen Reversalien alle Kraft und Verbindlichkeit abgesprochen wurde.

S. Herrn Mosers deutsches Staatsarchiv J. 1755. 8. Th. 1. Cap. S. 178. und Herrn Prof. Stecks Abb. von den Garantien der Religionsverträge II. S. VIII. in s. Abhandl. S. 212. sq.

Der Kaiser solle das Reich schirmen und mehren.

Keine Zufage ist von den österreichischen Kaisern weniger, als diese gehalten worden. Mehrentheils sind sie Verminderer des Reichs gewesen. Karl der sechste, in dessen Wahlvertrag diese Bedingung wörtlich ausgedrückt worden, hat das Gebiete des Reichs eben so wenig vermehret, als sein Herr Schwiegersohn, Franz I. es zu erweitern Willens ist. Dieser überschweimt Deutschland mit russischen, französischen, schwedischen Heeren; er läßt sie im deutschen Gebiete Eroberungen machen; er billiget und unterstützt die Verheerungen ganzer Kur- und fürstlichen Reichsstaaten; er opfert gerne einen Theil des deutschen Reichsgebietes diesen Bundesgenossen seiner Gemalin auf, wenn sie nur den österreichischen Entwurf ausführen, das Reich unterwerfen, die kaiserliche Würde dem Erzhaufe verschern, die vornehmsten Kur- und Reichsfürsten aber demüthigen und erniedrigen helfen. Es ist gewiß zu vermuthen, daß die Krone Frankreich sich nicht ohne großen Vortheil mit Oesterreich ausgesöhnet habe, an dessen Erniedrigung und Verderben sie etliche Jahrhunderte mit Verschwendung ihrer Kräfte gearbeitet hat. Solte diese Krone, welche keinen andern Grundsatß befolget, als ihre Vergrößerung und Anständigkeit, unentgeltlich ihre Hilffsgelder, ihre Heere, ihre Kräfte anspornern? Solte sie sich die Gewährleistung des westphälischen Friedens umsonst so viel kosten lassen? Solte sie sich und ihre Staaten ohne alle Hoffnung der Entschädigung so sehr erschöpfen? Diese Grossmuth hätte man von Frankreich noch nie erlebt. Allein könnten wir in die geheimen Verabredungen und Bedingungen des bekannnten wienerischen und verfaillischen Bündnisses hineinsehen: so würden wir finden, daß dieser Krone die österreichischen Niederlande zugesaget sind, im Fall sie dem Erzhaufe Schlesien und die römische königliche Würde verschaffen, die protestantischen Fürsten demüthigen, und den Religionsachen in Deutschland eine andere Gestalt geben würde.

So schirmet, so mehret Franz der I. das Reich. Es kömt auf den ganzen burgundischen Kreis nicht an. Das Reich hat solchen dem Erzhaufe zwar mit vielem Blute und Aufwande erhalten. Allein um diese großen Absichten zu erreichen, läßt sich derselbe aufspornern. Kriegt ihn doch der allerschüßlichste König. Aber Schlesien seuffzet unter einem irrgläubigen Prinzen. Es ist eine Gewissenssache, dieses Land den kezerischen Händen zu entreißen. Die Jesuiten, diese pünktlichen und zärtlichen Gewissensführer, haben es lange gesagt, die apostolische Kaiserin solle diesen Kreuzzug wagen.

§. 2.

Der Kaiser solle sich keiner Succession oder Erbschaft des Reichs anmassen; auch nicht darnach trachten, dasselbe auf seine Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu wenden.

X

Seit

Seit Karl dem fünften versprechen die österreichischen Kaiser, nicht nach der Erblichkeit der kaiserlichen Krone zu streben. Seit Karl dem fünften aber hat das Erzhaus sein Augenmerk vornehmlich darauf gerichtet, daß die kaiserliche Würde auf ihm unaufhörlich bleiben möchte. Der lebende Kaiser lies sich allezeit seinen Sohn, oder einen Prinzen des Erzhauses, zum Nachfolger geben. Die Gewalt, das Ansehen, die Drohungen, die Hänke eines lebenden Kaisers nehmen den Kurfürsten alle Freiheit der Wahl. Die römischen Königswahlen sind das vornehmste Mittel gewesen, die kaiserliche Würde so viele Jahre bei dem Erzhaufe zu erhalten, ia bei nahe die kaiserliche Würde erblich zu machen.

S. den reblichen Zippol. a Lapide 1152, de rar. status Imp. R. G. P. II. C. II. S. II. S. 335.

Kaum hatte das neue Erzhaus den kaiserlichen Thron wieder bestiegen: so stengen die vorigen Bemühungen wieder an, denselben beständig an das Erzhaus zu binden und zu bringen. Der Erzherzog Joseph hatte noch nicht das achte Jahr erreicht, als man schon die Kurfürsten nöthigen wolte, ihn zum römischen Könige zu wählen. Drohungen, Schmeicheleien, trügliche Zusagen, waren nebst andern Kunstgriffen die Mittel, deren sich der wienerische Hof bedienete, um die mehrere Kurstimmen zu erlangen. Zu einer Zeit, da der Kaiser in den besten Jahren, Joseph ein Kind, und nicht die mindeste Ursache vorhanden war, einen römischen König zu wählen: brachte man die Sache hüzig in Bewegung. Verräth dieses nicht die deutlichste Bestrebungen nach der Erblichkeit der Kaiserwürde?

Artie. II. §. 5.

Der Kaiser solle sich keiner einseitigen Deutung und Erklärung des osnabrückischen Friedensschlusses und der übrigen Grundgesetze anmaßen.

Der Reichshofrath erkläret die Reichsgesetze nach seinem Sinn, er verdrehet sie, und dichtet ihnen ein widrigen Sinn nach Gefallen an. Wie wird der osnabrückische Friede von ihm gemisdeutet? In den hohenloischen Religionsirungen haben wir solche wienerische Erklärungen dieses theuren Grundgesetzes bekommen. Kaum und Zeit gestatten nicht, Beispiele anzuführen. Ich will nur von den widersinnischen Erklärungen des 17ten Artikels des Westph. Friedens sagen. Wie wird die darinn enthaltene Vollstreckungs- und Herstellungsordnung in Religionsbeschwerden verdrehet? Hat nicht der Kaiser dem evangelischen Corpori die Befügung, den Bedrängten ordnungsmäßig allenfalls mit starker Hand zu helfen, abgesprochen, welche doch in diesem Artikel allen Friedensgenossen eingeräumt ist.

Ich

Ich will den schändlichen Mißbrauch der westphälischen Friedensgewährung nicht erwähnen, welchen die beiden Kronen Frankreich und Schweden mit des Kaisers Genehmigung, ja auf seine Veranlassung, begehen.

Wie schön erklärt der Reichshofrath den Landfrieden? Verdrehet er ihn nicht so, daß er eine, von der Kaiserin Königin mit Gewalt abgedrungene, Selbstrettung und Vertheidigung als einen offenbaren Friedensbruch ausschreit?

Wo die Reichsgesetze dunkel und unbestimmt sind: da solle der Reichshofrath nicht weiter gehen, da hat die Wendung an die Reichsversammlung statt, da solle das Reichsgericht die Entscheidung, und die authentische Deutung von den versammelten Ständen erwarten. Allein wo kehret sich der Reichshofrath an die in solchen Fällen genommene Recurse an den Reichstag? Er fährt beständig mit seinen Erkenntnissen, Geboten und Rescripten fort.

Wo die Reichsgesetze unzulänglich und mangelhaft sind: da sollen von den Ständen auf allgemeiner Reichsversammlung Ordnungen, und Regulative oder Normative verlangt und gemacht werden. Allein dem Kaiser ist mit solchen Normativen nicht gedienet. Seine Willkür, sein Wohlgefallen sind seine Normative. Er weiß dahero auf dem Reichstage die Verfertigung solcher Regulative zu hinterrreiben und zu vereiteln. Hätte irgendwo eine Angelegenheit eine bestimmte Vorschrift nöthig gehabt: so sind es die Reichsritterschaftlichen Streitigkeiten mit ihren Lehnherrn und den Reichsständen. Brandenburg und Würtemberg, nebst andern hohen Ständen der Ritterkreise, verlangten vor einigen Jahren in diesen anwachsenden Irrungen ein endliches hinlängliches Normativ von der Reichsversammlung. Allein die kaiserlichen Verwickelungen und Kunstgriffe vereitelten ihr gerechtes Gesuch. Der Kaiser verlangt keine neue Vorschriften. Er zwingt sich nicht gerne, die alten zu beobachten.

§. 6. 7.

Der Kaiser solle alle verwägene Schriftsteller ernstlich bestrafen, welche sich erkühnen, wider den Westphälischen Frieden und die Reichsgesetze anstößige Dinge zu schreiben. Ihre Schriften sollen aufgesucht, eingezogen, vernichtet werden. Der kaiserliche Büchercommissarius zu Frankfurt solle hierinn gegen einer Religionspartei verfahren, wie gegen der andern.

Den katholischen Schriftstellern ist unter Franz I. alles erlaubt. Sie darfen ungestraft die Protestanten Ketzer, unkatholische, abtrünnige heißen, sie mit schimpflichen Namen belegen, die Heiligkeit und Verbindlichkeit des Religionsfriedens, und des osnabrückischen Friedens anfechten; sie darfen diese Grundgesetze verdrehen, mißhandeln, mißdeuten; sie darfen schimpfen, schwächen, lästern; sie darfen die entseztlichsten, und mit den Grundgesetzen und Reichsversammlung unverträglichsten Meinungen und Grundsätze behaupten, sie darfen in ihren zum Gebrauch der katholischen Jugend, (denn diese hat ein eigenes Na-

tur- und Völkerrecht, in eine eigene Vernunftlehre) geschriebenen Lehrbüchern die verwerflichsten Grundsätze aufstellen: sie bleiben straflos; ihre Bücher haben zu Wien ein classisches Ansehen, es wird darüber auf der hohen Schule zu Wien gelesen. Ich rede nicht von Controverspredigern. Diese haben die Freiheit geistlicher Marktschreier. Ich rede von den Schriften katholischer Canonisten und Publicisten. Man lese eines Banniza, eines Boeris, eines Schmid, eines Hahns, eines Barthels, eines Scharzen, eines Pichlers Schriften: so wird man greuliche Beispiele finden.

Der Fiscal und kaiserliche Büchercommissarius wüthen nur wider diejeni- gen Schriftsteller, welche die Wahrheit schreiben, welche Staatswahrheiten sa- gen, die zu Wien verhaft sind; welche die Reichsstände vertheidigen, welche die Ungerechtigkeit und Ungültigkeit des Reichshofrätblichen Verfahrens zeigen. Auf solchen Schriftstellern ruhet der böse Geist des Hippolytha Lapide. Diesen muß das Schreibewerk niedergeleget werden.

Artic. III. §. 1.

Der Kaiser solle gegen die Kurfürsten eine vorzügliche und sonderbare Hochachtung bliken lassen.

Kurbrandenburg und Kurbraunschweig können sich vorzüglich dieser Hoch- achtung rühmen. Man begegnet ihnen mit Beiseitsetzung alles Wohlstandes, den man Kurfürsten, die zumal gekrönte Häupter sind, schuldig ist. Könnte ein aufrührerischer und ungehorsamer Landsaß härter und unanständiger gemis- handelt werden? Der Stolz, Schwulst, Uebermuth der kaiserlichen Gebote und Erkenntnisse sind recht übertrieben.

S. Herrn Prof. Stecks Abh. von der Schreibart, welche in den Erkennt- nissen und Geboten wider vornehme Reichsglieder herrschen solle. S. 3. 4. S. 156. 157.

Artic. III. §. 3.

Der Kaiser solle auch in den unverzüglichsten Reichsangelegenheiten nichts ohne der Kurfürsten Vorwissen, Rath, Bedenken, Gutachten thun.

Franz I. erklärt den König von Preußen vor einen Reichsfeind, Fried- brecher, Empörer, erregt den Fiscal zur Anklage auf die Acht, erläßt Abbru- fungsgebote, verwandelt einen österreichischen Krieg in einen Reichskrieg, ruft auswärtige Heere herbei, erfordert die Einmischung der westphälischen Fries- densgarant: ohne mit den Kurfürsten nur die mindeste Berathschlagung ge- pflogen zu haben. Von andern Fällen will ich nicht reden.

S. des Prof. Stecks Vertheidigung seiner Abhandlung von Avocatoriën. S. 17.

Artic.

Artic. III. §. 11. 14.

Eine römische Königswahl hat nur aus wichtigen Ursachen im Nothfalle statt. Man solle nicht leicht darzu schreiten.

Franz I. will in den muntersten Jahren seines Lebens dem deutschen Reiche einen unmündigen Prinzen zum römischen König aufdringen. Die Kurfürsten sollen durch französische Heere darzu genöthiget werden. Man läßt zu dem Ende den Wahlort von französischen Völkern besetzen und überrumpeln. Man misbrauchet die römische Königswahl, um die kaiserliche Würde beständig auf das Erzhaus zu bringen. Folgten doch die Kurfürsten dem Beispiele des Preussischen Monarchen, welcher bishero diesen österreichischen Kunstgriff, Deutschland in Fesseln zu schlagen, vereitelt hat. Will Deutschland die Eclatenci vermeiden, will es seine Freiheit, seine Verfassung, seine Gesetze erhalten: so entferne es, nach dem aufrichtigen Rath des Hippolithi a Lapide, das Erzhaus auf ewig vom kaiserlichen Thron.

Laßen sich die Kurfürsten zu dieser römischen Königswahl zwingen: so ist es um ihre Wahlfreiheit auf eine lange Reihe von Jahren oder gar auf ewig gethan. Dies ist der Endzweck des Kaisers. Die kaiserliche Würde solle erblich an das Erzhaus kommen; die Kurfürsten sollen nur einen Schein der Wahl behalten. Wie kan dieienige Wahl frei heißen, welche mit Drohungen, mit feindlichen Heeren erzwungen wird? Es ist offenbar, daß Franz I. nach der Erbllichkeit seiner Würde trachtet, und die Wahlfreiheit zu vernichten suchet.

Artic. IV. §. 1.

Der Kaiser solle in allen Reichsangelegenheiten die freie Bestimmung des Reichstages erwarten.

Franz I. unternimmt Dinge von größter Wichtigkeit ohne des Reichstages Vorwissen. Wenn die Maasregeln schon genommen sind: so trägt er die Sache dem versammelten Reiche vor. Er verwickelt das Reich in Kriege, er fängt einen Rechtsproceß wider die angesehensten Reichsfürsten an, er besetzt Reichsstädte mit fremden Völkern, er trägt das Commando und die Oberbefehlshaberschaft über das Reichsheer bald diesem, bald jenem auf; ohne dem Reiche vorhero nur Eröffnung von seinem Vorhaben zu thun.

§. 2.

Der Kaiser solle sich gegen alle Europäischen Mächten friedfertig verhalten, zu keinen Mißverständnissen Anlaß geben, das Reich in keine fremde Kriege verwickeln, sich aller Bündnisse, alles Beistandes enthalten, woraus dem Reiche Gefahr und Schaden entstehen könnte, keinen Krieg inn- oder außerhalb des Reichs unter keinerlei Vorwand von seinetwegen anfangen, kein Bündnis mit fremden Staaten machen, es seye denn mit der sämtlichen Kurfürsten,

Fürsten, und Ständen, oder doch in eiligen Fällen wenigstens mit der Kurfürsten Vorwissen, Rath, und Einwilligung.

Gleich beim Antritt seiner Regierung wolte Franz I. die Association der vorliegenden Reichskreise wieder zu Stande bringen, und mit Drohungen und allerhand Kunstgriffen das Reich in den damaligen Oesterreichischen Erbfolgekrieg verwickeln.

S. Mosers Staatshistorie unter R. Franz I. J. 1740. 1747. II. Cap.

Unter seinen Augen wurden von der Kaiserin Königin die Plane zum gegenwärtigen Kriege gebildet. Der Kaiser gab bei allen Gelegenheiten Anlaß und Ursachen zu Widerwärtigkeiten mit dem Preussischen Monarchen. Die Sache war zwischen dem Kaiser und seiner Gemalin folgender gestalten verabredet:

„Die Kaiserin und ihre Bundesgenossen wollen durch ihre Zurüstungen, durch die Versammlung ihrer Heere an den Preussischen Grenzen, durch allerhand Anstalten und Bewegungen eines plötzlichen Ueberfalls in dem Könige von Preußen Argwon, Mistrauen, Besorgnis, Unruhe erwecken. Man wolle diesen wachsamem Prinzen in Ungewisheit lassen, und endlich zu einem übereilten Schritte zwingen. Wenn er diesen werde gethan haben: so solle der Kaiser ihn sogleich vor einen Friedbrecher, und Empörer erklären, Abrufungsgebote erlassen, den Achtsproceß wider ihn anfangen, im Reiche die Sturmglöcke läuten, und dasselbe zur schleunigen Unternehmung eines Reichskrieges wider ihn bewegen.

Der gegenwärtige Krieg ist dem Reiche fremd, wenn man seinen Hauptbewegungsgrund betrachtet, nämlich die Wiedereroberung Schlesiens. Der Preussische Monarch hat mit dem Reiche gar keine Irrung gehabt. Er kam dem plötzlichen Ueberfalle zuvor, womit er von Oesterreich bedrohet war. Er mußte Sachsen entwaffnen, um den Rücken vor einem tückischen Feinde zu versichern. Er fragte noch bei der Kaiserin an, ob die Zurüstungen und Versammlungen ihrer Völker auf ihn abzielen. Eine dunkle, eine zweideutige, räthselhafte Antwort zwingt ihm die Entschliesung ab, seinem heimtückischen und unversöhnlichen Feinde zuvor zu kommen, und den tödlichen Streich abzuwenden, den man ihm zubereitete, und unvermuthet zu versetzen willens war. Der Kaiser hätte seine Gemalin ermahnen sollen, durch eine aufrichtige Erklärung dem Könige alle Besorgnis und Unruhe zu benehmen; er hätte das loderende Feuer vor seinem Ausbruche dämpfen können, wenn er nicht an allen Verschwörungen und Verbindungen zum Verderben der Preussischen Krone Theil genommen, und sich anheischig gemacht gehabt hätte, durch sein Nichteramt, durch die Mittel den Landfrieden zu handhaben, durch den Achtsproceß die Ausföhrung des ganzen Planes zu befördern, und die Unterdrückung des Kurfürsten von Brandenburg durch Acht und Bann zu vollenden.

Der Kaiser, die Kaiserin, Kursachsen haben den verwüstenden Krieg angefistret, um

I, Schle-

1. Schlessien zu erobern
2. Um dem König von Preussen Magdeburg, und andere Staaten zu entreißen.
3. Um ihn zur ersten Mittelmäßigkeit des Hauses Brandenburg zurück zu setzen.
4. Um dem Religionswesen in Deutschland eine andere Gestalt zu geben,
 - d. i. um die evangelischen Fürsten zu schwächen, zu entkräften, zu unterdrücken, um das evangelische Corpus in völlige Unmacht zu setzen.
5. Um die römische Königswahl zum Vortheil des Erzherzogs Josephs mit Gewalt durchzutreiben.

Diese Absichten konnten nicht zu erreichen stehen, wenn man nicht dem König von Preussen den ersten Schritt abdrange, und zum Anfang der Feindseligkeiten nöthigte. Dahin mußte dieser Prinz gebracht werden, wenn man ihn des Landfriedensbruchs beschuldigen, vor einen Reichsfeind erklären, auf die Acht anklagen; wenn man einen Reichskrieg wider ihn erregen, ihn seiner Staaten berauben, und folglich den gebildeten Plan wider ihn ausführen wolte.

Auf diese Weise bekam die Sache einen andern Schwung. Das Reich und die Kronen Frankreich und Schweden sind mit der Gewähr des Westphälischen Friedens beladen. Man wolte dem König von Preussen gerade die einzigen eingezogenen Kirchenstaaten und Stiftsländer entziehen, die der Westphälische Friede zur Entschädigung vor die grosnmüthige Aufopferung von Pommeren dem Kurhaus Brandenburg eingeräumt und gegeben hat.

Man mußte also die Sache so einleiten, daß der König beschuldiget werden konnte, den Westphälischen Frieden durch die zuerst angefangenen Feindseligkeiten verletzet zu haben. Sonst hätte Frankreich und Schweden keinen Vorwand gehabt, Deutschland mit ihren Heeren zu überschwemmen, und den König in Preussen anzugreifen: in sie hätten vielmehr dem König von Preussen die Gewähr leisten müssen.

Alle Aachenschen Friedensgenossen haben dem König in Preussen den Besitz von Schlessien und Glatz gewährt. Das Reich hat den Dresdner und Breslauer Frieden durch einen feierlichen Reichschluß in seine Garantie genommen. Da nun die Kaiserin Schlessien schlechterdings wieder erobern wolte: so mußte die Sache so gewendet und eingeleitet werden, daß es das Ansehen hatte, der König habe diese Friedensschlüsse gebrochen, und könne mithin die wirkliche Leistung der Garantie vom Reiche nicht mehr begehren.

S. Des Prof. Streck's Abhandl. von den Wirkungen einer feierlichen Reichsgarantie S. 8. 9. S. 143. sq.

Solche Verwickelungen richtete der Wienerische Hof an, um Deutschland in die jezige Zerrüttung zu stürzen, und in diesen verwüstenden Krieg einzufechten. Das Reich ist vom Kaiser verblendet, und verleitet, wider sein Eingewelt

geweibe zu wüthen. Es führet den Krieg zu seiner eigenen Unterwerfung, und zu seinem Verderben. Es bekrieger seine Freiheit und dessen erste Stütze. Es hilft dem Kaiser, seine vornehmsten Stände entkräften, es vereinigt sich mit seinen Feinden zum Umsturz seiner Verfassung und zur Verwüstung seines Gebietes; es stehet dem Kaiser bei, um die römische Königswahl zu erzwingen; um dem König in Preußen Staaten wegzunehmen, deren Besitz es feierlichst gewähret hat. Es giebt zu, daß sein Gebiete von verwüstenden Heeren seiner alten Feinde überschwemmt, und zum Theil in Wüsten und Einöden verkehret wird.

Heißt das nicht das Reich in fremde Kriege einflechten, dem Reiche Gezanke und Fehden zuziehen, das Reich in Widerwärtigkeiten einmischen? Ja heißt das nicht das Reich mit seinen eigenen Waffen verderben, verheeren, unterdrücken?

Artic. IV. §. 3.

Die Generalität bei dem Reichsheere solle vom Kaiser und dem Reiche in gleicher Anzahl beider Religionen bestellet werden, wie auch die Kriegsrathsdirektoren und Räte. Der commandirende Reichsfeldmarschall muß die Anführung des Reichsheeres vom Kaiser, und Reiche erhalten.

Franz I. ernannte den Pfalzgraf Friedrich, Herzogen zu Zweibrücken, zu seinem Feldmarschall, trug ihm die Oberanführung des Reichsheeres ohne Vorwissen der Stände auf, und begnügte sich, dem Reich nachhero solche Wahlbekannt zu machen. Daß dieses offenbar diesem §. der Capitulation und dem Herkommen zuwider seye, hat überzeugend dargethan.

Moser in seinen Nebenstunden V. Th. 19. Abh. vom Commando der Reichsarmee S. 676. sq.

Auf die evangelischen Reichsgenerals, auf die Gleichheit der Religion ist gar in diesem Reichskriege nicht gesehen worden; man hat die Reichsgenerals nicht einmal auf dem Reichstag verpflichtet; sie haben von Reich wegen keine Instruction erhalten.

Niemals ist ein Reichskrieg übereilter und unordentlicher beschloßen, niemals mit schlechterem Erfolge, mit mehrerer Vernachlässigung alles Herkommens angefangen, und geführt worden; als der jezige vermeintliche Reichskrieg wider Preußen. Niemals hat ein Kaiser mit freierer Willkür alles veranstatet, als es Franz I. in diesem unklüglichen Reichskriege waget.

Das Reich konte dem Kaiser nicht einmal einen General zur Anführung seines Heeres vorschlagen. Er maekte sich gleich dessen einseitige Ernennung an. Die beiden commandirenden Generals reisten durch Regensburg, ohne vom Reich verpflichtet zu werden. Das Reich hat nicht einmal erfahren, auf welche

Er

Die Eidesformel beide vom Kaiser sind verpflichtet worden; beide haben vom Reich keinen Bestallungsbrief, und keine Verhaltungsbefehle erhalten; der Kaiser hat ihnen einseitig ihre Instruction erteilet; keiner von beiden ist angewiesen, an die Reichsversammlung zu berichten; oder Vorschriften seines Verhaltens einzuholen; sie haben sich nie bei der Reichsversammlung gemeldet, als um Geld aus der Reichsoperationskasse zu holen; der oberste Befehlshaber der Reichsarmee hängt lediglich vom Wink der Kaiserin ab: Es ist ihm kein Reichs-Kriegsrath zugeordnet; der evangelische Feldmarschall, und der auf ihn folgende General der Cavallerie sind ohne des Reichs Vorwissen, mit Beiseitzung aller Anciennete von dem Commando gänzlich ausgeschloffen, und ihnen ein vorhin gar nicht in Reichspflichten stehender Prinz vorgezogen worden; der Kaiser gebraucht bei der Reichsarmee von der Generalität wen er will, und schließt aus, wen er will, ohne die Stände zu fragen: es ist gar kein Kriegsrath bestellet, vielweniger an eine Gleichheit der Religionen dabei gedacht worden. Der Pfalzgraf von Zweibrücken ist den sämtlichen Reichsgenerals, in den beiden Feldmarschals vorgezogen; er ist weder Reichsfeldmarschall, noch Reichsgeneral; er ist noch als ein fremder General anzusehen. Der Kaiser verlangt vom Reich noch in der Person des Pfalzgrafen, den zweiten katholischen Feldmarschall zu ernennen, folglich die gesetzmäßige Anzahl derselben zu vermehren; er verlange nicht, daß noch ein evangelischer Reichsfeldmarschall bestellet werden solle. &c. &c.

Moser in der angeführten unvergleichlichen Abhandlung S. 27. 28. 29. S. 680. ff.

Der Reichschluß vom 9ten Mai 1757. ist aller Reichsverfassung, allen Gesetzen, der Capitulation, dem Herkommen, den Gerechtigkeiten der evangelischen Stände, der Religionsgleichheit, der Freiheit des Reichs schnurstraks zuwider, folglich schlechterdings nichtig und ungültig.

Franz I. gebietet über das Reichsheer nach seinem Gefallen. Er gibt ihm einen Anführer, der von seinem Wink abhängt; die Generals seiner Gemalin führen und leiten und gebrauchen die Reichsarmee lediglich nach ihrem Gefallen, und nach ihrem Gutdünken. Das Reich weis nichts vom seinem Heer, und seinen Unternehmungen. Es hat nur die Ehre, Recruten, Mannschaft, Geld, Bedürfnisse, Gewehr anzuschaffen. Weiters hat sich das Reich um seine Völker nicht zu bekümmern.

Art. IV. §. 4.

Die kaiserliche Generalität solle sich über das Reichsheer keine Oberbefehlshaberschaft anmaßen. Franz I. läßt es von einem fremden General anführen, der nicht einmal in des Reiches Pflichten ist. Die kaiserliche Generalität gebietet und besielet willkürlich darüber. Wird das Reichsheer mit österreichischen Völkern, oder mit den Franzosen vereinigt; so stehet es blindlings
unter

unter den Befehlen der österreichischen und französischen Generals. Es wird zu seinem eigenen Verderben, zur Verheerung seines Gebietes, zur Ausfuhrung der österreichischen und französischen Entwürfe blindlings angefuhrret.

Das Marsch- und Verpflegungswesen hängt lediglich von den österreichischen Generals und Commissairs ab. Sie fuhren die Reichsarmee hin, wohin sie wollen: sie lassen sie hungern und darben; Sie lassen sie an allem Mangel leiden; man verkauft ihr die Lebensmittel aufs theuerste. Wie hungerte die Reichsarmee im vorigen Jahr in Böhmen? Fuhrete nicht der Kurfürst von Baiern bittere Klagen darüber, daß man die bayerischen Kreistruppen im Böhmen schier verhungern und verderben lasse?

Die kaiserlichen Generals sollen nicht über die Reichsfestungen gebieten und verfügen. Franz I. läßt Reichsfestungen und Reichstädte von den verführten Reichsfeinden besetzen, überrumpeln, einnehmen. Die Franzosen besetzen die deutsche Wahlstadt; legen darinn ein Lazareth an; erpreßen unerzwungliche Lieferungen. Sie thun alles als Friedensgarans, und kaiserliche Bundesgenossen. Die Durchzüge durch reichsständische Gebiete sollen unschädlich seyn. Die kaiserlichen Hilfsvölker zahlen vor keine Lieferungen, vor keine Fuhren das allergeringste. Sie erpreßen alles unentgeltlich; sie richten ganze Reichskreise zu Grunde. Z. E. der oberrheinische wird von den Franzosen ganz verwiistet.

S. das Schreiben dieses Kreises an den Kaiser vom 6ten Dec. 1758.

§. 6.

Der Kaiser solle auch in Reichskriegen in den reichsständischen Gebieten keine Festungen anlegen, keine verfallene Befestigungen wieder erneuern ic.

Die Oesterreicher haueten unlängst ganze Wälder im Gothaischen nieder, um Erfurt zu besetzen. Die Franzosen besetzten Kasel; sie verschanzten Friedberg; sie vermehrten die Werke von Gießen; sie besetzten Hanau. Ja sie legen gar um die deutsche Wahlstadt neue Werke an. Es geschieht alles mit Wissen, Willen, Verordnung des Kaisers.

§. 7.

Der Kaiser solle ohne Einwilligung des gesamten Reichs weder eigene noch fremde Werbungen in des Reichs Gebiete anstellen und verstaten.

Franz I. verstatet denen Franzosen in dem Reiche öffentliche Werbungen, und nöthiget die Reichstädte, solche einzunehmen. Es ist noch nie erhört worden, daß Franzosen zu Nürnberg, Frankfurt, Rothenburg Werbpläze errichtet haben. Ja Franz I. duldet und läßt es unter seinem Ansehen geschehen, daß die Franzosen in Westphalen und Hessen mit Gewalt alle junge Mannschafft ausheben und hintoznehmern.

Der Kaiser solle kein Kriegsvolk unter keinerlei Vorwand ins Reich fuhren, noch fuhren lassen, sondern dasselbe mit Ernst hintertreiben, Gewalt mit Gewalt abkehren, und dem beleidigten und unterdrückten Hilf Handbier- und Rettungsmittel kräftiglich angedeihen lassen. Die

Die beiden Könige von Preußen und England hatten bei dem Anfange der Amerikanischen Streitigkeiten ein patriotisches Bündnis mit einander errichtet, und sich darinn anheissig gemacht, allen fremden Heeren den Eingang in das Reichsgebiete mit starker Hand zu verwehren. Der Kaiser hätte ihnen diese Zusage und übernommene Verbindlichkeit danken sollen.

Allein dieses Bündnis entrißte den wienerischen Hof, welcher Preußen, Brandenburg und Pommern mit Rußen überschwemmen wolte. Das unglückliche Bündnis mit der Krone Frankreich, dessen Folgen vor das Reich noch kläglich seyn werden, kam zu Stande. Deutschland sah sich plötzlich von französischen, von schwedischen, von russischen Heeren, von Kosacken, und Kalmuken überschwemmt und überzogen. Der nichtige Vorwand der osnabrückischen Friedensgarantie, und andere falsche Beschönigungen sollen diese verwüstende Ueberschwemmungen rechtfertigen. Der Kaiser läßt durch diese Heere die, noch nicht erkannte, Aecht, die ungerechteste Erkenntniße und Gebote des Reichshofraths vollziehen; er läßt Reichsfürsten ihrer Landesregierung durch fremde Heere entsetzen; er läßt Reichstaaten von Frankreich verwalten, oder vielmehr verheeren, auslaugen, in Grund verderben, zu Wüsten und Einöden machen; er gebrauchet fremde Heere, um die mächtigsten Reichsfürsten zu entkräften, zu erniedrigen, zu unterdrücken, um Deutschland die längst zubereiteten Fesseln anzulegen; um die römische Königswahl durchzutreiben, um den Entwurf der Oesterreichischen Herrsch- und Habsucht auszuführen; um den westphälischen, und andere vom Reich gewährte Friedensschlüsse zu vernichten; um den Religionsangelegenheiten im Reiche eine andere Gestalt zu geben. Dieser Punkt allein verdienet die Absezung. Der Kaiser läßt Kur- und Reichstaaten als französische Eroberungen mishandeln, und von Französischen Commissarien willkürlich regieren und zu Grunde richten. Die Kaiserin theilet mit Frankreich die Einkünften, die Brandschazungen, die Beute, den Raub. Die unterdrückten Reichsfürsten werden vom Kaiser, statt der Hilfe und Rettung, noch mit Aecht und Bann bedrohet. Die Reichsarmee sollte sie erretten: allein sie wird selbst in die Gothaischen, Eisenachischen, Heßischen Staaten geführt, um ihre Verwüstung zu vollenden, um das vollends zu verderben, was noch von den Franzosen übrig gelassen worden ist.

§. 9. 15. 16. 17. 18.

Der Kaiser solle keine Einquartierung im Reiche, ohne vorhergehende Einwilligung der gesamten Kurfürsten, Fürsten, und Ständen ausschreiben oder machen; auch keinen Stand mit Einquartierungen, Musterplätzen, Durchzügen, Kriegsbeschwerden belegen, oder belegen und beschwehren lassen.

Franz I. fordert vor die Franzosen durch Heßen und Hannover, Gotha, Eisenach den unschädlichen Durchzug, allein diese Heere überschwemmen er-
 C 2 sagte

sagte Staaten plötzlich, nehmen sie in Besitz, nennen sie Eroberungen, verwüsten und verheeren sie gänzlich. Eben so machen es die österreichischen und Reichsvölker. Ja sie verfahren eben so mit dem ganzen ober- und niederrheinischen und westphälischen Kreis. Sie gehen mit diesen Kreisen mehr, als feindlich, um.

Die Einquartierung der Franzosen geschieht eigenmächtig. Ich will nur von Frankfurt sagen. Diese Wahlstadt wird überrumpelt, mit Betrug und Arglist eingenommen, von einem schrecklichen Schwarm Franzosen angefüllt. Diese nehmen ohne Umstände darin Winterquartiere, und erpressen unaufbringliche Lieferungen. Alles mit des Kaisers Willen. Man höret den Rath zu Wien nicht einmal. Er solle geduldig harren und gehorchen.

Die Reichsarmee werden, ohne mit der Reichs- oder Kreisversammlung nur darüber Beratschlagung zu pflegen, von der sie anführenden österreichischen Generalität eigenmächtig, nach Willkür in die Fränkische Kreisländer einquartieret. Man rächet sich an Brandenburg-Baireuth, und beschwehret diesen Staat mit einer so übermäßigen Einquartierung, daß das Land dardurch mehr als von verwüstenden Feinden gelitten hat.

Es wird bei der Einquartierung alles nach den Leidenschaften und dem Muthwillen der österreichischen Generalität bei der Reichsarmee eingerichtet. Die Beschwerden des Fränkischen Kreises sind bekannt.

Den Reichsstädten wird gar die völlige Unterhaltung der österreichischen Generalität bei der Reichsarmee zugemuthet und aufgedrungen. Eine Last, die man niemals den Reichsstädten aufgebürdet hat.

§. 2.

Das künftige Friedenswerk wird der Kaiser und die Kaiserin gewiß nach Willkür behandeln, und das Reich möglichst hintanziehen. Das Reich hat zwar keinen Krieg mit Preußen, sondern nur einzelne Stände, welche aus Haß oder Zwang ihr Contingent gestellt haben.

§. 13.

Der Westphälische Friede solle vom Kaiser ernstlich gehandhabet werden. Franz I. hat diese Zusage in Religionsfachen bei allen Gelegenheiten gebrochen. Wo leistet er den beschwerten Hilfe?

Die Kaiserin und Kursachsen wolten alle, in diesem Friedensschluß an Brandenburg abgetretene Staaten hinwegnehmen. Da der König in Preußen ihren Plan vernichtet: so ruft der Kaiser die beiden auswärtigen Garans dieses Friedens herbei, um denselben umstoßen und durchlöchern zu helfen.

S. Herrn Prof. Stecks Abhandl. von der Garantie des westphälischen Friedens §. 9. 10. S. 121. 14.

§. 14.

Auswärtigen Mächten können vom Reiche und seinen Ständen Bewilligungen vergönnet werden.
Franz I.

Franz I. läßt die preußischen Werbepfficiers in Reichsstädten in Verhaft nehmen, und will sie als Mißverhäter bestrafen lassen. In Frankfurt hat man ein schönes Beispiel. Die Reichsstädte müssen die Werber eines vor die Freiheit streitenden Kurfürsten hinwegschaffen; aber französische Werber einnehmen.

Den Deutschen ist unverwehrt, in auswärtiger Mächten Kriegsdienste, also noch vielmehr in die Dienste eines Kurfürsten zu treten.

Franz I. ruft alle in preußischen Kriegsdiensten stehende Reichsglieder und Vasallen bei Strafe leibes und lebens, Verlust ihrer Ehre, Würden, Lehn, Güter ab. Die Prinzen, welche nicht die Blödigkeit haben, diesen ungereimten Abrufungsgeboten zu gehorchen, werden alle auf die Acht anklaget. Z. E. Herzog Ferdinand von Braunschweig, Erbprinz von Kassel, Prinz Friedrich von Württemberg, Prinz Moriz von Deßau, Herzog von Bevern, Herzog von Hollstein, Prinz von Bernburg, Burggraf von Dohna.

S. Herrn Pr. Stecks Abh. von Abrufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglieder und Vasallen: und derselben Vertheidigung. N. III. S. 31-55. N. XI.

Die Abrufung der preußischen Kriegsbefehlshaber und Bedienten hat gar nicht statt, wie er überzeugend dargethan hat, worauf wir uns beziehen.

Artic. V. §. 1. 2.

Der Kaiser solle das Reich ohne Noth nicht mit Steuern und Abgaben beschwehren; und solche nicht anders, als mit Verwilligung aller Stände ansetzen.

Franz I.bürdet dem Reiche die unnöthigsten Steuern auf. Er wendet die Steuern seiner Fürsten und Stände, und deren Unterthanen zur Unterdrückung des Reichs, und zur Verheerung seines Gebietes an.

Diesemigen Stände, welche solche nicht verwilliget haben, werden aller ihrer Landeseinkünfte, ihrer Domainen und Güter beraubt. Die Franzosen und die Kaiserin treiben die Römermonate ein. Eine unerhörte Art der Execution!

Artic. VI.

Der Kaiser solle das Reich und sich in keine gefährliche Bündnisse verwickeln.

Könnten wohl gefährlichere Verstrickungen seyn, als dieieniger, worenin sich das Reich von Franz I. undhero Gemalin eingeflochten siehet? Der Ausgang wird denen zum Theil verblendeten Ständen die Augen öffnen.

Die Stände haben freie Gewalt, mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen. Nur nicht wider den Kaiser und das Reich.

Wie aufgebracht war der wienerische Hof, da Preussen und England, als Kurfürsten, ein Bündnis zur Erhaltung der Ruhe im Reiche, zur Abtreibung fremder Heere errichteten?

Artic. XX.

Dieser Artikel enthält die Vorschrift des Achtsprocesses und der Achtsklärung.

Franz I. misbraucht die Acht zur Unterdrückung und zum Verderben dertienigen Kur- und Reichsfürsten, welche seinen herrschsüchtigen Entwürfen im Wege stehen, und welche seine Frau Gemalin erniedrigen will. Franz I. läßt dieienigen Stände auf Acht und Bann anklagen, welchen seine Gemalin und ihre Bundesgenossen die Nothwehr, und Selbstretung abgedrungen hat. Der ganze Achtsprocess ist nichtig, welcher wider Preußen und seine Bundesgenossen angefangen worden. Der Reichshofrath ist selber darinn schlichtern. Gewinnt die Kaiserin eine Schlacht oder einen Scharmügel: so fährt der Reichshofrath mutig fort. Verliert sie: so ruhet sogleich der Achtsprocess. Nach der Schlacht bei Leuthen war der Reichshofrath ganz demüthig und gelassen.

Franz der I. will sich in dieser Achtsache gar nicht nach dieser Vorschrift richten. Denn, als das evangelische Corpus sich im November 1758. durch einen Schluß vereinigte, in dieser Achtsangelegenheit nicht zugeben, daß von der Vorschrift der Capitulation abgewichen werde: so hat er diesen Schluß vor nichtig und ungültig erklärt, mithin deutlich zu verstehen gegeben, daß er sich, wie überhaupt; also auch hierinn an keine Vorschriften und Befehle binden lasse, sondern vielmehr willens seye, die Achtsklärung selbst despotisch auszusprechen, wie es Karl V. Ferdinand II. Joseph I. gethan haben.

B e s c h l u ß.

Dieses sind nur wenige Beispiele von dem reichsgefeg² und capitulationwidrigen, ausschweifenden Betragen Kaiser Franzens I. So viel die Capitulation Artikel und Zusagen enthält: so mannigfaltig und viel sind des Kaisers Uebertretungen. Ich will nur noch folgendes berühren:

- a) Die Reichsgerichte, vornehmlich der Reichshofrath sind unter ihm mit den unverantwortlichsten Gebrechen behaftet. Ungerechtigkeiten, Parteilichkeit, Religionshaß wirft ihm das ganze Reich vor.
- b) Bedienet sich der Reichshofrath wider die Kurfürsten und größten Stände der unanständigsten und rauesten Schreibart in seinen Erkenntnissen und Geboten.

S. des Prof. Stecks Abhandlung von derienigen Schreibart, welche nach der Capitul. Art. XVI. §. 4. in den Erkenntnissen und Geboten der Reichsgerichte herrschen solle. N. Vill. S. 151.

- c) Kränket der Kaiser die Reichsstände in ihrer Landeshoheit, und denen ihr anklebenden Regalien. Wie verfähret er mit dem von der Landeshoheit unzertrennlichen Postregal? Auch wo der Fürst von Taxis nicht im Besitze desselben ist, werden die reichständischen Posten sogleich in den eroberten Reichsstaaaten abgeschafft, und kaiserliche eingeführt. Wir

Wir müßten die ganze Geschichte der Regierung Franzens I. schreiben, wenn wir alle Merkmale seiner despotischen Absichten, alle Ueberrretungen der Grenzen seiner Gewalt, alle Mißbräuche seines Ansehens, alle Verletzungen der Grundgesetze und des beschwornen Wahlvertrages erzählen solten.

Wir wollen nun alles zusammen faßen, und mit diesem Schluß unsere Abhandlung endigen:

Ein Kaiser ist reif zur Enthronung, welcher

1. Die Reichsgesetze unaufhörlich verlezet.
2. Seinen Wahlvertrag ungescheneet bricht, und ihm in keiner Zusage und Bedingung Genüge leistet.
3. Welcher die Grenzen seines Ansehens beharrlich überschreitet.
4. Welcher nach einer uneingeschränkten Alleinherrschaft über Deutschland, und nach der Erblichkeit seiner Würde strebet.
5. Welcher die Reichsverfassung untergräbt.
6. Welcher das Reich nicht schirmet und mehret: sondern seinen Feinden verräth, und zur Verheerung übergibt.
7. Welcher die mächtigsten Fürsten nach Willkür ihrer Landesregierung entsetzet, und ihre Staaten den Reichsfeinden zur Verwüstung einräumet.
8. Welcher die Landeshoheit der Stände, und ihre Regalien antastet und schmälert.
9. Welcher das Religionsystem nicht schützt; den Religionsbeschwerden nicht abhilft; den Westphälischen Frieden nicht handhabet.
10. Welcher den bittersten Religionshaß und Verfolgungsgeist blühen läßt.
11. Welcher das evangelische Corpus verwirft und verachtet.
12. Welcher seinen Prinzen dem Reiche mit Gewalt zum römischen Könige aufdringen will.
13. Welcher den Kurfürsten mit Stolz, Verachtung, Geringschätzung begegnet.
15. Welcher die Freiheit der Wahl aufheben will.
14. Welcher die Freiheit der Stimmen auf der Reichsversammlung hemmet, und dieser despotisch gebieten und befehlen will.
16. Welcher das Reich in verwüstende Kriege verwickelt.
17. Welcher die Stände unter sich aufhetzet, damit sie sich aufreiben sollen.
18. Welcher das Reichsgebiete mit feindlichen und barbarischen Heeren überschwemmet.
19. Welcher den feindseligsten Kronen den schändlichsten Mißbrauch der osnabrükischen Friedensgarantie verstatet und an die Hand gibt.
20. Welcher das Reich in einen, zu seiner Unterwerfung abzielenden, Reichskrieg wider die Vertheidiger seiner Freiheit einflücht, und über die Reichsarmee nach Belieben schaltet und waltet.

21. Wel-

21. Welcher deutsche Reichsstädte, ja gar den Wahlort von Franzosen besetzen, und in Waffenplätze verwandeln und besetzen läßt.
22. Welcher an keine Wiedereroberung abgerissener Reichstaaten und Ergänzung der Reichskreise gedenkt, die besten Gelegenheiten versäumt; ja gar der Krone Frankreich einen ganzen Reichskreis zur Belohnung verspricht, wenn diese den österreichischen Plan zur Ausführung befördern sollte.
23. Welcher die italienischen Reichslehen vollends verfallen läßt und vernachlässiget.
24. Welcher nicht über den Freiheiten der deutschen Kirche, und den Concordaten wachet; vielmehr dem Papst die offenbarsten Neuerungen im deutschen Kirchenstaate verstatet.
25. Welcher sein oberstes Richteramt schöndest misbrauchet, und nur zur Unterdrückung der verhassten Stände anwendet.
26. Welcher den Reichshofrath zum Werkzeuge seiner Herrschaft, und des österreichischen Staatsraths macht; ihm alle Ungerechtigkeit und Parteilichkeit verstatet.
27. Welcher die ungerechtesten und wichtigsten Erkenntniße durch feindliche Heere vollstrecken läßt.
28. Welcher das mainzische Reichsdirectorium in völlige Abhängigkeit von sich sezet, und ihm alle ersinnliche Unordnungen und Mißbräuche verstatet.

S. Herrn Prof. Steck's Abh. von den Mißbräuchen des Reichsdirectorii S. 163. sq.

29. Welcher Acht und Bann, und alle ihm eingeräumte Mittel die Ruhe und den Landfrieden zu handhaben, lediglich zur Erniedrigung, Unterdrückung, Vernichtung der mächtigsten Kur- und Fürsten misbrauchet; den Landfrieden verdrehet; das natürliche Recht der Selbstrettung den Ständen nehmen will.
30. Welcher den Achtsproceß nicht nach Vorschrift der Capitulation und der Reichsgesetze, sondern nach seinem Gefallen anordnen und führen will. 2c. Nun sind von dem ieizigen Kaiser, Franz I. alle diese Vergehungen und Ausschweifungen reichskündig.

S. Alle Schriften wider den wienerischen Hof in der deutschen Kriegskanzlei. und Mosers Staatshistorie Deutschlands unter der Regierung Kaiser Franz I. ganz.

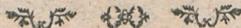
Demnach ist Kaiser Franz I. reif zur Absetzung.

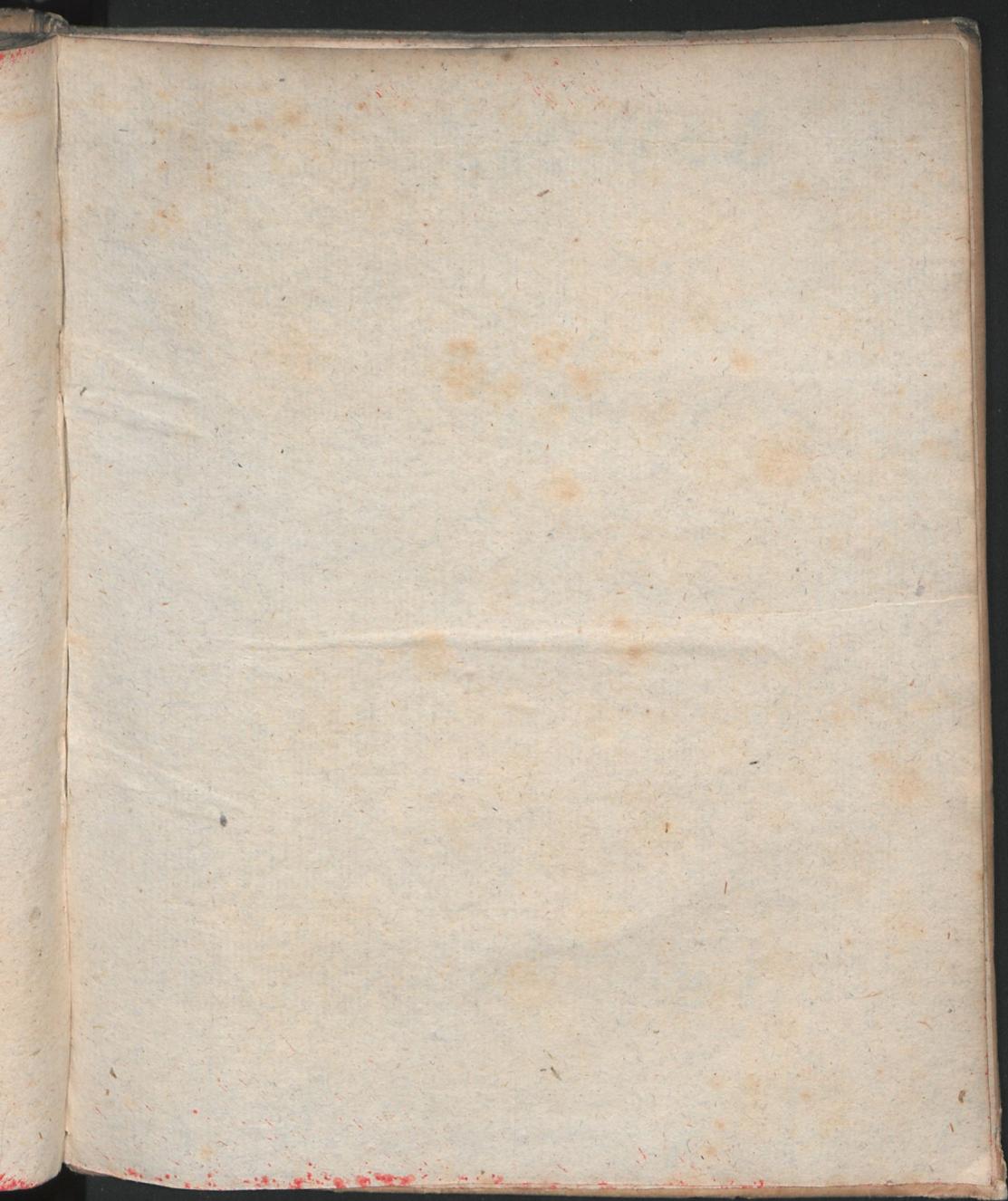
Vestri est iuris, o Principes, Imperatorem creare simul et destituere.

NAVCLERVS Chronogr. Gener. 41. Vol. 3.

Quem igitur meritum investivistis, quare immeritum non deestitatis?

CAROL. SIGONIVS de regn. Ital. f. 9.



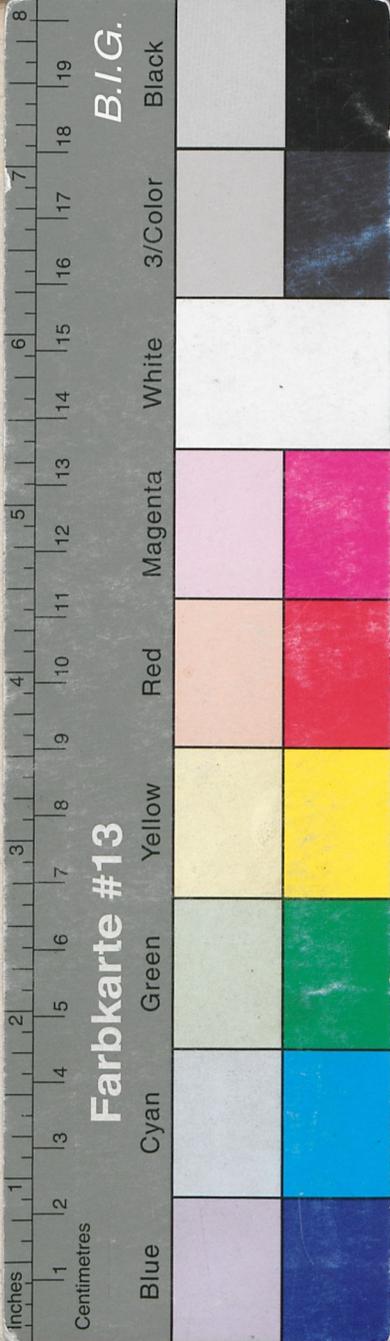


Kh 1122

St

Wolp

Ant

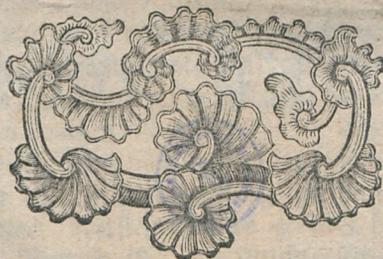


Abhandlung
eines
aufrichtigen Publicisten

von
Absetzung
eines
Römischen Kaisers.

C. CORN. TACITVS Historiar. L. I. C. I.

Rara temporum felicitas, ubi sentire, quae velis, et quae sentias, dicere licet.



gedruckt auf einer unkatbolischen deutschen hohen Schule

1 7 5 9.